Königlich-Baierisches allgemeines Intelligenzblatt.

MDCCCXIII.

Neustadt Kempten, bey Joseph Kösel.

* * *

Von diesem allgemeinen Intelligenz-Blatte erscheint alle Wochen ein Stück, welches Dienstags in Kempten ausgegeben und an die entfernten Abnehmer übersendet wird.

Der Jahrgang kostet zwey Gulden, welche gleich bey der Bestellung erlegt werden.

Die Bekanntmachungen und Anzeigen der königlichen Kreisstellen und der Unterbehörden, welche ex Officio erlassen sind, werden unentgeldlich eingerückt. In Partheysachen wird wie bisher für die einfache Zeile drey und für die durchgehende Zeile sechs Kreuzer bezahlt.

Bestellungsbriefe und Anzeigen, so wie die Bezahlung müssen Post- und Frachtfrey an die Redaktion des allgemeinen Intelligenz-Blatts bey Joseph Kösel in der Neustadt Kempten abgegeben werden.

Königlich-Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

I. Stück. Kempten, Dienstag den 5ten Jäner 1813.

Aufträge.

An sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Prüfung der zum Dienst der Gensd'armerie zu verwendenden Kordonisten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Nachtrag zur höchsten Weisung — die Herstellung der Qualifikation der Kordons-Mannschaft betreffend — wurde von der allerhöchsten Stelle weiter befohlen, daß sämmtliche Polizey-Behörden für die Aechtheit ihrer den Kordonisten über ihr Betragen während der geleisteten Kordons-Dienste, und über ihre übrige Qualifikation auszustellenden Zeugnisse auf das strengste verantwortlich seyen, und jede Unrichtigkeit unnachsichtlich geahndet werden solle.

Die königl. Behörden haben sich hiernach schuldigst zu achten.

Kempten den 31ten Dezember 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An die königlichen Stiftungs- und Kommunal-Administrationen des Iller-Kreises.

(Die Nachlaß-Gesuche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der allerhöchsten Weisung wird hiedurch verordnet, daß die Nachlaß-Gesuche mit Ausnahm jener, welche in Konkurs-Fällen auf richterlicher Vermittlung beruhen, nicht einzeln anher vorgelegt, sondern gesammelt, und nur monatlich mit den für die Rechenschafts-Berichte vorgeschriebenen Renten-Minderungs-Konspekten zur Genehmigung eingesendet werden sollen.

Kempten den 22ten Dezember 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Seel.

Bekanntmachung.

Unter den Effekten der hier prozessirten Justina Schleichin (vulgo Baierische Justin) haben sich eine eingehäusige silberne Minuten = Sackuhr, dann 18 roth türkengarne Nasentücher mit weißen Streifen vorgefunden, derer Eigenthümer bisher unbekannt blieb.

Der rechtliche Eigenthümer wird daher vorgeladen, binnen 6 Wochen peremptorischer Frist sich dahier zu melden, und über sein Eigenthum hinlänglich zu legitimiren, widrigenfalls nach Verfluß dieser Frist diese Stücke dem allerhöchsten Aerar zufallen.

Buchloe am 28ten Dezember 1812.

Königlich baierisches Landgericht. Enzensberger.

Litterarische Anzeige.

Alle respektiven Herren Liebhaber des Kameral = Korrespondenten, sie mögen denselben direkte von der Expedition in Erlangen oder von einem Post = Amt oder auch von einer Buchhandlung beziehen, mögen ihre Bestellung für das Jahr 1813 ungesäumt und bey erster Gelegenheit machen.

Der Kameral = Korrespondent, wovon Nb. wöchentlich drey halbe Bogen nebst Titelbogen, Umschlägen, Beylagen und Register erscheinen, ist zu haben:

1) in Erlangen zu jeder Zeit in der Expedition des K. K.
2) ausserhalb Erlangen
   a) Nb. posttäglich auf allen Post = Aemtern und Zeitungs = Expeditionen,
   b) Nb. monatlich in allen soliden Buchhandlungen.

Alle respektive Herrn Liebhaber des Kameral = Korrespondenten, welche sieben Gulden rhnl. direkte an die Expedition des Kameral = Korrespondenten in Erlangen einsenden, erhalten für diesen äusserst geringen Pränumerations = Preis den ganzen Jahrgang des Kameral-Korrespondenten, 1813 (Nb. mit zwölf Heften) in beliebigen Lieferungen. —

Um den bereits seit längerer Zeit von so vielen Seiten geäußerten und oft wiederholten Wünschen des Publikums endlich zu entsprechen und die Anschaffung früherer Jahrgänge des Kameral = Korrespondenten Theils zur Kompletirung und Theils zum besonderen oder einzelnen Bedarf zu erleichtern: hat sich die Unterzeichnete nun entschlossen, die wenigen noch übrigen vollständigen Exemplare der Jahrgänge des Kameral = Korrespondenten von 1808 bis 1812 inklusive jetzt im wohlfeilsten Preise abzulassen; nachher tritt wieder der gewöhnliche Ladenpreis von 9 Gulden für jeden einzelnen Jahrgang ein. Die Zahlung muß jedoch sogleich baar geleistet und nebst der Bestellung durch den Postwagen frankirt unmittelbar an die Unterzeichnete eingesendet werden. — Der Ladenpreis der Jahrgänge des Kameral = Korrespondenten (nebst Beylagen und alphabetischen Registern in groß Quart) von 1808 bis 1812 inklusive, die aus 10 großen Quart-Bänden bestehen, beträgt 45 fl.; dafür bezahlt man jetzt nur 18 fl. rhn. Wer den Jahrgang 1813 auch dazu bestellt, bezahlt nur 23 fl. statt 54 fl. Für diesen äusserst wohlfeilen Preis sind gedachte Jahrgänge des K. K. seit Kurzem aus verschiedenen Gegenden bestellt worden und werden noch immer fort bestellt. — — Von den Jahrgängen 1808 bis 1811 inklusive kostet jeder einzelne Jahrgang dermal nur 4 fl.

Wer sich direkte an die Unterzeichnete wendet und die baare Bezahlung durch den Post-Wagen einsendet, kann auch noch (zu Folge wiederholter Anfragen und Wünsche) mit 4 Gulden rhn. auf Harl's allgemeines theoretisch-praktisches Steuerhandbuch pränumeriren. — Der nachherige Verkaufspreis dieses Werks muß wenigstens auf 7 fl. oder noch mehr erhöht werden. — —

Nb. Alle Bestellungen ohne Vorausbezahlung werden als nicht geschehen betrachtet, und können nicht berücksichtiget werden.

Erlangen den 1ten Jäner 1813.

Die Expedition des allgemeinen Kameral = Korrespondenten zu Erlangen im Rezat = Kreise.

Königlich-Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

II. Stück. Kempten, Dienstag den 12ten Jäner 1813.

Publikandum.

Das Publikum wird andurch ausdrücklich daran erinnert, daß vermöge des Geistes der Verordnung vom 6ten Juny 1783 Mayers Generalien-Sammlung Band 3. Seite 44. Nro. 44.

I. kein anher gehöriges Depositum anders, als mittels schriftlicher, an das königliche Appellations-Gericht selbst gestellter Eingabe unter der ausdrücklichen Bemerkung auf dem Umschlag

Depositum

eingesendet werden darf,

II. keine Quittung über dergleichen Depositum, als diejenige, welche von
  a) dem Conkommissario, und
  b) dem Expeditor eigenhändig unterschrieben,
  c) mit dem Siegel des Depositen-Amtes versehen ist,

Sicherheit gewährt.

Memmingen den 4ten Jäner 1813.

Königlich baierisches Appellations-Gericht des Iller-Kreises.

Völderndorf.

Wolfenstein.

An sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land und Mediatgerichte des Iller-Kreises.

(Quieszenten, und Pensionisten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da das von allerhöchster Stelle anbefohlene Vormerkungs-Buch sämmtlicher Individuen, welche aus der königl. Illerkreis-Kasse einen jährlichen Quieszenz-, Pensions- oder Gnadengehalt beziehen, nach vorgängiger genauer Kontrollirung und Revision seiner Vollendung nahe, und an dessen fernerer Richtigkeit und erforderlichen Umschreibungen der Ab- oder Zugänge viel gelegen ist; so erhalten hiemit sämmtliche Polizey-Kommissariate, dann Land- und Mediatgerichte des Iller-Kreises den Auftrag, mit gegenwärtigem Jahr anfangend jede Veränderung, die sich hinsichtlich solcher Quieszenten oder Pensionisten, entweder durch Todfall, durch Reaktivirung, durch Umzug in einen andern in- oder ausländischen Bezirk oder auch durch neuen Zuwachs, und Zugang ergeben wird, sogleich hierorts anzuzeigen, um diese

Veränderung gleichzeitig dem Vormerkungs-Buch einverleiben zu können.

Hinsichtlich jener Individuen, welche physisches oder Dienstalter von der Reaktivirung oder Funktionirung noch nicht ausschliesset, ist alle halbe Jahr über derselben Gesundheits-Zustand und Beschäftigungsart eine besondere berichtliche Anzeige zu erstatten.

Kempten den 2ten Jäner 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate und Landgerichte des Iller-Kreises.

(Den Verkauf des verarbeiteten Wachses im leichten Gewichte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unterzeichnete königl. General-Kommissariat hat mißfällig die Anzeige erhalten, daß mehrere Wachszieher des diesseitigen Kreises sich unterstehen, verarbeitetes Wachs im leichten ehemaligen Lokal-Gewichte auszuwägen und zu verkaufen. Da nun dieses den allerhöchsten Verordnungen schnurgerade entgegen lauft, und die sämmtlichen Amtsbehörden im II. Stücke des Kreis-Intelligenz-Blattes vorigen Jahrs dieses Verkaufs halber gemessenen Auftrag erhalten haben; so wird ihnen derselbe hiemit nochmals eingeschärft, mit dem Anhang, daß, wo ferne ähnliche Anzeigen eingehen, die Amtsvorstände selbst persönlich verantwortlich gemacht, und neben den Wachsziehern empfindlich gestraft werden sollen. —

Kempten den 2ten Jäner 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An sämmtliche Distrikts-Schulinspektionen des Iller-Kreises.

(Schul-Verzeichnisse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die vorliegenden Schulverzeichnisse sich sowohl in Bezug auf die Zahl als die Eigenschaft der Schulen einigermaßen widersprechen, und daher nicht die nothwendige zweckdienliche Vollständigkeit gewähren, so findet sich unterfertigte königl. Stelle veranlaßt, sämmtliche Distrikts-Inspektoren hiedurch zu beauftragen, ein vollständiges Verzeichniß der ihnen untergeordneten Volksschulen nach beyliegendem Formular herzustellen, und selbes binnen 8 Tagen bey Exekutions-Vermeidung hieher vorzulegen. —

Kempten den 29ten Dezember 1812.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Seel.

nämlich:
vom Widdumgute — — 45 fl. 33 kr.
von der Kompetenz — — 278 = 27 =
von der Stoll. — — — 181 = 25 =

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Suppliquen binnen vier Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen, und solche von einem Mandatar ad insinuandum gehörig unterzeichnen zu lassen.

Kempten den 3ten Jäner 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Litterarische Anzeige.

Alle respektiven Herren Liebhaber des Kameral-Korrespondenten, sie mögen denselben direkte von der Expedition in Erlangen oder von einem Post-Amt oder auch von einer Buchhandlung beziehen, mögen ihre Bestellung für das Jahr 1813 ungesäumt und bey erster Gelegenheit machen.

Der Kameral-Korrespondent, wovon Nb. wöchentlich drey halbe Bogen nebst Titelbogen, Umschlägen, Beylagen und Register erscheinen, ist zu haben:

1) in Erlangen zu jeder Zeit in der Expedition des K. K.
2) ausserhalb Erlangen
   a) Nb. posttäglich auf allen Post-Aemtern und Zeitungs-Expeditionen,
   b) Nb. monatlich in allen soliden Buchhandlungen.

Alle respektive Herren Liebhaber des Kameral-Korrespondenten, welche sieben Gulden rhnl. direkte an die Expedition des Kameral-Korrespondenten in Erlangen einsenden, erhalten für diesen äusserst geringen Pränumerations-Preis den ganzen Jahrgang des Kameral-Korrespondenten, 1813 (Nb. mit zwölf Heften) in beliebigen Lieferungen. —

Um den bereits seit längerer Zeit von so vielen Seiten geäußerten und oft wiederholten Wünschen des Publikums endlich zu entsprechen und die Anschaffung früherer Jahrgänge des Kameral-Korrespondenten theils zur Komplettirung und theils zum besonderen oder einzelnen Bedarf zu erleichtern: hat sich die Unterzeichnete nun entschlossen, die wenigen noch übrigen vollständigen Exemplare der Jahrgänge des Kameral-Korrespondenten von 1808 bis 1812 inklusive jetzt im wohlfeilsten Preise abzulassen; nachher tritt wieder der gewöhnliche Ladenpreis von 9 Gulden für jeden einzelnen Jahrgang ein. Die Zahlung muß jedoch sogleich baar geleistet und nebst der Bestellung durch den Postwagen frankirt unmittelbar an die Unterzeichnete eingesendet werden. — Der Ladenpreis der Jahrgänge des Kameral-Korrespondenten (nebst Beylagen und alphabetischen Registern in groß Quart) von 1808 bis 1812 inklusive, die aus 10 großen Quart-Bänden bestehen, beträgt 45 fl.: dafür bezahlt man jetzt nur 18 fl. rhn. Wer den Jahrgang 1813 auch dazu bestellt, bezahlt nur 23 fl. statt 54 fl. Für diesen äusserst wohlfeilen Preis sind gedachte Jahrgänge des K. K. seit Kurzem aus verschiedenen Gegenden bestellt worden und werden noch immer fort bestellt. — — Von den Jahrgängen 1808 bis 1811 inklusive kostet jeder einzelne Jahrgang dermal nur 4 fl.

Wer sich direkte an die Unterzeichnete wendet und die baare Bezahlung durch den Post-Wagen einsendet, kann auch noch (zu Folge wiederholter Anfragen und Wünsche) mit 4 Gulden rhn. auf Harl's allgemeines theoretisch-praktisches Steuerhandbuch pränumeriren — Der nachherige Verkaufspreis dieses Werks muß wenigstens auf 7 fl. oder noch mehr erhöht werden. — —

Nb. Alle Bestellungen ohne Vorausbezahlung werden als nicht geschehen betrachtet, und können nicht berücksichtiget werden. Erlangen den 1ten Jäner 1813.

Die Expedition des allgemeinen Kameral-Korrespondenten zu Erlangen im Rezat-Kreise.

Königlich-Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

III. Stück. Kempten, Dienstag den 19ten Jäner 1813.

Aufträge.

An
die gesammten Stiftungs-Verwaltungs-Behörden des Illerkreises.

(Den Quartal-Rechenschafts-Bericht betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die allgemeine Ausschreibung vom 22ten Novemb. 1811 hat man den königl. Stiftungs-Verwaltungs-Behörden eine wesentliche Erleichterung dadurch zu verschaffen gesucht, daß man die in den Quartal-Rechenschafts-Berichten vorzutragenden Objekte möglichst reduzirte, und insbesondere alle Wirthschafts-Gegenstände der unmittelbaren Selbstbehandlung der königlichen Kreisstelle vorbehielt.

Man hat aber den dadurch beabsichteten Zweck um so weniger erreicht, als die neue Ordnung der Dinge zahlreiche Erläuterungen zur unmittelbaren Folge aus dem Grunde hatte, weil von Seite der königl. Stiftungs-Administrationen unterlassen wurde, die eingetretenen Vermögens-Veränderungen in dem I. Abschnitt und I. Kapitel des Rechenschafts-Berichtes geeignet zu berücksichtigen, und für einander zu bringen. — Man findet sich deswegen auch veranlaßt, zu verfügen, was folgt:

I.

Die königl. unmittelbaren und mittelbaren Stiftungs-Administrationen haben vom Etats-Jahr 1812/13 an alle Anleihen, Verkäufe, Verpachtungen, Obereigenthums-Ablösungen, Vermögens-Ergreifungen, neue Fundationen, und Fundations-Zugänge, dann alle Vermögens-Verminderungen dergestalt in ihre Rechenschafts-Berichte aufzunehmen, daß denselben die Resultate der Genehmigungen unter Anfügung der ratifizirten Konspekte in den vorgeschriebenen Rubriken einverleibt werden. —

Eben so sind in dieselben die Resultate der Genehmigungen für Anschaffungen der inneren Einrichtung, und der Beleuchtung und Beholzung mit Bezug auf die ratifizirten Ueberschläge aufzunehmen. —

II.

Diese Aufnahme wird dergestalt realisirt, daß alle Gegenstände, deren Ratifikationen am

27ten Dezember, 27ten März, 27ten Juny nicht eingelaufen sind, in den nächsten Quartal-Rechenschafts-Bericht verwiesen werden. — Rücksichtlich des 4ten Quartal-Rechenschafts-Berichtes treten ohnehin alle Jahre besondere Bestimmungen ein. —

III.

Die Verkäufe, Verpachtungen, Extraditionen rc. rc., welche die höhere Genehmigung noch nicht erhalten haben, eignen sich auch nicht in den Rechenschafts-Bericht. —

IV.

Da durch die Verkäufe, durch die Obereigenthums-Ablösungen, Anleihen, aus Renten-Ueberschüssen, Extraditionen, neuen Stiftungen, dann durch die Resultate der Vergantungen, der Nachlaßbehandlungen, endlich durch die manchmal eintretenden gewaltthätigen Naturereignisse, als Feuersbrünste rc. rc. Veränderungen im Stammvermögen hervorgebracht werden, so müssen die Vorträge des I. Abschnittes I. Kapitels des Rechenschafts-Berichtes mit jenen des II. Abschnittes in Wechselwirkung gesetzt werden. Hiebey ist aber wohl zu bemerken, daß:

a) durch einen Verkauf das Vermögen an Kapitalien, Realitäten, und Rechten,
b) durch eine Obereigenthums-, oder auch Zehentablösung das Vermögen an Kapitalien und Rechten,
c) durch neue Fundationen und Extraditionen jeder Vermögenstheil,
d) durch Ganten, das Vermögen an Kapitalien, so wie auch durch Bewilligung von Aktiv-Anleihen aus Rentenüberschüssen eine Veränderung erleiden kann, u. s. w.

Wenn insbesondere eine neue Fundation nach der Ratifikation nicht sogleich realisirt werden kann, so ist dieselbe bis zur wirklichen Flüßigwerdung der Gelder u. s. w. blos im Rechenschafts-Berichte vorzumerken.

V.

Damit die königl. Stiftungs-Administrationen die Rechenschafts-Berichte ohne vielen Zeitaufwand in der neu vorgeschriebenen Form herstellen können, werden dieselben angewiesen, über alle Verkäufe, Verpachtungen rc. rc. eigene Vormerkungs-Bücher zu halten, und für die Richtigkeit dieser Vormerkungs-Bücher um so mehr strenge zu wachen, als jene Rechenschafts-Berichte, welche wegen Unrichtigkeit dieser Vormerk-Bücher zur Verbesserung allenfalls remittirt werden müssen, immer durch Strafbothen zurück folgen würden. —

VI.

Die Resultate der Genehmigungen sind im Rechenschafts-Berichte so viel möglich allenthalben nach Stiftungs-Zwecken ausgeschieden vorzutragen. —

VII.

Die gesammten königl. unmittelbaren, und mittelbaren Stiftungs-Administrationen haben sich nach diesen Vorschriften strenge zu achten, übrigens aber ihre Quartal-Rechenschafts-Berichte bis zum 15ten des auf

den Ausfluß eines Quartales folgenden Monats jedesmal unfehlbar, und bey Exekutions-Vermeidung vorzulegen. —

Kempten den 5ten Jäner 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Seel.

An
die königlichen Stiftungs-Verwaltungs-Behörden des Illerkreises.

(Die Behandlung der Aktiv-Kapitalien bey ihrer Aufkündigung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Damit über die Aufkündigung von Stiftungs-Aktiv-Kapitalien eine ordentliche Kontrolle hergestellt; und insbesondere die Größe des Zinsen-Ratums legal nachgewiesen wird, haben die gesammten Stiftungs-Verwaltungs-Behörden ordentliche Vormerkungs-Bücher über die Aufkündigungen dergestalt zu führen, daß in dieselben jede Aufkündigung kurz protokollirt, und der Vortrag durch die Unterschrift des Debitors bekräftiget wird.

Diese Bücher sind sodann als Generalbeleg den Rechnungen beyzufügen, und mit letzteren zur Revision einzubefördern. —

Kempten den 5ten Jäner 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Seel.

An
die sämmtlichen königlichen Land-Mediat- und Patrimonial-Gerichte, Polizey-Kommissariate, Kommunal- und Stiftungs-Administrationen, dann provisorische Stadt-Magistrate und Verwaltungs-Räthe des Illerkreises.

(Fertigung der Bau-Ueberschläge in triplo betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unerachtet wiederholten Ermahnungen von mehreren äussern Amts-Behörden bisher geschehene vorschriftswidrige einfache Vorlage der Baukösten-Voranschläge, veranlaßt unterfertigte königl. Stelle, denselben hiemit zu bedeuten, daß die Bau-Ueberschläge allzeit in triplo eingesendet werden müssen, und von nun an jede einfache Eingabe nicht nur auf dem Wege der Exekution sogleich werde remittirt, sondern die hierinn fehlenden Behörden noch in eine besondere Geldstrafe von 3 Reichsthalern unnachsichtlich verfällt werden, wonach sich dieselben daher zu achten haben. —

Kempten den 12ten Jäner 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Seel.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die katholisch geistlichen Pensionisten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat aus der Liste der im Jahre 1811 bey dem zu Augsburg abgehaltenen letzten pfarramtlichen Conkurs geprüften Individuen mit Befremden wahrgenommen, daß so wenig von den im Illerkreise annoch bestehenden königl. Pensionisten, nämlich Kloster-Geistlichen, Chorvikarien u. d. g. darunter begriffen sind. Um nun eine genaue Uebersicht derselben zu erhalten, und die zweckmäßigen Vorkehrungen in Zeiten treffen zu können, die deßhalben bestehenden allerhöchsten Verordnungen mit Nachdruck auszuführen, ergebt

Ver-

der im Königlich Baierischen Landgerichts Bezirke N. wohnenden

Nrus. curr.	Namen und Charakter des Pensionisten.	Geburts-Ort.	Dermaliger Wohnort.	Jahre			Resultate der Studien-Zeugnisse			Sitten.
				des natürlichen Alters.	des Priesterthums.	der Seelsorge.	Zeit der Vollendung.	Namen der Schul-Anstalt.	Resultate dieser Zeugnisse.	

an sämmtliche obbenannte Behörden der Auftrag, ein Verzeichniß der in ihren Bezirken wohnenden geistlichen Pensionisten, nämlich Klostergeistlichen aller Art, dann Chorvikarien u. d. g. nach dem angehängten Formular anzufertigen und binnen 14 Tagen anher gehorsamst einzusenden. Man versieht sich zu den sämmtlichen vorbenannten Behörden, daß selbe diesem höchsten Auftrage ohne wiederholte Aufforderung volles Genügen leisten, und wo sich keine solche Individuen finden, Fehlanzeigen binnen des nämlichen Termins erstatten werden.

Kempten den 12ten Jäner 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

zeichniß

pensionirten Klostergeistlichen, Chorvikarien u. dgl.

Verdienste um die Seelsorge.	Verdienste um den Schul-Unterricht.	Anzeige über den erstandenen pfarramtlichen Konkurs.				Ursache des bisher nicht erstandenen pfarramtlichen Konkurses.	Betrag der jährlichen Pension.	Besondere Anmerkungen.
		Ort.	Jahr	Klasse.	Note.			

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Den Satz für das braune Winter-Bier betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der allerhösten Verordnungen vom 25ten April und 2ten Oktob. 1811, dann 18ten May 1812 wird hiemit den sämmtlichen königl. Land- und Mediat-Gerichten, dann Polizey-Kommissariaten, in soweit von diesen die Gersten- und Hopfen-Preise in ihren Distrikten einberichtet wurden, folgende Eintheilung der Bräudistrikte und der Satz für eine Maaß braunen Winter-Biers vom Ganter aus zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß der Satz für die dermal noch nicht benannten Polizey-Distrikte nachtragsweise bekannt gemacht werden wird, sobald von selben die mittels eigener Bothen erholten Gersten- und Hopfen-Preis Anzeigen hier eingelaufen seyn werden.

I. Bräudistrikt.

Babenhausen, Buchloe, Edelstetten, Illertissen, Kaufbeuern, Memmingen, Mindelheim, Oberdorf, Ottobeuren, Roggenburg, Schwabmünchen, Türkheim, Ursberg.

Die Maaß braunen Winter-Biers vier Kreutzer.

II. Bräudistrikt.

Burheim, Grönenbach, *) Kempten, Sonthofen.

Die Maaß brauen Winter-Biers vier Kreutzer ein Pfenning.

III. Bräudistrikt.

Füssen, Dornbirn, Lindau, Reuttl, Weiler.

Die Maaß braunen Winter-Biers vier Kreutzer zwey Pfenning.

IV. Bräudistrikt.

Feldkirch, Montafon, Sonnenberg.

Die Maaß braunen Winter-Biers fünf Kreutzer.

Die königl. Landgerichts- und Polizey-Behörden haben nicht nur auf die genaue Beobachtung des Ganter- und verordnungsmäßigen Schenk-Preises bey eigner Verantwortlichkeit strenge zu halten, sondern auch die in den allerhöchsten Verordnungen vom 25ten April 1811 und 18ten May 1812 auf Alterirung und Bierverfälschung gesetzten Strafen genauest zu vollziehen. Uebrigens wird der wegen Anzeige der böhmischen Hopfenpreise, oder daß zum Sommerbier kein böhmischer Hopfen gebraucht werde, unterm 19ten Jäner vorigen Jahrs (Kreisintelligenz-Blatt Stück IV.) gemachte Auftrag hieher wiederholt.

Kempten den 14ten Jäner 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

*) Anmerkung. Nach der Angabe des königl. Landgerichts Grönenbach, vielmehr des dortigen Bräumeisters kände zwar der Preis des bey dortigem Sudwerk angeblich verwendeten böhmischen Hopfens auf 85 fl. und hätte daher Grönenbach dem 3ten Bräudistrikte beygezählt werden sollen. Allein da nach den Angaben der übrigen königl. Landgerichte der Preis des böhmischen Hopfens nur im Durchschnitt 68 fl. beträgt, so mußte Grönenbach dem 2ten Distrikte einverleibt werden.

(Die Erledigung des Schul-, Organisten- und Meßnerdienstes in Pfaffenhausen, königlichen Landgerichts Mindelheim, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Anstellung des Lehrers Damaseen Schmid als Cantor an der Pfarrkirche zu Mindelheim ist der Schul-, Organisten- und Meßnerdienst in Pfaffenhausen, dessen Erträgnisse zu 618 fl. 33 kr. 4 hl. berechnet sind, in Erledigung gekommen.

Der aufzustellende Lehrer ist verbunden, hievon einen Absentanten zu halten, und der alten Lehrerswittwe nach früherm Vertrage 40 fl. im Geld, 4 Metzen Kern, 4 Metzen Roggen, 4 Metzen Erdäpfel, 50 Köpfe Kraut, 20 ℔. Schmalz und einen Kloben Flachs jährlich, 2 Stück Eyer wochentlich und 1 Schoppen Milch täglich, und zwar diese letztere so lange zu reichen, als man solche selbst im Hause hat.

Diejenigen, welche sich um den vorbezeichneten Dienst bewerben wollen, haben solches binnen 4 Wochen auf die geeignete Art zu thun.

Kempten den 13ten Jäner 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Lauchdorf, Landgerichts Kaufbeuern, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 5ten dieß erfolgten Todfall des Priesters Franz Joseph Echteler ist die Pfarrey Lauchdorf vakant geworden: sie liegt im Bisthume Augsburg, Dekanate Baisweil, Landgerichte Kaufbeuern, und dem allgemeinen Stiftungs-Admininistrations-Bezirke Mindelheim, und enthält 298 Seelen, derselben pfärrliche Einkünfte betragen jährlich 600 fl. —

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Suppliquen binnen vier Wochen bey dem ihnen vorgesetzten königl. General-Kommissariate einzureichen.

Kempten den 13ten Jäner 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Ausschreibung der Räuber Thanner und Kasbaitzer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die nachstehend beschriebenen zwey Räuber haben die königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreises eine genaue Spähe zu halten, und solche im Betretungs-Falle dem königl. Stadtgerichte Straubing auszuliefern.

Kempten den 12ten Jäner 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Persons-Beschreibung.

Leonhard Thanner, der sich auch Anton Hartl schreibt, bey 30 Jahre alt, ledig, katholisch, seiner Profession nach ein Zimmermann von Deggendorf in Baiern gebürtig, großer hagerer Statur, hat blonde auf Bauern-Art geschnittene Haare, derley Augenbraunen und Bart, blaue Augen, trägt am Leibe eine weiß piquetene schon abgenützte Weste, mit gleichen Knöpfen, kurze lederne Hose, eine lange leinene Gardehose, baumwollene gestreifte Strümpfe, spricht deutsch nach österreichischer Mundart.

Landgericht Hainburg am 20. August 1812.

In fidem Copiae.

Paschku Verwalter.

Königlich baierisches Stadtgericht Straubing.

Pracher, Stadtrichter.

Schaaf.

Persons-Beschreibung

Des Georg Kasbaitzer von Edt, Landgerichts Paßau.

Derselbe ist gegen 44 Jahre alt, 5 Schuh, 3 Zoll, 6 Linien groß, hat ein breites blatternarbichtes Angesicht, graue Augen, eine ziemlich große, unten etwas aufgebogene Nase, lichte kurz geschnittene Hauptbaare, Augenbraunen und Bart. Er trägt am Leibe einen grün tüchenen Janker, mit weiß zinnernen Knöpfen, ein Gilet von gelbem Pers, mit roth und weißen Dupfen, und zwey Reihen silbernen Knöpfen, ein schwarz seidenes Tüchel am Halse, kurze schwarze lederne Hose, blau baumwollene Strümpfe, Bandelschuhe, und auf dem Kopfe einen schwarzen Filzhut, mit einem etwas hohen Gupfe.

Den 22ten Oktober 1812.

Königlich baierisches Stadtgericht Straubing.

Vorladung.

Die peremtorische Frist zur Vindikation der von Justina Schleichin vorliegenden Effekten ist nicht auf 6 Wochen, wie die auf Seite 3 und 4 eingerückte Bekanntmachung vom 28ten Dezemb. 1812 ausdrückt, sondern auf 6 Monate bestimmt, wornach sich die allenfallsige Eigenthümer zu achten haben.

Buchloe den 13ten Jäner 1813.

Königlich baierisches Landgericht. Enzensberger.

Königlich-Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

IV. Stück. Kempten, Dienstag den 26ten Jäner 1813.

Aufträge.

An sämmtliche Konscriptions-Behörden des Iller-Kreises.

(Einige Artikel des Konscriptions-Gesetzes vom 29ten März vorigen Jahrs, insbesonders das Tax-Wesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber die Beziehung der Taxen von jenen Militair-Pflichtigen, welche entweder vor oder nach Erscheinung des neuen Konscriptions-Gesetzes vom 9ten März 1812 aus den Jahren der Konscriptions-Pflicht getretten oder aus selber entlassen worden sind, haben Se. Königliche Majestät durch eine allerhöchste Entschließung vom 10ten Februar vorigen Jahrs mehrere Bestimmungen erlassen, welche hiemit sämmtlichen Konscriptions-Behörden zur Kenntniß und und genauen Anwendung mitgetheilt werden, wie folgt:

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch mehrfältige von verschiedenen Behörden Uns berichtlich vorgelegten Anfragen über einige Artikel des Konscriptions-Gesetzes vom 29ten März laufenden Jahrs insbesondere über dessen eilften Titel und die auf solchen sich beziehenden instruktiven Vorschriften, finden Wir Uns veranlaßt, folgende nähere Bestimmungen nachträglich zu den ebenerwähnten gesetzlichen Dispositionen zu ertheilen, welche allenthalben gleichförmig zu beobachten und zu befolgen sind.

I.) Da es billig ist, daß für alle nach den Normen des neuen Gesetzes eintretenden Entlassungen die durch dieses festgesetzten Gebühren entrichtet werden, so haben diejenigen Individuen, welche bey dessen Erscheinung noch militairpflichtig waren, und gemäß jenen milden Normen es nicht mehr sind, für die Bescheinigung ihrer Entlaßung aus dem Konscriptions-Verbande die in den Vorschriften zum eilften Titel bestimmten Taxen zu erlegen.

II.) Hierbey ist jedoch die Dauer der ehemaligen Militair-Pflichtigkeit nicht nach dem alten Kantons-Reglement, welches dieselbe bis zum zurückgelegten 40ten Jahre erstreckte, sondern nach den neuern Verfügungen, wobey die Grundsätze des Konscriptions-

Ediktes schon antizipirt worden sind, — namentlich nach der Verordnung vom 6ten April 1809. — Die Errichtung der Reserve-Bataillons betreffend (Regierungs-Blatt Stück XXIX.) — zu beurtheilen;

III.) Wer demnach, zur Zeit der Publikation des neuen Gesetzes, das fünf und zwanzigste Lebens-Jahr noch nicht zurückgelegt hatte, noch durch Verehlichung, Ansässigmachung oder definitive Anstellung des Konscriptions-Verbandes bereits ordnungsmäßig entlassen war, der hat für die seitdem erlangte oder noch zu bewirkende Entlassung die Gebühren nach oben allegierter Vorschrift zu entrichten, wogegen die vorher übliche Abgabe von 5 fl. zum Militair-Wittwen-Fond von solchen Individuen nicht mehr einzufordern kömmt.

IV.) Der Umstand, daß die Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Konscriptions-Gesetzes, in welchem jene Gebühren bestimmt worden, erst drey Monate nach diesem erschienen sind, hat die Wirksamkeit der in letzterm enthaltenen Dispositionen in Betreff der Entlassungen und Einstellungen nicht verzögert oder aufgehalten: Er kann daher auch nicht hindern, daß die erwähnten Gebühren von den Konscribirten in dem festgesetzten Maase von dem Zeitpunkte an erhoben werden, wo diese angefangen haben, aus den Begünstigungen des neuen Gesetzes Vortheil zu ziehen.

V.) Diejenigen Individuen, welche von Emanirung des Konscriptions-Gesetzes das 25te Jahr ihres Lebens bereits zurückgelegt hatten, oder sonst unter irgend einem Titel aus dem Verbande der Militair-Pflichtigkeit getreten waren, und nur noch zur National-Garde IIter Klasse pflichtig sind, bedürfen nun keiner Entlassungs-Bescheinigung mehr, und haben also für die, vorbehaltlich der letzt erwähnten Pflichtigkeit, erlangte Befreyung, rücksichtlich des Dienstes der aktiven Armee auch keine Gebühr zu entrichten;

VI.) Sowohl die oben (Art. III.) bezeichneten Individuen, welche erst durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 29ten März laufenden Jahrs von der Konscription frey geworden sind, als diejenigen, welche seit diesem Zeitpunkte das 23te Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, ohne zum Dienste der aktiven Armee berufen zu werden, müssen die denselben sogleich auszufertigenden Entlassungs-Scheine, und zwar jeder ohne Unterschied mit 6 fl. lösen. Dasselbe findet in Zukunft alljährlich in Ansehung jener Konscribirten statt, welche die vierte Klasse des militairpflichtigen Alters zurückgelegt haben.

VII.) Die Geld-Beträge für alle, nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes, bewilligte oder noch zu bewilligende Entlassungen sind bey der Konscriptions-Kasse in Einnahme zu bringen; Jene hingegen, welche noch als Rückstände von den vor Erscheinung des Konscriptions-Gesetzes bereits gewährten Entlassungen vorhanden oder noch zu erholen sind, kommen, in der bisher gewöhnlichen

Weise, an Unsern Kriegs-Oekonomie-Rath zu übermachen;

VIII.) Die im §. 299 der Vorschriften zur Anwendung des Konscriptions-Gesetzes angekündigte Instruktion und Formularien für die über Einnahme und Ausgabe der Konscriptions-Kassen zu führende Rechnung wird demnächst folgen;

IX.) Was endlich die von einigen Behörden gestellte Anfrage, rücksichtlich der für die Aussfertigungen über Entlassungs- und Einstellungs-Gesuche zu verrechnenden Tax- und Stempel-Gebühren betrifft, so sind die Art. 153. im zwölften und 203. im neunzehnten Titel, welche hierunter zu einigem Zweifel Anlaß geben konnten, — nach den Ueberschriften dieser Titel („von den Vergehen der Beamten gegen das Konscriptions-Gesetz, vor und nach der Einreihung.“) — nur von besondern Remunerationen der Beamten, Pfarrern und Landgerichts-Aerzte, welche entweder um ihre Bemühungen zu erkennen, oder um ihrer Geneigtheit sich zu versichern, denselben von den Partheyen angeboten werden könnten; keinesweges aber von einem nicht zuläßigen Nachlasse der gesetzlichen Sporteln und Aerarial-Gefälle zu verstehen; und es ist demnach bey allen ämtlichen Aussfertigungen zur Instruirung und Erledigung von Gesuchen um Entlassung von der Militair-Pflichtigkeit, so wie bey gerichtlicher Aufnahme von Kontrakten über Einstellung von Ersatzmännern, sowohl das normalmäßige Stempel-Papier zu adhibiren, als die vorgeschriebene Amts-Taxe, wie in allen übrigen Parthey-Sachen zu erheben und zu verrechnen.

München am 10ten Dezember 1812.

Max Joseph, König.

Graf von Montgelas.

An das königl. General-Kommissariat des Illerkreises.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.
Der General-Sekretär,
Baumüller.

Dem Absatz III. dieses Rescriptes gemäß sind demnach all jene, welche vor dem 29ten März 1787 geboren wurden, wegen zurückgelegter Militair-Pflichtigkeit nicht mehr verbunden, einen Entlassungs-Schein auszulösen; alle andere hingegen, welche nach dieser Zeit geboren wurden, und am 29ten März 1809 wegen Verehelichung, Ansäßigmachung oder definitiver Anstellung aus dem Konscriptions-Verbande ihre Entlassung nach damaliger Vorschrift noch nicht erhalten haben, sind zur Auslösung des Entlassungs-Scheines anzuhalten,

Solcher Entlassungs-Scheine sind im Konscriptions-Gesetze fünf enthalten, nämlich:

a) wegen definitiver Befreyung von der wirklichen Einreihung sind zwey Entlassungs-Scheine vorgeschrieben.

Der Erste, Formular 24 ist für jene bestimmt, welche entweder die erforderliche Grösse nicht besitzen, oder welche mit körperlichen Uebeln behaftet sind, so daß sie für immer

zu allen Gattungen Militair-Dienste untauglich bleiben, S. Art. 56. a u. b.

Die Entlassungs-Taxe muß von jenen mit diesen Mängeln und Gebrechen behafteten Konscribirten nach §. 287 mit 6 fl. bezahlt werden, und hievon sind nur jene allein ausgenommen, welche die in dem Buchstaben C. der Beylage Ziffer 14 angegebene Gebrechen besitzen, und den Entlassungs-Schein ganz unentgeldlich erhalten.

Der zweyte Entlassungs-Schein Formular 25 ist für jene bestimmt, welchen gesetzliche Befreyungs-Gründe nach Art. 56. c. u. d. u. Art. 57. zustehen, und hierauf die Entlassung erhalten haben. Von jenen, die nach Art. 56. c. u. d. entlassen werden, ist die Taxe mit 6 fl., von denen nach Art. 57. Entlassenen aber ohne Unterschied, in welcher Altersklasse selbe stehen, mit 24 fl. zu beziehen.

Unter diese Abtheilung gehören auch jene vorläufig Befreyten, welche, bevor sie aus den Jahren der Militair-Pflichtigkeit treten, eine definitive Anstellung erlangen. Diese sind ohne Rücksicht auf ihre Altersklasse nach §. 292. verbunden, den Entlassungs-Schein mit 24 fl. auszulösen.

b) Wegen bewilligter Einstellung eines Ersatzmannes.

Hiefür kommt der 3te Entlassungs-Schein Formular 27. in Anwendung. Der Konscribirte, welcher die Bewilligung erlangt hat, für sich einen Ersatzmann zum Kontingente unterstellen zu dürfen, bezahlt als Taxe 24 fl.

Erhält hingegen ein schon zum Kriegs-Dienste wirklich Eingereihter die Bewilligung zur Einstellung eines Ersatzmannes, so werden von selbem ohne Unterschied, ob ein Bruder von ihm oder jemand anderer einsteht, nach Art. 164. und §. 307. ad 4. 36 fl. Taxe, entweder beym Regimente oder Bataillon oder auch bey der betreffenden Konscriptions-Behörde erhoben, in jedem Falle aber nach §. 291. zur Konscriptions-Kasse des Bezirks erlegt und von diesem verrechnet.

c) Wegen gesetzlich nachgewiesener Ansäßigmachung.

Die Entlassungen vor vollendeter Militair-Pflichtigkeit geschehen entweder nach Art. 94. oder 98. Jede Alters-Klasse, die der Konscribirte noch zu erstehen hat, muß derselbe, wenn er nach Art. 94. entlassen wird, mit 6 fl. nach Art. 98. mit 12 fl. ablösen, und erhält hiefür den Entlassungs-Schein nach Formular 29.

Eben so muß auch jeder Soldat, welchem aus einem in dem Art. 94. angegebenen Grunde die Entlassung ertheilt wird, für jedes noch nicht zurückgelegte Dienstjahr nach vorerwähntem §. 6 fl. erlegen, welche gemäß §. 294. zur Konscriptions-Kasse des Bezirkes anfällig werden.

d) Wegen Zurücklegung der Militair-Pflichtigkeits-Jahre.

Der unter Formular Ziffer 32. aufgeführte Entlassungs-Schein eignet sich für jene, welche bey jeder Ausrufung sich ordnungsmäßig gestellt, und vom Loose nicht ge-

troffen, die Jahre der Militair-Pflichtigkeit zurückgelegt haben, dann für jene vorläufig Befreyten oder an das Ende der Reserve Gestellten, welche ohne eine definitive Anstellung oder einen andern Befreyungs-Grund erlangt zu haben, aus den Jahren der Militair-Pflichtigkeit getreten sind.

Nach dieser zum Ueberblick der Konscriptions-Behörden aus dem Konscriptions-Gesetze geschehenen Zusammenstellung der Entlassungs-Taxen theilen sich diese in vier Hauptabtheilungen; wornach von denselben in Beziehung auf die im Eingange bekannt gemachte allerhöchste Entschließung für jeden Jahrgang vier abgesonderte ganz einfache Verzeichnisse hergestellt werden müssen, worinn die Konscribirte, welche einen Entlassungs-Schein auszulösen, oder überhaupt eine Gebühr zur Konscriptions-Kasse zu bezahlen haben, nach ihrem Namen und Wohnorte in fortlaufender Nummer aufgeführt werden. Ein Muster zu Anfertigung dieser Verzeichnisse enthält die Beylage Ziffer I. II. III. IV.

Aus diesen Verzeichnissen wird das königl. General-Kommissariat theils über die Zahl der verschiedenen Entlassungs-Scheine, welche den Behörden zu Eintragung der Personal-Beschreibungen zugesendet werden müssen, in Kenntniß gesetzt, theils erhält dasselbe einen Ueberblick der den verschiedenen Konscriptions-Kassen angefallenen Entlassungs-Taxen, und auch die Konscriptions-Behörden haben, es mag die von der allerhöchsten Stelle angekündigte aber noch nicht erschienene Verrechnungs-Form, von welch immer einer Art seyn, eine Vorarbeit geleistet, die ihnen für die Rechnung selbst eine nicht unbedeutende Erleichterung verschaffen wird.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß für die Jahre 1787, 1788 und 1789 nur mehr das I. und IV. Verzeichniß wegen definitiver Befreyung und wegen zurückgelegter Militair-Pflichtigkeit in Anwendung gebracht werden kann, und daß nur jene Konscribirte in das IIte aufzunehmen seyen, welche mit solchen Gebrechen behaftet sind, die in dem Buchstabe C. der Beylage Ziffer 14. des Konscriptions-Gesetzes angegeben sind, und die unentgeldliche Ausstellung der Entlassungs-Scheine nach sich ziehen.

Eben so versteht es sich von selbst, daß Militair Auswahlpflichtige in die Verzeichnisse nicht aufgenommen werden können, indem selbe, so lang sie noch dienstfähig sind, zum Militair eingereiht werden müssen.

Ueber die Art und Weise, wie von den Konscriptions-Behörden die angefallenen Entlassungs-Gebühren ausfindig gemacht werden sollen, will man denselben bey den verschiedenen zu Gebothe stehenden Behelfen keine Normen vorschreiben, und selbe auf die ältern Musterrollen allein nicht hinweisen, weil diese bey ihrer Mangelhaftigkeit, — bey den verschiedenartigen Militair-Aushebungen in den einzelnen Theilen des Kreises, woraus derselbe nunmehr besteht, und nachdem sie selten nachhaltig geführt worden sind, kein genügendes und allgemein richtiges Resultat liefern können. Dagegen erwartet die unterfertigte Stelle von sämmtlichen Konscriptions-Behörden,

daß sie bey dem heiligen Zwecke, für welchen die Entlassungs-Gelder bestimmt sind, die bereit liegenden Mittel mit kluger Auswahl benutzen, und überhaupt mit aller Gewissenhaftigkeit zu Werke gehen werden.

Und damit die königl. Konscriptions-Behörden dieser Absicht mit aller Gründlichkeit entsprechen können, wird denselben zu Herstellung sämmtlicher Verzeichnissen ein Termin von 2 Monaten bewilligt, und so auch gestattet, damit die Beziehung der Entlassungs-Gebühren nicht zu sehr verlängert werde, daß die Behörden die Verzeichnisse eines Jahrganges einzeln vorlegen können, worauf die Abschickung der Entlassungs-Scheine sogleich erfolgen soll.

Kempten den 12ten Jäner 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Verzeichniß I.

der im Jahre 1791 gebornen Konscribirten, welche bey der im Jahre 1812 geschehenen Armee-Ergänzung von der wirklichen Einreihung definitiv befreyet wurden.

Laufender Nummer	Namen und Ort des Konscribirten.	Bemerkungen.
	a) Nach Art. 56. a.	
1.	Joseph Huber, von Weiler.	
2.	ꝛc. ꝛc.	
	b) Nach Art. 56. b. Beyl. 14. A.	
1.	Sebastian Zeller, v. Kirchdorf.	Wegen unheilbarem Gliedschwamm.
2.	ꝛc. ꝛc.	
	c) Nach Art. 56. b. Beyl. 14. C.	
1.	Johann Merkel v. Hofen.	Wegen Mangel einer Hand.
	d) Nach Art. 56. c. und d.	
	Fehlanzeigen.	
	e) Nach Artikel 57.	

Verzeichniß II.

Jener Konscribirten vom Jahre 1791, welche bey der im Jahre 1812 statt gehabten Armee-Ergänzung zu Einstellung eines Ersatzmannes die Bewilligung erhalten haben.

Laufender Nummer.	Name und Ort des Konscribirten.	Bemerkungen.
	I. Armee-Ergänzung.	
1.	Jakob Höfel von Zell.	Hat den Entlassungs-Schein bereits erhalten, und die Taxe bey dem königl. Konscriptions-Rathe hinterlegt.
2.	rc. rc.	
	II. Armee-Ergänzung.	
	III. Armee-Ergänzung.	

Verzeichniß III.

der im Jahre 1791 gebornen Konscribirten, welche im Jahre 1812 wegen gesetzlich nachgewiesener Ansäßigmachung die Entlassung aus der Konscriptions-Pflicht erhalten haben.

Laufender Nummer.	Namen und Ort des Konscribirten.	Bemerkung.
	a) Entlassung nach Art. 94.	
1.	Georg Schmid von Niederdorf.	Ist am 25. April von der Konscriptions-Pflicht entlassen worden, nachdem aber zur selben Zeit die Anwendung zum Konscriptions-Gesetze, sohin auch die Entlassungs-Taxe nicht bekannt war, so sind vom k. Landgerichte vorläufig die ehemals vorgeschriebenen 5 fl. als Taxe bezogen worden Der Entlassungs-Schein ist für ihn noch auszufertigen.
2.	Konrad Steger von Aurbach.	Hat den Entlassungs-Schein bereits erhalten
	rc. rc.	
	b) Entlassung nach Art. 98.	

Verzeichniß IV.

der im Jahre 1789 gebornen Konscribirten, welche mit dem Schlusse des Jahres 1812 die Jahre der Militair-Pflichtigkeit zurück gelegt haben.

Laufender Nummer.	Namen und Ort des Konscribirten.	Bemerkung.
1.	Ulrich Hofer v. Durach. rc. rc.	

An
die königlichen Polizey-Behörden
im Iller-Kreise.

(Aufhebung der Postjustiziar-Aemter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich auf die im Kreis-Intelligenz-Blatte Stück L. vorigen Jahrs enthaltene Weisung vom 6ten verflossenen Monats wird den königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreises hiemit eröffnet, daß das königliche Expeditions-Amt der unterzeichneten Kreis-Stelle unterm heutigen beauftragt worden sey, denselben die über die Bothenordnung erschienene allgemeine und besondere Instruktion vom 10ten und 24ten November verwichenen Jahrs zuzusenden, auf deren genaue Befolgung denn dieselben mit dem Bedeuten angewiesen werden, daß sich die königliche Ministerial-Postsektion nicht ungeneigt erklärte, für diejenigen Polizey-Beamten in größern Städten, welche von dem unterzeichneten General-Kommissariate besonders belobt und empfohlen werden, jährlich angemessene Gratifikationen bey der allerhöchsten Stelle aus der Zentral-Post-Kasse zu begutachten.

Kempten den 14ten Jäner 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Bau- und Feuer-Polizey betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In einem der südlichen Landgerichte Vorarlbergs machte man im vorigen Monate die traurige Erfahrung, daß durch die schlechte und schon so oft gerügte Bauart der Wohnhäuser die ganze Habe eines sonst fleißigen Familien-Vaters nicht nur in wenigen Minuten zur Asche ward, sondern daß der Unglückliche noch überdieß in die schreckliche Lage kam, auch seine drey Töchter, ohne ihnen Hülfe leisten zu können, als einen Raub der Flammen beweinen zu müssen.

Es befanden sich diese drey Mädchen, von 19 15 und 5 Jahren in der obern Etage des Wohnhauses, und mußten, nachdem ihnen bey ihrem Erwachen die Flammen bereits den Ausgang aus der Thüre versperrte und die Fenster, oder besser gesagt, Luftlöcher ihrer Kammer so enge waren, daß sie weder aus denselben springen, noch von aussen Rettung gewärtigen konnten, auf diese erbärmliche Weise ihr Leben enden.

Selbst ihren Aeltern und beyden Brüdern, welche sich zu ebener Erde befanden, gelang es nur noch mit Mühe, ohne Kleider in das Freye zu kommen.

Durch dieses schreckliche Ereigniß aufgefordert, hält man es für seine Pflicht, sämmtlich königlichen Polizey-Behörden wieder-

holt auf eine strenge Handhabung der bestehenden Bau- und Feuer-Polizey-Ordnung hinzuweisen, und dieselben noch besonders aufmerksam zu machen, daß sie bey Prüfung der ihnen vorzulegenden Baupläne auf geräumige Fensterstöcke den geeigneten Bedacht nehmen, und selbst bey schon stehenden ältern Wohnungen auf die Abstellung der bloßen Zug- oder Luftlöcher in bewohnten Zimmern oder Kammern, sowohl aus Rücksichten der Gesundheits-Polizey, als zur Verhütung ähnlicher Unglücks-Fälle, mit allem Nachdrucke dringen.

Kempten den 14ten Jäner 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Stemplung der Reise-Pässe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere Behörden haben es bisher unterlassen, ihren Berichten, mit welchen sie eine Anzahl von Reisepässen nachsuchen, den erforderlichen Betrag für Stemplung derselben beyzulegen. Da es dem königlichen Expeditions-Amte nicht gestattet ist, aus den Regie-Geldern hiefür Vorschüsse zu leisten, so werden hiemit die königl. Behörden angewiesen, den Stempelbetrag mit ihren Berichten sogleich einzusenden.

Kempten den 20ten Jäner 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
die königlichen Land-, Mediat- und Patrimonial-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die monatlichen Kommunal-Kasse-Konspekte, und die Jahrs- und Quartals-Kommunal-Rechenschafts-Berichte für 1811/12 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mehrere der genannten Aemter theils mit den monatlichen Kommunal-Kasse-Buchs-Extrakten, theils mit den Jahrs- und Quartals-Kommunal-Rechenschafts-Berichten für das verflossene Etats-Jahr 1811/12 noch im Rückstande sich befinden; so erhalten die säumigen Behörden hiedurch den Auftrag, jene rückständigen Arbeiten binnen einem Termin von 14 Tagen vom Empfange des gegenwärtigen Auftrages so gewiß zur Vorlage zu bringen, als nach dessen Verflusse

diese ihre Rückstände sogleich ohne weitere Nachsicht mittels Exekution beygetrieben werden müssen.

Kempten den 12ten Jäner 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Seel.

An sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Quieszenten und Pensionisten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die gereinigte Herstellung der Quieszenten- und Pensionslisten wurde von allerhöchster Stelle wiederholt und dringend nachgefordert.

Den sämmtlichen königl. Polizey-Kommissariaten, Land- und Mediatgerichten wird daher der diesseitige Auftrag vom 2ten curr. (Kreisintelligenz-Blatt St. II.) in Erinnerung gebracht, und beygefügt, daß jeder Rückstand durch Exekutions-Bothen werde beygeholet werden.

Kempten den 21ten Jäner 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land und Mediatgerichte des Iller-Kreises.

(Die aus dem Königreiche Italien gebürtigen, in Baiern befindlichen Nonnen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 13ten dieß soll unverzüglich ein genaues und vollständiges Verzeichniß aller in Baiern befindlichen, aus dem Königreiche Italien gebürtigen Nonnen hergestellet werden.

Die obenbemerkten königl. Behörden empfangen daher den Auftrag, dieses Verzeichniß binnen acht Tagen nach dem der unterm 12. Dezemb. v. J. wegen der Exreligiosen und Exmendikanten ad Nrum. 2300 erlassenen Weisung angehängten Formular anzufertigen.

Wo die Nonnen noch in klösterlicher Gemeinschaft leben, müssen die betreffenden Individuen eben so wohl in das besagte Verzeichniß aufgenommen werden, wie jene der aufgelößten Klöster, welche in Privat-Häusern wohnen.

Die Behörden, in deren Bezirken keine derley Personen sich befinden, haben binnen des obenanberaumten 8 tägigen Termins Fehlanzeigen anher gehorsamst zu erstatten.

Kempten den 22ten Jäner 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Einen Pferd-Diebstahl betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreises erhalten hier nachstehend das Signalement eines Dragoners vom 12ten kaiserl. französ. Regiment, und die Beschreibung des von demselben entwendeten Pferdes mit dem Auftrage, darauf zu invigiliren, und im Betretungsfalle die Anzeige hieher zu machen.

Kempten den 14ten Jäner 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Personal-Beschrieb des obenbemerkten Dragoners, Namens Anton Laroche.

Derselbe ist geboren zu Burton, (Departement des forêts) alt 40 Jahre, hat im Maasse einen Mètre und 66 Centimètres, kastanienbraune Haare und Augenbraunen, blaue Augen, einen mittlern Mund, ein rundes Kinn, eine breite Stirne, und Nase, ein ovales Gesicht, und eine starke Narbe über die Stirne, so von einem Säbelhieb herrührt.

Bey seiner Entweichung trug er einen Stallrock, und eine weise Haube (une Casquette blanches) indem er sich keiner andern Kopfbedeckung bedienen konnte.

Nebst dem führt er einen Offiziers-Säbel und einen Soldaten-Mantel bey sich.

Er spricht übrigens französisch, deutsch, italienisch, und spanisch, jedoch alles dieses ziemlich schlecht.

Das Pferd, welches er mit sich nahm, ist ein Hengst von andalusischer Race, sechsjährig, vier Fuß, 9 Zoll hoch, goldfärbig, hat einen abgestutzten Schweif, welchen es sehr schön trägt, und eine noch neue Narbe auf dem rechten Schenkel, weßwegen auch die Haare noch nicht ganz nachgeschoben haben.

Gesattelt war dasselbe mit einem Dragoner-Sattel.

Bekanntmachung.

Von dem Distrikte Herrenstetten, Landgerichts Illertissen, sind 15 fl. 24 kr. und von dem Distrikte Illerberg, Mediat-Gerichtes Weißenhorn, 10 fl. 48 kr., von dem Distrikte Waal, Landgerichts Buchloe, nachträglich 48 kr. als Beyträge zu den pädagogischen Bibliotheken eingegangen.

Kempten den 18ten Jäner 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Kundmachung.

Zufolge erhaltener höchsten Anbefehlung der königl. Finanz-Direktion werden folgende königl. Staats-Realitäten, jedoch salva ratificatione, versteigert.

1 mo. 45 3/4 Weids-Rechte in der sogenannten Rindsalpe, welche von der Herrschaft Ellenhofen herstammen, und entweder theilweise, oder zu ganz, je nachdem sich Liebhaber zeigen, werden verkauft werden, und

2 do. Die ebenfalls von der Herrschaft Ellenhofen herstammende, gewöhnlich 60 Kühe, und 40 Stück Galt-Vieh nährende Alpe Altshauser-Wiese, oder Rindsberg genannt.

Die Versteigerung geschieht nach dem im Regierungs-Blatt vorigen Jahrs 1811 pag. 1577. enthaltenen Normen am 3ten des künftigen Monats Februar Vormittags in loco Hütisau, mit dem Beysatze, daß, im Falle sich keine Käufer finden sollten, am nämlichen Tage eine Verpachtung geschehen werde.

Käufer und Pächter werden hiezu gehörig eingeladen.

Actum den 10ten Jäner 1813.

Königlich baierisches Rentamt Bregenz.

Asmus, Rentbeamter.

Druckfehler.

Intelligenz-Blatt Stück III. Seite 14. Zeile 16 muß es statt Anfügung heißen: Anführung.

Dann Seite 17. Zeile 24. statt in dieselben lies denselben.

Königlich-Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

V. Stück. Kempten, Dienstag den 2ten Februar 1813.

Aufträge.

An sämmtliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die in Frankreich einzuführen verbothenen Waaren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich auf die unterm 26ten Novemb. v. J. über die Legalisirung der Provenienz-Zeugnisse für die nach französ. und italien. Staaten zu spedirenden Waaren ertheilten Weisungen, wird den königl. Polizey-Behörden hier nachstehend das Verzeichniß derjenigen Waaren mitgetheilt, deren Einfuhr in Frankreich verbothen ist, und welche also in die zu ertheilenden Provenienz-Zeugnisse nicht aufgenommen werden dürfen.

Es ist sogleich Sorge zu tragen, daß das kommerzierende Publikum hievon unterrichtet werde, übrigens aber längstens innerhalb dreyer Monate Bericht zu erstatten, welchen Einfluß diese Verfügung auf die in jedem Polizey-Bezirke befindlichen Manufakturen und Fabriken, so wie auf den Handelstand überhaupt habe.

Kempten den 19ten Jäner 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Azmus.

Namentliche Angabe der in das französische Reich einzuführen verbothenen Waaren.

Alle aus England oder dessen Fabriken herkommende Waaren. — Für solche werden geachtet, wessen Ursprungs sie auch immer seyn mögen:

1) Alle Sorten Samt- und Baumwollenzeuge, alle Stoffe und Tücher von Wolle, Baumwolle und Haar, oder die aus einer Vermischung dieser Materien zusammengesetzt sind; alle Sorten Piqués, Nauquinettes, Basins, und Mousselinettes, gesponnene Wolle, Baumwolle und Haare, und sogenannte englische Teppiche.

2) Alle Sorten Mützen oder Hauben von Baum- oder anderer Wolle, rein oder gemischt.

3) Knöpfe aller Arten.

4) Alle Arten Plattirungen, alle Arten feiner Galanterie-Waaren, Messerschmied-, Schreiner- und Uhrmacherarbeit, alle Eisen-, Stahl-, Zinn-, Kupfer-, Erz-, Guß-, Sturz- und verzinnte Blecharbeiten, oder andere von polirten und nicht polirten, reinen oder vermischten Metallen.

Nota. Dieser Paragraph wird nicht auf die in der Klasse der gemeinen Krämerey begriffenen Gegenstände, kriegerische Waffen, oder Ackerwerkzeuge, noch Werkzeuge für Künstler oder Handwerker angewendet, von welchem Stoff auch diese Gegenstände seyn mögen.

5) Alles Leder, es sey gelobt, gegerbt, oder zugerichtet, geschnitten oder nicht geschnitten; gebrauchte oder nicht gebrauchte Wägen, alles Kutsch- und Pferdegeschirr, und andere Sattlerarbeiten.

6) Bänder, Hüte, Gaze und Shawls die unter dem Namen englisch bekannt sind.

7) Alle Gattungen Felle zu Handschuhen, Beinkleidern, und Gillets, und selbst diese, wenn sie schon verfertigt sind.

8) Alle Arten Glas- und Christallwaaren, wie auch Brillen und Uhrgläser.

9) Alle Arten Fayence, und Töpferarbeiten, wie auch die unter der Benennung englischer Pfeiffen-Erde oder Steingut vorkommenden Fabrikate.

Alle Kolonial-Eßwaaren. — Hieher werden auch gerechnet; Akajou-Holz, Ebenholz, Cederstämme, Sandel- und Atlas-Holz; Heiligen-Holz und alle Arten Holz zur eingelegten Arbeit und Kunstischlerey, wenn es aus Indien abstammt.

Aloe-Holz, Rhodus-Holz, Tamarinden und alles Holz, was man zur Arzney oder Parfumerie anwendet, wenn es aus Indien abstammt.

Campêche-, Fernambouc- und Färbeholz von allen Sorten, sowohl in Scheitern als gemahlen.

Cakao und Cakao-Abfall.

Saft von japanischer Erde.

Kaffee.

Feiner und ordinairer Zimmt und Cassia.

Mutterzimmt in Schoten oder eingemacht.

Cochenille aller Art selbst Abfall.

Baumwolle aller Art und Baumwollen-Watte.

Amerikanische trokne Haar-Felle.

Curcumé oder terra marita (Gelbwurz, indischer Safran.)

Schildkröten-Schaalen.

Ingwer.

Gewürznelken.

Gummi-Tragant oder von Bassora vom Senegal, Copaive, Lack, Mastix, Sandrac, Ammoniac, Oppoponax, elastischer, Harz aller Arten, Gummi-Gutta oder cambajaischer, seraphischer, Sagapenum und Caccamaéa.

Indigo.

Jpecacuanha.

Elfenbein. Elephanten- oder Wallroß-Zähne.

Mais.

Syrup.

Muskatnüsse.

Perlemutter.

Piment.

id ordinairer Zimmt und Cassia
Zimmt in Schoten oder ungemahlt
nille aller Art selbst Abfall
wolle aller Art und Baumwolle

anische trokne Haar-Felle.
mé oder terra marita (Ost
indischer Safran.)
röten-Schaalen.

.

nellen.

, Tragant oder von Bassora und
, Copaive, Lak, Mastix, Sa
Ammoniac, Opoponax, auch
harz aller Arten, Gummi-Gutta
Stiker, Sage

Ausser diesen Artikeln sind auch folgende einzuführen verbothen:

Auf Seide gesponnenes falsches Silber.
Spielkarten.
Steinkohlen nach Holland.
Englische Pferde.

Medizinische Zusammensetzungen.
Pulverisirte Corallen.
Gesponnene Baumwolle zu Dochten und andern Sachen.
Bettdecken von Wolle, Baumwolle, Zwirn, oder von diesen Stoffen vermischt.
Branntwein und Weine.
Falsche Gold- und Silberstoffe.
Polirter Kupferdrath.
Auf baumwollene Art gearbeitetes Flachsgespinnst.

Weisse und schwarze Seife.
Meer und Kochsalz.
China und Rhabarbersalz.
Soragna oder auf Baumwollen-Art verarbeitetes Gespinnst.
Aschensalz.
Tabak in Blättern oder fabrizirt.
Baumwollen Tuch und Faden.
Naukin.
Berliner-Trikots.
Englischer Tulle.

An sämmtliche königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die polizeiliche Aufmerksamkeit auf herumziehendes Gesindel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.
Was das königl. General-Kommissariat

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Daß von der, ab Seite des General-Kommissariates des Inn-Kreises unterm 18ten Juny laufenden Jahrs ausgeschriebenen, und von diesseitiger Stelle sämmtlichen Polizey-Behörden den 9ten July hierauf mitgetheilten 44 Köpfe starken Räuberbande, noch mehrere Individuen sich in diesseitigen Landen befinden, und vorzüglich den Isar-Kreis durchstreifen, zeiget die mittels ausgezeichneter Thätigkeit des Polizey-Kommissariats Landshut geschehene Arretierung des Joseph Körber (Ehrenwalder Seppel) und des Joseph Sternbaum, vulgo Schinder Görgl, nebst derselben beyden Konkubinen.

Das königl. Landgericht wird hiemit beauftragt, nicht nur die Päße aller herumwandernden Wetz- und Schleifstein-, dann Hasenhändler, Pfannen- und Kesselflicker, Scherenschleifer, Teppichhändler aus Illyrien, Tyrol und Vorarlberg, wie auch die der Federnhändler aus Böhmen genauestens zu durchsehen, sohin die Namen und die Beschreibung dieser Menschen mit den vorhandenen Steckbriefen zu vergleichen, und sie wohl um ihre Herkunft, und den Absatz ihrer Waaren, der zu ihrem Unterhalt meistens unzureichend ist, zu befragen. Bey sich zeigendem Verdacht sind dergleichen Personen an diejenige Behörde wohlverwahrlich abliefern zu lassen, die selbe mittels Steckbriefen ausgeschrieben hat.

Auch ist mit Ertheilung der Päße sehr behutsam zu verfahren, und keinem nicht wohlbekannten und tadellosen Menschen ein Paß zu ertheilen.

München den 3ten Dezember 1812.

Vom
königl. General-Kommissariat des Isarkreises

An
sämmtliche Unterbehörden dieses Kreises
also erlassen.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Einquartierung der bereits ernannten Unteroffiziere und Gemeinen der Gensd'armerie betref.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben der königl. Gensd'armerie die bey den Kordons-Stationen vorfindliche Bett-Fournituren unentgeldlich überlassen. Da, wo die Kordons-Station ganz aufgelößt wird, und die Gensd'armerie dafür eintritt, können diese Fournituren gegen Schein abgegeben werden.

Die königl. Polizey-Behörden haben sich im eintretenden Falle hiernach zu richten.

Kempten den 24ten Jäner 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Ammon.

An
sämmtliche kön. Polizey-Kommissariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Eingaben über die zum Behufe der Truppen-Verpflegung gelieferten Gegenstände, dann die Kosten-Berechnung der Truppen-Durchmärsche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere Behörden sind noch mit den Eingaben über die zum Behufe der Truppen-Verpflegung auf Requisition an die Marsch-Kommissariate abgelieferten Lebensmittel u. Fourage, dann mit der Kosten-Berechnung der Truppen-Durchmärsche und der Anzeige der Mittel-Preise theils ganz, theils für etliche Monate im Rückstande.

Indem man nun diese Saumseligkeit rüget, und die Aemter auf die Befolgung der Verordnungen vom 16ten July und 18ten Aug. 1812 (Allgemeines-Intelligenz-Blatt Stück XXIX. Seite 521 und XXXIV. Seite 632) ernstlich hinweiset, wird denselben aufgetragen, diese ihre noch rückständige Expeditionen in längstens 14 Tagen bey 2 baierischen Thalern Strafe einzubefördern.

Kempten den 1ten Hornung 1813.

Königliches General-Kommissariat und Finanz-Direktion des Illerkreises.
Graf von Reisach. v. Tschiderer.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Regulierung des Kaminkehrer-Lohns betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreises haben das ihnen am 2ten Jäner v. J. (Kreisintelligenz-Blatt St. I. 1812) „über die Bestimmung des Kaminkehrer-Lohns" abgeforderte Gutachten nach so verschiedenartigen, und nicht selten sich ganz von dem eigentlichen Gesichtspunkte entfernenden Ansichten bearbeitet, daß sich die unterfertigte Kreisstelle ganz ausser Stand findet, auf den Grund der eingelaufenen Berichte eine nur einigermassen haltbare Taxordnung abzufassen.

Es ist weder der Steuerwerth der Häuser, noch ist es die in einigen Bezirken gewöhnliche Abtheilung der Unterthanen in Leerhäusler, Söldner, Halb- und Ganzbauern, welche, wie mehrere königl. Aemter glaubten, als der zweckmäßigste Maaßstab für diesen Gegenstand angenommen werden könnte.

Die Unterstellung des ersteren muß auffallen, wenn man nur oberflächlich mit den Grundsätzen der Häuser-Steuer und den hierüber vorhandenen allerhöchsten Verordnungen bekannt ist; und die Berechnung des Kaminkehrer-Lohns nach der ebenbemerkten Klassifikation der Unterthanen kann schon deßwegen nicht statt finden, weil sich diese auf die bestimmte Größe eines Güter-Komplexes, und des damit verbundenen Viehstandes gründet, indessen die in Frage stehende Taxe hauptsächlich nach dem Verhältnisse der Mühe, Arbeit und Zeitversäumniß zu bestimmen ist, welche die Reinigung eines Kamins erfordert.

Soll daher diese Taxe ihrer Natur und ihrem Wesen entsprechen, so muß, mit stetem Hinblicke auf die Sicherung einer ordentlichen Mannsnahrung, bey ihrer Regulierung

1.) auf die in den verschiedenen Distrikten des Kreises herrschende hohe oder niedere Bauart der Häuser;

2.) auf die Abstufung der Wohnungen nach Etagen oder Stockwerken;

3.) auf den stärkern Gebrauch der in Fabriken oder Feuerwerkstätten befindlichen Kamine, und endlich

4.) auf die bestehende Feuer-Polizey-Ordnung selbst Rücksicht genommen werden,

da nämlich durch diese, je nachdem sie die Reinigung der Kamine in langen oder kurzen Zeitabschnitten anbefiehlt, auf das jährliche Verdienst eines Kaminkehrers, ohne daß es nöthig wäre, seinen Lohn den mehr oder minder ergiebigen Perioden abwechselnd anzupassen, merklich eingewirkt wird.

Oertliche Verhältnisse kommen nur da in Betrachtung, wo z. B. hohe Gebirge, vorzüglich im Winter, den Dienst der Kaminkehrer bedeutend erschweren, oder wo eine Gegend so sehr mit Einödden übersäet ist, daß der Kaminkehrer oft Tage lang herumziehen muß, bis ihm nur der Lohn für die Reinigung einiger wenigen Kamine wird.

Dagegen kann die nähere oder weitere Entfernung der Orte von dem Wohnsitze der Kaminfeger, oder die größere oder mindere Häuser-Zahl der einzelnen Weiler und Dörfer, ohne auf komplizirte Weiterungen zu gerathen, in keinen Anschlag gebracht werden, sondern die Billigkeit der zu bestimmenden Taxe muß und wird hier, so wie in Ansehung des steigenden und fallenden Preises der Lebensbedürfnisse — ausserordentliche Fälle ausgenommen, in welchen auch eine ausserordentliche Taxe festgesetzt werden soll — die erforderliche Ausgleichung herstellen.

Eben so wenig darf sich die zu begutachtende Taxe auf jene Rauchfänge erstrecken, deren Abschaffung bereits in allgemeinen und besondern Verordnungen ausgesprochen wurde; es wird vielmehr ihr Abbruch wiederholt befohlen, und bis dieses geschehen, nur der Bezug des bisher üblichen Lohns gestattet.

Die Kamine, welche durch mehrere Etagen gesondert laufen, und sich erst im obern Stocke des Hauses verbinden, können zwar, solange ihre Absönderung dauert, als von einander verschiedene Kamine betrachtet werden; von demjenigen Stockwerke angerechnet, in welchem sie sich vereinigen, sind sie aber nur als ein einziges Kamin zu behandeln.

Da sich endlich über die Berechnung der Stockwerke selbst noch einige Anstände ergeben dürften, so wird hiemit zur Erläuterung bemerket, daß

1.) zur ersten Etage schon die untere Abtheilung eines Hauses ebener Erde gehöre, und daß

2.) der Dachstuhl nur dann als eine besondere Etage angesehen werden könne, wenn er selbst mit bewohn- und heitzbaren Zimmern versehen ist.

Alle Emolumente oder sonstigen ständigen Einkünfte, welche seither die Kaminkehrer aus öffentlichen oder Gemeinds-Kassen bezogen haben mögen, fallen für die Zukunft hinweg, und ihr ganzes Einkommen soll blos auf die in Frage stehende Taxe zurückgeführt werden.

Nach diesen vorgezeichneten Linien und Grundsätzen erwartet man also binnen 4 Wochen eine neuerliche Bearbeitung dieses Gegenstandes, und versieht sich zu den königl. Aemtern, daß sie hiebey mit ganz gleicher Berücksichtigung, sowohl für das Interesse der Unterthanen, als für jenes der Kaminkehrer nach ihren besten Einsichten verfahren werden.

Zur Erzielung einer gleichförmigen Behandlung wird für das zu erstattende Gutachten noch ein besonderes Muster beygefügt.

Kempten den 26ten Jäner 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Formular

zu dem über die Bestimmung des Kaminkehrer-Lohns zu erstattenden amtlichen Gutachten.

Vortrag der Polizey-Behörden.	Der Kaminkehrer dürfte für die Reinigung eines Kamins erhalten:																Bemerkungen.
	in den bewohnten Gebäuden											in einer Glasschmelz-Hütte	in einer Hammerschmiede	in einer gemeinen Schmiede oder Schlosserwerkstätte	in einem Bräuhause	in einer Wasch- oder Backküche	u. s. w.	
	der Städte und Märkte						auf dem Lande											
	durch																	
	I	II	III	IV	V	VI	1	2	3	4	5							
	Etagen																	
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.		
																	Nach dem Gutbefinden der K. Aemter können diese Rubriken fortgesetzt, oder auch mit Berücksichtigung der Städte und des platten Landes abgetheilt werden. Ebenso kann, wo es Lokalverhältnisse mit sich bringen, eine Unterabtheilung nach Etagen statt finden.	

Bekanntmachung.

In Folge einer gnädigsten Entschließung der königl. Finanz-Direktion des Illerkreises wird das unterzeichnete Rentamt die sogenannte unten genau beschriebene Landhauswirthschaft in der Neustadt Kempten nebst der dabey befindlichen Tafernen- und Metzger-Gerechtigkeit Dienstag den 9ten März laufenden Jahrs in seiner Kanzley Früh 9 Uhr durch den Meistschlag öffentlich verkaufen.

Sämmtliche Kaufsliebhaber, welche ihre Kaufs-Anbothe am obbestimmten Tage hier zu Protokoll geben wollen, werden zu dieser Versteigerung mit dem Anhange eingeladen, daß sich Fremde und Auswärtige über ihre Kaufs-Fähigkeit mit gerichtlichen Zeugnissen auszuweisen haben.

Beschreibung der Landhauswirthschaft.

Dieselbe besteht aus einem massivaufgemaurten mit einem Ziegeldache versehenen Gebäude, und enthält:

A. Unter der Erde.

1) Einen gewölbten Bier- und einen Weinkeller;

B. Zur ebenen Erde:

1) Fünf heitzbare Zimmer;
2) eine geräumige Küche;
3) ein Speisgewölb;
4) eine Metzg;
5) eine Waschküche;
6) einen Hof mit einer hohen Mauer umgeben, durch den zwey Thore gehen, und der verschlossen werden kann.
7) eine Pferdstallung, unter dem Tanzsaal;
8) zwey Pferdstallungen, und eine Remiß unter dem ehemaligen Land-Kassier-Hanse; und
9) ein Wurzgärtchen, welches gegen Mittag am Wirthschafts-Gebäude liegt, und mit einem Zaun umgeben ist;

C. Im ersten Stockwerke:

1) Sechs heitzbare und drey unheitzbare Zimmer;
2) einen großen und gewölbten Tanz- und Speise-Saal;

D. Im zweyten Strockwerke unter dem Hausdache:

1) zwey heitzbare Zimmer;
2) 6 Kämmern, und ob diesen
3) einen geräumigen Boden.

Das ganze Gebäude befindet sich in dem besten Stande, und hat eine zur Wirthschafts-Führung erwünschte Lage. — Uebrigens wird zur allgemeinen Wissenschaft noch besonders bemerkt, daß die dermal zur Wirthschaft gezogenen und oben sub litt. B. Nro. 8. beschriebenen 2 Pferdstallungen und die Remisse, welche sich unter dem ehemaligen Land-Kassier-Hause befinden, nicht veräussert, wohl aber dem künftigen Käufer der Landhaus-Wirthschaft auf Ruf- und Wiederruf verpachtet werden.

Kempten den 25ten Jäner 1813.

Königlich baierisches Rentamt. Braun, Rentbeamter.

Königlich-Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

VI. Stück. Kempten, Dienstag den 9ten Februar 1813.

Aufträge.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Publikation der administrativen Bescheide und Erkenntnisse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat unterm 3ten August vorigen Jahrs (Kreisintelligenz-Blatt Nro. XXXIII. Seite 621) den sämmtlichen vorbenannten Behörden aufgetragen, die Bescheide in Gewerbssachen sowohl in 1ter Instanz, als auch die im Appellations-Wege geschöpften Erkenntnisse und Beschlüsse, so bald sie bey den Unterbehörden eintreffen, den Partheyen ad Protocollum zu eröffnen, und die Publikations-Protokolle von denselben unterzeichnen zu lassen.

Von Zeit zu Zeit muß man sich aber überzeugen, daß diese Vorschrift nicht beobachtet werde.

Jene Verordnung vom 3ten August 1812 wird daher nicht nur gegenwärtig wiederholt, sondern zugleich angedeutet, daß jedes Amt, dessen Publikations-Protokollen die Unterschrift mangelt, unnachläßlich um 2 baierische Reichsthaler (a 2 fl. 42 kr.) gestraft werden soll.

Kempten den 23ten Jäner 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Untergerichte des Iller-Kreises.

(Gensd'armerie betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Schreiben des königl. 2ten Legions-Kommando haben alle jene Individuen, welche sich zur königl. Gensd'armerie

den Individuen sogleich in Kenntniß hievon zu setzen.

Kempten den 6ten Februar 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Auswahl und Klassifikation der Strassen im Königreiche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da über die Klassifikation der verschiedenen Strassen des Königreichs, und ihre Richtun-

welche von den Magistraten, und Stiftungs-Administratoren, unter ihrem Amts-Sigel, und der Aufschrift K. D. S. an andere Stellen, und Behörden aufgegeben werden, oder an dieselben eintreffen, sind die königl. Post-Expeditionen von der allerhöchsten Stelle angewiesen worden, dergleichen mit der Brief-Post laufende Schreiben jederzeit Portofrey anzunehmen, und abzugeben.

Die Aufschrift K. D. S. ist jedoch nur dann zuläßig, wenn der Gegenstand wirklich eine königl. Dienst-Sache betrifft.

Bey reinen Partbey-Sachen muß diese Aufschrift unterbleiben, und die Bezahlung des Post-Porto in der Regel bey der Aufgabe geleistet, ausserdem aber das Schreiben mit P. S. als privat Sache bezeichnet

...

rationen von selbst zu ...
Post-Scheine, in Gefol...
der Brief rekommandirt ...
in wichtigen Dienstes-...
den Post-Expeditionen ...

Bey Ueberlieferung ...
von königl. Behörden, ...
tungs-Administrationen ...
nächsten Post befördert ...
selben, wenn solche wege...
gabe durch den Bothen ...
in allen gewöhnlichen ...
Bothen einen geschrieb...
welchem die Zahl der ...
wohin solche gehören, ...
zugeben; die Post-Expe...
solche Lieferungs-...

verlangt wird, Post-Scheine gratis auszustellen, und sofort dergleichen Aufgaben zu rekommandiren, das ist, in die postämtlichen Protokolle, und Korrespondenz-Karten einzutragen.

Da aber eine solche postamtliche Rekomendation nicht bey aller, oft so zahlreich laufenden Amts-Korrespondenz statt haben kann, so haben sich die königl. Stellen und Behörden, so wie die Stiftungs-Administrationen von selbst zu bescheiden, wirkliche Post-Scheine, in Gefolge deren Ausstellung der Brief rekommandirt werden muß, nur in wichtigen Dienstes-Angelegenheiten von den Post-Expeditionen abzufordern.

Bey Ueberlieferung der Briefe, welche von königl. Behörden, Magistraten, Stiftungs-Administrationen durch Bothen zur nächsten Post befördert werden, kann es denselben, wenn solche wegen der richtigen Aufgabe durch den Bothen besorgt seyn müßten, in allen gewöhnlichen Fällen genügen, dem Bothen einen geschriebenen Lieferschein, in welchem die Zahl der Briefe, und der Ort, wohin solche gehören, ausgedrückt ist, mitzugeben; die Post-Expeditionen werden dann solche Lieferungs-Zettel zu unterfertigen haben.

Sämmtliche Behörden werden daher zur Nachachtung angewiesen.

Kempten den 19ten Jäner 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Graf von Reisach.

Seel.

An
die königlichen Schulinspektorate
des Iller-Kreises.

(Formelle Geschäftsführung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da ungeachtet der Zurechtweisungen vom 4ten Dezember 1809 und vom 8ten März 1810 die formelle Geschäftsführung betreffend, die man unterm 16ten Dezember 1810 auch den später dem Illerkreise zugetheilten Schul-Inspektoraten zur gleichen Darnachachtung kommunizirte, noch immer, und zwar erst kürzlich wieder, besonders hierinn gefehlt wurde, daß in einem einzigen Berichte mehrere ganz verschiedenartige Gegenstände aufgenommen wurden, so sieht man sich genöthigt, an jene Weisungen ernstlichst zu erinnern und zu erklären, daß Berichte, worinn ein Gemisch heterogener Gegenstände behandelt wird, ohne weiters ad acta gelegt werden.

Kempten den 2ten Februar 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Bekanntmachung.

Von dem Studien-Subrektorate in Memmingen sind zum Behufe der pädagogischen Bibliothek 5 fl. 24 kr eingekommen.

Kempten den 31ten Jäner 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

(Die Erledigung des Schul-, Organisten- und Meßnerdienstes in Lechbruck, Landgerichts Füssen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schul-, Organisten- und Meßner-Dienst in Lechbruck, Landgerichts Füssen, dessen Erträgnisse zu 391 fl. 56 kr. berechnet sind, ist durch den Tod des Lehrers Bartenstein in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche sich um denselben bewerben wollen, haben dieß mittelst gehörig belegter Vorstellungen binnen 4 Wochen zu thun.

Kempten den 22ten Jäner 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

(Die Erledigung des Schul- und Meßnerdienstes in Zeisertshofen, Landgerichts Türkheim, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Resignation des alten Schullehrers und Meßners Fr. Xaver Daur zu Zeisertshofen, königl. Landgerichts Türkheim, ist der dortige Schul- und Meßnerdienst, dessen Einkommen zu 226 fl. 7 kr. berechnet ist, erledigt worden.

Diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben dieses binnen 4 Wochen auf die geeignete Weise zu thun.

Kempten den 25ten Jäner 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Akams, Landgerichts Immenstadt, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Jos. Anton Papst nach Ebenhofen, Landgerichts Oberdorf, ist dessen bisher inngehabte Pfarrey Akams erlediget worden: sie liegt im Bistume Konstanz, Wahldekanate Stiefenhofen, Landgerichte Immenstadt, Stiftungs-Administrations-Bezirke Kempten, zählt 289 Seelen in einer Ausdehnung einer halben- und im Umfange einer Stunde, enthält 4 Filialen und nur eine Schule im Pfarrdorfe: die jährlichen Einkünfte belaufen sich auf — — — — 250 fl. —

Bittsteller haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Suppliken binnen 4 Wochen hierorts einzureichen.

Kempten den 29ten Jäner 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

(Die Erledigung der Kuratie Marnol, der Pfarrey Raggal, Landgerichts Sonnenberg, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Martin Anton Pfefferkorn nach Nüziders ist dessen bisher inngehabte Kuratie Marnol erlediget worden.

Sie liegt im Bistume Brixen, Dekanat Altenstadt, Pfarrey Raggal, Landgerichte Sonnenberg, und Stiftungs-Administrations-Bezirke Feldkirch: die jährlichen Benefizial-Einkünfte belaufen sich auf 304 fl. 15 kr.

nämlich:

a) vom Widdum	— —	60 fl.	kr.
b) von der Kompetenz	—	220 „	—
c) von Jahrtägen	— —	18 „	15.
d) von der Stolle	— —	6 „	—

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Suppliken binnen 4 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 22ten Jäner 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Leeder, Landgerichts Buchloe, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Priesters Peter Paul Gomm ist dessen bisher inngehabte Pfarrey Leeder erlediget worden: sie liegt im Bistume Augsburg, Landgerichte Buchloe, und dem Stiftungs-Administrations-Bezirke Mindelheim, und enthält einschlüßig der dazu gehörigen 8 Filialen 608 Seelen: die jährlichen Pfarrseinkünfte betragen 1101 fl. 30 kr.

Dagegen ist ein jeweiliger Pfarrer verbunden, die gestiftete Frühmeß an Sonn- und gebothenen Feyertagen auf seine Kosten abhalten zu lassen.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen versehene Suppliken bey ihren unmittelbar vorgesetzten General-Kommissariaten binnen 4 Wochen einzureichen.

Kempten den 17ten Jäner 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Berichtigung

wesentlicher Druckfehler im Kreis-Intelligenz-Blatte Stück IV.

Seite 29 Zeile 5 statt 9. März soll es heissen 29te März.

„ 29 — 9 statt 10. Februar soll es heissen 10te Dezember.

„ 31 — 3 von unten statt von — vor.

„ 34 — 16 von unten statt 29te März 1809 — 29te März 1812.

„ 38 — 17 von oben statt Auswahlpflichtige soll es heissen Auswahlflüchtig.

Litterarische-Anzeige.

Das neue Januarheft des allgemeinen Kameral-Korrespondenten wird am 29ten d. M. an alle diejenigen Liebhaber desselben versendet, welche den Pränumerationspreis von 7 fl. an die Expedition des Kameral-Korrespondenten in Erlangen bis dahin eingesendet haben. — Wie überhaupt, so geschehen auch an Buchhandlungen ohne ausdrückliche Bestellung keine Versendungen. — Daher müssen diejenigen alten und neuen Liebhaber des Kameral-Korrespondenten, welche das Januarheft 1813 bald zu erhalten wünschen, ungesäumt ihre Bestellungen darauf machen und zwar entweder bey der Expedition des K. K. in Erlangen, oder bey dem nächsten Postamt, oder bey der zunächst gelegenen Buchhandlung. — Für die Buchhandlungen hat die allgemein geachtete Palmische Universitäts-Buchhandlung in Erlangen die Hauptspedition übernommen und besorgt diese bereits seit sieben Jahren bestens.

Alle respektive Herren Liebhaber des Kameral-Korrespondenten, welche sieben Gulden rheinl. direkte an die Expedition des Kameral-Korrespondenten in Erlangen einsenden, erhalten für diesen äusserst geringen Pränumerationspreis den ganzen Jahrgang des Kameral-Korrespondenten 1813 (Nb. mit zwölf Heften.)

Wer sich direkte an die Unterzeichnete wendet und die baare Bezahlung durch den Postwagen einsendet, kann auch noch (zu Folge wiederholter Anfragen und Wünsche) mit 4 Gulden rhn. auf Harl's allgemeines theorethisch-praktisches Steuerhandbuch pränumeriren. — Der nachherige Verkaufspreis dieses Werks muß wenigstens auf 7 fl. oder noch mehr erhöht werden. — —

Die Expedition des allgemeinen Kameral-Korrespondenten zu Erlangen

im Rezat-Kreise.

Bekanntmachungen.

Bey dem unterzeichneten königl. Landgerichte finden sich mehrere zerschiedenen Kriminal-Arrestanten abgenomene Effekten, als eine dombackene Sackuhr, ein kupfernes Kasseroll, dann 2 kupferne Becket, 2 Zinnteller nebst einer Zinnschüssel, und mehrere Kleidungsstücke vor, welche, im Falle sich derselben Eigenthümer binnen eines viertel Jahres gehörig ausweisen können, ihnen zugestellt oder nach Umfluß dieser Zeitfrist öffentlich versteigert, und der Erlös dem allerhöchsten Aerar zugewendet werden solle.

Babenhausen den 23ten Jäner 1813.

Königlich baierisches Landgericht — v. Braunmühl.

In Folge höchsten Auftrags der königl. General-Forstadministration vom 19ten dieß werden die von Weiland Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Trier inngehabten Jagden, in den königlichen Jagdbezirken Rieden und Pfronten, von den unterfertigten königl. Aemtern in der Rentamts-Kanzley zu Füssen den 26ten Februar dieses Jahrs an den Meistbiethenden lebenslänglich salva ratificatione verpachtet werden. Pachtfähige Jagdliebhaber werden daher eingeladen, sich an genanntem Orte und Tage Vormittags 10 Uhr einzufinden, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben. Am 31ten Jäner 1813.

Königlich baierisches Forstamt Nesselwang, und Rentamt Füssen.

Mayer, Oberförster. — Reß, Rentamts-Verwalter.

In Folge höchsten Auftrags der königl. General-Forstadministration vom 19ten dieß, werden die von Weiland Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Trier inngehabten Jagden in den 2 königlichen Jagd-Bezirken Sulzschneid und Oberdorf, von den unterfertigten königlichen Aemtern in der Rentamts-Kanzley zu Oberdorf am 19ten Februar dieses Jahrs an den Meistbiethenden salva ratificatione verpachtet werden. Pachtfähige Jagdliebhaber werden daher eingeladen, sich an genanntem Orte und Tage Vormittags 10 Uhr einzufinden, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben. Am 31ten Jäner 1813.

Königlich baierisches Forstamt Nesselwang, und Rentamt Oberdorf.

Mayer, Oberförster. Eberlin, Rentbeamter.

Nachstehende Kommun-Schaafwaiden werden von nachgefertigtem Landgerichte auf ein Jahr im Wege der öffentlichen Versteigerung salva ratificatione verpachtet: als

Am 18ten Hornung 1813.

1. Die Boosische Schaafwaide, 696 Jauchert haltend, worauf 230 Schaafe ausgeschlagen werden können, im Wirthshause daselbst früh 8 Uhr.
2. Die Heimertingische Schaafwaide per 750 Jauchert, zu Ausschlagung von 300 Schaafen, beym Hirschwirth daselbst früh 11.

Am 19ten dieß Monats.

3. Die Babenhausische Schaafwaide per 1200 Jauchert, zu Ausschlagung von 350 Schaafen, im Wirthshause zum Pflug daselbst, früh 8 Uhr.
4. Die Kettershausische Schaafwaide per 816 Jauchert, zu Ausschlagung von 230 Schaafen, beym sogenannten neuen Wirth daselbst, Vormittags 11 Uhr. und gleich darauf im nämlichen Hause.
5. Die Bebenhausische Schaafwaide per 450 Jauchert, zu Ausschlagung von 150 Schaafen.

Die näheren Bedingnisse werden bey der Verpachtung bekannt gemacht, und haben sich auswärtige Pachtwerber mit legalen Vermögens-Zeugnissen zu versehen.

Am 5ten Hornung 1813.

Königlich baierisches Landgericht Babenhausen. v. Braunmühl.

Von Seite des königl. Rentamts Lindau werden nachstehende Sequestrations-Früchte am 22ten Februar 1813 Vormittags 9 Uhr in der Wohnung des Schaffners Vogele zu Pechtersweiler im Aufstreiche verkauft: als

Sch.	Metzen	Viertl	Sechz.	
34.	1.	2.	2	Fesen
20.	3.	3.	3.	Haaber
1.	4.	1.	—	Gerste
1.	4.	—	2.	Roggen
—	3.	—	2.	Kern
—	4.	2.	—	Mischling.

Welches hiemit unter dem Anfügen allgemein bekannt gemacht wird, daß sich die Kaufsliebhaber in solcher Wohnung des Schaffners Vögele zu Pechtersweiler zur genannten Zeit einfinden wollen. Lindau den 6ten Februar 1813.

Königlich baierisches Rentamt Lindau. Roth, Rentbeamter.

Amortisations - Erkenntniß.

Da ungeachtet der sowohl durch öffentlichen Anschlag, als auch in mehreren öffentlichen in- und ausländischen Zeitungs-Blättern am 26ten July 1811 geschehenen gerichtlichen Bekanntmachung Niemand die der hiesigen Bürgers Wittwe Johanna Kröpfin, bey dem Brande am 8ten Hornung 1807 in Verlurst gerathene, von Weiland Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Trier Clemens Wenzeslaus als Fürstbischof von Augsburg, und mit Einwilligung des fürstlichen Domkapitels de Dato Augsburg am 26. März 1799 ausgestellte und auf die königl. baierische Schuldentilgungs-Kasse in Augsburg sub Nro. 68. übernommene à 5 Prozent verzinsliche Schuldobligation per 3000 fl. in dem festgesetzten peremptorischen Termine bey dem diesseitigen Gerichte produzirte und darauf seine Ansprüche dargethan hat, so hat das königl. Landgericht Füssen auf Anrufen, die obbezeichnete der Johanna Kröpfin von Füssen abhanden gekommene auf 3000 fl. lautende Obligation vollkommen null und nichtig erkannt.

Füssen am 19ten Jäner 1813.

Königlich baierisches Landgericht Füssen, im Iller-Kreise.

Schill, Landrichter.

Litterarische Anzeige.

Der durch mehrere philosophische und juridische Werke als Schriftsteller rühmlichst bekannte königl. baierische Landrichter zu Dillingen und vormalige churpfalzbaierische Landes-Direktions-Rath zu Ulm, Herr J. K. Schmid hat am Ende des vorigen Jahres das gelehrte Publikum mit der interessanten Schrift beschenkt:

„Tabellarischer Entwurf der Prinzipien aller Wissenschaften in ihrem nothwendigen Zusammenhange unter sich, und mit dem obersten Prinzip des Wissens, sammt der Darstellung der gänzlichen Grundlosigkeit des kantischen Kriticism, und des schellingschen Idealism. — Ulm 1812 in der Wohlerschen Buchhandlung, — 8. ohne die Vorrede, und die beygefügten V. Tabellen 294 Seiten, — Preis 1 fl. 48 kr.“ —

Die Freunde des wissenschaftlichen Studiums, welche sich dieses vortreffliche Werk anschaffen wollen, belieben sich in frankirten Briefen an den Unterzeichneten zu wenden.

Johann von Gott Bundschue, k. b. Professor an dem königl. baierischen Gymnasium zu Kempten.

Königlich-Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

VII. Stück. Kempten, Dienstag den 16ten Februar 1813.

Aufträge.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Untergerichte des Iller-Kreises.

(Französische Militair-Pensionisten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät wollen in Kenntniß gesetzt seyn, ob und an welchen Orten in dem Iller-Kreise solche Individuen domizilirt sind, welche ehemals in den Kriegs-Diensten des französischen Reiches oder eines der mit demselben nunmehr vereinigten Staaten gestanden haben, und als Folge dieses Dienst-Verhältnisses aus dem Fonde des französischen Kriegs-Ministeriums Pensionen oder Gnaden-Gehalte beziehen. —

Die königl. Polizey-Behörde hat daher in vorkommendem Falle die Individuen mit Vor- und Zunamen, Wohnort, früherem Dienst-Verhältniß, und Pensions- oder Gnaden-Gehalt genau aufzuführen, und in 14 Tagen hieher zu senden, oder eine Fehlanzeige zu erstatten. Jede Verzögerung wird geeignet geahndet werden.

Kempten den 13ten Febr. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche kön. Polizey-Kommissariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Militair-Pflichtigkeit der Mennonisten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den königl. Konscriptions-Behörden wird diejenige allerhöchste Entschließung, welche in rubrizirtem Betreff an die königl. General-Kommissariate ergieng, zur Wissenschaft und in vorkommenden Fällen zum geeigneten Verfahren hier nachgesetzt.

Kempten den 10ten Febr. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Königreich Baiern.
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs

Der Staats-Minister Graf von Montgelas

An

das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Seine Königliche Majestät haben sich über die von einigen Mennonisten gegen die Militair-Pflichtigkeit ihrer Söhne eingereichten Vorstellungen allerunterthänigsten Vortrag erstatten lassen, und darauf unterm 23. Dezember vorigen Jahrs nachfolgende Entschliessung zu erlassen geruht, welche sämmtlichen General-Kreis- und Lokal-Kommissariaten zu dem Ende mitgetheilt wird, um sich in vorkommenden Fällen darnach zu benehmen.

Max Joseph, König.

„Nachdem das Konscriptions-Gesetz die Militair-Pflichtigkeit für alle Unsere, in den bestimmten Alters-Jahren stehenden Unterthanen, ohne Unterschied der Religion gleichzeitlich festgesetzt hat, so kann auch den Mennonisten eine allgemeine und unbedingte Freyheit hierunter ein für allemal nicht eingeräumt werden.

In so ferne dieselben den Soldatenstand mit ihren Religions-Meynungen nicht vereinbarlich finden, worüber jedoch zur Zeit noch von keiner andern Seite her eine Anzeige erstattet worden ist, — und sich auch dabey nicht beruhigen möchten, daß ihre militairpflichtigen und zur Einreihung bestimmten Söhne bey dem Fuhrwesen oder einer Militair-Oekonomie-Branche in Zugang gebracht würden, als wobey sie nicht in den Fall kämen, Blut zu vergiessen, ist ihnen die Einstellung von Ersatzmännern zu gestatten, darauf aber auch alles Ernstes zu bestehen.

Hiernach wird Unser General-Kommissariat des Isar-Kreises in Ansehung des Konscribirten Andreas Oesch von Hanfeld, Landgerichts Starnberg, das Geeignete zu verfügen wissen, welches demselben auf den unterm 16ten laufenden Monats erstatteten Bericht zur Entschliessung eröffnet wird.

München den 23ten Dezember 1812.

München den 31ten Jäner 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
Der General Sekretair,
Baumüller.

An

die wegen Absendung des Jahrs-Berichts säumigen Aemter.

(Den Jahrs-Bericht per 1811/12 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Aemter, welche um eine Termins-Verlängerung zur Einsendung des Jahrs-Berichts einkamen, haben sich genau an den bestimmten Termin zu halten; die

übrigen, welche noch im Rückstand sind, werden hiemit angewiesen, denselben sogleich abzusenden, indem sonst ohne weitere Rücksicht die festgesetzte Strafe erhoben wird.

Kempten den 10ten Febr. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Ein- und Auswanderungs-Tabellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obwohl der höchste Auftrag vom 30ten August vorigen Jahrs (XXXVI. Stück des allgemeinen Intelligenz-Blatts) in der 2ten Abtheilung bestimmt sagt, daß der Tag der ertheilten allerhöchsten königl. Entschließung in der Auswanderungs-Tabelle aufgeführt werden solle, so haben doch mehrere Aemter bey den letzten Quartals-Verzeichnissen dieses nicht befolgt, und statt der allerhöchsten königl. Entschließung die General-Kommissariatische beygesetzt. —

Indem man dieses hiemit rüget, werden sämmtliche Aemter wiederholt auf den allegierten Auftrag hin- und angewiesen, bey angemessener Geldstrafe sich keine Abweichung zu erlauben.

Kempten den 10ten Febr. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An die königlichen Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Den Essito-Zoll der Oehlkuchen und Zelten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen königl. Polizey-Behörden, welche dem ihnen am 17ten September vorigen Jahrs in obenstehendem Betreffe zugegangenen Auftrage noch nicht nachgekommen sind, haben solches bey Vermeidung eines Zwang-Bothens binnen 8 Tagen zu thun.

Kempten den 6ten Februar 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An die königlichen Schulinspektorate des Iller-Kreises.

(Brief- und Paquet-Porto betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf mehrfältige Anfragen und Anstände hinsichtlich des Porto für Briefe und Paquete sieht man sich veranlaßt, auf die allerhöchsten Verordnungen vom 19ten Dezemb. 1808 die Briefporto-Freiheit betreffend (Regierungs-Blatt 1809 Stück II.) und vom 7ten April 1809 die Kommunikation zwischen den Distrikts- und den Lokal-Schulinspektionen betreffend (Regierungs-Blatt 1809 Stück XXIX.)

zu verweisen, und bezüglich auf die vom 18ten April 1808 die Aufgabe offizioser Stücke auf den Post-Wagen betreffend (Regierungs-Blatt 1808 Stück XXX.) zu bemerken, daß sämmtliche in Dienstsachen auf den Postwagen zu gebende Stücke stets von dem königl. Expeditions-Amte des königl. General-Kommissariats bezahlt werden, die königl. Schulinspektoren also auch dafür nichts zu entrichten haben.

Kempten den 26ten Jäner 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Landgerichte, und Mediatgerichte des Iller-Kreises.

(Zwey entflohene Verbrecher betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreises empfangen hier nachstehend das Signalement zweyer aus der Gefangenschaft zu Straßburg entflohenen Verbrecher, Namens Michael Morio, und Andre Bierengruber, wovon ersterer wegen einer an einem seiner Verwandten begangenen Mordthat zur lebenslänglichen Strafarbeit, und der zweyte wegen verübten Schleichhandels zur zehenjährigen Kettenstrafe verdammt war, zu deren Entweichung die dortige Gefängnißwärters-Tochter, Namens Manou, die ebenfalls mit ihnen entflohen ist, beytrug, mit dem Auftrage, gedachte Flüchtlinge im Betretungsfalle sogleich arretieren zu lassen.

Ueber die geschehene Arretierung erwartet man sodann eine Anzeige.

Kempten den 9ten Februar 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Personal-Beschrieb des Michael Morio.

Derselbe ist von Wandonne gebürtig, 28 Jahre alt, seiner Profession ein Zimmermann, fünf Schuh drey Zoll hoch, hat kastanienbraune Haare, Augenbraunen und Bart, ein länglichtes Gesicht, eine hohe Stirne, graue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen mittleren Mund, und ein rundes Kinn.

Signalement des Andreas Bierengruber.

Derselbe ist zu Straßburg ansässig, 43 Jahre alt, von Profession ein Metzger, fünf Fuß drey Zoll hoch, hat kastanienbraune Haare, Augenbraunen und Bart, ein ovales Angesicht, eine kahle, niedere Stirne, kleine blaue Augen, einen kleinen Mund, und ein rundes Kinn.

Bekanntmachung.

Donnerstag den 25ten Hornung d. J. Früh 9 Uhr wird mit Versteigerung der Effekten des Weiland Herrn Grafen Joseph Fugger von Babenhausen rc. an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung, von Seite gefertigten Gerichts, begonnen.

Die Effekten bestehen in zerschiedenen Ringen von Werth, andern Gold- und Silber-Arbeiten, sehr guten Schießgewehren, Kleidungsstücken von aller Art, Leibwäsche, und anderm Geräthe, endlich in einer kleinen Bibliothek von auserlesenen Büchern aller Fächer.

Babenhausen den 12ten Hornung 1813.

Königlich baierisches Landgericht. Braunmühl.

Königlich-Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

VIII. Stück. Kempten, Dienstag den 23ten Februar 1813.

Bekanntmachungen.

(Die Erledigung der Pfarrey Riezlern, Landgerichts Innerbregenzerwald, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Priesters Gasser von Riezlern auf das Kuratbenefizium Mariathann, Landgerichts Lindau, ist dessen bisher inngehabte Pfarrey Riezlern erledigt worden: sie liegt im Bisthume Augsburg, Dekanate Kempten, Landgerichte Innerbregenzerwald, und Stiftungs-Administrations-Bezirke Lindau, sie enthält 529 Seelen, in 13 zerstreut liegenden Weilern und Einödhöfen, und hat 3 Schulen, nämlich: eine im Pfarrdorfe, die andere in Schwenden, und die dritte in Wald; die jährlichen Einkünfte belaufen sich auf — — — 350 fl. —

nämlich:

a) von Stiftungs-Kapital-Zinsen 200 fl. —
b) vom Widdum — — — 55 „ —
c) freye Beholzung im Wald — 15 „ —
d) von der Stol. — — — 80 „ —

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Suppliken binnen 4 Wochen bey den ihnen unmittelbar vorgesetzten General-Kommissariaten einzureichen.

Kempten den 30ten Jäner 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Bellenberg, Landgerichts Illertissen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 18ten vorigen Monats erfolgten Todfall des Priesters Heinrich Treulieb ist dessen bisher inngehabte Pfarrey Bellenberg erledigt worden: sie liegt im Bisthume Augsburg, Wahldekanate Illerberg, Landgerichte Illertissen, und Stiftungs-Administrations-Bezirke Memmingen; sie ent-

hält 706 Seelen, die pfärrlichen Einkünfte belaufen sich auf — — 1110 fl. — und die davon jährlich abzureichenden Abgaben ungefähr auf — — 106 fl. —

Seit dem mit dem Königreiche Würtemberg abgeschlossenen Staats-Vertrage ist die von der Pfarrey Dietenheim losgetrennte Filial Au der Pfarrey Bellenberg provisorisch zugetheilt worden.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Suppliquen binnen vier Wochen bey den ihnen unmittelbar vorgesetzten königl. General-Kommissariaten einzureichen.

Kempten den 2ten Febr. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Dalaas, Landgerichts Sonnenberg, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Priesters J. Georg Knaupp auf die Pfarrey St. Aegid, (Regierungs-Blatt vom laufenden Jahre Seite 56) ist dessen bisher inngehabte Pfarrey Dalaas in Erledigung gekommen; sie liegt im Bistume Brixen, Landgerichte Sonnenberg, Dekanate und Stiftungs-Administrations-Bezirke Feldkirch, zählt 876 Seelen, wobey aber in Dalaas selbst zwey, und in dem Filial Wald ein Curat-Benefizium zur Aushülfe des Seelsorgers angestellt sind, die jährlichen Einkünfte betragen 478 fl. 31 kr.

nämlich:

a) vom Widdum — — 111 fl. 29 kr.
b) von der Kompetenz — 240 „ 13 „
c) Stolgebühren — — 126 „ 49 „

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Suppliquen binnen vier Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen. —

Kempten den 11ten Febr. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Buch, Landgerichts Bregenz, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Joh. Nepomuck Küchle auf Buchenberg ist dessen bisher inngehabte Pfarrey Buch er-

ledigt worden: sie liegt im Bisthume Konstanz, Wahldekanate und Landgerichte Bregenz, dann dem Stiftungs-Administrations-Bezirke Lindau, hat 268 Seelen, und nur eine Schule im Pfarrdorf; derselben jährliche Einkünfte betragen beyläufig 300 fl. — Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Suppliquen binnen 4 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 11ten Febr. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Gant-Edikt.

Gegen Anton Schlachter ält., Ziegler und Bierzäpfler in Oberblaichen ist die Gant erkannt. Zur Verhandlung werden folgende Ediktstage anberaumt:

I. Montag der 8te März 1813 ad producendum et liquidandum, zugleich auch zum Vergleichs-Versuch.
II. Montag der 5te April ad excipiendum.
III. Montag der 3te May ad concludendum.

Wer immer an den Anton Schlachter ält. eine Forderung zu machen hat, wird bey Vermeidung der gesetzlichen Präklusion aufgefordert, an obigen Tagen persönlich oder durch einen hinlänglich bevollmächtigten Anwald bey hiesigem Landgerichte zu erscheinen, und gehörig über seine Forderung zu verhandeln.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß das gesammte Anton Schlachterische freyeigene Gantanwesen, bestehend

a) in einem gemauerten Wohnhause, mit Stall und Stadel unter einem Dach, sammt Backofen und Holzlege, und einem zum Theil abgebrochenen Ziegelstadel ohne Brennofen und Bedachung, einschlüßig des Wurzgärtls beym Hause;
b) 18 Jauchert 51 Ruthen 99 Schuh Ackerfeld nach baierischem Maaße;
c) 12 Tagwerk 66 Ruthen, 21 Schuh Wieswachs;
d) Gemeindstheile, 2 Erdbirnstrangen, 1 Krautstrangen, und jährliche Holznießung per 6 Klafter;
e) 1/8 Jauchert öder Gründe um das Haus herum;
f) Zug- und Melkvieh nebst Hauseinrichtung; am Donnerstag den 4ten März 1813 mittels öffentlicher Versteigerung an den Meistbiethenden vorbehaltlich der Ratifikation der Gläubiger werde verkauft werden.

Kaufslustige mögen sich, und zwar Auswärtige mit Vermögens-Zeugnissen versehen, an obigem Tage Vormittags 9 Uhr in dem Wirthshause zu Oberblaichen einfinden, und ihre Angebothe vor einer landgerichtlichen Kommission zu Protokoll geben.

Ursberg am 8ten Februar 1813.

Königlich baierisches Landgericht. v. Bentele, Landrichter.

Edikt al-Citation.

Unterm 4ten Oktober 1807 wurde vor dem damaligen k. k. Oberamte Bregenz von Kaspar Stadelmanns Wittib und Kindern an der Langenegg, auf Joseph Schildknecht zu St. Fiden, bey St. Gallen eine Schuldurkunde über ein Anlehen von 1000 fl. — Kapital à 5 Prozent auf den 1ten May verzinslich ausgestellt.

Diese Obligation gieng in der Folge passiv auf den Konrad Stadelmann zu Langenegg über, welcher aber die Schuld tilgte, weshalb die Urkunde zu kassieren ist.

Da nun aber diese, nach Erklärung ihres Eigenthümers, des erwähnten Schildknechts, verloren gieng, so stellte Konrad Stadelmann, als zuletzt gewesener Schuldner, die gehorsamste Bitte, um Amortisierung jenes Schuldbriefes.

Es wird daher der unbekannte Innhaber dieser Obligation aufgefordert, dieselbe innerhalb 6 Monaten a Dato an, vor unterzeichnetem königl. Landgerichte zu produzieren, und seine Rechts-Ansprüche auf dieselbe auszuweisen, widrigenfalls sie als kraftlos erklärt würde.

Bregenz am 4ten Februar 1813.

Königlich baierisches Landgericht. Weber.

Bekanntmachung.

Zu Folge höchsten Auftrages wird das ehemalige Stadt-Kommissariats-Haus zu Kaufbeuren lizitando veräußert.

Dasselbe liegt an der Hauptstraße nächst der Getraid-Schranne, hat 3 Stockwerke mit 7 heitzbaren Zimmern, 5 Kammern, Küche, Speis-Gewölbe, Holz- und Futterlage nebst Pferdstall.

Der Verkauf geschieht am 4ten März in dem benannten Hause unter den bestehenden und den Verkauf der Staats-Realitäten zu beobachtenden Bedingnissen, und wird mit der Steigerung Früh 8 Uhr der Anfang gemacht.

Kaufsliebhaber wollen sich also dort einfinden, von der Sache nähere Einsicht nehmen, und ihre Anbothe zu Protokoll geben; fremde Käufer haben sich jedoch mit Zeugniß über hinreichendes Vermögen zu rechtfertigen.

Irsee den 13ten Februar 1813.

Königlich baierisches Rentamt Kaufbeuren. Messerschmied, Rentbeamter.

Königlich-Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

IX. Stück. Kempten, Dienstag den 2ten März 1813.

Aufträge.

An sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 20ten Febr. den königl. Lokal-Kommissär der Stadt Augsburg Joseph von Stichaner zu allerhöchst ihrem General-Kommissär im Iller-Kreise zu ernennen geruht.

Kempten den 28ten Februar 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

An sämmtliche Bataillons-Kommandanten, Polizey-Kommissariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Verpflichtung der bey der königl. National-Garde 3ter Klasse dienenden Regiments-, Bataillons- und Unter-Chirurgen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Vorständen der National-Garde 3ter Klasse wird diejenige allerhöchste Verordnung hier nachgesetzt, welche wegen Verpflichtung der bey der National-Garde 3ter Klasse dienenden Regiments-Bataillons- und Unter-Chirurgen ergangen ist, um sich sogleich hiernach schuldigst zu achten.

Kempten den 21ten Febr. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Königreich Baiern.

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs

Der Staats-Minister Graf von Montgelas

an

das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Da Seine Königliche Majestät für zweckmäßig und nützlich befunden haben, auch die Chirurgen der National-Garde 3ter Klasse in Pflichten nehmen zu lassen, so befehlen Höchstdieselbe: daß diese Verpflichtung der

Regiments- Bataillons- und Unter- Chirurgen von den Auditoren, oder deren Stell-Vertrettern bey der königl. National-Garde nach der hierbey folgenden Eidesformel sogleich vorgenommen, bey jedesmaliger Anstellung eines Chirurgen ebenfalls geschehen solle, und daß über die jederzeit geschehene Verpflichtung vom Kommando der National-Garde 3ter Klasse ein ordentliches Protokoll abgehalten, und zu den Akten genommen werde.

Sämmtliche General- Kreis und Stadt-Kommissariate sind mit der Vollziehung dieses allerhöchsten Befehls beaustragt.

München den 6ten Februar 1813.

Aus
Spezial-Auftrag des obengenannten Staats-Ministers

von Zentner.

von Grimmeisen.

Eides-Formel

für die Chirurgen der National-Garde 3ter Klasse.

Sie sollen schwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß sie Seiner Majestät dem Könige von Baiern als ihrem allergnädigsten Könige und Herrn treu und hold seyn, und bey allen Gelegenheiten allen Schaden zu verhindern sich bestreben wollen; daß sie als N. Chirurgen bey der National-Garde 3ter Klasse nach Vorschrift der für dieselbe bestehenden, und allenfalls noch weiter erlassen werdenden Verordnungen, besonders aber der Dienstes-Instruktion vom 14ten Februar 1808 (Regierungs-Blatt Jahrgang 1808 St. XI. Seite 579) in allen vorkommenden Fällen, so wie auch, wenn sie nach Erforderniß der Umstände in denjenigen Orten, wo sich eine Garnison befindet, bey der Militair-Konscription gebraucht, oder zu den durch das Konscriptions-Gesetz verordneten Militair-Sanitäts-Kommissionen beygezogen werden, ihre Pflicht erfüllen, sohin unpartheyisch ohne mindeste Rücksicht, und nach ihrem besten Wissen und Gewissen handeln wollen; daß sie ferner, wenn sie in den königl. Militair-Spitälern Dienste zu leisten haben, die darinn bestehende Ordnung erhalten, die Vorschriften der vorgesetzten Aerzte genau befolgen, die Kranken und Verwundeten gewissenhaft behandeln, und alles was Kunst und Wissenschaft darbieten, zur Herstellung ihrer Gesundheit und Erhaltung ihres Lebens anwenden, auch überhaupt sich so betragen wollen, wie es die Pflicht eines getreuen Staatsbürgers sowohl, als eines rechtschaffenen Wundarztes zum Besten des allerhöchsten Dienstes, dann zur Ehre und zum Nutzen der königlichen National-Garde 3ter Klasse von ihnen erfordert.

Stabung.

Alles dieses, das ich wohl verstanden habe, will ich getreu befolgen, so wahr mir Gott hilft, und sein heiliges Wort.

An
sämmtliche Konscriptions-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Bestimmung des Art. 94 Nro. III. des Konscriptions-Gesetzes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Konscriptions-Behörden wird diejenige allerhöchste Verordnung hier nachgesetzt, welche wegen Bestimmung des Art. 94 Nro. III. des Konscriptions-Gesetzes erlassen wurde. —

Die königl. Behörden haben sich in vorkommenden Fällen hiernach zu richten.

Kempten den 24ten Februar 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf die von verschiedenen Behörden an Uns gebrachte Anfragen über die Anwendbarkeit der im Art. 94 unter Nro. III. des Konscriptions-Gesetzes enthaltenen Bestimmung finden Wir Uns veranlaßt, zur erforderlichen Erläuterung dieser Gesetzstelle andurch zu erklären, daß, nach derselben jeder Konscribirte oder Soldat, welcher eine Person ehelichen will, die, als einzige Erbin, entweder durch den Tod ihrer Aeltern, oder durch die Uebergabe von Seite der zur Wirthschafts-Führung ganz unfähigen Aeltern oder des kinderlosen Anverwandten (als eine Art Erbschaft per pactum inter vivos) zum wirklichen Besitze eines Gutes oder Gewerbes gekommen ist, auf die als baldige Entlassung von der Militair-Pflichtigkeit, respec. vom wirklichen Militair-Dienst in so ferne gesetzlichen Anspruch machen könne, als die hierzu nach Ziffer 2. und 3. gedachten Artikels erforderliche Bedingungen legal nachgewiesen und darüber die Belege in gehöriger Form beygebracht sind.

Nach dieser Unserer Entschließung werdet ihr in vorkommenden Fällen euch zu achten, und bey den künftigen konscriptionsräthlichen Verhandlungen zu verfahren wissen.

München am 14ten Februar 1813.

Max Joseph, König.

Graf von Montgelas.

Auf
königlichen allerhöchsten Befehl
der General Sekretär
Baumüller.

An
sämmtliche kön. Polizey-Kommissariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Militair-Pflichtigkeit der Mauthstations-Gehilfen, Amts-Diener u. s. w. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenige allerhöchste Entschließung, welche in rubrizirtem Betreff an die königliche

General-Kommissariate ergieng, wird sämmtlichen Konscriptions-Behörden zur Nachachtung in vorkommenden Fällen hier nachgesetzt.

Kempten den 21ten Febr. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Königreich Baiern.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs

Der Staats-Minister Graf von Montgelas

an

das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Demselben wird nachstehende — an das königl. General-Kommissariat des Main-Kreises erlassene Entschließung zur gleichmäßigen und analogen Anwendung mitgetheilt.

Dem königl. General-Kommissariate wird auf den am 30ten vorigen Monats — und Jahres in Betreff der Militair-Pflichtigkeit des bisherigen Mauthstations-Gehilfen und gegenwärtigen Amts-Dieners bey dem Halloberamte in Hof, Gottlieb Wilhelm Bauer, erstatteten Bericht zur Entschließung eröffnet, daß die bey königlichen Stellen und Aemtern, wenn gleich dekretmäßig, bestallte Individuen des dienerschaftlichen Standes nicht als Staatsdiener in dem Sinne zu betrachten kommen, wonach Dieselben gemäß dem Konscriptions-Gesetze, von der Militair-Pflichtigkeit definitiv befreyt wären; wie denn solche, wenn ihrer Anstellung je diese Begünstigung zugestanden werden könnte, dazu nach Art. 93. gedachten Gesetzes selbst nur in so ferne qualifizirt seyn würden, als sie der Militair-Pflichtigkeit vordersamst Genüge geleistet hätten. —

Hiernach wird sich das königl. General-Kommissariat des Main-Kreises nicht nur in Ansehung des Konscribirten Gottlieb Wilhelm Bauer, sondern auch in weiter vorkommenden ähnlichen Fällen zu achten wissen.

München am 25ten Jäner 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den
Minister der General Sekretär
Baumüller.

An

sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Untergerichte des Iller-Kreises.

(Den Ersatz des Aerars für die im Februar vorigen Jahrs gelieferten Militair-Fuhrwesens-Pferde betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die Vergütung der im Februar vorigen Jahrs abgelieferten Militair-Fuhr-

wesens-Pferde zu bewirken, haben die eingangs benannten Behörden die Ablieferungs-Scheine von den Innhabern gegen Schein sogleich abzufordern, und längstens in 14 Tagen gehorsamst vorzulegen. —

Man versieht sich des genauen Vollzugs.

Kempten den 21ten Febr. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
den königlichen Distrikts-Schulinspektor und Pfarrer Duelli zu Bludenz, Landgerichts Sonnenberg.

(Dessen der Schule zu Bludenz und St. Peter zugedachtes Geschenk von 50 fl. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was unterm heutigen an die hiesige königliche Distrikts-Stiftungs-Administration ergieng, wird dem königl. Distrikts-Schulinspektor und Pfarrer Duelli zu Bludenz in Abschrift zur Wissenschaft und mit dem Beysatze mitgetheilt, daß dessen dem Schulwesen der Pfarrey Bludenz zur Gründung einer Schulbibliothek und zur Unterstützung der Industrieschule in St. Peter zugedachtes Geschenk von 50 fl. aus den ihm gebührenden Reisediäten mit höchstem Wohlgefallen angenommen werde.

Die Verwendung dieses Betrages zu dem bezeichneten Zwecke ist seiner Zeit anzuzeigen.

Kempten den 19ten Febr. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
den königlichen Distrikts-Schulinspektor und Pfarrer von Langenmantel in Waal.

(Beyträge zur pädagogischen Bibliothek betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Daß der königl. Distrikts-Schulinspektor von Langenmantel zu Waal der pädagogischen Bibliothek noch weitere 15 fl., somit im ganzen 30 fl. schenkte, wird mit Wohlgefallen aufgenommen.

Kempten den 3ten Jäner 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Gratifikation für aufgefangene französische und italienische Deserteurs betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den königl. Polizey-Behörden wird ein Schreiben des K. K. Präfekten des Niederrheins — die Gratifikation für aufgefangene französische und italienische Deserteurs betreffend — mit der Weisung hier nachgesetzt, in 14 Tagen gehorsamst anzuzeigen, ob einer der benannten Individuen in dem Amts-Distrikt ergriffen, und weiter transportirt wurde, im entgegengesetzten Falle aber die Fehlanzeige zu machen. Zugleich hat sich das Amt in vorkommenden Fällen hiernach zu benehmen.

Kempten den 21ten Febr. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Schreiben des kaiserl. königl. französ. Präfekten des Niederrheins in Straßburg vom 23ten Dezemb. 1812.

P. P.

In den ersten Tagen des Monats Juny dieses Jahrs ist ein gewisser Peter Asquiero aus dem Departement Montenotte Jäger, vom 26ten leichten Infanterie Regiment, bey dessen Depot in Metz er am 26ten des nämlichen Monats hätte eintreffen sollen, im Königreich Baiern festgehalten worden.

Nach der Verordnung Sr. Majestät des Kaisers und Königs vom 14ten März 1808 gebührt jedem Einbringer eines Ausreißers die Belohnung von 60 francs, die ich auch dem betreffenden Individuum nach dessen Benennung sogleich bey der geeigneten Kasse in Straßburg werde ausbezahlen lassen.

Am 8ten April desselben Jahrs sind die Jäger vom 14ten leichten Infanterie Regiment Ludwig Pouille, Andreas Jauser, und Bernhard Solla aus dem Departement Arriége, gleichfalls im Königreich Baiern als Ueberläufer angehalten, und durch die Polizey Mannschaft des Großherzogthums Baden weiter geliefert worden. Die gesetzliche Belohnung mußte aus Mangel der gehörigen Belege rückgehalten werden, welche ich mir nachträglich erbitte, um die Zahlungs-Anweisung verfügen zu können.

Die Instruktion über die Einbringung der Ausreisser bestimmt als eine wesentliche Bedingung der Belohnung, daß die Festhaltung durch ein gerichtliches Protokoll nach ihren That-Umständen bestätiget werde, das mit dem Individuum an die geeignete französische Behörde eingesendet werden muß.

Ich habe die Ehre rc. rc.

An sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Untersuchung der zu einer Bande gehörigen Verbrecher betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man den königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreises das in rubrizirtem Betreffe an sämmtliche Appellations-Gerichte des Königreichs ergangene allerhöchste Rescript im Abdrucke mittheilt, weißt man dieselben an, so weit hiebey ihre polizeyliche Mitwirkung in Anspruch genommen wird, mit allem Eifer einzuschreiten.

Kempten den 23ten Febr. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Graf von Reisach.

Asmus.

Abschrift.

Max Joseph, König.

Wir haben öfter zu bemerken Gelegenheit gehabt, mit welchen Schwierigkeiten die Untersuchungen über mehrere, zu einer und der nämlichen Bande gehörigen Individuen verbunden sind, wenn solche nicht von dem nämlichen Gerichte geführt, sondern die angeschuldigten Verbrecher dieser Art der Inquisition mehrerer und verschiedener Gerichts-Behörden unterworfen werden. Um den hieraus entstehenden nachtheiligen Folgen für die öffentliche Sicherheit möglichst zu begegnen und um den Gang solcher gewöhnlich sehr

wichtigen Untersuchungen zu erleichtern, haben sämmtliche Appellations-Gerichte den vorzüglichsten Bedacht zu nehmen, daß dergleichen Inquisitionen von der nämlichen Gerichts-Behörde geführt werden. Wenn sich daher aus den Anzeigen der eurer Aufsicht anvertrauten Untergerichte ergiebt, daß bey mehreren derselben Individuen verhaftet sind, welche zu einer und der nämlichen Bande zu gehören verdächtig sind, so habt ihr mit Berücksichtigung der vorhandenen Gefängnisse und anderer einschlägigen Lokal-Verhältnisse das Untergericht zu bestimmen, von welchem die Untersuchung über alle dahin abzuliefernden, der Komplizität verdächtigen Individuen geführt werden solle.

Um die dießfalls zweckdienlichen Verfügungen treffen, und gemeinschaftlich mit den Administrativ-Stellen zum Besten der öffentlichen Sicherheit wirken zu können, ist es nothwendig, die Untersuchungs-Behörden anzuweisen, daß sie nicht nur die als Mitschuldige eines bereits verhafteten Delinquenten verdächtige Personen, vorzüglich wenn sie nicht angesessen, sondern Vaganten sind, euch berichtlich anzeigen, sondern auch eine genaue Personal-Beschreibung aller zu Verhaft kommenden Individuen mit Bemerkung der übrigen erforderlichen Daten zu euch einsenden, welche Anzeigen sodann den betreffenden Justiz- und Polizey-Behörden mitzutheilen, vorzüglich aber zur Kenntniß der General-Kommissariate zu bringen sind.

Nur durch das Zusammenwirken jener Behörden, welche entweder mit Vorbeugung

gegen die Verbrechen und mit Ausforschung der begangenen Verbrechen und ihrer Thäter, oder mit Untersuchung der ergriffenen Verbrecher beauftragt sind, und nur durch genaue und fortwährende Mittheilung der gegenseitigen Notizen kann ein bedeutendes Resultat für Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erwartet werden. Wir überlassen es übrigens eurer Beurtheilung, die zu obigem Zwecke geeigneten weiteren Verfügungen nach Umständen zu treffen, und werden Unsere General-Kreis-Kommissariate besonders anweisen, eure dießfallsigen Bemühungen nach Kräften zu unterstützen.

München den 26ten Jäner 1813.

An

sämmtliche Appellations-Gerichte des Königreiches also erlassen worden.

Steckbrief.

Verflossenen Samstag den 16ten dieß wurde Johann Bader, Bauer von Ingstetten, Abends um 5 Uhr auf der Straße von Krumbach nach Ingstetten von 2 Kerls angepackt, und seines Geldes beraubt, da nun die beyden Kerls dem Bauern ganz unbekannt waren, und man von Seite des unterfertigten Landgerichts dieser bisher noch nicht habhaft werden konnte, so werden die königl. Polizey-Behörden geziemendst ersucht, gegen diese zwey Pursche, wovon das Signalement anliegt, schleunige Amtsspähe zu verhängen, und im dem Betretungsfalle wohlverwahrlich hieher zu liefern.

Roggenburg den 19ten Jäner 1813.

Signalement.

N. N. war von großer untersetzter Statur, ungefähr 40 Jahre alt, und trug eine dunkelgrüne Mütze, lederne Hosen, und einen Bauernhut mit Sammetband, dieser führte auch eine Pistole bey sich.

Der zweyte war sehr klein, aber untersetzt, und ungefähr 60 Jahre alt, dieser trug einen Zwerchsack, einen grauen Kittel, und eine graue Pudelkappe, seine Gesichtsfarbe war blaß, dieser trug einen dicken Stock bey sich, die Mundart war, wie bey ersterm nach schwäbischem Dialekte, und ihre Kittel nach Bauern Art geschnitten.

Anzeige.

Der Pränumerations-Termin auf des Regierungs- und Kreisrathes Dr. Hartlebens Jahrbuch der Justiz, Polizey und Staats-Wirthschaft für Geschäfts-Männer ist mehreren Wünschen gemäß, bis zum Ende des Monats März dieses Jahrs verlängert worden. Man beliebe sich daher mit Bestellungen an die bekannt gemachte Addresse oder direkte an uns zu wenden.

Durlach den 20ten Februar 1813.

Redaktion der allgemeinen Justiz- und Polizey-Blätter.

ge Amtsspähe zu verhängen, und
tretungsfalle wohlverwahrlich ...
n.

...genburg den 19ten Jäner 1813.

Signalement

N. war von großer untersetzter ...
gefähr 40 Jahre alt, und trug ...
grüne Mütze, lederne Hosen, ...
...hut mit Sammetband, ...
...ne Pistole bey sich.
...r zweyte war sehr klein, ...
und ungefähr 60 Jahre alt, ...
...nen Zwerchsack, einen grauen ...
...e graue Pudelkappe, seine ...
war blaß, dieser trug ...
...ey sich, die Mundart war, ...
nach schwäbischem Dialekte, ...
nach Bauern Art geschnitten.

Aufträge.

An
die königlichen Landgerichte, und
Rentämter des Iller-Kreises.

(Reklamationen wider das allgemeine Steuer-Provisorium betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem aus mehrern Eingaben bey der allerhöchsten Stelle die Ueberzeugung hervorgeht, daß die Reklamationen wider das allgemeine Steuer-Provisorium mit Umgehung der hierüber bestehenden Vorschriften (Edikt vom 30ten September 1811 Regierungs-Blatt Stück LXV.) auf ungeeignete Weise angebracht werden, wodurch die Betheiligten Geld und Zeit verlieren; so werden sämmt- „daß künftig alle derley Reklamationen, „welche auf dem ungeeigneten Wege angebracht werden, unberücksichtiget bleiben, „und die Sachwalter, welche solche Eingaben unterzeichnet haben, gestraft werden sollen.“

Kempten den 1ten März 1813.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

Als Steuerrektifikations-Kommission.

von Tschiderer, Finanz-Direktor.

Christian Schreiber,
Sekretär.

An
die königlichen Polizey-Behörden
des Iller-Kreises.

und Jahrmärkten am 18ten und 30ten Jäner laufenden Jahrs an das königl. General-Kommissariat des Unterdonau-Kreises ergangen ist, ersehen die königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreises zu ihrer genauen und pünktlichen Nachachtung aus nachstehendem Abdrucke.

Kempten den 5ten März 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

K o p i a.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem General-Kommissariate des Unterdonau-Kreises wird auf die berichtliche Anfrage vom 20ten Sept. et praes. den 8ten Oktober vorigen Jahrs folgendes zur Resolution erwiedert:

1) die Verleihung der Erlaubniß zur Errichtung neuer Mahlmühlen aller Art, ist der allerhöchsten Stelle vorbehalten.

2) Bey Sägmühlen, Oehmühlen, Papiermühlen ꝛc. ist, wenn sie als ganz neue für sich bestehende Werke errichtet werden wollen, der nämliche Grundsatz anwendbar.

Werden sie aber bey einer bereits bestehenden Hauptmühle nur als ein Nebenwerk angelegt; z. B. bey einer Sägmühle ein Schneidgang, so ist bey diesen Nebenwerken nach dem Mandat vom 2ten Oktob. 1811 zu verfahren.

3) Bey Pulvermühlen sind die bereits bestehenden besondern Vorschriften zu beobachten.

4) Die Ertheilung der Konzessionen zu Jahrmärkten muß bey allerhöchster Stelle eingeholt werden.

Es ist sich hiernach durchgängig zu achten.

München den 18ten Jäner 1813.

An das
königl. General-Kommissariat des Unterdonau-Kreises also ergangen.

K o p i a.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die weitere Anfrage vom 16ten et praes. den 21ten Dezember vorigen Jahrs wird das königl. General-Kommissariat des Unterdonau-Kreises mit Bezug auf die Resolution vom 18ten Jäner dieses Jahrs dahin beschieden:

daß, wenn es sich blos von der Versetzung einer Mühle von einem Fluß an einen Bach, oder umgekehrt, oder von der Verwandlung einer Schiffsmühle in eine Landmühle handelt, in der Sache lediglich nach den Vorschriften des Mandats vom 2ten Oktober 1811 in formeller und materieller Hinsicht verfahren werden solle.

München den 30ten Jäner 1813.

An das
königliche General-Kommissariat des Unterdonau-Kreises also ergangen.

sich hiernach durchgängig zu achten

...chen den 18ten Jäner 1813.

An das
General-Kommissariat des ...
...onau-Kreises also ergangen.

Kopie.

...efehl Seiner Majestät des König...
... die weitere Anfrage von ...
...es, den 21ten Dezember vorigen Jah...
...as königl. General-Kommissariat ...
...nau-Kreises mit Bezug auf ...
...ion vom 18ten Jäner dieses Jah...
...beschieden:

...ß, wenn es sich blos von der ...
... einer Mühle von einem Fluß in ...
... oder umgekehrt, oder von der ...
... einer Schiffsmühle in eine ...

Im Abdrucke empfangen die königlichen Polizey-Behörden des Iller-Kreises diejenige allerhöchste Entschließung, welche unterm 25ten vorigen Monats in obenstehendem Betreffe anher erlassen wurde.

Kempten den 5ten März 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

Königreich Baiern.

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs
Der Staats-Minister Graf von Montgelas
an
das königliche General-Kreiskommissariat in Kempten.

Da aus den seit einiger Zeit bey verschiedenen Geschäftsstellen wilkührlich angenom...

...lichen untergeordneten Aemter und Behörden zur Beobachtung dieser Vorschrift ernstlich anzuweisen, und den genauen Vollzug derselben mit ununterbrochener Aufmerksamkeit zu Hand haben, endlich auch an die einschlägigen bischöflichen Vikariate dießfalls das Geeignete zu erlassen.

München den 25ten Februar 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den
Minister der General Sekretär
Kobell.

An
die Polizey-Behörden und Gerichts-Aerzte des Iller-Kreises.

(Die öffentliche Impfung per 1811/12 betref.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da einige Polizey-Behörden und Ge...

brauchbar eingeliefert haben; so erhalten dieselben hiemit den gemessensten Auftrag, ihre Berichte, und zwar verordnungsmässig binnen 14 Tagen vom Empfang dieß bey der unterzeichneten Stelle unter Vermeidung eines Exekutions-Bothen um so gewisser vorzulegen, als jede Bitte um Termins-Verlängerung zurückgewiesen werden wird.

Kempten den 28ten Febr. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Die Erledigung der Kaplaney Oberdorf, der Pfarrey Dornbirn betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 5ten dieß erfolgte Ableben des Priesters Leonhard Steürer ist das Kurat-Beneffizium zu Oberdorf erledigt worden; dasselbe liegt im Landgerichte und Pfarrey Dornbirn, Bißume Konstanz, Wahldekanate Bregenz und Stiftungs-Administration Lindau; die Verbindlichkeiten eines jeweiligen Beneffiziaten bestehen:

a) in Besorgung der Kranken seines aus ungefähr 1200 Seelen bestehenden Bezirks,
b) in Respizirung der in seinem Sprengel existirenden fünf Schulen,
c) in Haltung der Frühmeß an Sonn- und gebothenen Feyertagen in seiner Kaplaney Kirche früh 7 Uhr,
d) in einer Katechese an eben diesen Tagen für die Jugend, endlich
e) in Aushülfe in der Pfarrkirche an benannten Tägen, durch Predigen, Beichthören 2c. 2c.

Die jährlichen Einkünfte dieser Pfründe belaufen sich auf ungefähr — — 300 fl. —

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen versehene Suppliquen binnen 4 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 21ten Febr. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Klaus betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Resignation des Priesters Burkard Egly, ist dessen bisher inngehabte Pfarrey Klaus erledigt worden; sie liegt im Bißume Brixen, Landgerichts-Wahldekanats- und Distrikts-Administrations-Bezirke Feldkirch, ihr Umfang beträgt eine Stunde, und enthält 372 Seelen; die jährlichen Einkünfte belaufen sich im Mitteldurchschnitte auf — — — — 574 fl. —

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Suppliken binnen 4 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 26ten Februar 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

4 Wochen bey ...
chen.

Kempten den 21ten Febr. 1813.

...liches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Lamni.

Erledigung der Pfarrey Klaus ...

... Namen Seiner Majestät des König...

... durch die Resignation des ...
... Egle, ist dessen bisher ...
... Klaus erledigt worden; ...
... Brizen, Landgerichts- ...
... und Distrikts-Kommissar...
... Feldkirch, ihr Umfang ...
... und enthält 372 Seelen; ...
... Einkünfte belaufen sich im ...
... auf — — — — ...
...werber haben ihre mit den ...

Aufruf

an die Waffen-fähige Mannschaft des Iller-Kreises.

Jeder königl. baierische Unterthan kennt bereits die allerhöchste Verordnung, welche über das Aufgeboth und die Mobilisirung der National-Garde II. Klasse im XII. Stücke des allgemeinen Regierungs-Blattes für das laufende Jahr erschienen ist.

Er wird darinn die Sorgfalt der königl. Regierung erkennen, die Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu befestigen, und sich eines Mittels zu versichern, um den Landesväterlichen Schutz zu jeder Zeit dahin zu wenden, wo man dessen am dringendsten bedarf.

Der Heldenmuth der in der Linie dienenden jungen Mannschaft, der schöne Eifer, womit schon seit dem Jahre 1807 ansässige Familien-Väter im Dienste der National-Garde III. Klasse ihrer Bürgerpflicht huldigen — diese erhabenen Beyspiele sind Bürge für die schnelle Ausführung einer Anordnung, in welcher sich die National-Kraft zum Schutze der innern öffentlichen Sicherheit vereinigen wird.

Es bedarf daher nur eines Winkes, die Waffen-fähigen Jünglinge und Männer unter dem Panniere der Ehre und der Vaterlands-Vertheidigung zu versammeln.

machen, und sie im Namen des Königs, und des Vaterlandes aufzufordern, einer so ehrenvollen Bestimmung sich freudig zu widmen, und stets würdig zu zeigen.

Wer seinen Regenten liebt, wird es da beweisen, wo der Ruf aus seinem Herzen kömmt, und wo das Vaterland den Beystand seiner kraftvollen Jugend erwartet.

Kempten den 14ten März 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche Konscriptions-Behörden und Rechts-Anwälde im Iller-Kreise.

(Berichte und Vorstellungen in Konscriptions-Gegenständen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Konscriptions-Behörden werden hiemit angewiesen, bey allen Berichten in Konscriptions-Sachen das Geburts-Jahr, und wo der Fall eintritt, auch die Ziehungs-Nummer des Militair-Pflichtigen unter der Inhalts-Anzeige anzusetzen. Dieser Verfügung haben sich auch die Rechtsanwälde, in so weit sie die Angabe des Geburts-Jahrs betrifft, in den verschiedenen Vorstellungen der Konscribirten um so bestimmter zu unterziehen, als ihnen solche im Unterlassungs-Falle auf eigene Kosten zurückgeschickt werden sollen. —

Kempten den 5ten März 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden und Bataillons Kommandanten der National-Garde III. Klasse im Iller-Kreise.

(Die Verpflichtung der Militair-Oekonomie-Kommissions-Mitglieder betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Vollzugs-Anzeige über die geschehene Verpflichtung der Militair-Oekonomie-Mitglieder bey der National-Garde III. Klasse wird, unter Hinweisung auf das XXXIV. Stück des vormjährigen Kreisintelligenz-Blattes binnen 14 Tagen entgegengesehen.

Kempten den 13ten März 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

t des Iller-Kreises.
er.

An
tliche königliche Polizey-B
den und Bataillons Komm
ten der National-Garde ll
asse im Iller-Kreise.

(Verpflichtung der Militair-Ordnu
Kommissions-Mitglieder betreffend.)

Namen Seiner Majestät des Kön

Der Vollzugs-Anzeige über die ge
Verpflichtung der Militair-Ordnu
eder bey der National-Garde II
wird, unter Hinweisung auf
V. Stück des vormjährigen Kreis
-Blattes binnen 14 Tagen entge

Diejenigen königl. Polizey-Behörden, welche dem ihnen am 5ten November vorigen Jahrs in obenstehendem Betreffe zugegangenen Auftrage noch nicht genügt haben, werden hieran mit dem Bedeuten erinnert, daß man binnen 14 Tagen bey Vermeidung eines Zwangbothens die Vollziehungs-Anzeige gewärtige.

Kempten den 6ten März 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Aufnahme öffentlicher Anzeigen in die allgemeine Zeitung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird dieses den königl. Behörden zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Kempten den 12ten März 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Ellhofen, Landgerichts Weiler, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 22ten vorigen Monats erfolgten Todfall des Priesters Jakob Roths, ist dessen bisher inngehabte Pfarrey Ellhofen erledigt worden, sie liegt im Landgerichte Weiler, Bistum Konstanz, und dem Stif-

binnen 4 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 3ten März 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

(Die Erledigung des Schul-, Organisten- und Meßnerdienstes in Steinheim, Landgerichts Ottobeuren, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des protestantischen Lehrers Michael Müller in Steinheim, königl. Landgerichts Ottobeuren, ist der dortige Schul-, Organisten- und Meßnerdienst, dessen jährlichen Erträgnisse in 195 fl. 42 kr. nebst Remuneration von 16 fl. — für Abhaltung der Feyertags-Schule bestehen, in Erledigung gekommen. —

Bittwerber haben sich mit ihren gehörig belegten Gesuchen binnen vier Wochen hier zu melden.

Kempten den 3ten März 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

(Die Erledigung der im souverainen Fürstenthum Lichtenstein gelegenen Pfarrey Bendern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Priesters Georg Köhle ist dessen bisher inngehabte königliche baierische Patronatspfarrey Bendern erlediget worden.

Sie liegt im Oberamt Vaduz des souverainen Fürstenthums Lichtenstein, Bistume Chur, Drusianischen Wahlkapitel und Dekanate Feldkirch, sie enthält in den dazu gehörigen und in dem erwähnten souverainen Fürstenthum situirten Ortschaften Gamperin, Schellenberg, und Ruggel 1360 Seelen, und bestehet an jedem derselben eine eigene Schule; wegen der Größe und Weitschichtigkeit der Pfarrey, welche wenigstens 3 Stunden im Umfang hat, ist die Haltung eines Hilfspriesters unentbehrlich, wofür keine eigene Stiftung besteht, sondern jeder Zeit von dem Pfarrer aus den Pfründ-Einkünften bestritten werden muß.

Das pfärrliche Einkommen beläuft sich im Mittel-Durchschnitte auf ein Jahres-Erträgniß von — — — 933 fl. —

nämlich:

a) Jahrtag und Stiftungen — 100 fl.
b) Stolgebühren — — — 33 fl.
c) Renten von den Widdums-Güter. 800 fl.

Bittwerber haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehene Bittschriften binnen 14 Tagen bey endesgesetzter Stelle einzureichen, um die Präsentation auf diese Pfarrey begutachten, und seiner Zeit ausfertigen zu können, dann die schon längst bekannte Vorschriften wegen Aufstellung und Unterzeichnung eines dahier wohnenden Man-

und in dem erwähnten souverains
thum situirten Ortschaften Gerzen-
berg, und Ruggel 1360 Seelen
lebet an jedem derselben ein eige
wegen der Größe und Beschaf
der Pfarrey, welche wenigstens
n im Umfang hat, ist die Halt
lfspriesters unentbehrlich, wofür
Stiftung besteht, sondern jeder
n Pfarrer aus den Privat-Einkü
erhalten werden muß.

as pfarrliche Einkommen beläuft
tel-Durchschnitte auf ein Jahres-
von — — — 933 fl. -

nämlich:

Jahrtag und Stiftungen —
Stolgebühren — — —
Renten von den Widdums-Güter.

haben ihre mit den

(Die Erledigung des Joh. Hugel'schen Stipendiums in Memmingen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich zu dem am 10ten November vorigen Jahrs als erledigt ausgeschriebenen, für protestantische Theologen aus Memmingen gestifteten Hugel'schen Stipendium zu 280 fl. 7 ½ kr. jährlich, kein durch die Fundation berufenes Subjekt gemeldet hat, dasselbe daher in Folge allerhöchster Verordnung vom 1ten Dezember 1812 (Regierungs-Blatt 1812 Stück LXVII.) den Karakter eines allgemeinen Stipendiums für das laufende Etats-Jahr annimmt, so wird solches mit der Weisung hiedurch bekannt gemacht, daß diejenigen Theologie studierenden Protestanten, welche sich hierum bewerben wollen, mit den erforderlichen Belegen binnen 4 Wochen an den provisorischen Verwaltungs-Rath in Memmingen sich zu wenden haben, welcher den würdigsten und dürftigsten zum Genusse

---

Im Abdrucke empfangen die königl. Polizey-Behörden den Personal-Beschrieb eines gewißen Priesters Peter Moccati, aus dem italienischen Tyrol gebürtig, welcher der Brandstiftung, des Mordes und Diebstahls beschuldiget wird, am 13ten vorigen Monats von Castello d'Acqua entflohen, und am 15ten zu Coschiaro in Graubündten, mit dem Vorgeben nach Baiern zu gehen, passirt ist.

Dieselben erhalten den Auftrag, auf diesen Menschen die nöthige Aufmerksamkeit zu richten, denselben im Betretungs-Falle zu arretieren, und die Anzeige davon zu erstatten.

Kempten den 12ten März 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Signalement

des Priesters Peter Moccati.

Derselbe ist 33 Jahre alt, groß von

Bekanntmachung.

Nach hohem Auftrage des Patrimonial-Gerichts und Gutsherrn Titel Freyherrn von Kastell, auf Bedernau rc. rc. sollen nachstehende Realitäten in Pacht ausgeschrieben werden:

1 tens Das Bräuhaus in Bedernau mit der dabey befindlichen Schenke, worinn braun und weißes Bier gesotten, dann Branntwein gebrannt werden kann.

Dasselbe besteht aus einem gewölbt, gut gebaut, mit laufendem Wasser, einer kupfernen Bräupfanne, welche, im Bedürfungsfalle zu erweitern, der Bräuhaus-Eigenthümer sich verbindet, neuem Grande und Maischgeschirr, einer Kühle, und einem Schenkkeller versehenen Bräuhause, worauf eine Wohnung und auch zwey geräumige Böden übereinander zu Aufbewahrung des Materialien- und Requisiten-Vorraths sich befinden.

Diesem ist ein Nebenhaus angebaut; welches eine neue zweyte Kühle, mit größerm Schenkkeller, einer Gürkammer, Malzthännen, und Dörre von Eisenblech ganz neu, dann Schwelg mit den geeigneten Geschirren, ein Branntwein-Stübel, worinn zwey gute fast neue Häfen sind, und obenauf einen kleinen Boden mit Zug enthält. —

Dem gegenüber befinden sich zwey neu gebaute, ganz geräumige Sommerkeller, worauf ein Faßhaus und andere für ein Bräuhaus nöthige Remissen angebracht, übrigens wird für den Bräumeister und seine Familie eine konvenable Wohnung ausgemittelt werden.

Weil zu gleicher Zeit auch das Oekonomie-Gut zu Bedernau Stückweise an die Unterthanen verpachtet wird, so wurde vorzüglich aus dem Grunde, wenn der Bräu-Pächter auch Feldgründe mitpachten wollte, die Versteigerung des Bräuhauses auf den nämlichen Tag festgesetzt, in welchem Falle demselben auch die vorhandene gewölbt und mit laufendem Wasser versehene sehr helle Stallung für ungefähr 24 Stück Vieh, nebst oben und neben diesem angebrachten hohen Stadel, welch alles versperrt werden kann, und geräumige Schweinställe, gegen billigen Pacht angelassen werden.

2 tens Der Ziegelstadel zu Bedernau mit hinreichendem und gutem Ziegelgrund, worinn circa 25000 Stück gebrannt werden können, und nicht nur in selbem geräumige Plätze zum troknen, sondern noch eine eigene mit Blatten gedeckte Hütte hiefür vorhanden ist.

3 tens Ein ganz neu erbaut unfern dem Baumgärtl gelegener Ziegelstadel mit hinlänglichem und gutem am Ziegelstadel befindlichen Grunde, worinn circa 30,000 Stücke gebrannt werden können, und geräumige Plätze zum troknen angebracht, übrigens

Dann der durch obige Bekanntmachung auf den 19ten dieß Monats angesetzten Verpachtung der Gemeinds-Schaafwaide von Babenhausen, bestehend:

aus 130 Jauchert Brach-
aus 150 " Sommer- und
aus 150 " Winterfeld, worauf 130 Schaafe ausgeschlagen werden können, kein annehmbares Anboth geschlagen wurde, wird zu Verpachtung der erstern auf 16ten März — der letztern auf den 17ten März dieses Jahrs jedesmal früh neun Uhr neuerliche Tagfahrt angesetzt, und wird die Verpachtung an den schon bekannten Orten vorgenommen.

Die nähern Bedingnisse werden bey der Verpachtung bekannt gemacht, und haben sich auswärtige Pachtwerber mit legalen Vermögens-Zeugnissen zu versehen.

Babenhausen den 24ten Februar 1813.

Königlich baierisches Landgericht. Baader, Assessor.

Nachdem Johann Bischof, Adlerwirth zu Babenhausen, unterm 1ten dieß Monats ohne Hinterlassung von ehelichen Kindern verstarb, dessen Rückfalls-Erben aber nicht bekannt sind; so werden hiedurch sämmtliche, welche auf den Rückfall des gedachten Bischof Ansprüche zu machen haben, vorgeladen, binnen 6 Wochen sich vor diesseitigem Landgerichte ad haereditatem zu legitimiren, widrigens man von Amtswegen verfahren wird, was rechtens.

Babenhausen den 24ten Februar 1813.

Königlich baierisches Landgericht. Baader.

Steckbrief.

Ein gewißer Anton Miller von Geißlingen, der zu Eisenburg bey dem königl. Appellations-Gerichts-Rath von Spizel einige Zeit Taglöhner war, ist wegen einem Mantel und Stiefel Diebstahl stark in Verdacht.

Sämmtliche Polizey-Behörden werden ersucht, gedachtem Anton Miller nach unten folgendem Personal-Beschriebe nachspüren zu lassen, und sodann, wenn er ergriffen werden sollte, solchen hieher liefern zu lassen.

Personal-Beschrieb.

Anton Miller von Geißlingen ist 21 bis 22 Jahre alt, hat ein rundes glattes Gesicht, eine stumpfe Nase, braune Augen, breite Stirne, mittern Mund, spitziges Kinn und ohne Bart.

Tragt einen grauen Janker mit rothem Kragen und glatte weiße Knöpfe, rothes Westel, graue lange Hosen, ein schwarz seidenes Halstuch, lange Stiefel, und einen runden Hut mit Wixtaffet überzogen, dann hinkt er ein wenig am linken Fuß.

Ottobeuren am 9ten März 1813.

Königlich baierisches Landgericht daselbst. von Kolb, Landrichter.

Anzeige.

Das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises geruhte mich zu authorisieren — zur Konscription der Mannschaft der National-Garde II. Klasse die Konscribirungs-Listen zu drucken, — welches ich hiermit den königl. Polizey-Kommissariaten, Land- und Mediat-Gerichten mit der Bemerkung anzeige, daß das Buch dieser Konscriptions-Listen um 48 kr. bey mir gefälligst abgelangt werden kann.

Kempten den 15ten März 1813. Joseph Kösel.

An
die königlichen Landgerichte des Iller-Kreises, die königlichen Mediat- und Patrimonial-Gerichte, dann an die königlichen Administrativ-Kommission in Lindau und an den königlichen Verwaltungs-Rath in Memmingen und Kaufbeuren.

(Die den Kommunen überlassene 2te Hälfte des Fleischaufschlages betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die allerhöchste königl. Verordnung vom 30ten Jäner laufenden Jahrs Regierungs Blatt Seite 129 — 132 wurde den Kommunen der Städte und Märkte des Reiches das Fleischaufschlags-Gefäll vollkommen überlassen, und das königl. Oberaufschlag-Amt dahier hat vermög anher gelangter Anzeige solches an die betreffenden königlichen Kommunal-Administrationen des Iller-Kreises bereits überwiesen. —

Das königl. Landgericht hat dieses Gefäll durch die bestehenden Unteraufschläger erheben, und für die betreffenden Gemeinden zu Bestreitung der Lokal-Bedürfnisse und Abtragung der Kommunal-Schulden nach den allerhöchsten Absichten verwenden zu lassen.

Die Unteraufschläger sind provisorisch in die Pflichten der Kommunen zu nehmen, und dieselbe anzuhalten, nach der bisherigen Manipulation, und insbesondere nach der Verordnung vom 31ten Dezember 1808 Regierungs-Blatt pro 1809 Seite 75 — 82 die Perzeption gegen Bezug der bisherigen Perzente zu besorgen, zu welchem Ende gestattet wird, die benöthigten Tabellen einsweil von dem königl. Oberaufschlag-Amte gegen Bezahlung aus den Kommunal-Kassen zu erholen.

Das königl. Landgericht wird hiedurch angewiesen, gutächtlich zu berichten, ob die Perzeption des Fleischaufschlags auch für die Zukunft auf diese Weise bewirkt, oder ob, und welche den örtlichen Verhältnissen anpassendere Verfügung diessfalls zu treffen seyn möchte. —

Dasselbe wird ferners beauftragt, den Ertrag der bisher den Kommunen überlassenen Hälfte des Fleischaufschlages spezifisch von jeder Gemeinde, und eben so die gegen Ueberlassung der 2ten Hälfte dieses Gefälles in Folge des 3ten Artikels der Verordnung vom 30ten Jäner 1813 cessirenden Umgelds-Gratifikationen, oder andere Aerarial-Beyträge spezifisch für jede Kommune, mittels Durchschnitts-Berechnungen von 10 Jahren, (das Fleischaufschlags-Gefäll aber vom Etats Jahre 1808 bis 1812/13), und mit Angabe der Eigenschaft dieser Vergütungen binnen 14 Tagen berichtlich anzuzeigen. —

Kempten den 16ten März 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

von Stichaner.

Seel.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Pfarrey Röthenbach, Landgerichts Weiler, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 27ten vorigen Monats erfolgten Todfall des Priesters Johann Schmid ist die Pfarrey Röthenbach erledigt worden; sie liegt im Bistume Konstanz, Landgerichte und Dekanate Weiler, dann dem Stiftungs-Administrations-Bezirke Lindau, ihr Umkreis beträgt 3 1/2 Stunden, sie enthält 995 Seelen und 3 Schulen, nämlich eine im Pfarrdorfe, die zweyte zu Steingaden, und die dritte zu Auers, die pfärrlichen Einkünfte betragen jährlich ungefähr 600 fl. —

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Suppliquen binnen vier Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 15ten März 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Avertissement.

Leutkirch (Mühleverkauf.)

Zum Verkauf im öffentlichen Aufstreich des vormals der hiesigen Stadt zugehörigen Wohnhauses und Mahlmühle, die Moosmühle genannt, welche 1/4 Stunde von der Stadt entlegen und mit 1 Gerb- und 4 Mahlgängen versehen ist, nebst den weitern in 1 besondern Scheuer, 1 Wagenschopf und Schweinstall, c. c. 1/8 Morgen Wurzgarten, 12 Morgen zweymädige und 1/2 Morgen einmädige Wiesen, bestehenden Zugehörungen, haben die jetzigen Besitzer derselben Donnerstag den 8ten April dieses Jahrs festgesetzt.

Die Liebhaber haben sich mit obrigkeitlichen legalen Zeugnissen, über ihr Prädikat und Vermögen, versehen, bey der Aufstreichs-Verhandlung, auf hiesigem Neuenbau Morgens 8 Uhr einzufinden.

Hiebey wird noch bemerkt, daß nur ein 1/3 des Kaufschillings baar, die übrigen 2/3 aber in 2 verzinslichen Jahres-Zielen bezahlt werden dürfen, und daß die Liebhaber die Mühle täglich in Augenschein nehmen und sich bey Senator Keller allhier melden können, wo sie die nähern Bedingnisse erfahren werden.

Leutkirch den 12ten März 1813.

Im Namen der Besitzer, Mandatarius,
Senator Keller.

Bekanntmachung.

Gestern Vormittag wurden aus einem hiesigen Hause zwey silberne Spiel-Leuchter und ein Magds-Wamms entwendet, ohne daß man bisher diese Stücke wieder erhalten, und den Thäter entdecken konnte.

Die beyden Leuchter sind ganz glatt gearbeitet, mit rundem plattem Fuß, 4 — 5 Zoll hoch, mit der Augsburger- oder Nürnberger-Probe, wägen 16 — 20 Loth, und haben oben unbewegliche Schüsselchen.

Das Wamms ist von violetem Kotton, mit weissen Herz'chen, auf jedem sind drey Striche gegen die Mitte angebracht.

Man ersucht sämmtliche Polizey-Behörden, diesen entwendeten Stücken nachzuspüren, und die allenfallsige Kenntniß davon anher anzuzeigen.

Memmingen den 20ten März 1813.

Königlich baierisches Polizey-Kommissariat. Dils, Polizey-Kommissair.

ist, darf ein nicht Besoldeter gegen gewöhnliche Deputate adhibirt werden, um die Konscribirten zu visitieren.

3) Rücksichtlich der Taggelder für jene Individuen, welche den Transport vom Versammlungs-Orte zum Konscriptions-Rathe führen, ist zu bemerken, daß

a) die Landrichter, Assessoren und Aktuaren die regulativmäßigen Diäten nämlich die erstern 6 fl. — letztere 5 fl. Schreiber und Praktikanten 2 fl. 30 kr. Gerichtsdiener 1 fl. } täglich derselben Knechte 40 kr. } ausser ihrem Gerichts-Bezirke erhalten;

b) daß von einem Gliede des Konscriptions-Rathes die Zahl der zum Dienste adhibirten Tage attestirt seyn müsse; daß in dem Falle, in welchem

c) Individuen zum Transporte verwendet werden, welche oben nicht genannt sind; z. B. Polizey-Offizianten, Polizey-Unteroffiziere, Polizey-Soldaten rc. rc. ihnen die Diäten nach ihrer Kathegorie, nämlich der Schreiber, Gerichtsdiener und Knechte passieren.

4) Die Büreau-Kosten des Konscriptions-Rathes müssen pekunialiter genau nachgewiesen seyn, und ist jedes Uebermaaß, und unnöthiger Aufwand strenge zu beseitigen.

II.

In formeller Hinsicht

müssen alle Kosten-Designationen von den Konscriptions-Behörden einerley Form haben, wozu anliegendes Formular ertheilt wird.

Nach diesen allerhöchsten Bestimmungen ist sich mit Einstellung der Konscriptions-Kosten-Verzeichnisse vom zweyten Quartale des gegenwärtigen Jahres angefangen, auf das genaueste zu achten.

Da in dem Vortrage der Verpflegung (Tab. 3.) in jedem Falle alle jene Daten enthalten seyn müssen, welche das mit dem diesseitigen Auftrage vom 18ten September vorigen Jahrs hinausgegebene Formular vorschreibt; so verordnet man zur Abkürzung diessfallsigen Vortrages in Hoffnung allerhöchster Genehmigung, daß eben dasselbe Formular anstatt der Tabelle 3. einsmal noch ferner angewendet, und einzig die Rubrik, „Belege“ noch beygefüget werden solle.

Um übrigens der zugleich ertheilten allerhöchsten Vorschrift zu genügen, daß die von den Unterbehörden einlangenden Kosten-Verzeichnisse durch das diesseitige Rechnungs-Kommissariat genau geprüft, und in einem Haupt-Tableau zusammengestellt, längstens innerhalb 4 Wochen nach Auslauf eines jeden Quartals bey Vermeidung strenger Maßregeln den königl. obersten Rechnungs-Hofe vorgelegt werden müssen, sieht man sich veranlaßt, die Erinnerung beyzufügen, daß die diessfallsigen in Duplo einzustellenden Kosten-Verzeichnisse immer sogleich am Schlusse des Quartals, und zwar längstens am 8ten Tage darauf anher zur Vorlage kommen müssen. Die Ermanglung würde unangenehme Verhaltungs-Verfügungen zur gewißen Folge haben.

2.

Untersuchung der Konscribirten. Taggelder für nicht besoldete Landgerichts-Aerzte, oder Wund-Aerzte.

Beleg.	Vortrag.	Betrag.	
		fl.	kr.

Besondere Bemerkungen.

3.

Verpflegung der Konscribirten vom Sammelplatze bis zum Konscriptions-Rathe.

Beleg.	Vortrag.	Betrag.	
		fl.	kr.

4.

Transport der Konscribirten. Taggelder für die Kondukteurs.

Beleg.	Vortrag.	Betrag.	
		fl.	kr.

An
sämmtliche Konscriptions-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Ablieferung der Konscriptions-Kasse-Gelder betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Konscriptions-Behörden erhalten den Auftrag, die zur königl. Konscriptions-Kasse erhobenen Entlassungs-Taxen bis Ende dieses Monats unter der Aufschrift an die königl. Zentral-Konscriptions-Kasse einzusenden, und mit dieser Einsendung am Schlusse jeden Quartals fortzufahren, oder eine Fehlanzeige zu übergeben.

Kempten den 25ten März 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche kön. Polizey-Kommissariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Quartals-Berichte über das Paßwesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines allerhöchsten Rescripts vom 9ten Februar et praes. 1ten März wird nunmehr den sämmtlichen königl. Polizey-Kommissariaten, Land- und Mediatgerichten die Einsendung der Päße à Souche, und übrigen Paßbelege, welche seither als Legitimation über die Anwendung, und Ausführung der bestehenden Vorschriften, vorgelegt wurden, so wie die Einsendung der Passanten-Journale erlassen, und blos die Vorlage richtig und genau abgefaßter Tableaux aller ausgefertigten, und visirten Reisepäße zur Vorschrift gemacht, welchen noch, was bisher nicht geschehen, eine gleichmäßige Angabe und tabellarische Zusammenstellung der bey genannten Behörden eingenommenen Paßgebühren in einer, bemeldten Konspekten, noch anzureihenden besondern Rubrike, beyzufügen sind.

Diese Vorlage hat nach Verlauf eines jeden Quartals, und nur mit einem einfachen Konspekte, wovon das Duplikat bey der berichtenden Behörde aufzubewahren kömmt, zu geschehen.

Die königlichen Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte werden übrigens wegen genauester und pünktlichster Erfüllung und Einhaltung aller über das Paßwesen bestehenden deutlichen und erschöpfenden Vorschriften wiederholt angewiesen, und verantwortlich gemacht.

Kempten den 24ten März 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

ihrem Kreise zu zählen, denen das Lob und der Stolz dieser Invention gebührt.

Kempten den 24ten März 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Dienstes-Notizen.

Durch ein allerhöchstes Rescript vom 14ten laufenden Monats haben Seine Königliche Majestät den königl. Landrichter Franz Xaver Schönhammer zu Schongau wegen seines herannahenden Alters, mit Bezeugung Allerhöchst Ihrer Zufriedenheit für seine treu geleisteten Dienste, in den Ruhestand zu versetzen, und an seine Stelle den bisherigen Landrichter Joseph Wiesend zu Kufstein allergnädigst zu ernennen geruht.

Laut allerhöchstem Rescripte vom 30ten vorigen Monats wurde der Pfarrer Joh. Paul Haible zu Honsolgen, als königlicher Distrikts-Schulinspektor im Landgerichte Buchloe, der Pfarrer Bartholomä Hörburger in Hörbranz, als Distrikts-Schulinspektor im Landgerichte Bregenz, und der Pfarrer Franz Xaver Raiser in gleicher Eigenschaft im Landgerichte Montafon allergnädigst ernannt; und in Gemäßheit eines andern Rescripts vom 6ten dieß wurde der Schuldistrikt Egg im Landgerichte Ottobeuren aufgelößt, und die Aufsicht über sämmtliche katholische Schulen des genannten Landgerichts dem Distrikts-Schulinspektor Pfarrer Theodor Clarer in Ottobeuren anvertraut.

Kempten den 19ten März 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An sämmtliche Konscriptions-Behörden des Iller-Kreises.

(Dritte Armee-Ergänzung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Konscriptions-Behörden, welche dem in vorstehendem Betreffe ihnen zugegangenen höchsten Auftrag vom 10ten dieses Monats noch nicht Genüge geleistet haben, werden hiemit aufgefordert, denselben in Zeit 3 Tagen unausbleiblich in Erfüllung zu bringen.

Kempten den 29ten März 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Bekanntmachung.

Von dem königl. Distrikts-Schulinspektorate zu Roggenburg sind als Beyträge zum Behufe der pädagogischen Bibliothek 15 fl. 45 kr. hier eingegangen.

Kempten den 4ten März 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Sche=

Tab=

über den Betrag sämmtlicher Kosten für die gesetzliche Schutzpockenimpfung 1810/11 und 1811/12 sodann die Art

Impfjahr.	Totale der Impfkosten im Jahre.		Hievon wurden bezahlt								Rückständig sind noch					
			durch die eingekommenen Strafgelder		von den Gemeinden		von dem Aerar incl. der Rittgelder		Summa.		von den Gemeinden		von dem Aerar		Summa.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1807/8																
1808/9																
1809/10																
1810/11																
1811/12																
Summe																

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Sterbelisten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die genannten königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreises erhalten hiemit den Auftrag, die Sterbelisten künftig nicht mehr alle Monate, sondern bloß jährlich und zwar mit dem Jahres-Berichte an die unterzeichnete Stelle einzusenden.

Kempten den 25ten März 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden und Bataillons Kommandanten der National-Garde III. Klasse im Iller-Kreise.

(Berufungen gegen rechtliche Erkenntnisse der National-Garde III. Klasse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Welche allerhöchste Entschliessung über obenstehenden Betreff am 21ten dieß Monats an das königl. General-Kommissariat des Rezatkreises erlassen wurde, ersehen die königl. Polizey-Behörden und Bataillons-Kommandanten der National-Garde III. Klasse zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung aus hier unten folgendem Abdrucke.

Kempten den 26ten März 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Kopia.

Max Joseph, König.

Auf die vom königl. General-Kommissariate des Rezatkreises bereits unterm 15ten September vorigen Jahrs allerunterthänigst gestellte Anfrage:

„ob gegen Aussprüche der National-
„Garde III. Klasse Untersuchungs-Kom-
„missionen, und von derselben erlassenen
„Strafurtheilen eine Berufung an höhere
„Behörden den verurtheilten Gardisten
„zustehe?“

entscheiden Wir hiemit, daß bey der in der Gerichts-Ordnung vom 24ten May 1809 für diese National-Garde §. §. 30. 32. und 33. eingeführten Revision der Strafurtheile Unserer National-Garde III. Klasse, das Rechtsmittel der Berufung dagegen nicht statt finde.

Unser General-Kommissariat des Rezatkreises hat sich daher sowohl wegen des einberichteten Falls bey der National-Garde

liche Schule in München zugetheilten Quoten binnen 8 Tagen unfehlbar zu entrichten, oder die dießfallsigen Hindernisse anzuzeigen.

Kempten den 23ten März 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

von Stichaner.

Seel.

An

sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Verwendung der für das Jahr 1810/11 gesammelten Steuer-Beyschläge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da man unterm 18ten Dezember vorigen Jahres den königlichen Polizey-Kommissariaten, dann Land- und Mediat-Gerichten die den sämmtlichen königl. Rentämtern anbefohlene Extradition der pro 1810/11 gesammelten Steuer-Beyschläge ad 3 kr. eröffnete, wurde §. 8. zugleich der Auftrag ertheilt, über die vollzogene Verwendung inner 6 Wochen unter Anlage einer spezifischen Nachweisung Bericht zu erstatten.

Nur einige, und sehr wenige Behörden haben dieser Weisung genüget, der größte Theil ist aber hiemit noch rückhaftend.

Da nun aber zur Fortsetzung dieses Gegenstandes theils die Kenntniß über die von den königl. Rentämtern erfolgte Extradition, und die Summen dieser ausgelieferten Gelder, theils, auf welche Art solche verwendet worden, unabweichlich nothwendig ist, so werden diese Anzeigen nunmehr inner 8 Tagen, und unter Bedrohung abzusendender Exekutiv-Bothen erwartet.

Kempten den 30ten März 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

von Stichaner.

Seel.

An

die gesammten Mediat- und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Die Geschäfts-Kompetenz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben in einer allerhöchsten Entschließung vom 6ten dieses Monats auszusprechen geruhet, daß die in dem Edikte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16ten August vorigen Jahrs enthaltenen Bestimmungen über die Verwaltung des Mediat- und Patrimonial-Stiftungs-Vermögens schon jetzt in Anwendung übergehen sollen.

die Noten erster, zweyter, oder dritter Klasse erhalten, auf die Begünstigung des Artikels 58. des Konscriptions-Gesetzes Anspruch haben sollen.

München den 30ten März 1813.

Max Joseph, König.

Graf von Montgelas. G. Reigersberg.

Auf
königl. allerhöchsten Befehl der General Sekretär Baumüller.

Königreich Baiern.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs

Der Staats-Minister Graf von Montgelas

an

das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Es kommt zur Anzeige, daß von mehreren Polizey-Behörden, zur Einreihung in die National-Garde II. Klasse ganz unentbehrliche Postknechte, und darunter auch solche aufgebothen worden seyen, welche weder unter 24 Jahre alt, noch ausgediente Soldaten sind, mithin, nach den bestehenden Verfügungen, nicht in den vor allem zu mobilisirenden 1ten Zug, noch in die erste Hälfte der Schützen-Abtheilung gehören.

So wie dießfalls die Behörden zur genauen Beobachtung der gegebenen Vorschriften anzuweisen sind, so ist der ernstliche Bedacht, nach der im Artikel 22 des Edikts vom 25ten Februar deutlich ausgesprochenen Intention Sr. Königlichen Majestät dahin zu nehmen, daß, so wie allen nützlichen Gewerben, so auch ganz besonders den öffentlichen Anstalten, namentlich den Post-, Salz-Bergämtern, das zu ihrem Betriebe erforderliche und unentbehrliche Personal um so weniger entzogen werde, als, bey der beschränkten Ausdehnung, welche gegenwärtig dem Institute der mobilen Legionen gegeben ist, ohnehin eine große Anzahl der dazu pflichtigen Individuen zur Reserve verbleibet.

München gen 31ten März 1813.

Graf von Montgelas.

Die beschränkte Legions-Pflichtigkeit der Post-knechte, und anderer Dienst-Leute bey Staats-Anstalten betreffend.	Durch den Minister der General-Sekretair, Baumüller.

(Die Erledigung des Schul- und Meßner-Dienstes zu Martinszell, Landgerichts Kempten, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schul- und Meßnerdienst in Martinszell, königl. Landgerichts Kempten, dessen Erträgnisse sich im mäßigen Anschlage auf 131 fl. 30 kr. belaufen, ist in Erledigung gekommen.

Bittwerber haben ihre gehörig belegten Vorstellungen binnen 4 Wochen hier einzureichen.

Kempten den 2ten April 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

Roggen, Bier, Branntwein rc. zu den bestehenden fünf Etappen-Plätzen des Kreises zugeführt wurde;

2. die Aechtheit dieses Nachweises dadurch zu erhärten, daß nicht nur, wie schon vorgeschrieben, im Eingange desselben die Bemerkung: auf wessen Requisition, zu welcher Zeit, und in welchen Artikeln die Lieferung geschah, angeführt, sondern auch die wirklich vollzogene Ablieferung durch eine Magazins-Bescheinigung dargethan wird; und endlich

3. einem jeden Monate die besondere Auszeige beyzusetzen, wie hoch sich im Laufe desselben für die verschiedenen Lieferungs-Gegenstände nach der nächst gelegenen Schranne der mittlere Preis belief, oder wie hoch bey den taxbaren Viktualien, als: Fleisch und Bier, gerade die polizeyliche Taxe stand.

Sind die Lieferungen im Akkorde durch Lieferanten besorgt worden, so müssen die hierüber aufgenommenen Protokolle in Original oder vidimirter Abschrift dieser Berechnung beygebogen werden.

Die Kosten, welche durch den Transport der requirirten Naturalien vom Wohnsitze der liefernden Unterthanen bis zum Etappen-Platze veranlaßt wurden, eignen sich nur dann zur allgemeinen Peräquation, wenn ihr Betrag gehörig nachgewiesen werden kann.

Was schlüßlich den von mehreren Gemeinden gestellten Vorspann anbelangt, so wird zwar solcher in der neuesten Zeit von den italienischen Truppen selbst bezahlt; um aber die frühern dießfallsigen Leistungen verhältnißmäßig ausgleichen zu können, muß hierüber nach beygehendem Muster eine eigene Berechnung angefertigt werden, und es wird hiebey bemerkt, daß die Spanndienste nur von Etappen-zu Etappen-Station in Ansatz gebracht, und somit der Hin-und Rückweg der Vekturanten vom Wohnorte zur Station nicht miteingerechnet werden darf.

Man ertheilt den königl. Aemtern zur Herstellung dieser Arbeit einen Termin bis zum 1. des nächst kommenden Monats May, und hofft, da sich dieselben bereits im Besitze der hiezu erforderlichen Materialien befinden, und überhaupt dieser Gegenstand von vorzüglichem Interesse für ihre Gemeinden ist, zu keinen weitern Anmahnungen schreiten zu müssen.

Kempten den 11ten April 1813.

Königliches General-Kommissariat und Finanz-Direktion des Illerkreises.

von Stichaner. Quante.

Asmus.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwiederung des Berichts vom 20ten vorigen Monats, dessen Beylage hier zurückfolgt, bewilligen Wir die monatliche Ausgleichung der Quartiers- und Vorspanns-Kosten des Illerkreises in derselben Art, wie solche dem Mainkreise durch das allerhöchste Reskript vom 12. Februar l. J. Regierungsblatt St. X. pag. 236. bewilligt

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Mobile Legionen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die allerhöchste Entschließung vom 5ten dieses, welche über die Konscribirung und Legions-Pflicht der von ihrem Domizile abwesenden Jünglinge und Männer ergangen ist, wird hier unten sämmtlich königlichen Polizey-Behörden zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

Kempten den 16ten April 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Königreich Baiern.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs

Der Staats-Minister Graf von Montgelas

an

das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Wenn gleich jedes zur National-Garde zweyter Klasse pflichtige Individuum der im Artikel 2. der königl. allerhöchsten Verordnung vom 28ten Februar bezeichneten Klassen, der Regel nach, in dem Forum seiner Militair-Pflichtigkeit, d. h. da, wo dasselbe seiner Zeit als militairpflichtig konscribirt worden, auch der Konscribirung zum Dienste der mobilen Legionen unterliegt; so wollen Seine Königliche Majestät dennoch, daß, zu Vermeidung jeder unnöthigen Belästigung der bemerkten Individuen, und jeder nachtheiligen Hemmung der Gewerbe, diejenigen unter denselben, welche sich, seit der Epoche ihrer ersten Konscribirung mit Vorwissen und Bewilligung der einschlägigen Obrigkeiten, in einem andern Kreise oder Bezirke des Königreiches aufhalten, an dem Orte dieses ihres gegenwärtigen Domizils zum Behufe der National-Garde II. Klasse konscribirt, auch nach Befund der Umstände, in solche eingereihet werden sollen.

Es haben aber dergleichen Legionisten bey künftiger Veränderung ihres gegenwärtigen Domizils dieses sowohl der Behörde, aus deren Bezirk sie sich entfernen, als jener des Ortes, wohin sie sich begeben, gehörig anzuzeigen, und diese letztern solchen Ab- und Zugang in den Konscriptions-Listen genau vorzumerken.

München den 5ten April 1813.

Graf von Montgelas.

Durch
den Minister der General-Sekretair,
Baumüller.

Effektive Standes der National Garde

Waffengattungen.	Benennung: Land- oder Stadt-Gerichte.	Benennung: Städte.	Benennung: Märkte.	Formiren: Bataillons.	Formiren: Kompagnien: Ganze	Formiren: Kompagnien: Halbe	Formiren: Kompagnien: Drittel	Formiren: Eskadrons	Summa Köpfe	Staabs-Offiziers: Oberst.	Oberstlieutenant.	Major.	Regiments Adjutant.	Bataillons Adjutant	Fahn. od. Stand.-Junk.	Ober-Offiziers: Hauptl. u. Rittmeister.	Oberlieutenants.	Lieutenants.	Unter-Offiziers: Feldwebel u. Wachtm.	Sergeant.	Korporal.	Spielleute.	Gemeine.	Summe. Köpfe
Staab.			—																					
Kavallerie.	⸗	⸗	—																					
Schützen.	⸗	⸗	—																					
Grenadier.	⸗	⸗	—																					
I. Füsselier-Kompagnie.	⸗	⸗	—																					
II. Füsselier-Kompagnie.	⸗	⸗	—																					
III. Füsselier-Kompagnie.	⸗		—																					
		Summen.																						

Öffentliche Belobung.

Der Pfarrer Johann Michael Feurstein in Hittisau hat nach seinem ihm eigenen rühmlichen Hange zur Beförderung des Guten mehrere Stiftungen zum Behufe des Kultus, des Unterrichts, und der Wohlthätigkeit errichtet, und aus den Ersparnissen seiner strengen Enthaltsamkeit, dann aus bewirkten milden Beyträgen anderer Wohlthäter mit ansehnlichen Fonds versehen.

Für diese schöne Handlung ist zwar der edle Mann durch sein inneres Gefühl belohnt.

Allein auch ein öffentliches Denkmal der Würdigung, und der höchsten Zufriedenheit der unterzeichneten Stelle soll ihm hiemit gewiedmet werden.

Kempten den 9ten April 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

von Stichaner.

Seel.

Wein-Verkauf.

Am Montag den 3ten May Vormittags werden in der Rentamts-Kanzley zu Lindau ungefähr 780 baierische Eimer Wein vom Herbste 1812 partieweise an den Meistbiethenden im Aufstreiche verkauft werden, wozu die Kaufsliebhaber anmit unter dem Anfügen eingeladen werden, daß man ihnen vorläufig für eine ächte unverfälschte Waare bürgt.

Die Haupt-Bedingungen sind: Vorbehalt der höchsten Ratifikation, baare Bezahlung nach der Ratifikation, und Abfassung vor dem Herbste, und daß von der Zeit der Ratifikation an der Wein auf Kosten und Gefahr des Käufers im Keller liegt.

Lindau den 26ten März 1813.

Königlich baierisches Rentamt Lindau. Roth, Rentbeamter.

An sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate Land-, Stadt- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Das Vermögen der bey der königl. Gensd'armerie angestellten Individuen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da verschiedene bey der königl. Gensd'armerie angestellte Individuen eigenes Vermögen besitzen, und dennoch dem Aerar mit Vorschuß-Gesuchen zur Last fallen müssen, weil ihnen die Realisirung ihres Vermögens durch die treffenden Gerichts-Obrigkeiten erschwert, oder wenigstens nicht gehörig erleichtert wird, so haben Se. Königliche Majestät durch allerhöchstes Rescript vom 3ten April befohlen, sämmtliche Landgerichte anzuweisen, auf Requisition der Eskadrons- und Kompagnie-Kommandanten jederzeit unweigerlich, und ohne Verzug jenen Betrag des Vermögens den aufgenommenen Gensd'armen flüssig zu machen, welchen sie nach Angabe dieser Kommandanten zur Bestreitung der Equipirungs-Kösten bedürfen.

Sämmtliche königl. Polizey-Kommissariate, Land-, Stadt-, wie auch Mediat-Gerichte haben sich nach dieser allerhöchsten Bestimmung in vorkommenden Fällen genauest zu achten.

Kempten den 12ten April 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An sämmtliche königliche Polizey-Behörden und Bataillons Kommandanten der National-Garde III. Klasse im Iller-Kreise.

(Semestral Standes-Tabellen und Ranglisten der National-Garde III. Klasse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Statt der seither vorgelegten umständlichen Verzeichnisse über die Stärke und Mannschaft einer jeden Eskadron und Kompagnie genügt es, wenn in Zukunft die summarische Standes-Tabelle eingesendet wird, wie solche für die National-Garde III. Klasse im vorigen Intelligenz-Blatte Stück XV. vorgeschrieben wurde, und es ist derselben alsdann nur eine kurze Auszeige beyzufügen, welche Bürger wegen erreichtem 60 Jahre, oder aus andern Gründen ausgetretten, und welche neu hinzugekommen sind.

Dabey kann jedoch die gleichzeitige Vorlage der besondern Ranglisten der Staabs- und Oberoffiziere nach dem im Jahre 1811 (Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 651) mitgetheilten Muster nicht unterbleiben.

Kempten den 16ten April 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Patrimonial-Stiftungs-Administrationen bey Selbstbastung aufgetragen, die Umschreibungen älterer Obligationen auf neue Debenten niemals anders, als sine novatione prioris juris et Hypothecae zuzugeben.

Kempten den 13ten April 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

von Stichaner.

Seel.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Betteljuden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bisher erstatteten periodischen Berichte über aufgegriffene und weiter verschobene Betteljuden werden für die Zukunft erlassen.

Kempten den 16ten April 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
den königlichen Landrichter Alex von Attlmayr in Reute.

(Dessen freywilligen Schulbeytrag betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Daß der königl. Landrichter Alex von Attlmayr in Reute zur Gründung einer Zeichnungsschule daselbst während des Wintersemesters eine Gratifikation von 27 fl. für den Zeichnungs-Lehrer bestimmte, und sie ihm als freywilligen Schulbeytrag sowohl im vorigen als laufenden Schuljahre bezahlte, hat die königl. Kreisstelle mit höchstem Wohlgefallen vernommen, und will solches dem königl. Landrichter hiermit gnädigst zu erkennen geben.

Kempten den 9ten April 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
die sämmtlichen Administrativ-Behörden des Iller-Kreises.

(Den Advokaten Heß in Kaufbeuren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da durch ein allerhöchstes Rescript vom 29ten März der Advokat Heß in Kauf-

(Die Erledigung der Pfarrey Sontheim, Landgerichts Ottobeuren, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Niklaus Kolb auf Eutenhausen, Landgerichts Mindelheim, ist dessen bisher innegehabte Pfarrey Sontheim erledigt worden; sie liegt im Bisthume Augsburg, Landgerichte Ottobeuern, und dem Stiftungs-Administrations-Bezirke Memmingen, sie enthält 530 Seelen, die jährlichen Einkünfte betragen beyläufig 800 fl.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Suppliquen binnen vier Wochen bey Endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 10ten April 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Bekanntmachung.

Freytag den 30ten d. M. werden von unterzeichneter Administrations-Behörde unter Vorbehalt höchster Genehmigung und nach den für die Stiftungs- und Kommunal-Realitäten bestehenden allerhöchsten Normativen, nachstehende den Stiftungen der Stadt Mindelheim angehörige Realitäten einer neuerlichen Verpachtung und zugleich dem Verkaufe unterstellt werden — als:

I. zur Verpachtung auf 9 Jahre, und zugleich zum Verkauf

a) Ein Acker beym Hochgericht — — — — — 3/4 Jauchert.

b) Ein Acker am Hungerbach — — — — — 1/2 „

c) Der obere Berggarten zunächst dem Leprosenhaus — — 1 Tagwerk.

d) Der obere Berggarten — — — — — 1 Tagwerk.

e) Das sogenannte Winkelmad — — — — — 1/2 Tagwerk.

f) Das sogenannte Gern- oder Wiesmüllermad. — — — 13 3/4 Tagwerk, 95 Ruthen 90 Schuh, welches jedoch geometrisch in 14 Tagen getheilt, und deshalb theilweis verpachtet, und verkauft werden wird;

II. zum Verkauf allein

a) Die alte St. Stephanskirche ausser der Stadt Mindelheim, jenseits der Mindel, und dem Kommunikations-Wege von Mindelheim nach Pfaffenhausen gelegen, ist ganz gemauert und mit Ziegel gedeckt. Derselben Langhaus hat in der Länge 67 Schuhe, in der Breite 46 Schuh, in der Höhe 40 Schuh.

Anbothe, welche von Morgens 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr, und von Mittag 1. bis Abends 6 Uhr angenommen werden, zu Protokoll geben.

Gegeben am 13ten April 1813.

Königliche Distrikts Stiftungs-Administration Mindelheim.

Bach.

Edikttal-Citation.

Unterm 4ten Oktober 1807 wurde vor dem damaligen k. k. Oberamte Bregenz von Kaspar Stadelmanns Witib und Kindern an der Langenegg, auf Joseph Schildknecht zu St. Fiden, bey St. Gallen eine Schuldurkunde über ein Anlehen von 1000 fl. — Kapital à 5 Prozent auf den 1ten May verzinslich ausgestellt.

Diese Obligation gieng in der Folge passiv auf den Konrad Stadelmann zu Langenegg über, welcher aber die Schuld tilgte, weshalb die Urkunde zu kassieren ist.

Da nun aber diese, nach Erklärung ihres Eigenthümers, des erwähnten Schildknechts, verloren gieng, so stellte Konrad Stadelmann, als zuletzt gewesener Schuldner, die gehorsamste Bitte um Amortisierung jenes Schuldbriefes.

Es wird daher der unbekannte Innhaber dieser Obligation aufgefordert, dieselbe innerhalb 6 Monaten a Dato an vor unterzeichnetem königl. Landgerichte zu produzieren, und seine Rechts-Ansprüche auf dieselbe auszuweisen, widrigenfalls sie als kraftlos erklärt würde.

Bregenz am 4ten Februar 1813.

Königlich baierisches Landgericht. Weber.

Dienste leisten, in dem Forum ihrer Militair-Pflichtigkeit sich der Loosung zu unterwerfen, und werden dann, so ferne das Loos sie dazu bestimmt, zum Linien-Dienste übersetzt, um den weitern Verpflichtungen, welche das Konscriptions-Gesetz ihnen auferlegt, zu genügen.

Hiernach sind die Konscriptions-Behörden anzuweisen, und die sich zum Dienste der erwähnten Klasse der National-Garde meldenden Individuen zu behandeln.

München den 15ten April 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

Bekanntmachung.

(Die von Seiten des Königreiches Böhmen verfügten polizeylichen Vorkehrungen gegen das ansteckende Nervenfieber betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit sowohl den königlichen Polizey-Behörden und Gerichts-Aerzten des Illerkreises, als auch allen, welche es angeht, bekannt gemacht, daß die Regierung des Königreiches Böhmen an den Gränzen dieses Reiches die Anstalt getroffen habe, Niemand ohne Ausnahme den Eintritt oder Austritt in oder aus Böhmen zu gestatten, der nicht mit einem besondern Gesundheits-Passe versehen ist, und sich deshalb schon damit an den Gränzen ausweisen kann. Wenn daher Jemand in dieses Königreich zu reisen gedenket, so hat derselbe sich nebst dem Reisepasse noch mit einem Gesundheitspasse zu versehen. Zur Legalität dieses Gesundheitspasses aber wird die Ausstellung desselben durch den betreffenden Gerichts-Arzt und die Kontrasignirung der Unterschrift und Fertigung des Gerichts-Arztes durch das betreffende Land- oder Stadtgericht erfordert.

Kempten den 15ten April 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Kimmel.

Dienstes-Notizen.

Vermög einer allerhöchsten Entschließung ddo. München den 19ten April laufenden Jahrs sind folgende Individuen in nachbemerkten Chargen bey den Bataillons der mobilen Legion für den Illerkreis provisorisch angestellt worden:

Als Capitains II. Klasse:

1. Ferdinand Treichtlinger, pensionirter Kapitain in Kaufbeuren;
2. Karl von Phull, quittirter königlicher würtembergischer Kapitain in Raunau;

als Oberlieutenant:

1. Anton Bejot, quittirter k. k. österreichischer Oberlieutenant in Bregenz;

als Unterlieutenants:

1. Ignatz Pressele, Langerichts-Praktikant in Türkheim,
2. Johann Mayr, Landgerichts-Praktikant in Türkheim,
3. Georg Schönmetzler, Landgerichts-Praktikant in Kempten,
4. Joseph Segin, Landgerichts-Praktikant in Kempten,
5. Johann Haggenmüller, Rechts-Kandidat in Kempten.

Kempten am 26ten April 1813.

Alle jene, welche an den in den Konkurs gerathenen Anton Bergmeister, Söldner und Weber in Deißenhausen, aus was immer für einem Grunde eine Forderung zu machen haben, werden hiedurch vorgeladen, am Donnerstag den 20ten May Vormittags 9 Uhr zur Liquidation und Produktion, Montag den 21ten Juny zur Exception, Montag den 5ten July zur Replik- und Dienstag den 20ten July zur Duplikhandlung, jedesmal sub poena praeclusi in hiesiger Landgerichts-Kanzley in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen.

Ursberg am 6ten April 1813.

Königlich baierisches Landgericht.

von Bentele, Landrichter.

An
sämmtliche königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Ausstellung der Reisepässe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königl. General-Kommissariat hat sich schon bey mehreren Anlässen überzeugt, daß die königl. Polizey-Behörden sich in Ausstellung der Pässe keineswegs nach den Vorschriften des allerhöchsten Paß-Reglements vom 16ten März 1809 achten.

Man sieht sich daher veranlaßt, hiedurch folgendes öffentlich zur genauen Nachachtung bekannt zu machen.

1. Werden unter keinerley Vorwände vorläufig vidirte Pässe ausgegeben, sondern die königl. Polizey-Behörden erhalten nach Anzeige des Bedarfs nur die nöthigen Reisepaß-Formularien, welche sodann in der Folge schon

a) ausgefüllt,
b) mit der Fertigung und Unterschrift der Paßausstellenden-Behörde versehen, und
c) mit Anlegung der Stempelgebühren zum Visa des königl. General-Kommissariates einzuschicken sind.

2. Für unvorgesehene Fälle, wo Innländer schnell, ohne die Hin- und Hersendung der Pässe abwarten zu können, in das benachbarte Ausland zu reisen genöthiget sind, mögen sich dieselben zum voraus mit den im Paßreglement bezeichneten Reise-Authorisationen versehen, und sich im Unterlassungs-Falle die Kösten und den Schaden selbst beymessen, welcher durch Verzögerung ihrer Reise, bis sie den hiezu nöthigen Paß erhalten können, für sie entsteht.

3. Keine Polizey-Behörde kann einen Paß in solche Länder ausstellen, wo die deutsche Sprache nicht gesprochen wird, und wo nach den Vorschriften des Paßreglements ein Ministerial-Paß erfordert wird. In diesen Fällen wird bloß das Signalement des Paß-Bedürftigen nebst der Tax- und Stempelgebühr eingesendet, und sodann der Ministerial-Paß von hieraus bewirkt werden.

4. Keine Polizey-Behörde darf einen Paß für Individuen ausstellen, welche nicht aus dessen Polizey-Bezirk sind, ausser in den im Paßreglement besonders bemerkten Fällen.

5. Jeder königl. Polizey-Behörde, welche in Zukunft einen nicht durchaus den Forderungen des Paßreglements entsprechenden Paß zur Vidirung einsenden wird, wird derselbe nicht nur auf ihre Kösten zurückgeschickt, sondern sie auch für alle den Partheyen hiedurch zugehende Kösten, und Schaden verantwortlich gemacht werden.

Kempten den 28ten April 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Abschrift.

Königreich Baiern.

Da sich die herzogliche Regierung zu Weimar weigert, einen vollkommenen Freyzügigkeits-Vertrag einzugehen, so bleibt nichts anders übrig, als gegen dieselbe eben jene Grundsätze in Anwendung zu bringen, welche sie hinsichtlich der Vermögens-Exportation aufstellt. — Es ist sonach

a) von dem aus verkauften Immobilien gelößten Gelde bey desselben Exportation in das Sachsen Weimarsche Gebieth ein Abzug von fünf pr. Zent zu erheben.

b) von Mobilien und Kapitalien aber kein Abzuggeld zu fordern.

Sollte sich übrigens zeigen, daß die Gutsherren im Sachsen Weimarschen Gebiethe oder dortige Kommunitäten noch besondere Abzugsgelder, unter welchem Namen immer von Vermögen, welches in die königl. Staaten exportirt wird, erheben, so ist jure retorsionis bey sich ergebenden Fällen eben so zu verfahren, und den diesseitigen Gutsherren und Kommunitäten gleiches Abzugsgeld zu gestatten.

München den 18ten April 1813.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Essito-Zoll auf Flachs betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch eine Verfügung der königlichen General-Zoll- und Mauth-Direktion vom 11ten April der Essito-Zoll auf Flachs von 15 fl. auf 10 fl. per Zentner herabgesetzt wurde, so wird dieses zur allgemeinen Wissenschaft hiedurch bekannt gemacht.

Kempten den 28ten April 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Kemnat.

(Die Handlungs-Begünstigungen für die Stadt Bregenz, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Welche Begünstigungen dem Handels-Stande zu Bregenz durch eine Verfügung der königl. General-Zoll- und Mauthdirektion vom 20ten April eingeräumt wurden, wird hiemit zur öffentlichen Wissenschaft bekannt gemacht.

Kempten den 28ten April 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Kemnat.

mehrung gereicht, das zweyte Drittheil derselben zur Bezahlung des Schulgeldes der erforderlichen Schulbücher, und Schreibmaterialien für arme Kinder, oder zu Schulpreisen verwendet, aus dem letzten Drittheile aber Lehrgelder für arme Knaben zur Erlernung von Handwerken, oder in deren Abgang durch Zusammenhaltung des Ertrages mehrerer Jahre Ausstattungen für arme tugendhafte Mädchen gebildet werden sollen.

Die durch Errichtung dieser Stiftung zum Zwecke des Unterrichts und der Wohlthätigkeit an den Tag gelegten wohlthätigen Gesinnungen des verstorbenen Pfarrers Treulieb, werden mit besonderm Wohlgefallen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kempten den 26ten April 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

von Stichaner.

Seel.

Dienstes-Notizen.

Durch ein allerhöchstes Reskript vom 25ten laufenden Monats wurden die Rechtskandidaten Joseph Gegenbauer, und Fridrich von Wachter von Memmingen, dann der Rechtspraktikant Daniel Humler, und der Kaufmanns-Sohn Johann von Pfister in Lindau provisorisch zu Unterlieutenants bey der mobilen Legion des Iller-Kreises ernannt.

Kempten am 29ten April 1813.

(Die Erledigung der Pfarrey Nüzidèrs, Landgerichts Sonnenberg, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Priesters Johann Baptist Walthart, ist die Pfarrey Nüzidèrs in Erledigung gekommen, sie liegt im Bisthume Brixen, Landgerichte Sonnenberg, Stiftungs-Administrations- und Dekanats-Bezirke Feldkirch; sie enthält in einem Umkreise und Ausdehnung von drey Stunden, eine Filial und zwey Schulen, 726 Seelen, und erträgt jährlich 611 fl. 42 kr.

nämlich:

a) vom Widdumgut — — 193 fl. 30 kr.
b) vom Zehend — — — 286 „ 20 „
c) von der Kompetenz — 115 „ 19 „
d) von der Stolle — — 16 „ 33 „

im Pfarrdorfe Nüzidèrs besteht noch ein Frühmesser, welcher zur Aushülfe in der Seelsorge und dem Schulwesen gehalten ist.

Bittwerber um die oben benannte Pfarrey haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Suppliquen einzureichen.

Kempten den 24ten April 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

In Folge eines von dem königl. General-Kommissariate als Kreis-Administration der Stiftungen erlassenen höchsten Auftrages vom 27ten April l. J. wird das von Georg Rabus, zu Dikenreishausen in streng leibfalliger Eigenschaft besessene Baurengut, bestehend in einem Wohnhause, nebst Hofraitung, in einem Speicher, Wagenschopf, und Backküche, ferners in einem bey dem Hause gelegenen Garten von 3/4 Tagwerk, in 2 7/8 Tagwerk 296 Schritt Priel, in 7 1/2 Tagwerk 448 Schritt Wiesen, dann in 60 5/8 Jauchert 504 Schritt arrondirten Aeckern durch die unterfertigte königl. Distrikts-Stiftungs-Administration, am 10ten May d. J. im Wege der öffentlichen Versteigerung gegen das höchste Anboth als freyes jedoch bodenzinsiges Eigenthum unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung verkauft.

Die Kaufsliebhaber werden hiedurch eingeladen, zu dieser Versteigerungs-Handlung an der obbestimmten Tagfahrt Vormittags 10 Uhr in der hierortigen Kanzley sich einzufinden, und ihre Kaufs-Anbothe zu Protokoll zu geben.

Zur Berichtigung des Kaufs-Schillings werden auch 4 und 5 prozentige Obligationen des Spitals zu Memmingen angenommen; die weitern Verkaufs-Modalitäten sind in der allerhöchsten Verordnung vom 1ten Februar 1808 (Regierungs-Blatt 1808 Stück VIII. Seite 458) enthalten.

Memmingen den 28ten April 1813.

Königliche allgemeine Distrikts-Stiftungs-Administration.

Kajer, königl. Distrikts-Stiftungs-Administrator.

treffen der königl. Stadt - Kommandantschaft Kempten zur Zutheilung an die Regimenter oder Bataillons abzusenden, dem Schreiben ist das Nationale jederzeit anzuschliessen, und sobald das Amt über die Ablieferung bescheint ist, muß dem unterfertigten königl. General - Kommissariate die Anzeige mit Bemerkung, von welcher Alters - Klasse der Konscribirte ist, erstattet werden.

Dieser so wichtige Theil des Konscriptions-Geschäftes ist genauest zu vollziehen, und die königl. Konscriptions - Behörden haben dieser Weisung in allem schuldigst bey ihrer Verantwortlichkeit nachzukommen.

Kempten den 4ten May 1813.

Königliches General - Kommissariat des Iller - Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Verzeichniß

derjenigen Konscribirten, welche als widerspänstig von dem königlichen Landgerichte verurtheilt wurden.

Wohn - Ort, Vor- und Zunamen des Widerspänstigen	Alters - Klasse geboren	wurde verurtheilt			Bemerkung.
		im Jahr, Monat, Tag	Aus Ursachen	wozu	
	1793 1ten Alters - Klasse	1813 den 15. May	hat sich nicht in der vorgeschriebenen Zeit zu dem Korps verfügt.	zu 36 fl. Strafe.	

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Militair-Pflichtigkeit der Feldpostillons betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenige allerhöchste königl. Entschliessung, welche wegen der Militair-Pflichtigkeit der Feld-Postillons an die königl. General-Kommissariate ergieng, wird sämmtlichen Konscriptions-Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung hier nachgesetzt.

Kempten den 3ten May 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung, daß die bey Unserm Feld-Post-Amte angestellten Briefträger und Postillons nicht nur die Mühseligkeiten, sondern häufig auch die Gefahren der Soldaten theilen, und daß derselben Dienst nicht minder als jener der Letztern für den Erfolg der militairischen Operationen wichtig ist, verordnen Wir andurch wie folgt:

1) Zu den bey Unsern mobilen Armee-Korps bestellten Feld-Post-Aemtern können in der Eigenschaft von Briefträgern und Postillons auch solche Individuen, welche der Militair-Pflichtigkeit noch nicht genügt haben, aufgenommen, und angestellt werden.

2) Für diese muß zwar dann, wann ihre Alters-Klasse zur Armee-Ergänzung aufgerufen wird, in dem Domizil ihrer Aeltern durch diese oder andere, nach Vorschrift des Konscriptions-Gesetzes, geloost werden.

3. Wird aber ein solcher, der Feld-Post zugetheilter Briefträger oder Postillon, durch das Loos, oder, falls die ganze Klasse zur Kompletirung der Armee berufen wäre, ohne zu loosen, zur Einreihung bestimmt, so kömmt derselbe einem Unserer Regimenter oder Bataillons zuzutheilen, welches ihn vom Tage dieses Zuganges in Listen zu führen, und so lange solcher sich im Feld-Post-Dienste befindet, als kommandirt vorzutragen hat, so, daß demselben die Zeit, welche er im gedachten Dienste, nach dieser Einschreibung zum Militair, zubringt, an seinen Militair-Dienst-Jahren abgerechnet wird.

München den 22ten April 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

An das königl. General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl der General-Sekretär Baumüller.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Den Gehalt der Biere betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da es zur Anzeige gekommen, daß, obgleich durch die bestehenden Biersatz-Tariffe für die Subsistenz der Bräuer auf das vollkommenste gesorgt ist, dennoch an vielen Orten sehr kraft- und gehaltlose Biere gebraut, und zur Gefährde des Publikums ausgeschenkt werden, so werden in Gemäßheit eines allerhöchsten Rescriptes vom 22ten April sämmtliche königl. Polizey-Behörden ernstlich und bey Verantwortung angewiesen, daß sie den Gehalt der in ihren Distrikten erzeugten Biere von Zeit zu Zeit genau untersuchen lassen, und gegen die fällig befundenen Bräuer mit den mandatmäßigen Strafen ohne Nachsicht verfahren sollen.

Kempten den 5ten May 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Den Hausirhandel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Hausirhandel ist durch die königl. Verordnungen unbedingt verbothen.

Den Juden ist hierin weder eine Ausnahme, noch ein Vorrecht eingeräumt.

Man hat zwar unter dem 19ten Sept. 1812 die königl. Polizey-Behörden angewiesen, daß sie den Juden nicht verwehren sollen, ihre Waaren auf vorhergegangene Bestellungen zu versenden, und zu vertragen.

Allein diejenigen, welche sich darauf berufen, müssen solche Bestellungen nicht bloß vorgeben, sondern sie müssen die erhaltenen schriftlichen, und auf den Gegenstand lautenden Bestellungen vorzeigen können, welche ihnen nach vollzogenem Geschäfte wieder abzunehmen sind.

Die königl. Polizey-Behörden haben daher unter dem blossen Vorwande solcher Bestellungen durchaus keinen Hausirhandel weder den Juden, noch andern Händlern zu gestatten, sondern nach dem bestimmten Befehle Seiner Königlichen Majestät vom 14ten Dezember 1811 die den Hausirhandel verbiethenden Gesetze gehörig zu handhaben.

Den Juden ist ferner eben so wenig als andern Händlern ausser den öffentlichen Marktzeiten eine Niederlage, und auch kein Aufenthalt zu gestatten, so ferne sie sich nicht

Litterarische Anzeige.

Als Antwort auf so vielfältige Nachfragen: ob auf mein allgemeines Steuerhandbuch noch Pränumeration oder ob auch bloße Subscription darauf angenommen werde, und ob gedachtes Werk über die Steuerrektifikation bereits die Presse verlassen habe? zeige ich zur Verhütung und zur Vermeidung aller Mißverständnisse hiermit Folgendes öffentlich an: Obiges aus zwey Theilen bestehende Werk wird unter nachstehendem Titel herausgegeben: Allgemeines theoretisch-praktisches Handbuch der gesammten Steurregulirung, oder der allgemeinen und besonderen Steuerrektifikation, mit vorzüglicher Rücksicht sowohl auf die älteste Geschichte, als auch auf die neueste Gesetzgebung und Literatur für denkende Staatsbeamte und gebildete Leser. Mit Tabellen, Beylagen und alphabetischem Sachregister. — Das Steuerhandbuch wird auf meine eigenen Kosten, so wie ehemals mein Handbuch der Staatswirthschafts- und Finanzwissenschaft, ganz korrekt und auf sehr schönem Papier mit neuen Lettern in einer berühmten Offizin gedruckt, und enthält gegen 60 Bogen in groß Oktav. Dasselbe wird ferner mit einem gestochenen Titel, mit Vignetten und farbigem Umschlage versehen, und überdieß auch noch mit dem Portrait des unsterblichen Finanzministers Sully geschmückt. — Ich werde alles aufbieten, um mein Handbuch — wo möglich — schon im nächsten Sommer erscheinen zu lassen; daher dasselbe auch im nächsten Leipziger Ostermeßkatalog angezeigt wird. Aber nur bis zur Erscheinung dieses Steuerhandbuchs wird — zu Folge von mehreren Seiten wiederholt geäusserten Wünsche — noch Pränumeration darauf oder Vorausbezahlung von vier Gulden rhn. angenommen; nachher aber kostet das Werk nebst den Kupferstichen, geheftet und mit Umschlag versehen Nb. unfehlbar wenigstens drey Gulden mehr; indem der Ladenpreis — wegen der großen Verlagskosten — auf 7 fl. netto oder noch mehr erhöht werden muß. — — Bloße Subscriptionen oder Bestellungen ohne Vorausbezahlung von 4 fl. können bey der Erscheinung dieses Werkes nicht berücksichtiget werden; indem der äusserst geringe Pränumerationspreis von 4 fl. nur allein unter der Bedingung der baaren Vorausbezahlung statt findet. Der Pränumerationsbetrag nebst Namen und Karakter der Herren Pränumeranten (deutlich geschrieben) wird unmittelbar an die Expedition des Kameral-Korrespondenten in Erlangen frankirt eingesendet. Die resp. Herren Pränumeranten erhalten die ersten und schönsten Abdrücke nicht nur von dem Handbuche selbst, sondern auch von dabey befindlichen Tabellen und Kupfern.

Dr. Joh. Paul Harl.

tions-Bothen abzuschicken genöthigt seyn würde.

Kempten den 14ten May 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An sämmtliche königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die täglichen Gebühren der auf Exekution detaschirten Mannschaft der königlichen Gens-d'armerie betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen königlichen Polizey-Behörden des Iller-Kreises wird durch nachstehenden Abdruck diejenige allerhöchste Verordnung zur Wissenschaft und genauer Befolgung bekannt gemacht, welche unterm 28. April rücksichtlich der täglichen Gebühr der auf Exekution detaschirten Mannschaft der königl. Gensd'armerie erlassen worden ist.

Kempten den 5ten May 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Kopia.

Königreich Baiern.

An das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

In Hinsicht der täglichen Gebühren der auf Exekution detaschirten Mannschaft der königl. Gensd'armerie haben Seine Königl. Majestät folgendes Regulativ festzusetzen geruht.

I.

Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine treten mit dem Tage des Ausmarsches aus ihren gewöhnlichen Quartieren in den Bezug der Exekutions-Gebühren, welche bis zum Tage des Wiedereinrückens in diese Quartiere fortlaufen.

II.

Als Exekutions-Gebühr erhält — —

	fl.	kr.
ein Rittmeister täglich — —	9 fl.	—
ein Cavallerie Lieutenant —	6 fl.	—
ein Hauptmann — — —	8 fl.	—
ein Infanterie Lieutenant —	5 fl.	—
ein erster Wachtmeister — —	3 fl.	—
ein zweyter Wachtmeister —	2 fl.	30 kr.
ein Brigadier der Cavallerie so wie der Trompeter — —	1 fl.	50 kr.
ein Gensd'arme zu Pferd —	1 fl.	30 kr.
ein Feldwebel — — —	2 fl.	30 kr.
ein Sergeant — — —	2 fl.	—
ein Brigadier zu Fuß — —	1 fl.	20 kr.
ein Gensd'arme zu Fuß —	1 fl.	—
ein Tambour. — — — —		45 kr.

Kommission sogleich nachzutragen, und die Berechnung hiernach richtig zustellen, mithin das zuviel bezahlte zurückzuverlangen, so auch das noch abgängige der Militair-Wittwen-Fonds-Kommission einzusenden, und sich in allem hiernach zu richten.

Kempten den 10ten May 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

An sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediatgerichte, dann allgemeine und besondere Stiftungs- und Kommunal-Administrationen des Iller-Kreises.

(Brief-Porto-Entrichtung in Parthensachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf dem Grunde einer weitern allerhöchsten Verfügung vom 22ten curr. werden sämmtliche königl. Polizey-Kommissariate, dann Land- und Mediat-Gerichte, allgemeine und besondere Stiftungs- und Kommunal-Administrationen des Iller-Kreises neuerlich angewiesen, die allerhöchsten Verordnungen vom 19ten Dezember 1808 (Regierungs-Blatt de anno 1809 Stück XIV.) und vom 28. Oktober 1809 (Regierungs-Blatt de eod. A. Stück LXXVI.) mit Aufmerksamkeit und schuldiger Dienstestreue zu befolgen, und hiedurch eine persönliche Verantwortlichkeit zu vermeiden, und durch öfters zu pflegende Nachsicht den Erfolg dieser Anordnungen zu handhaben.

Kempten den 30ten April 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Bekanntmachung.

Der Unterzeichnete wird mit gnädigster Bewilligung des königl. General-Kommissariates seinen Präparanden-Unterricht auch in diesem Jahre fortsetzen.

Der diesjährige Kurs wird am 1ten Juny dieses Jahrs bestimmt seinen Anfang nehmen, und bis Ende Augusts oder Mitte Septembers fortdauren. — Die ersten zwey Monate des Kurses sind der Erlernung der in Schulen zu behandelnden Lehrgegenstände, und der Vervollkommnung der in dieser Hinsicht schon erlangten Kenntnisse gewidmet; — in der folgenden Zeit wird Unterricht in der Methodik mit damit verbundener praktischer Uebung ertheilt; — diesen letztern Unterricht mögen auch schon wirklich angestellte Lehrer besuchen.

Diejenigen Individuen, welche sich zum erstenmale dem Privat-Präparanden-Unterrichte widmen, und jene, welche am Schlusse des vorjährigen Kurses zu einem 2ten Kurse verbunden werden mußten, haben gleich beym Anfange des dießjährigen Kurses zu erscheinen.

Die königl. Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen werden ersucht, betreffende Individuen von dieser Bekanntmachung gefälligst in Kenntniß zu setzen.

Opfenbach im königl. baierischen Landgerichte Weiler am 28ten April 1813.

Lit. Anton Mätzler, Pfarrer und bischöflicher Deputat.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Einstands-Kontrakte zwischen den Konscribirten-Einsteller und dem Einsteher betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die richtige Behandlung der zwischen dem Einsteller und dem Einsteher verabredeten Einstands-Summen ist sowohl für die Militair-Kassen, als für die übrigen Interessenten so wichtig, daß unterfertigtes General-Kommissariat sich veranlaßt sieht, aus der nachstehenden tabellarischen Uebersicht von der Behandlung der Konscriptions-Behörden sich die nöthige Kenntniß zu verschaffen. Dieselben werden hiermit angewiesen, diese Tabelle in 4 Wochen so vollständig auszufüllen, daß daraus die Behandlung der Einstands-Kontrakte für die 4 bereits nach dem neuen Konscriptions-Gesetze vorgenommenen Armee-Ergänzungen hervorgeht.

Künftig ist nach jeder Armee-Ergänzung, so bald der königl. Konscriptions-Rath aufgelößt ist, in dem oben bestimmten Termin die vorgeschriebene Tabelle einzusenden, oder eine Fehlanzeige zu erstatten. Den treffenden Militair-Behörden ist von dem Amte des Einstellers eine Abschrift des Einstands-Kontrakts zu übersenden, von welchen es bisher noch nicht geschehen, sogleich nachzutragen.

Man versieht sich des genauen Vollzugs.

Kempten den 10ten May 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Uebersicht

der zwischen dem Konscribirten-Einsteller und dem Einsteher bey den 4 Armee-Ergänzungen verabredeten Einstands-Summen, und der gerichtlichen Verhandlungen.

Wohn-Ort, Vor- und Zuname des Einstellers	Geburts-Jahr	Wohn-Ort, Vor- und Zuname des Einstehers	Amt und Kreis desselben	Einstands-Summe	Besteht		Datum des Einstands-Kontrakts	Wurde das baare Geld angelegt, Jahr, Monat u. Tag	Bemerkung.
					in vollgiltigen gerichtlichen Hypotheken Briefen	in baarem Gelde			
				fl.					

An
sämmtliche kön. Polizey-Kommissariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Das Legat des Philipp Lipp betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der in Temeswar verstorbene Sattlermeister Philipp Lipp hat seinem in Thannheim befindlichen Bruder Leonhard Lipp oder dessen Erben, 4 Dukaten in Gold legiert, die bey dem königl. Expeditionsamte deponirt sind.

Da im Landgerichte, Reutte, und dem dortigen Orte Thannheim kein Lipp sich befindet, so werden sämmtliche Polizey-Behörden angewiesen, genau nachzuforschen, ob in ihrem Amts-Distrikte eine Familie mit diesem Namen bestehe; ist dieses der Fall, so sieht man einer Anzeige in 14 Tagen entgegen.

Kempten den 10ten May 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte, dann Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Berichts-Erstattungen in Partheysachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Einlaufs-Protokoll hat man

wahrgenommen, daß mehrere Behörden des Iller-Kreises in Stiftungs- und Kommunal-Gegenständen der vorgängigen Vorschriften ungeachtet, die Ausscheidung der Parthey- und eigentlichen Dienst-Gegenstände noch nicht mit der erforderlichen Genauigkeit beobachten, und hiedurch theils den Vorschriften, die wegen den Postportos unterliegen, entgegenhandeln, theils eine Minderung oder Anstände im Sportel- und Taxwesen veranlassen.

Es werden daher sämmtliche Behörden des Iller-Kreises wiederholt zur genauen Ausscheidung und Vormerkung in der Rückseite ihrer Berichte aufmerksam gemacht, indem ferner derley Mißgriffe nicht nur der obersten Behörde in Post-Gegenständen zur speziellen Kenntniß gebracht, und auf den festgesetzten Strafen gegen die berichtgebenden Behörden bestanden, sondern auch die Kanzley-Taxen unbeschadet der Partheyen, die hievon nicht so genau belehret sind, von denselben exekutive erholt werden müssen.

Kempten den 7ten May 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

von Stichaner.

Seel.

[illegible] im Sportel- und Taxwesen [illegible]
[illegible]

Es werden daher sämmtliche Behörden des Iller-Kreises wiederholt zur genauen Unterscheidung und Vormerkung [illegible] ihrer Berichte aufmerksam gemacht [illegible] ferner derley Mißgriffe [illegible] obersten Behörde in Post-Gegenstände [illegible] Kenntniß gebracht, und [illegible] festgesetzten Strafen gegen die [illegible] Behörden bekannten, sondern auch [illegible] unbeschadet der Parthien [illegible] so genau belehret sind, [illegible] erholt werden müssen.

Kempten den 7ten May 1813.

Königliches General-Kommissariat [illegible]

[illegible] Kreises,

Als Normative werden die königl. Stiftungs-Administrationen von den in obenstehendem Betreffe erledigten allerhöchsten Entschließungen vom 15ten July vorigen, und 24ten April dieses Jahrs in Kenntniß gesetzt.

Kempten den 14ten May 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

von Stichaner.

Seel.

A.

Nro. 3560.

Königreich Baiern.

Ministerium des Innern.

Auf die von dem General-Kommissariate [illegible]

Verkäufen oder Verpachtungen anderer Art statt, wogegen aber die Vornahme der letztern Geschäfte zur Ersparung von Zeit und Kosten allerdings mit der gewöhnlichen Ambulanz zum Behufe der Renten-Perzeption verbunden werden kann.

II.

Von dieser allgemeinen Regel macht nur die Vorladung des Administrators zu einer gerichtlichen Verhandlung einer nicht im Sitze der Administration befindlichen Gerichts-Stelle eine Ausnahme.

III.

Eben so wird bey Verkäufen und Verpachtungen ausserhalb den Gränzen des Administrations-Bezirkes, wenn die persönliche Anwesenheit des Administrators durchaus als [illegible]

B.

Nro. 2035.

Auf den Bericht des Kommissariats der Stadt Augsburg vom 6ten März dieses Jahrs

womit verschiedene Anfragen über die wegen den Tag- und Gefährts-Gelder der Stiftungs-Administratoren unterm 15ten July vorigen Jahrs getroffenen Bestimmungen vorgelegt worden sind, wird erwiedert:

I.

Die Kosten der jährlichen ordentlichen Ambulanz zum Behufe der Perzeption müssen ohne Unterschied aus dem Funktions-Gehalte des Administrators geleistet, und für den seltenen Fall, daß die Ausdehnung dieser Ambulanz über die Gränzen des Distrikts durchaus nöthig, und nicht durch andere Einleitungen zu surrogieren seyn sollte, kann eine Ausnahme nicht gestattet werden.

II.

Für die Schreiber des Administrators, so wie für den Amtsdiener, wenn der Administrator die Beziehung derselben bey einer Reise in Gegenständen des Verkaufes oder der Verpachtung als nothwendig erachtet, kann eben so wenig eine besondere Tags-Gebühr statt finden, sondern die Entschädigung dieser Individuen fällt in diesem Falle dem Administrator zur Last.

III.

Der Bezug der für mehrere Fälle bewilligten Tag-Gelder rc. tritt vom 15ten July als dem Tage der Bewilligung angefangen in Wirkung, und es kann eine bis zum Anfange des Etats-Jahrs 1810/11 zurück sich äussernde Anwendung dieser Entschließung nicht zugestanden werden.

Das Kommissariat der Stadt Augsburg hat hiernach die Unterbehörden zu bescheiden.

München den 24ten April 1813.

An sämmtliche königliche allgemeine Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Die Reduktion der zu gering fundirten Jahrtäge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. allgemeinen Stiftungs-Administrationen des Illerkreises werden von dem allerhöchsten Rescripte, de dato 24ten vorigen Monats, die Reduktion der zu gering fundirten Jahrtäge betreffend, zur einschlägigen Darnachtung in Kenntniß gesezt.

Kempten den 18ten May 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

von Stichaner.

Seel.

An
sämmtliche königliche allgem.
Stiftungs-Administrationen
Iller-Kreises.

(Die Reduktion der zu gering dotirten Jahrtäge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Kön

Die königl. allgemeinen Stiftungs-Administrationen des Illerkreises werden mit allerhöchsten Rescripte, de dato des vorigen Monats, die Reduktion der zu gering fundirten Jahrtäge betreffend, zur genauesten Darnachtung in Kenntniß gesetzt.

Kempten den 18ten May 1813.

Daß sich die Revision und Reduktion der genannten Stiftungen, zumal da durch die nur mehr theilweise vorhandenen, oder schon ganz zu Grunde gegangenen Fundations-Kapitalien, viele Defekte in den Kirchen-Kassen veranlaßt werden, als nothwendig administrative - Maßregel (welche schon in der altbaierischen Kirchen-Rechnungs-Instruktion vom Jahre 1769 unter der Rubrik: Ausgaben auf Jahrtäge und Stiftungen, angeordnet worden ist) darstelle, so wollen Se. Königliche Majestät ꝛc. über diesen Gegenstand folgende Bestimmungen ertheilt haben.

I.

Von der Reduktion der Jahrtäge, oder anderer gestifteter Gottesdienste kann nur in den beyden Fällen die Rede seyn, daß die Fundationen ganz oder theilweise zu Grunde gegangen sind. Diese Fälle müssen speziel

mäßige Zurückführung dieser, oder die Vereinigung mehrerer Stiftungs-Zwecke gleicher Art in einer gottesdienstlichen Handlung, füglich gestatten, kann dieses zur Entschädigung der Kirchen-Kassen bewerkstelliget werden.

III.

Bey der Unflüssigkeit einer Stiftungs-Kapitals-Rente, welche bloß temporär ist, findet keine Reduktion, sondern bloß eine Suspension der Stiftungs-Verbindlichkeiten in so lange statt, bis dieselbe wieder flüssig geworden seyn wird.

IV.

Die Reduktion mehrerer Obligationen einer Stiftung, oder die Konsolidirung mehrerer Jahrtäge und Messen-Stiftungen, in eine oder mehrere gottesdienstliche Handlungen soll unter billiger Berücksichtigung derjenigen

zur Indemnisation der Kirchen-Kassen für den bisherigen Verlurst, theils zu ihrer Schadlosstellung für die künftigen — auf die Abhaltung der Stiftungen erlaufenden Kösten und Auslagen, wirklich erfordert wird.

V.

Da nicht zu erwarten ist, daß die noch lebenden Anverwandten aller Fundatoren, deren Stiftungen in der obenbemerkten Ansicht einer Moderation zu unterwerfen sind, sich verstehen würden, dieselbe durch neue Zuschüsse zu ergänzen, so sind die deßfalsigen Einvernehmungen der betheiligten Individuen, welche als wohlhabend, oder sonst von Seite eines frommen Willens bekannt sind, als spezielle Fälle den betreffenden geistlichen Pfründe Vorstehern, zu überlassen, welche die Erklärungen der Interessenten an die Stiftungs-Administrationen zu bringen wissen werden.

VI.

Die Reduktionen der Jahrtäge, und Messen-Stiftungen, welche durch die Stiftungs-Administrationen nach den verschiedenen Pfarr-Distrikten in gleichförmigen Konspekten, und durchgehends im Benehmen mit der einschlägigen Geistlichkeit aufzustellen, und zu beantragen sind, sollen unmittelbar von diesen Behörden der Konfirmation der bischöflichen Ordinariate untergeben, und hienach erst mit der Approbation der Oberadministration der Stiftungen des Illerkreises versehen werden.

Die Administrationen sind anzuweisen, darauf besondere Rücksicht zu nehmen, daß

die Geistlichkeit und das übrige subalterene Kirchen-Dienstes-Personal an ihren Bezügen über Abzug derjenigen Quoten, welche zur Verminderung der Ausgaben mit ihren persönlichen Funktionen nothwendig zessieren müssen, nicht willkürlich verkürzt werden mögen.

VII.

Uebrigens wollen Seine Königliche Majestät rc. die besagten administrativen Anordnungen auf die ehemaligen Klöster und nunmehrigen Pfarr- und Filial-Kirchen, welche noch mit keiner selbstständigen Dotation versehen sind, dann auf die unter den Patrimonial-Stiftungs-Administrationen stehenden Gotteshäuser vorerst nicht ausgedehnt haben.

Die Kreis-Administration wird beauftragt, hienach das Geeignete zu verfügen.

München den 24ten April 1813.

(Die Erledigung des Schul- und Meßner-Dienstes in Zeisertshofen, Landgerichts Roggenburg, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Lehrers Abt in Zaisertshofen, königl. Landgerichts Roggenburg, ist der dortige Schul- und Meßnerdienst, dessen Erträgnisse in 112 fl. 7 kr. bestehen, in Erledigung gekommen.

Bittwerber haben sich binnen 6 Wochen auf die geeignete Art hier zu melden.

Kempten den 14ten May 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

fät ꝛc. die besagten [illegible]
wegen auf die ehemaligen Klöster [illegible]
mehrigen Pfarr- und Filial-Kirchen, [illegible]
noch mit keiner selbständigen [illegible]
sehen sind, dann auf die unter [illegible]
mental-Stiftungs-Administration [illegible]
den Gotteshäuser vorerst nicht [illegible]
haben.

Die Kreis-Administration [illegible]
tragt, hienach das Geeignete [illegible]

München den 24ten April 1812.

(Die Erledigung des Schul- und [illegible] Dienstes in [illegible], [illegible] [illegible]burg, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Kö[nigs]

Durch den Tod des Lehrers [illegible]

Auftrag.

An die sämmtlichen Finanz-Kassen des Iller-Kreises.

(Die von denselben zu machenden Abzüge an den Besoldungen der Lotterie-Anlehens-Pflichtigen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was von Seiner Königlichen Majestät unterm 8ten dieß an die königl. Zentral-Staats-Kasse erlassen wurde, zeigt nachstehende wörtliche Mittheilung zur gleichmäßigen Nachachtung in den geeigneten Fällen:

Derselben wird auf ihren Anfragsbericht dd[o]. 7ten vorigen Monats erwiedert, was folgt:

1. Von den jenen besoldeten und pen[sionirten]

verzipirenden Behörden, und auf die von diesen anzuzeigenden Rückstands-Beyträge.

2. Uebrigens sind den Debenten gegen Einziehung ihrer Besoldungs- respektive Pensions-Scheine für dasjenige, was ihnen abgezogen wird, besondere Scheine statt baar Geld zu behändigen, womit sie sich bey den Lotto-Anlehens-Perzipienten legitimiren, und ihre Quittungen und Loose erholen können.

Die Abzugs-Beträge selbst aber sind von der königl. Zentral-Staats-Kasse, so wie von den übrigen in gleichem Falle befindlichen Kassen monatlich mit besonderer Designation an diejenigen Behörden, welche dieselben requirirt haben, gegen Bescheinigung des Duplikats dieser Designation abzuliefern.

ad 2. Da nach obigem die Abzüge nur auf vorgängige Requisition geschehen, so fälle

rirenden Behörden im Besitze des Anlehens-Katasters sind, und die volle Schuldigkeit der Besoldeten und Pensionisten kennen, sohin ihre Requisition auf den ganzen Betrag der Schuldstellen, deren Bestandtheile zu untersuchen, dann nicht mehr Sache der Zentral-Staats- oder anderen Kasse seyn kann.

ad 3. Eben so wird durch vorstehende Verfügung die Beseitigung der hier bemerkten Anstände, „welche Anlehens-Konkurrenz nämlich statt finde, wenn die Besoldung oder Pension nur etwas weniges mehr als 1000 fl. beträgt?“ und „wie sich zu verhalten sey, wenn ein Individuum aus mehrern königl. Kassen Besoldungen oder Pensionen bezieht?“ zur Sache derjenigen Stelle, welche die Perzeption des Lotto-Anlehens leitet, und der königl. Zentral-Staats-Kasse wird bloß bemerkt, daß

a) solche Gratifikationen, welche nicht ständig sind, und jährlich besonderer allerhöchster Bewilligung bedürfen, in die Summe der, zum Anlehen konkurrirenden Besoldungen nicht einzurechnen seyen.

b) daß bey den, während dem Laufe des Anlehens-Termins verstorbenen Individuen das Anlehens-Ratum nur auf die, bis zu Ende des Nachmonats treffende Besoldung, oder auf der bis Ende des Sterbmonats treffende Pension berechnet werden kann,

c) daß bey denjenigen, welche ihre Besoldung nicht unmittelbar bey der königl. Zentral-Staats-Kassa, sondern aus den Händen der Hofstäbe und Intendanzen empfangen, auch durch diese letztern die Abzüge auf Requisition zu besorgen sind.

Kempten den 20ten May 1813.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

von Tschiderer, Finanz-Direktor.

Vögl.

An sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Beobachtung der Paß- und Fremden-Reglements betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge eines allerhöchsten Rescriptes vom 28. April werden sämmtliche, und besonders die Gränz-Polizey-Behörden ernstlich angewiesen, nicht nur selbst die im Paß- und Fremden-Wesen erlassenen Verordnungen genau zu beobachten, sondern auch die Gränz-Mauth-Aemter in Ausübung der ihnen hierinn gegebenen Obliegenheiten auf das thätigste zu unterstützen.

Kempten den 11ten May 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

bes.

An
sämmtliche königliche Polizey-Be-
hörden des Iller-Kreises.

(Die Beobachtung der Paß- und Grenz-
Reglements betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Kön

Zufolge eines allerhöchsten Rescripts v
25. April werden sämmtliche, und besonder
Gränz-Polizey-Behörden erinnert und
sen, nicht nur selbst die im Paß- und Gr
den Wesen erlassenen Verordnungen gena
beobachten, sondern auch die Gränz-Be
Beamter in Ausübung der ihnen hierin
Obliegenheiten auf das Ge

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines allerhöchsten Rescriptes vom 3ten May wird befohlen, daß, wenn den Unterthanen des Königreichs Italien Erbschaften in diesseitigem Reiche anfallen, vor derselben Ausfolglassung Bericht zu erstatten sey.

Uebrigens ist in Zeit von 14 Tagen anzuzeigen, welche Erbschaften, und in welchem Betrage seit 6 Jahren aus Baiern nach dem Königreiche Italien verabfolgt worden seyen.

Kempten den 11ten May 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche Polizey-Kommissariate, Land- und Untergerichte des Iller-Kreises.

diejenigen, welche ein Recht dazu haben, aus der Kriegs-Peräquations-Kassa sogleich, als deren Ablieferung an die königl. italienische Gensd'armerie durch den Empfang-Schein derselben nachgewiesen ist, vorschußweise ausbezahlt werde.

Diese Auszahlung hat nur für italienische Deserteurs oder flüchtige Konscribirte statt. Es ist daher über ein jedes solcher gestalt beygefangenes Individuum ein Protokoll aufzunehmen, in welchem dessen Namen, Alter, Geburts-Ort, das Regiment, unter welchem dasselbe diente, und die Zeit und Ort der Desertion genau angegeben werden; diesem ist auch ein Personal-Beschrieb anzuhängen. Das Original dieses Protokolls ist, nach bey den Akten zurückbehaltner Abschrift mit dem Arretirten der königl. italienischen Gensd'armerie gegen Empfang-Schein zu über-

fertigten General-Kommissariate einzusenden; sollten die königl. Polizey-Behörden von frühern Ablieferungen Scheine in Handen haben, so sind diese gleichfalls vorzulegen.

Kempten den 25ten May 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Arretirung eines sichern Omizzolo betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein gewißer Johann Baptist Omizzolo von Bassano, im ehmaligen Venezianischen, dessen Person nachfolgend beschrieben ist, wird der Theilnahme an einem Staats-Verbrechen beschuldiget, und ist von seinem Aufenthalts-Orte entflohen. Sämmtliche königl. Polizey-Behörden erhalten daher den Auftrag, denselben im Betretungsfalle arretiren zu lassen, und die Anzeige hieher zu erstatten.

Kempten den 26ten May 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Beschreibung

des Johann Baptist Omizzolo, gebürtig von Bassano im ehmaligen Venezianischen.

kleiner Statur,
schwarze Haare,
wenig Bart,
schwarze Augenbraunen,
schwarze Augen,
rundes Kinn,
oval und bleiches Gesicht,
blatternarbigt,
schwarz gekleidet.

Er war Huissier bey dem Tribunal von Bassano.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung mehrerer Familien- und Orts-Stipendien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dienigen Individuen, welche auf die im nebenstehenden Verzeichnisse bemerkten, zum Theil Familien-, zum Theil-Lokal-Stipendien als Familien- oder Orts-Glieder gegründete Ansprüche machen zu konnen glauben, haben sich mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen und Ausweisen binnen 2 Monaten bey der unterzeichneten Kreisstelle bittlich hierum zu melden.

Kempten den 21ten May 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

…es Kinn,
…al und bleiches Gesicht,
…Mittermäßig,
…schwarz gekleidet.

Er war Huissier bey dem Tribunal …
…

Bekanntmachung

(Die Erledigung mehrerer Familien- und Ortsstipendien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Denjenigen Individuen, welche auf die …
…stehenden Verzeichnisse benannten …
…Familien-, zum Theil Lokal-Stipendien …
…Familien- oder Orts-Stipendien Anspruch …
…machen zu können glauben …
…

d) Gränzinger'sches zu 40 fl. 30 kr.
e) Juvenal Leu'sches zu 15 fl. 58 kr.
f) N. Zoller'sches zu 10 fl. 17 kr.
g) Fidel Schneider'sches zu 45 fl. —
h) Johann Morser'sches zu 47 fl. 45 kr.
i) Joh. Michael Morser'sches
k) Zwey Lorenz Zoller'sche, jedes zu 65 fl. 17 ½ kr.
l) Christian Bickel'sches eines zu 60 fl. —
und eines zu 40 fl. —
m) 2 Sigmund Dietrich'sche jedes zu 150 fl. —
n) Kaspar Bertel'sches zu 49 fl. 42 kr.
o) Christian Jochum'sches zu 45 fl. —
p) Mathias Waltarz'sches zu 45 fl. —

B.

Im Administrations-Bezirke Kempten.

a) Johann Jakob Riß'sches zu 123 fl. 45 kr.

m) Andreas Werber'sches zu 74 fl. 23 kr.
n) Melchior Sauter'sches zu 95 fl. 14 kr.
o) Fr. Joseph Fritsch'sches, eines zu 234 fl. 30 ½ kr.
und eines zu 34 fl. 52 ½ kr.
p) Joh. u. Agatha Engler'sches zu 27 fl. 54 kr.
q) Joh. Michael Haid'sches zu 18 fl. 36 kr.
r) Peter und Joseph Butler'sches zu 55 fl. 46 kr.
s) Abraham Roder'sches zu 46 fl. 30 kr.

D.

Im Administrations-Bezirke Memmingen.

a) Rosina Greisler'sches, eines zu 50 fl. —
und eines zu 25 fl. —
b) Johann Götz'sches zu 30 fl. —
c) Joh. und Agatha Engler'sches zu 27 fl. 54 kr.
d) Christian Stierlin'sches zu 35 fl. 21 kr.
e) Johann Hugel'sches zu 280 fl. 7 ½ kr.

Fortsetzung *)

des Verzeichnisses der Stipendiaten des laufenden Etats-Jahres.

Namen der			Namen der		
Stipendiaten	Stipendien nebst Betrag	Verwaltungs-Behörden	Stipendiaten	Stipendien mit Betrag	Verwaltungs-Behörden.
Bobleter Anton.	Fidel Schneider'sches zu 88 fl.	Stiftungs-Administration Feldkirch.	Hotter, Anton.	v. Bodmann'sches zu 36 fl.	Stiftungs-Administration Kempten.
Jochum, Martin.	Christian Bickel'sches zu 40 fl.	detto	Schneider, Ambros.	detto zu 36 fl.	detto
			Schmid, David.	Jos. König'sches zu 36 fl.	detto
von Ganahl, Johann.	Sigmund Ganahl'sches zu 39 fl. 6 kr.	detto	Gunz, Georg.	Andreas Würth'sches zu 40 fl. 55 kr.	Stift. Adm. Lindau.
			Hämerle, Johann.	Eliner'sches zu 37 fl. 12 kr. und v. Deuring'sches zu 49 fl. 35 1/2 kr.	detto
	Maria Elisabeth Zimmermann'sches zu 90 fl.	detto	v. Bildstein, Franz.	Maria Agatha Rüst'sches zu 40 fl. 55 kr.	detto
Weiß, Joseph Anton.	Jos. Herz'sches zu 80 fl.	Stiftungs-Administration Füssen.		und von Deuring'sches zu 211 fl.	detto
Beßler, Johann.	Kaspar Zeller'sches zu 65 fl.	detto	v. Bildstein, Gebhard.	v. Deuring'sches zu 261 fl.	detto
Auktor, Michael.	Johann Michael Welz'sches zu 80 fl.	detto	v. Gugger, Aloys.	v. Deuring'sches zu 150 fl.	detto
			Kayser, Philipp.	Willi'sches zu 50 fl.	detto.

*) vid. Kreis-Intelligenz-Blatt 1812 Stück XLVI. Seite 799 — 802.

Namen der			Namen der		
Stipendiaten	Stipendien nebst Betrag	Verwaltungs-Behörden	Stipendiaten	Stipendien mit Betrag	Verwaltungs-Behörden.
Feuerstein, Georg.	Georg und Barbara Schwarz'sches zu 93 fl. 28.	Stiftungs-Administration Lindau.	Müller, Ignaz.	Joh. Götz'sches, zu 30 fl.	Stiftungs-Administration Memmingen.
Natz, Joseph Anton.	Catharina Beer'sches zu 50 fl. 41 1/4 kr.	detto	v. Wachter, Heinrich Ferdinand.	Joh. Siebenhaber'sches zu 100fl. und Hans Jakob Scheufelin'sches zu 60 fl.	detto
Aberer, Jak. Kolumban.	Jakob Gräber'sches zu 63 fl.	detto	v. Hartlieb, Eduard.	von Hatlieb'sches zu 76 fl. 42 kr.	detto
Mathis, Joh. Kaspar.	detto zu 18 fl. 18 3/4 kr.	detto	Köberlin, Christoph Ludwig.	von Hermann'sches zu 153 fl. 21 kr.	Stiftungs-Administration Memmingen.
Hagspiel, Xaver.	Georg Linder'sches zu 46fl. 53kr.	detto	Bauer, Joseph.	Fr. Bonaventura, Demelmayr'sches zu 66 fl.	Stiftungs-Administration Mindelheim.

Oeffentliche Anzeige errichteter Stiftungen.

I.

Der Pfarrer Michael Fennenberg, zu Böhringen des Landgerichts Illertissen, hat in seiner letztwilligen Disposition zu einem in einer Messe bestehenden Jahrtag, und zum Behufe der Lokal-Schule daselbst ein Kapital von 100 fl. bestimmt, und die Armen als Erben seines Nachlasses ernannt.

II.

Die Katharina Scholzinn in Reutte, hat durch ihr hinterlassenes Testament einen Jahrtag mit einem Kapitale von 100 fl. gestiftet, und zum Zwecke der Wohlthätigkeit für das Ort Reutte in zweyen Posten zusammen 200 fl. legiert.

Diese frommen Vermächtnisse, wodurch die Stifter ihre edle, und gemeinnützige Absichten bethätigten, werden mit besonderm Wohlgefallen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kempten den 14ten May 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

von Stichaner.

Seel.

Oeffentliche Zufriedenheits-Bezeigung.

Die verwittibte Hofräthinn Elisabeth Heimmisch dahier hat vermög Urkund vom 13ten Jäner laufenden Jahrs dem Armen-Fond der Neustadt Kempten ein Kapital von 1200 fl. unter Vorbehalt des Zins-Genusses während ihrer Lebenszeit geschenkt, und zur Perzeption und dereinstigen Vertheilung der Zinse unter der Aufsicht des königl. Polizey-Kommissariates dem Bürger Zumbiel übertragen.

Diese edle Handlung, wodurch die Stifterinn ihre wohlthätige Gesinnungen für die leidende Menschheit an Tag legte, wird mit besonderm Wohlgefallen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kempten den 15ten May 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

von Stichaner.

Seel.

Edictal-Vorladung.

Der hinterlassene Aktiv-Stand des verstorbenen geistlichen Raths und Pfarrers Joseph Feneberg in Krumbach ist zur Deckung der kontrahirten Passiven bey weitem nicht zureichend. Es wurde deshalb von dem unterzeichneten Landgerichte auf den Konkurs erkannt, und hiezu folgende Ediktstage bestimmt, als:

Samstag der 19te Juny ad liquidandum,
Montag der 19te July ad excipiendum,
Dienstag der 3te August ad replicandum, und
Dienstag der 17te August laufenden Jahres ad dupplicandum,

wobey sich die betheiligten Gläubiger entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, bey Strafe des Ausschlusses in hiesiger Landgerichts-Kanzley einzufinden, und ihre Rechte zu verwahren haben. Ursberg den 5ten May 1813.

Königlich baierisches Landgericht. von Bentele, Landrichter.

und zur Verzeichnung und ...
theilung der Zinse unter der ...
kömgl. Polizey - Kommissariats ...
Zambel übertragen.

Diese edle Handlung, wodurch ...
ihre wohlthätige Gesinnungen ...
leidende Menschheit an Tag legt, ...
besonderem Wohlgefallen hiedurch zur ...
lichen Kenntniß gebracht.

Kempten den 15ten May 1812.

Königliches General - Kommissariat des Iller - Kreises,

Als Kreis - Administration der Stiftungen und Kommunen.

von Stichaner.

...

...ladung.

Ueber die Eröffnung der Königlichen Erziehungs - Anstalt für Töchter aus angesehenen Familien.

Die diesjährige Feyer des Geburtsfestes Seiner Majestät des Königs wird in den Jahrbüchern Baierns mit Eröffnung einer Anstalt bezeichnet, welche, wenn je eine dazu geeignet ist, den erhabenen und landesväterlichen Sinn des Königs der jetzigen und künftigen Zeit zu beurkunden. Als vor einiger Zeit weibliche Erziehungs - Institute aufgehoben wurden, welche den Forderungen, die unsere Zeit an solche Stiftungen machen kann, nicht mehr

Ihres allerhöchsten Namens und besonderen Schutzes zu würdigen, und mit Allem versehen zu lassen, was zarte Sorgfalt für das Wohl und Gedeihen der künftigen Bewohnerinnen desselben nur immer wünschen kann.

Die Anzahl der Stellen für die dort zu erziehenden Töchter ist vorläufig auf sechszig gesetzt. Die Hälfte davon wird aus der großmüthigst ausgesetzten Stiftungsrente in Allem, was ihre Verpflegung, ihr Unterricht und ihre gesammte Bildung erfordert, frey unterhalten. Diese Freystellen werden von Seiner Majestät als Belohnung für verdienstvolle Väter an solche Töchter vergeben, die sonst der Wohlthat einer standesmäßigen und sorgfältigen Erziehung entbehren müßten. Damit aber auch andere wohlhabende Familien des Vaterlandes an einer so preiswürdigen Stiftung Theil nehmen können, sind noch 30 Stellen vorhanden, für welche, nebst 200 Gulden beym Eintritt, eine jährliche Pension von 400 fl. entrichtet wird, wofür denn gleichfalls alles Nöthige, als die vollständige Verpflegung, die Unterhaltung in Kleidung und was nur immer zum planmäßigen Unterrichte und zur Bildung dieser dem Institute übergebenen Pflegtöchter gehört, geleistet wird.

Von jenen dreißig Freystellen bestimmt die Gnade Seiner Majestät ein Drittheil für Töchter von Offizieren der königlichen Armeen, welche entweder vor dem Feinde geblieben sind, oder wenn noch am Leben, sich ausgezeichnete Verdienste erworben haben; dabey soll auf die Töchter derjenigen vorzügliche Rücksicht genommen werden, welche Ritter des Militair-Verdienstordens waren oder sind.

Die zwey übrigen Drittheile, also zwanzig freye Stellen, sind nach dem Willen Seiner Majestät für Töchter adelicher Familien, welche in den Kreisen ansäßig sind, und für jene bestimmt, deren Väter sich als treue baierische Staats-Diener in den höhern Aemtern, vom Collegialrath aufwärts, bewährt und ausgezeichnet haben. Beschränkte Mittel, um die Kosten einer sorgfältigen Erziehung bestreiten zu können, und treugeleistete Dienste der Väter sollen bey Vergebung dieser Stellen vorzüglich beachtet werden, und bey in dieser Hinsicht gleichen Ansprüchen der Bewerbenden wird ebenfalls der Tochter desjenigen Vaters der Vorzug gegeben werden, welcher mit dem Civil-Verdienstorden beehrt gewesen, oder noch ist.

Zur Aufnahme ist ferner nöthig, daß die Bewerberinn das siebente Jahr zurückgelegt habe, vaccinirt und sonst gesund sey, worüber die nöthigen ärztlichen Zeugnisse beygebracht werden müssen. Die Dauer des Aufenthalts in dem Institute kann sich nur bis zu dem Eintritte in das sechszehnte Jahr erstrecken.

Vorschläge zur Aufnahme in Freystellen für Töchter aus dem Civilstande werden mit den Qualifikations-Belegen von dem General-Kreis-Kommissair an das Ministerium des Innern eingesendet; für die Besetzung der dem Militair vorbehaltenen freyen Stellen hat das Ministerium des Kriegswesens die Vorschläge zu machen. Das Ministerium des Innern bringt sodann diese beyderseitigen Vorschläge Seiner Majestät dem Könige zur Vorlage und Genehmigung.

Die Anmeldung zu Zahlstellen geschieht unmittelbar bey dem Ministerium des Innern mit Beyfügung der erwähnten ärztlichen Zeugnisse; sie wird gleichfalls dem König zur Genehmigung vorgelegt.

Die Eröffnung der neuen Maximilians-Anstalt geschieht jetzt; von dem dießjährigen allerhöchsten Geburtsfeste an beginnt ihr wohlthätiges Wirken. Und an welchem, als an diesem feyerlichen Tage könnte auch eine Stiftung schicklicher eröffnet werden, durch die der Vater des Vaterlandes für die Erziehung künftiger Geschlechter sorgt, durch die er den tapfern und treuen Diener in seinen Kindern belohnt, dem, welchen sein Schicksal früh abruft, Trost in der letzten Stunde gewähret, und den Vätern zahlreicher Familien die drückende Sorge für die Erziehung erleichtert. Bewunderung, Dank und Segens-Wünsche werden sich bey der Kunde von dieser neuen Wohlthat, durch welche der König Maximilian Joseph die Herzen seiner Unterthanen an das seinige knüpft, in allen Theilen seines Reiches zum Himmel empor heben.

München am 27ten May 1813.

An sämmtliche königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Kataster über die vorhandenen Privat-Malzmühlen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines allerhöchsten Rescripts vom 24ten April, empfangen den 28ten May, erhalten sämmtliche königl. Polizey-Behörden den Auftrag, die in dem Mandat über den Malz-Aufschlag vom 28ten July 1807 §. 9. anbefohlenen Kataster über die vorhandenen Privat-Malzmühlen unverzüglich anzulegen, und dieselben bis Ende July dieses Jahrs unfehlbar an das königl. Oberaufschlag-Amt einzusenden, und zugleich über die zur Erbauung jeder solchen Mühle vorliegende Konzession, so wie über die Nothwendigkeit ihrer beständigen, oder temporären Benutzung die geeigneten Bemerkungen beyzufügen.

In den Städten soll dieses Geschäft, statt von den im allegirten Mandat genannten Stadtgerichten von den Polizey-Kommissariaten besorgt, und die von den Stadtgerichten etwa schon gemachten Vorarbeiten benützt werden.

Die königl. Behörden haben den gesetzten Termin bey Vermeidung strafer Exekution genau einzuhalten, und deßwegen, so wie sie das Kataster an das königl. Oberaufschlag-Amt einsenden werden, hievon hierorts die schuldige Anzeige zu machen.

Kempten den 1ten Juny 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediatgerichte des Iller-Kreises.

(Die Herstellung der Fassionen über den Ertrag der katholischen Pfarreyen, Kuratien rc. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unerachtet der unterm 16ten Oktober 1812 (Kreis-Intelligenz-Blatt Stück XLII. Seite 751) erlassenen gemessensten Verordnung, worinn den katholischen Pfarrern und übrigen fassionspflichtigen Geistlichen zur Anfertigung der Fassionen ihres Einkommens der Termin bis zum letzten Dezember gesetzt worden ist, sind dennoch bis jetzt ausser den Fassionen der Polizey-Kommissariate Kempten und Memmingen, dann des Landgerichts Montafon noch keine anher eingeschicket worden. Es werden daher in Gemäßheit der deshalben eingelaufenen allerhöchsten Entschließung vom 8ten vorigen Monats sämmtlich obenbenannte Behörden wiederholt aufgefordert, die in ihren Bezirken befindlichen Geistliche nachdrucksamst anzuhalten, daß diese binnen vier Wochen ihre Fassionen daselbst unfehlbar einliefern, wornach von diesen nach vorgenommener genauer Prüfung und verordnungsmäßiger Herstellung die Einsendung an endesgesetzte Stelle in möglichster Bälde erwartet wird.

Kempten den 2ten Juny 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Das Heilbad in Krumbach.

Der **Illerkreis** des Königreichs Baiern rechnet unter seine natürlichen Schätze die Heilbäder zu Kempten, Memmingen, Füssen, Reutte, Lindau, Kaufbeuern, Hohenems, Mindelheim, Klingenbad; den Vorzug vor allen aber verdient das Heilbad zu Krumbach, welches schon im hohen Alter nicht minder berühmt war, als es jetzt noch immer geschätzt wird.

Schon zur Zeit, als noch keine deutsche Völker hier ihre Wohnsitze hatten, war Krumbach ein bewohnter Ort mitten zwischen der Augusta Vindelicorum und dem Celio monte dem heutigen Kellmünz gelegen, und ohne Zweifel hat schon die erste Niederlassung ihre Entstehung dem Heilbade zu danken, so wie man annehmen kann, daß die meisten

Bequemlichkeit der Hilfsbedürftigen wenig leistete.

Das Glück wollte, daß dieses Bad erst in dem vergangenen Jahre von einem Unternehmer erworben wurde, welcher sich entschloß einen großen Theil seines Vermögens der Cultur dieses Heilbades zu widmen, und seine schöne Lebensbahn, auf welcher er seinen Mitbürgern auf mancherley Art zu nützen sucht, mit einem Monumente zu krönen, welches dem Zahn der Zeit eben so, wie dem des Neides widersteht.

Der Bürgermeister zu Augsburg von **Zabuesnig** ist es, welcher sich um den Illerkreis hoch verdient gemacht hat, indem er die alten morschen Ruinen des Heilbades von Krumbach niederriß, — und mit einem ungewöhnlichen Aufwande

welche das Bad für ihre Erhohlung besuchen, reichlich gesorgt ist, ohne dadurch die Kosten zu vermehren, welche mit dem Genusse des Bades verbunden waren. —

Man kann das Heilbad von Krumbach mit seinen Anstalten dermal schon den ersten Badeorten von Deutschland an die Seite setzen, und wenige derselben können sich der Vorzüge rühmen, welche mit demselben verbunden sind.

Es ist hier der Ort nicht, die inneren Heilkräfte dieses Bades näher zu entwickeln, sie sind Jedermann durch seinen Ruhm, und jedem Arzte durch die Erfahrung bekannt.

Wer sich davonn näher unterrichten will, findet das Wesentliche in einer sehr nützlichen Schrift des königl. Medizinalrathes Wetzler zu Augsburg unter dem Titel, das Krumbacher Heilbad zusammengedrängt.

Dieser gelehrte Arzt hat in eben dieser Schrift schon im Jahre 1811 bemerket:

Werden die Badegebäude erweitert, und verbessert, die Zimmer zweckmäßig eingerichtet, wird auch Manches zur Verschönerung des Bades, zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen der Kurgäste gethan; so wird das Krumbacher Heilbad unter den vaterländischen Bädern einen der ersten Plätze einnehmen, — wird unter diesen vielleicht seiner Lage wegen das Besuchteste werden.

Dieser Wunsch ist erfüllt, — doch erheben sich die Gebäude, und für alles — ist mit einer Munifizenz gesorgt, welche die Kräfte eines Privatmannes zu übersteigen scheint, und welche nur durch den Dank und den Antheil der Zeitgenossen, und der Nachkommen belohnt werden kann. —

Vortrefflich hat der Unternehmer seine Absicht durch die wenigen in Stein gegrabenen Worte verewiget:

SVB. LAETIS. AVSPICIIS.
MAXIMILIANI. JOSEPHI.
PRIMI. REGIS. BAVARIAE.
JO. CHRISTOPH. DE.
ZABVESNIG.
CIVIT. AVGVST. CONSVL. REG.
LVSTRIS. XIII. PERACTIS.
NON. SIBI.
SED. POSTERIS.
ET. COMMODO. PVBLICO.
FONTES. KRVMBACENSES.
ET. BALNEA.
RVINAM. MINITANTIA.
COEMIT.
EVERTIT.
EXSTRVXIT.
ET AVXIT.
MDCCCXII.

Absicht durch die wenigen in Eins gefaßten Worte vereinigt:

SVB. LAETIS. AVSPICIIS,
MAXIMILIANI. JOSEPHI
PRIMI. REGIS. BAVARIAE
JO. CHRISTOPH. DE
ZABVESNIG.
CIVIT. AVGVST. CONSVL. III
LVSTRIS. XIII. PERACTIS
NON. SIBI
SED. POSTERIS
ET. COMMODO. PVBLICO
FONTES. KRVMBACENSES
ET. BALNEA
RVINAM. MINITANTIA
COEMIT.
EXERTIT.

Die höchste Verordnung vom 4ten May im XIX. Stück des allgemeinen Intelligenz-Blattes sagt bestimmt, daß bey jeder Ablieferung eines Konscribirten zur aktiven Armee die Anzeige bey unterfertigtem General-Kommissariat erstattet werden solle.

Da seit der Armee-Ergänzung vorigen Jahrs 1812 mehrere Konscribirte abgegeben wurden, ohne daß eine Anzeige erstattet wurde, so werden die königl. Konscriptions-Behörden wiederholt angewiesen, diejenigen Konscribirte, welche nicht bey dem königl. Konscriptions-Rath abgegeben wurden, in ein Verzeichniß zu bringen, und mit dem Nationale in 3 Tagen nach Empfang dieses bey 1 fl. 30 kr. Strafe einzusenden.

Jede Ablieferung eines Konscribirten, er mag widerspänstig seyn oder nicht, ist ohne Verzug anzuzeigen.

Kempten den 12ten Juny 1813.

Da sich die k. k. österreichische Regierung bereitwillig erklärt hat, die während der Suspension des Freyzügigkeits-Vertrages zurückbehaltenen Nachsteuer-Beträge an die königl. baierischen Unterthanen auf ihr Anmelden bey der Behörde, wo jene Beträge ad Depositum genommen worden, ausfolgen zu lassen; so ergehet in Folge eines allerhöchsten Rescriptes vom 2ten Juny an sämmtliche Landgerichte und Polizey-Behörden, wo dergleichen Nachsteuer-Beträge deponirt wurden, der Auftrag, dieselben an die k. k. österreichischen Unterthanen auf Anmelden, jedoch nach der bestehenden Verordnung in Einlösungs-Scheinen ebenfalls zu restituiren.

Kempten den 8ten Juny 1813.

Königliches General-Kommissariat des

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Druckkösten für die Schrannen-Zettel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da es zur Anzeige gekommen ist, daß einige zur Haltung von Schrannen berechtigte Städte und Märkte für Bezahlung der Druckkösten auf diejenigen Schrannen-Zettel, welche an die Mauthbehörden abzugeben sind, Forderungen an das Aerar aufstellen zu dürfen vermeinen, so wird den einschlägigen Polizey-Behörden zu Folge allerhöchsten Rescripts vom 22ten May hiemit bedeutet, daß diesen Forderungen nicht statt gegeben werden könne, sondern daß die betreffenden Städte und Märkte die Ausgaben auf den Druck der Schrannen-Zettel aus ihren Fonds und Gefällen zu bestreiten, und solche unentgeldlich an die Mauth-Stellen und Aemter abzugeben schuldig sind.

Kempten den 8ten Juny 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche allgemeine Stiftungs-Administrationen, Munizipalräthe und Kommunal-Administrationen des Iller-Kreises.

(Die Vorlage von Pensions-Gesuchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von jener allerhöchsten Sektions-Entschliessung vom 7ten May dieses Jahrs, welche wegen der Vorlage der Pensions-Gesuche erlassen wurde, setzt man die königlichen Stiftungs- und Kommunal-Administrationen, dann Munizipal-Räthe mit dem Auftrage in Kenntniß, sich in eintretenden Fällen bey den Berichts-Erstattungen hiernach zu achten, und die in den Gesuchen mangelnden Nachweisungen vorerst supliren zu lassen.

Kempten den 11ten Juny 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

von Stichaner.

Seel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Von jener allerhöchsten Schluß b schließung vom 7ten May hiesi Jah welche wegen der Vorlage der Pensions suche erlassen wurde, setzt man die sämmt Stiftungs- und Kommunal-Administrationen dann Munizipal-Räthe mit den hiebei in Kenntniß, sich in eintretenden Jahre den Berichts-Erstattungen hiernach zu r und die in den Beiinden ausgefüh Anweisungen vorerst supliren zu lassen.

Kempten den 11ten Juny 1812

Königliches General-Kommissariat Iller-Kreises,

---

stehenden Bestimmungen veranlaßt.

I.

Jeder Vorlage des Pensions-Gesuches einer Wittwe ist der Beweis der vorgeschriebenen Heuraths-Anzeige, und der ertheilten Heuraths-Bewilligung beyzufügen.

II.

Mit der Vorlage der Unterstützungs-Gesuche von Hinterlassenen jener Individuen, welche nach der Konstitution des Reichs auf die Vortheile der Pragmatik für den Staats-Dienst keine Ansprüche zu machen haben, ist die Anzeige des Alters — des Vermögens, und der Erwerbs-Fähigkeit, dann ein bestimmtes Gutachten über das Quantitative der Unterstützung zu verbinden.

III.

Schmidt.

A n

die sämmtlichen königlichen Polizey-Kommissariate, Land-, Mediat- und Patrimonial-Gerichte, dann Stiftungs- und Kommunal-Administrationen des Iller-Kreises.

(Postporto betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlich obigen Behörden werden auf genaue Befolgung der in oben bemerktem Betreffe erlassenen höchsten Weisung vom 13. Oktober 1812. Kreis-Intelligenz-Blatt Stück 42. mit dem Anhange erinnert, daß im entgegengesetzten Falle die bedrohte Strafe ohne weiters in Vollzug gesetzt werden müßte.

An
die gesammten unmittelbaren Stiftungs-Administrationen des Illerkreises.

(Die Laudemial-Behandlungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da seit längerer Zeit von den königlichen Stiftungs-Administrationen unterlassen wird, die Laudemial-Behandlungen zur höhern Würdigung und Ratifikation vorzulegen, so erhalten hiermit diese Beamten den Auftrag, die gesammten Laudemial-Behandlungen unter Beyfügung der erforderlichen Belege halbjährig, und zwar jedesmal mit dem 1. April und 1. Oktober zu dem bezeichneten Zwecke einzusenden. —

Für das I. Semester 1812/13 und die Vorzeit ist diese Einsendung binnen 14 Tagen a dato unfehlbar zu realisiren.

Kempten den 11ten Juny 1313.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

von Stichaner.

Seel.

Steckbrief.

Der nun zum viertenmale wegen Diebstahl und Diebstahls-Verdacht in peinlicher Untersuchung gelegene und vorigen Jahres aus seinem Arreste entflohene Johann Mayr, von Ermengerst Pfarrey Wigensbach, königl. Landgerichts Kempten, wußte sich seiner Fesseln zu entledigen, und machte sich heute Nachts mittels gewaltsamer Durchbrechung einer Mauer aus seinem Arreste zum zweytenmale flüchtig.

Sämmtlich untenbenannte königl. Polizey-Behörden wollen auf diesen für die öffentliche Sicherheit so gefährlichen Purschen strengste Amtsspähe halten, und von seiner allenfallsigen Arretierung hieher Anzeige erstatten lassen.

Seine Personal-Beschreibung findet sich Seite 457 im vorjährigen Kreisintelligenz-Blatt Stück XXVII. vor, und muß nur bemerkt werden, daß er bey seiner neuerlichen Entweichung ein gelbes neues Gilet von Piguet, und kalblederne Stiefel, die ihm bis an die Kniee reichen, trug.

Babenhausen den 31ten May 1813.

Königlich baierisches Landgericht.

Bader,

Assessor.

Iller-Kreises,
Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.
von Stichaner.

...brief.

und Diebstahls-Verdacht in welche ...
Arreste entladene Johann Mair ...
ten, wobey sich seiner Fesseln zu ...
Durchbrechung einer Mauer ...

Behörden werden auf diesen ...
ssiziehe halten, und von seiner ...

jedesmal kurz faßte und das gegenwärtige Verhältniß einer Sache nachwies: bey den im königl. Regierungs-Blatte enthaltenen Verordnungen ist der Jahrgang, das Stück und die Seite des erstern seitwärts angesetzt.

Da das beschriebene Inventar für jedes im Stiftungs- und Kommunal-Dienste angestellte oder damit in Verbindung stehende Individuum in allen Geschäfts-Theilen eine komplete Hinweisung auf die bestehenden Verordnungen gewährt: so dürfte dasselbe für das gesammte Personal bey den königl. Kreis- und Ober-Administrationen der Stiftungen und Kommunen, für die königlichen Stiftungs- und Kommunal-Administratoren, für die königl. Landrichter, Pfarrer, Bürgermeister, und für sämmtliche Dienstes-Kandidaten wegen des täglichen Bedarfes nützlich, — und da es die wesentlichste finanzielle und kirchenpolizeyliche Verordnungen darstellt, so dürfte dasselbe auch den königl. Polizey- und Rentbeamten nicht unangenehm seyn.

Aus diesen Rücksichten finde ich mich auf das Andringen mehrerer Freunde bewogen, das befragliche Inventar, welches im Laufe dieses Monats vollendet wird, auf dem Wege der Subscription zum Drucke zu befördern, wenn sich eine ergiebige Zahl der Subscribenten findet: der Druck geschähe in Folio, und nach jedem Buchstaben würde Platz gelassen zur Nachtragung kommender Verordnungen.

Unter der Bemerkung, daß das Werk nach meiner jetzigen — freylich erst durch die Zahl

die Lentnerische, — in Bairenth die Lübeckische, — in Insbruck die Wagnerische, — in Augsburg die Dollische Buchhandlung gefälligst in portofreyen Briefen Subscribenten sammeln.

Hallein im Salzachkreise am 14ten May 1813.

Mayrhofer, königl. Stiftungs-Administrator, und korr. Mitglied der allgemeinen Kam. Oekonom. Sozietät in Erlangen.

Bekanntmachungen.

Bey dem königl. Rentamte Lindau ist guter See-Wein vom Herbste 1812, Lindauer- und Wasserburger-Gewächs täglich unter folgenden Bedingungen um sechs und einen halben Kreuzer für eine baierische Maas zu kaufen.

1.) Der Kaufsliebhaber hat mit dem wohlgesäuberten Fasse zugleich den Geld-Betrag für den zu empfangenden Wein einzuschicken, und durch den Fuhrmann Richtigkeit pflegen zu lassen.

2.) Dagegen wird ihm der Wein ganz in seinem natürlichen Stande, wie er von der Traube kömmt, abgegeben.

3.) Dieser billige Preis bestehet aber nur bis zum letzten July dieses Jahrs: von dem 1ten August an wird dem Weine ein anderer Preis gegeben, welcher in der Mitte des Monats July bekannt gemacht werden wird.

4.) Die Qualität des Weins kann bey jedem Rentamte des Iller-Kreises, woselbst sich Muster befinden, geprüft werden.

Lindau den 4ten Juny 1813.

Königlich baierisches Rentamt Lindau. Roth, Rentbeamter.

Im Monat März des Jahres 1809 wurden dem unterzeichneten königl. Postamte 6 fl. an den Soldaten Karl Mayer in Ulm von dessem Vormünder N. N. zur Beförderung übergeben. Da diese 6 fl. nicht bestellt werden konnten; so kann der absendende Eigenthümer bey hinlänglicher Ausweisung solche daselbst wieder in Empfang nehmen.

Kempten den 31ten May 1813.

Königlich baierisches Postamt Kempten. von Kolb.

Religions-Fond im ehemaligen Vorarlberg.

Damit Jedermann zur vollständigen Einsicht des zurückgelassenen vorarlbergischen Religions-Fondes gelange, wird hier die Uebersicht über das Vermögen und die Schulden, dann über die Renten und Lasten desselben bekannt gemacht.

Uebersicht des Vermögens und der Schulden.

Vermögen.

1.) Aktiv-Kapitalien	23,137 fl.	49 kr.

Schulden an rückständigen

1.) Pensionen	8712 fl.	50 kr.
2.) Congrua Ergänzungen	1393 fl.	25 kr.
3.) Stiftmessen	66 fl.	48 kr.
4.) Defiz. Gehälter	380 fl.	—
5.) Stollgebühren	58 fl.	3 kr.
6.) Schulbeyträge	56 fl.	—
Summa	10,677 fl.	6 kr.

Uebersicht der Renten und Lasten.

Renten

Lasten der

A.) Administration.

1.) Personal-Exigenz	342 fl.	54 kr.
2.) Regie zum Zwecke der Güter-Benutzung	150 fl.	—

B.) Der Fundation.

1.) Pensionen	4816 fl.	—
2.) Congrua Ergänzungen	1589 fl.	7 kr.
3.) Stiftmessen und Stoll-Gebühren	174 fl.	52 kr.
4.) Säckelgelder	24 fl.	—
5.) Deffizienten Gehälter	240 fl.	—
6.) Schulbeyträge	56 fl.	—
7.) Steuern und passive Reichnisse.	282 fl.	36 kr.
Summa	7675 fl.	29 kr.

Resultat.

Lasten	7675 fl.	29 kr.
Renten	4218 fl.	26 kr.
Deficit.	3457 fl.	3 kr.

Kempten den 16ten Juny 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Man erwartet solchen binnen 8 Tagen ganz gewiß, woferne man nicht zur Abholung desselben einen Strafbothen absenden soll.

Kempten den 16ten Juny 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Bekanntmachung.

(Erledigte Stipendien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der Bekanntmachung, die Erledigung mehrerer Familien- und Orts-Stipendien betreffend (Kreis-Intelligenz-Blatt 1813 St. XXII. Seite 284—286.) werden als weiter erledigt angezeigt:

A.) Im Administrations-Bezirke Füssen.

Joseph Stoß'sches zu 70 fl. —

B.) Im Administrations-Bezirke Lindau.

3 für weibliche Individuen bestimmte von Ach'sche Stipendien, jedes zu 50 fl. —

C.) Im Administrations-Bezirke Memmingen.

Thomas Müller'sches zu 25 fl. —

Sodann das unter Privat-Administration des Herrn Fürsten Fugger von Babenhausen stehende Balthasar Bock'sche zu 30 fl. —

Kempten den 18ten Juny 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An die sämmtlichen Finanz-Kassen des Iller-Kreises.

(Die von denselben zu machenden Abzüge an den Besoldungen der Lotterie-Anlehens-Pflichtigen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

„Was von Seiner Königlichen Majestät unterm 8ten dieß an die königl. Zentral-Staats-Kasse erlassen wurde, zeigt nachstehende wörtliche Mittheilung zur gleichmäßigen Nachachtung in den geeigneten Fällen.“

c.) daß bey denjenigen, welche ihre Besoldung nicht unmittelbar bey der königl. Zentral - Staats - Kassa, sondern aus den Händen der Hofstäbe und Intendanzen empfangen, auch durch diese leztern die Abzüge auf Requisition zu besorgen sind.

Kempten den 20ten May 1813.

Königliche Finanz - Direktion des Iller - Kreises.

von Tschiderer, Finanz-Direktor.

Vögel.

Auftrag.

(Eine Umlage zur monatlichen Ausgleichung der Quartier - Kosten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was so eben an sämmtliche königliche Rentämter des Illerkreises erlassen wird, zeiget folgendes:

Die sämmtlichen königl. Rentämter des Illerkreises empfangen auf dem Grunde der im dießjährigen Regierungs - Blatte Stück XXVIII. pag. 641. allerhöchst verordneten

Umlage von 25000 fl. zur monatlichen Ausgleichung der Quartiers - Kosten die Weisung, einen Steuerbeyschlag von 2 ½ Kreutzer unverzüglichst zu erheben.

Die Erhebung solchen Beyschlags hat nach Anweisung der Bestimmungen des allerhöchsten Edikts vom 6ten Februar 1812 von jedem Gulden der Haus - Grund - und Gewerbe - Steuer zu geschehen.

Die Erhebung muß bey strengster Verantwortung längstens bis zum 15ten des künftigen Monats July vollständig geschehen, und der deßfallsige Betrag zur Kriegs - Kosten - Peräquations - Kasse in Kempten eingeliefert, sofort hievon unter Bemerkung des Betrags um so gewißer Anzeige anher erstattet seyn, als nach diesem Termin die fehlende Anzeige ohne alle Nachsicht durch einen Exekutions-Bothen abgeholt wird.

Kempten den 10ten Juny 1813.

Königliche Finanz - Direktion des Iller - Kreises.

von Tschiderer, Finanz - Direktor.

Vögel.

Konspekt

über die Kapital- und Zinsen-Rückstände der Gemeinden des königlichen Landgerichts N. N. nach dem Standpunkt vom 1ten Oktober 1812.

Num. curr.	Namen der Städte, Land- Mediat- und Patrimonial-Gerichte, dann der Gemeinden	Schuldenstand						Gutachten zu Tilgung der Zinsen-Rückstände mit dem nächsten Steuer-Ziel		Bemerkungen.
		Größe der								
		Kapitalien		Jahres-Zinse		Zinsen-Rückstände				
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
	Landgerichte Babenhausen									
1.	Kirchhaslach	135.	„	6.	45.	6.	45.	6.	45.	Das Gemeinde Vermögen reicht zu Deckung der ordentl. Bedürfnisse nicht zu. —
2.	Mornhausen	8036.	„	401.	48.	603.	36	603.	36.	Will in 2 Terminen zahlen. —
	Summa	8171.	„	408.	33	610.	21.	610.	21.	

Unterschrift der Kommunal-Administrationen.

Unterschrift der Orts-Vorstände.

An
sämmtliche königliche Stiftungs-Administrationen und Pfarrämter des Iller-Kreises.

(Stiftungs-Bauten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die Behandlung der Stiftungs-Bauten nach der allerhöchsten Absicht mehr zu ordnen, wird beschlossen:

1) Die königliche Stiftungs-Administration hat aus diesseitigem Auftrage selbst alle Pfarrherren, Meßner, Schullehrer und Oekonomen anzuweisen, daß sie die wahrnehmenden Baugebrechen der Stiftungs-Gebäude alle Jahre, und zwar längstens bis Ende August der Administration anzeigen.

2) Die Baugebrechen müssen durch einen verpflichteten Werkmeister untersucht, und die Ueberschläge unter seiner Aufsicht und Angabe gefertiget werden.

Diese geprüften Ueberschläge werden entweder von obigen Vorstehern der Institute schon mit eingesendet, oder die Administration hat sie auf die erhaltende Anzeige der Baugebrechen selbst herstellen zu lassen.

3) Der Bauetat kann nach der allerhöchsten Verordnung nur einmal für das ganze Etats-Jahr gefertiget werden.

Wenn sich durch den Winter Baufälle ergeben, welche noch in demselben Etats-Jahre nothwendig gewendet werden müssen, so ist nach dem 2ten Absatze der unter dem 11ten Juny erlassenen Weisung zu verfahren. Die nöthige Reparation wird auf nachträgliche Anzeige noch in demselben Jahre verfügt, und zugleich in dem künftigen Bauetat aufgenommen werden.

4) Ueber die Leistungen der Gemeinden bey Stiftungs-Bauten wird besondere Entschließung folgen.

Die Reparationen der Paramente, Kirchenzierden, Musikinstrumente u. s. f. gehören nicht in den Bauetat, sondern müssen besonders zur Vorlage gebracht werden.

Die königl. Administration hat nicht nöthig über jeden einzelnen oft sehr geringfügigen Fall solcher Requisiten zu berichten, sondern sie kann diese Gegenstände monatlich oder vierteljährig sammeln und gleichzeitig zur Ratifikation einsenden.

Kempten den 22ten Juny 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,
Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

von Stichaner.

Seel.

An
die königlichen Rentämter des Iller-Kreises.

(Die Besteuerung der Geistlichkeit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nunmehr die Häuser- und Rustikal-Kataster des Illerkreises, so wie die revi-

Auflagen, dann der Betreff für die zur Seelsorge nothwendigen Hilfs-Priester.

Es gehören also nicht hieher:

Die Familien-Steuer;

Das sogenannte Cathedratikum, Seminaristikum, Commissio annua;

Die sogenannten Absente;

Die Ausgaben an die Pfarr-Vakatur-Kasse;

Die Beyträge an Pfarrwittwen-Kassen oder andere Wohlthätigkeits-Anstalten;

Die Brand-Assekuranz-Beyträge;

Die Bauschillinge, Bau-Reparaturs-Kösten, oder Konkurrenzen zu Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden.

4. Im Monat Juny und July jeden Etats-Jahr, bis wohin die ordentlichen und ausserordentlichen direkten Real-Staats-Auflagen für solches Jahr hinlänglich bekannt sind, hat jeder Geistliche zu dem Rentamte, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, im Fall er Anspruch auf Steuer-Ersatz macht, seine Fassion abzugeben, widrigen Falls er sich es selbst zuzuschreiben hat, wenn er nicht in das Verzeichniß derjenigen aufgenommen wird, denen ein Ersatz gebührt.

5. Diese Fassionen geben die Grundlage zu dem Verzeichnisse, welches das königliche Rentamt nach der Vorschrift vom 3ten July 1812 anzufertigen und jährlich spätestens bis Ende July zur Prüfung anher vorzulegen hat, um noch vor dem Rechnungs-Schlusse die allerhöchste Ratifikation auszuwirken.

In der Anlage ist ein Formular zu einer solchen Fassion enthalten, welcher die nöthigen Erläuterungen schon beygefügt sind, und wobey noch folgendes zu erinnern ist:

a) Jeder Geistliche, welcher Steuerersatz anspricht, fatirt und berechnet sich nur mit jenem Rentamte, in dessen Bezirk er ansässig ist; besitzt er noch steuerbare Einkünfte aus Renten und Realitäten in andern Rentamts-Bezirken, so muß er dorthin die betreffenden Steuern baar entrichten; jene Einkünfte sind daher in seiner Fassion anzugeben und mit einem rentamtlichen Zeugnisse über Steuerkapital-Renten und Steuerbetreff zu belegen, widrigen Falls sich der Fatent es selbst zuzuschreiben hat, wenn jene an das andere Rentamt baar bezahlten Steuern nicht bey diesem, zu welchem er fatirt, in das Ersatz-Verzeichniß aufgenommen werden.

b) Das Rentamt hat solche Fassionen genau zu prüfen, ob sie nicht nur mit den Positionen der Dominikal-Fassionen und Haupt-Verzeichnisse, dann der Steuerkataster und den Ab- und Zugängen nach dem letzten Steuerziele gehörig übereinstimmen, sondern auch genau zu erheben, ob die Einkünfte der geistlichen Individuen während ihrer letzten Fassions-Stellung nicht durch Zutheilung mehrerer Pfründen, Verleihung von Besoldungen, Pensionen ꝛc. ꝛc. verbessert oder die Kongrua wohl gar ergänzt worden sey. Für diese

	Einnahme	Steuer-Kapital fl.	kr.	Rente zu Geld fl.	kr.	Bemerkungen.
	I. Steuerbare Renten.					
a.	**Dominikalrenten**					
	Im Steuerdistrikt N. N. laut der justifizirten Dominikal-Fassion.	N.	N.	N.	N.	Diese Positionen werden aus den justifizirten Dominikal-Fassionen ausgehoben, und zwar nach dem Stande des letzten Steuerzieles.
	Im Steuerdistrikte N. N. laut Domk.	.	.	.	.	
	Summa Lit. A.	.	.	.	.	
b.	**An Gründen.**					
	Im Steuerdistrikte N. N. Besitzziffern des Katasters 91. 92. 93. ɩc. ɩc.	.	.	.	.	Die Rente wird nach 5 Prozent des Steuerkapitals ausgesetzt.
	Im Steuerdistrikte N. N. Besitzziffern des Katasters 25. 26. 26 1/2.	.	.	.	.	
	Summa Lit. B.	.	.	.	.	
c.	**An Häusern.**					
	Im Steuerdistrikte N. N. Besitzziffer des Katasters 94. ɩc. ɩc.	.	.	.	.	Die Rente zu 5 Prozent wie oben.
	Summa Lit. C.	.	.	.	.	
	Hiezu Summa Lit. B.	.	.	.	.	
	und Summa Lit. A.	.	.	.	.	
	Summa Ziffer I.	.	.	.	.	

Rubrik	Ausgaben.	Summe Partial fl.	Summe Partial kr.	Summe Total fl.	Summe Total kr.	Bemerkungen
		fl.	kr.	fl.	kr.	
a	Auf Dominikalsteuer	N.	N.			Die Haussteuer ist bisher von der Stiftung (oder Gemeinde oder von den Privaten NN. bezahlt worden und kommet also hier nicht in Ausgabe.
b	Auf Grundsteuer	.	.			
c	Auf Haussteuer	.	.			
d	Auf Zugviehsteuer	.	.			
e	Auf ausserordentliche in die Staatskasse fliessende Steuern	.	.			
				N.	N.	
	An den Hilfsgeistlichen	.	.	.	.	Ist ein (oder zwey) Hilfsgeistlicher hergebracht oder wird wegen Kränklichkeit des Pfarrers gehalten.
	Summa der Ausgabe	.	.	.	.	

Abgleichung

	Partial fl.	Partial kr.	Total fl.	Total kr.
Einnahme	.	.	.	.
Ausgabe	.	.	.	.
Verbleibt Einnahme	.	.	.	.

Die Richtigkeit dieser Fassion bezeugen

Unterschrift des Dekan

Unterschrift des Fatenten

Daß die Pfarrsgemeinde gegen die Ansätze dieser Fassion nichts einzuwenden habe, bezeugt NN. Gemeindevorsteher.

Geschehen zu NN. den 1ten July 1813.

Königl. Baier Rentamt NN.

(L. S.)

Unterschrift des Rentbeamten.

Aus

über

den Steuerbetreff

der katholischen und

des Rentamtsbezirks

im

für die Jahre

Laufender Nummer	Namen des Pfründners	Benennung der Pfründe	Jahrgang	Schuldigkeit auf														
				Grund- und Dominikal-Steuer			ausserordentliche in die Staatskasse geflossene Steuern			Familien-Schutzgeld			Mahnats-Anlage			Summa		
				fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
1	Jos. Nep. Scherer	Pfarrey Jettenthal	1809/10 1810/11	77 77	30 30	„ „	15 „	„ „	„ „	5 5	„ „	„ „	2 2	24 24	„ „	99 84	54 54	„ „
2	Peter Mayer	Pfarrey Ebratz	1809/10 1810/11	30 30	„ „	„	1 „	30 „	„ „	2 2	„ „	„ „	„ „	„ „	„ „	33 32	30 „	„ „
3	Ignatz Seifert	Kurrat-Benefiziat zu Bingen	1809/10 1810/11	15 15	„ „	„ „	„ „	50 „	„ „	2 2	„	„ „	„ „	„ „	„ „	17 17	50 „	„ „
4	Michael Müller	Benefizium St. Ulrich zu Bergen	1809/10 1810/11	7 7	20 20	„ „	„ „	24 „	„ „	1 1	„ „	„ „	„ „	„ „	„ „	8 8	44 20	„ „
5	N. N. ꝛc. ꝛc.	und so weiter																

Datum

Fertigung des Rentamts.

(Die Erledigung des Kurat-Benefiziums zu Bodelsberg, Landgerichts Kempten, betref.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Georg Möst auf die Pfarrey Oberdiessen, Landgerichts Buchloe, ist dessen bisher inngehabtes Kurat-Benefizium zu Bodelsberg erledigt worden: selbes liegt im Bistume Augsburg, Landgerichts- und Stiftungs-Administrations-Bezirke Kempten, gehört zur Hälfte zur Pfarrey Sulzberg und zur Hälfte zur Pfarrey Durach, ohne von einer derselben dependent zu seyn; der jeweilige Benefiziat übt mit Ausnahme der Taufe, der Trauung und des Begräbnisses; alle pfärrliche Funktionen aus; das Benefizium hat keine Filial und enthält 120 Seelen nebst einer Schule im Orte Bodelsberg, die jährlichen Einkünfte belaufen sich auf — — — — — 273 fl. 14 kr.

nämlich:

a) aus Zinsen der Stiftungs-Kapitalien — — —	200 fl.	kr.
b) von der königl. Stiftungs-Administration Kempten	9 fl.	—
c) aus Widdums-Erträgnissen und Garten	34 fl.	16.
d) aus Grundes-Rechten	6 fl.	—
e) von 12 Klafter weichen Holzes	16 fl.	—
f) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen.	7 fl.	58.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegte Suppliquen binnen 4 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 21ten Juny 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Ammon.

Mundtoderklärung.

Joseph Remele, sogenannter Schaupp Halbbauer von Pleß, machte sich seit geraumer Zeit zur Angelegenheit, Schulden auf Schulden zu häufen, sein Gut zu deterioriren, und seine Familie durch niedriges Betragen zu ängstigen; Derselbe wird daher als mundtodt erklärt, und für dessen Gut Anton Knoll, Wirth in Pleß, als Kurator aufgestellt.

Alle ohne des amtlich aufgestellten Kurators mit Joseph Remele gepflogen werdende Handlungen und Verträge werden somit künftig als nicht bestehend angesehen.

Babenhausen den 21ten Juny 1813.

Königlich baierisches Landgericht.

Im Krankheits-Falle des königlichen Landrichters
Assessor, Baader.

den mit ausländischen Privilegien, welche denselben zur Empfehlung dienen sollten, gedrukten Artikeln irgend ein Exemplar im Königreiche zu debitiren.

II.

Ist nicht zu gestatten, daß eines von beyden Büchern der Schuljugend in die Hände gegeben und in den Schulen gebraucht werde.

III.

Die Lokal- und Distrikts-Schulinspektoren sollen angewiesen werden, darüber zu wachen, und Falls sie früher oder später ein solches Buch in einer ihnen untergeordneten Schule antreffen würden, es an die vorgesetzte Polizeystelle mittelst amtlichen Berichts einzusenden.

Das königl. Lokal-Kommissariat wird demnach unter Anschluß sämmtlicher Berichts-Beylagen beauftragt, das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 22ten May 1813.

An das königliche Stadt-Kommissariat Augsburg also ergangen.

An sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediatgerichte des Iller-Kreises.

(Die Gewerbsverleihungen an militairpflichtige Unterthans-Söhne betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle muß mit Mißfallen wahrnehmen, daß der Auftrag vom

14ten November 1811 in der oben bemeldten Sache (Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 47 vom Jahre 1811 Seite 699) von sehr vielen Aemtern ganz aus den Augen gesetzt, und Gewerbe an militairpflichtige Unterthans-Söhne ohne die vorgeschriebene tabellarische Anzeige unbedenklich verliehen werden. Man findet sich daher veranlaßt, die oben angezogene Verordnung sämmtlichen Aemtern aufs neue einzuschärfen, mit dem Anhange, daß wenn sich in den Quartalstabellen in Zukunft eine solche vorher nicht angezeigte Gewerbs-Verleihung finden sollte, man sie ohne anders kassiren und das verleihende Landgericht beahnden würde.

Kempten den 28ten Juny 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Publikation der amtlichen Bescheide betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ohngeachtet die sämmtlichen Behörden des Kreises schon mehrmals angewiesen worden sind, auf den amtlichen Bescheiden den Tag der Publikation ausdrücklich zu bemerken,

I. Uebersicht

der Beyträge zur pädagogischen Bibliothek vom 31ten Merz 1810 bis 26. April 1812.

Namen der Polizey-Distrikte	Namen der Schul-Distrikte	Subscriptions-Betrag		Einlaufs					Subscriptions-Rückstand	
				Zeit			Betrag			
		fl.	kr.	Tag	Monat	Jahr	fl.	kr.	fl.	kr.
Babenhausen. —	Babenhausen. —	26.	27 1/3	1.	Sept.	1811.	26.	27 1/2	—	—
Bregenz. — —	Bregenz. — —	33.	45.	23.	Novem.	1810.	33.	45.	—	—
Buchloe. — —	Asch. — — —	11.	40.	2.	Febr.	1811.	11.	40.	—	—
	Waal. — — —	13.	12	•	•	•	•	•	13.	12.
Dornbirn. — —	Dornbirn. — —	44.	•	22.	Dezemb.	1811.	20.	37.	23.	23.
Feldkirch. — —	Landgericht. — —	23.	31.	18.	April.	1810.	23.	31.	•	•
	Stadt. — — —	36.	32.	18.	April.	1810.	35	32.	1.	•
Füssen. — —	Füssen. — — —	40.	55.	13.	May.	1810.	40.	55.	•	•
Grönenbach. —	kathol. Schulen. —	26.	22.	6.	Juny.	1810.	24	22.	2.	•
	reform. Schulen. —	3.	24.	13.	Febr.	1811.	3.	24.	•	•
Günzburg. — —	Günzburg. — —	27.	54.	19.	May.	1810.	15.	32	7.	10.
		—	—	1.	Sept.	1810.	5.	12.		
Illertissen. — —	Illertissen. — —	17.	40.	•	•	•	•	•	17.	40.
Immenstadt. —	Immenstadt. — —	21.	44.	13.	April.	1810.	21	44.	•	•
Innerbregenzer-Wald. — —	Innerbregenzer-Wald. — — —	21.	36.	28	May.	1810.	21.	36	•	•
Kaufbeuren. —	Landgericht. — —	30.	40.	2.	Febr.	1811.	30.	40.	•	•
— —	Stadt. — — —	6	•	2.	August.	1811.	6.	•	•	•
Kempten. — —	Landgericht. — —	42.	6.	29.	Juny.	1810.	21.	27.	20.	39.
	Studien-Anstalt.	22.	54.	13.	May.	1810.	11.	27.	11.	27.
	Stadt. — — —	22.	42.	26.	April.	1811.	22.	22	•	20.
Leutkirch. — —	Leutkirch. — —	11.	1.	31.	März.	1810.	11.	1.	•	•
Memmingen. —	Memmingen. — —	23.	6.	•	•	•	•	•	23.	6.
Lindau. — —	kathol. Schulen. —	11.	1.	31.	März.	1810.	11.	1.	•	•
Mindelheim. —	Dirlewang. — —	9.	36.	19.	Juny.	1811.	9.	36	•	•
Montafon. — —	Montafon. — —	15.	24.	9.	Jäner	1811.	15.	24.	•	•
Oberdorf. — —	Oberdorf. — —	22.	12.	12	April.	1810.	22.	•	•	12.
Ottobeuren. — —	Ottobeuren. — —	25.	9.	12.	Jäner	1811.	25.	9.	•	•
	Egg an der Günz.	14.	26.	3.	May.	1811.	14.	26.	•	•
Reutte. — — —	Breitenwang. —	10.	48.	5.	Dez.	1811.	10.	48.	•	•
	Thannheim. — —	6.	24.	30.	Okt.	1811.	6.	24.	•	•
Roggenburg. —	Roggenburg. — —	32.	24.	2	Aug.	1811.	32.	24.	•	•
Schongau. — —	Schongau. — —	31.	3	16.	Aug.	1810.	31.	3.	•	•
Schwabmünchen.	Schwabmünchen.	28.	30	•	•	•	•	•	•	•
Sonnenberg. —	Sonnenberg. — —	5.	10.	1.	May	1810.	5.	10.	•	•
	•	1.	48	24.	May	1810.	1.	48.	•	•
	•	13.	•	25.	July	1810.	13.	•	•	•
Vortrag		734.	0 1/2	•	•	•	555.	27 1/2	120.	9.

III. Ausweis

der Verwendung der zum Behufe der pädagogischen Bibliotheken eingegangenen Gelder.

Benennung des Verlages	Benennung des Betrages: für die bezogenen Artikel fl.	kr.	hl.	der Auslagen an Briefporto-Fracht ꝛc. fl.	kr.	hl.	Bemerkung. Das Verzeichniß der Artikel, so wie die geleisteten Zahlungen weiset.
immer und Mohr in Heidelberg.	53.	20.	ꝛ	4.	30.	ꝛ	Beylage A.
entner in München.	49.	30.	ꝛ	1.	ꝛ	ꝛ	Beylage B.
adeker und Künzel in Duisburg.	122.	29.	ꝛ	10.	12.	ꝛ	Beylage C.
leischmann in München.	58.	48.	ꝛ	1.	46.	ꝛ	Beylage D.
alm in Erlangen.	90.	ꝛ	ꝛ	8.	ꝛ	ꝛ	Beylage E.
rüll in Landshut.	99.	13.	ꝛ	4.	ꝛ	ꝛ	Beylage F.
Schulbücher Verlag in München.	115.	27.	ꝛ	4.	33.	ꝛ	Beylage G.
imbreü in Passau.	14.	24.	ꝛ	ꝛ	40.	ꝛ	Beylage H.
Nägeli in Zürch.	36.	ꝛ	ꝛ	2.	16.	ꝛ	Beylage I.
Kramer in Pfaffenhausen.	14.	ꝛ	ꝛ	ꝛ	24.	ꝛ	Beylage K.
Kösel in Kempten.	27.	55.	ꝛ	ꝛ	ꝛ	ꝛ	Beylage L.
Dannheimer in Kempten.	5.	32.	ꝛ	ꝛ	ꝛ	ꝛ	Beylage M.
Buchbinder Bader in Kempten.	63.	49.	an Einbinderlohn.	ꝛ	ꝛ	ꝛ	Beylage N.
	750.	27.	ꝛ	37.	21.	ꝛ	

Zusammen 787 fl. 48 kr.

Ankündigung

der Herausgabe der Abbildungen unserer vorzüglichsten deutschen Mahler, Kupferstecher, Bildhauer und Baumeister mit kleinen biographischen Notizen, in monatlichen Heften zu 10 Blättern, auf Subscription von 1 fl. 12 kr. pr. Heft.

Da unsere preiswürdige Regierung in Begründung der musterhaftesten Anstalten zur Wiederbelebung der bildenden Kunst und zur Verbreitung eines gemeinsamen gebildeteren Geschmackes in der Kunstliebe mit so großen Beyspielen vorangeht, so wird es Pflicht jedes einzelnen Bürgers, diesen rühmlichen Mustern zu folgen, und soviel in seinen individuellen Kräften liegt, zu jenen wohlthätigen Absichten mitzuwirken. Schon beginnt eine glücklichere Epoche. Die ältere Geschichte deutschen Kunstfleißes fängt für die Meisten an, wichtig zu werden; die Entstehung, das Gedeihen und die rühmlichen Fortschritte deutscher Künstler erfreuen sich jetzt bald auch deutscher Verehrer, und der vaterländische Kunstfleiß wird in Kurzem nicht mehr seufzen dürfen über das Vorurtheil, das dem Deutschen so sehr anhaftet, und das bisher nur Gerechtigkeit übte für fremdes Verdienst. — Die herrlichen Sammlungen unserer baierischen Regenten besitzen einen so großen Schatz von ältern deutschen Künstlerwerken, daß es jedem erfreulich seyn muß, wenn er die unsterblichen Männer von Angesicht zu Angesicht kennen lernt, die den Grundstein zur deutschen Kunst legten, und auf die wir alle mit Recht stolz seyn dürfen. Ich entschloß mich daher, die Abbildungen der vorzüglichsten deutschen Meister mit den Hauptzügen ihrer Biographien, eine neuere vaterländische Erfindung, nämlich den Steindruck benützend, auf dem wohlfeilsten Wege in Jedermanns Hände zu liefern. Mit dem 7ten Heft wird Titelblatt, Einleitung und das Namens-Verzeichniß der verehrlichen Kunstfreunde folgen, welche durch ihre Subscription dieses gemeinnützige Unternehmen unterstützten, und somit wird sich das Ganze beschließen. Ich habe die Einrichtung so getroffen, daß diese merkwürdigen Porträte nicht allein als Buch gebunden werden, sondern auch unter Glas und Rammen das Zimmer eines jeden Privatmannes dekoriren können.

Man subscribirt in der Steindruckerey der königlichen Beschäftigungs-Anstalt am Anger, in frankirten Briefen. Für die Nichtsubscribirten kostet vom ganz vollendeten Werke das Heft 2 fl. Bey jedesmaligem Empfange wird die Zahlung portofrey geleistet. Im Illerkreise besorgt der königl. Sekretair Seel gefälligst die Subscribenten-Sammlung.

München im Juny 1813.

M. Franck,
Eleve der historischen Classe bey der königlichen Akademie der bildenden Künste.

Bekanntmachung.

Auf Anrufen der Verwandten des unterm 19ten May laufenden Jahrs verstorbnen königl. baierischen quieszirten Justizkanzley-Rath Franz Xaver von Zwerger werden alle diejenige, welche aus was immer für einem Rechtstitel an den Verblichenen eine Forderung zu haben glauben, aufgefordert, bis den 5ten August laufenden Jahrs rechtsgenüglich bey unterzeichneter Behörde ihre Prätensionen darzuthun, widrigen Falls, und nach Umfluße dieser Tagfahrt sie sich das Präjudiz des Ausschlusses selbsten zuzuschreiben haben.

Babenhausen den 29ten Juny 1813.
Königlich baierisches Landgericht.

Im Krankheitsfalle des königl. Landrichters.
Assessor, Baader.

Studienjahre 1813/14 an die Inscriptions-Matrikeln aller Studienanstalten des Königreiches geführt werden.

2) Den nöthigen Bedarf solcher Tabellen haben die Rektorate von dem Expeditions-Amte der königl. Zentral-Schulbuchhandlung zu beziehen, die Bezahlung an dasselbe aus dem Inscriptions-Gelde zu entrichten, und der Stiftungs-Administration bey Ablieferung des Inscriptions-Geldes mit in Rechnung zu bringen.

3) Für den Gebrauch der Tabelle ist Folgendes noch insbesondere zu bemerken: a) oben auf jeder Tabelle ist zuerst das Studien-Jahr und unter demselben die Klasse zu bezeichnen. b) In der Rubrik „Stand und Aufenthalt der Aeltern“ ist bey denjenigen Schülern, deren Aeltern bereits gestorben sind, dieß ausdrücklich anzumerken. c) In der Rubrik „öffentliche Unterstützung“ sind sowohl die Stipendien, als die Plätze in den Erziehungs-Häusern anzuzeigen. d) In der Rubrik „Anstalt, aus welcher der Aufzunehmende kommt“, ist nicht nur die Anstalt selbst und die Klasse, in welcher er bis dahin war, sondern auch der Fortgangsplatz, den er in derselben hatte, und die Zahl der Mitschüler, unter denen er ihn hatte, anzugeben. e) Die letzte Rubrik „Klasse, in welche der Aufzunehmende kommt“, ist zunächst nur für die Aufnahme-Inscription bestimmt, und fällt also in der eigentlichen Matrikel aus dem Grunde aus, weil in dieser die Klasse, zu welcher ein Schüler gehört, ohnehin schon (nach obiger Vorschrift ad a) oben am Kopf der Tabelle bezeichnet ist.

II.

Um aber für die Zukunft in das Inscriptions-Geschäft selbst die nöthige Ordnung zu bringen, und keinem weitern Vorwand zu Verzögerung dieses Geschäfts Raum zu lassen, auch für die Inscriptions-Matrikel die erforderliche Regelmäßigkeit und Vollständigkeit zu erlangen, wird zugleich für die alljährliche Inscription folgende allgemein zu beobachtende Norm vorgeschrieben.

1) Da die Inscription, welche bey Eröffnung des Studien-Jahres zur ersten Aufnahme der Studierenden geschehen muß, nicht in der Ordnung und Regelmäßigkeit geschehen kann, welche die Matrikel als ein bleibendes Aktenstück haben soll, so ist künftig eine zweyfache Inscription vorzunehmen, und die Aufnahme-Inscription von der eigentlichen Matrikel-Inscription zu trennen.

2) Die Aufnahme-Inscription muß jederzeit an dem Tage vor Eröffnung des Studien-Kursus vollständig geschehen, und ist auf folgende Weise zu vollziehen.

3) In Ansehung derjenigen Schüler, die von dem vorhergegangenen Studien-Jahre bey der Studienanstalt verbleiben, und nach der Ordnung in die nächst höhere Klasse übergehen, ist nicht nöthig, daß sie sich alle bey dem Rektorat unmittelbar aufs Neue anmelden und inscribiren, indem in der Hauptsache schon am Schlusse des vorigen Jahres ihr Uebergang in die höheren Klassen ent-

Klasse, in die er ihn vorläufig aufgenommen hat, und weißt ihn an, sich nunmehr auch bey dem Lehrer selbst anzumelden und sich bey demselben ebenfalls zu inscribiren. e) Bey den von einer andern Studienanstalt kommenden Schülern hat der Rektor das vorschriftmäßige Zeugniß abzufordern, und dessen Empfang in der Tabelle anzumerken.

5) Nach dieser Vertheilung des ganzen Geschäftes der Aufnahme-Inscription ist nicht zu zweifeln, daß es an einem Tage vollbracht werden kann, und es soll deßwegen künftig hin nicht mehr Zeit als der festgesetzte Eine Tag damit hingebracht werden.

6.) Damit aber nicht von Seite der Schüler ein Hinderniß entstehe, sondern diese an dem anberaumten Tage sich alle unfehlbar einfinden, ist a) schon am Schlusse des Studienjahres bey jeder Studienanstalt der Tag der Inscription in allen Klassen bekannt zu machen, und den Schülern eine ernstliche Erinnerung zur rechtzeitigen Erscheinung zu geben, b) der festgesetzte Inscriptions-Tag mit den nöthigen Aufforderungen an die Aeltern durch das Kreis-Blatt bekannt zu machen, und c) gegen die zu spät Erscheinenden, die sich nicht gehörig ausweisen können, durch Krankheit oder ein anderes nicht zu beseitigendes legales Hinderniß zurückgehalten worden zu seyn, eine angemessene Carcerstrafe von dem Rektorat zu verhängen.

7) Wird nun die ganze Aufnahme-Inscription künftighin jedesmal an dem ersten Tage des beginnenden Schuljahres vollzogen, so steht durchaus kein Hinderniß entgegen, daß sogleich am 2ten Tage nach einem früh Morgens zu haltenden feyerlichen Gottesdienst die Lehrstunden angefangen, und vollständig in Gang gesetzt werden. Denn voranzuschickende weitläufige Verabredungen über Ordnung und Eintheilung der Lehrstunden können um so weniger hierinn einen Aufhalt machen, da erstens jene Ordnung durch das allgemeine Normativ schon ein für allemal festgesetzt ist, und zweytens die unter den Lehrern wegen Eintheilung ihrer Stunden und ihrer Aufgaben zu den Hausarbeiten der Schüler, nach der Vorschrift des General-Rescripts vom 25ten July 1810 Seite 32 und 35 etwa erforderlichen Berathungen, wenn nicht hierüber ein für allemal eine Uebereinkunft unter ihnen bereits getroffen ist, schon voraus am Schlusse des vorigen Studien-Jahres angestellt werden können.

8) Die zweyte oder die eigentliche Matrikel-Inscription geschieht erst nach Verlauf des ersten Monats. Indem nämlich in den ersten Wochen des Studien-Jahres theils mit einigen nur zur Probe in eine Klasse aufgenommenen Schülern noch Versuche angestellt werden, ob sie mit dieser Klasse fortschreiten können, oder wieder um eine Klasse weiter zurücktreten müssen, theils auch bey andern sich von selbst erst entdeckt, daß sie in der Klasse nicht beybehalten werden können, und überhaupt in Ansehung der Schüler bisweilen noch allerley Veränderungen vorgehen müssen, so daß sich ein bleibender Stand der Schüler, wie er sich für die eigentliche

Studienjahr 18.. — 18.

Tauf- und Geschlechts-Namen.	Tag, Jahr und Ort der Geburt.	Konfession.	Stand und Aufenthalt der Aeltern.	Namen und Stand der Mieth- und Kostleute.	Hausnum. u. Gasse der Wohnung.

An
sämmtliche königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(National-Garde III. Klasse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreises haben nach dem anliegenden Formular ein tabellarisches Verzeichniß aller in ihrem Bezirke liegenden Städte und Märkte, oder Flecken mit der Bemerkung: ob daselbst eine National-Garde III. Klasse schon bestehe, oder erst zu errichten seye, alsbald anher gehorsamst vorzulegen.

Kempten den 6ten July 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Tabellarisches Verzeichniß

der im Iller-Kreise liegenden Städte und Märkte, Verfaßt den 1813.

Fortlaufender Nro.	Eigenschaft		Eine königliche National-Garde III. Klasse.		
	Stadt	Markt	Besteht daselbst	Bestehet zur Zeit noch nicht	warum?
1.					

Königreich Baiern.

Ministerium der Finanzen

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs

Der Staats-Minister Graf von Montgelas

an

die königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

Was heute an die königl. Finanz-Administration des ehemaligen Fürstenthums Baireuth erlassen wurde, zeigt folgendes:

Auf den in Betreff der Besteuerung der Schullehrer unterm 29ten März dieses Jahrs erstatteten Bericht wird erwiedert, daß zwar die zu den Schulen gehörigen Industrie-Gärten von der Besteuerung eben so, wie die zum Unterricht bestimmten Theile der Wohngebäude befreyet seyn sollen; übrigens aber die allerhöchsten Verordnungen vom 19ten Juny 1810, 2ten Jäner 1811, 3ten July 1812 und 22ten Jäner 1813 auf die Wohnhäuser, Gründe und Dominikal-Renten, welche den Schullehrern als Besoldungstheile angewiesen sind, nicht anwendbar seyen, sondern im Falle, daß die Kongrua der Schullehrer durch die Steuer angegriffen würde, die Gemeinden entweder die Steuer zu übernehmen, oder das Einkommen der Schullehrer subsidiarisch zu verbessern haben.

München den 21ten May 1813.

Graf von Montgelas.

Durch
den Minister der General-Sekretair,

G. Geiger.

An

sämmtliche Konscriptions-Behörden des Iller-Kreises.

(Konscriptions-Kassa-Gelder betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Formular, welches der gedruckten Spezial-Verordnung vom 9ten vorigen Monats im obigen Betreffe angefügt wurde, hat sich der Irrung veranlassende Fehler eingeschlichen, daß bey Michael Dinser die Entlassungs-Taxe statt 18 fl. auf 12 fl. angesetzt wurde. Sämmtliche Behörden werden daher angewiesen, diesen Fehler zu berichtigen.

Kempten den 9ten July 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An

die königlichen Polizey- und Schul-Behörden des Iller-Kreises.

(Das Schul-Geschäfts-Protokoll vom 1sten Semester des laufenden Etats-Jahres betref.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen säumigen Behörden, welche das Schul-Geschäfts-Protokoll vom ersten Semester des laufenden Etats-Jahres noch immer nicht eingesandt haben, werden hier-

Bekanntmachung.

Nachdem mit Ende September gegenwärtigen Jahrs die Pachtzeit des Aerarial Bräuhauses in Lautrach, königl. Landgerichts Grönnenbach, zu Ende geht, so wird nunmehr das unterzeichnete königl. Rentamt zufolge der neuen Distrikts-Eintheilung, und in Gemäßheit eines speziell ertheilten gnädigsten Auftrags der königlichen Finanz-Direktion des Iller-Kreises ddo. 10ten Juny heurigen Jahrs ad Nrm. 4408 diese Realität nach den im Regierungs-Blatte 1811 Stück LXVII. bereits bekannten allgemeinen Verkaufs-Normen Montag den 9ten nächstkommenden Monats August früh 9 Uhr im Bräuhaus-Gebäude zu Lautrach als ganz freyes Eigenthum dem öffentlichen Verkaufe aussetzen.

Das Eingangs erwähnte Bräuhaus-Gebäude ist ganz massiv aufgemauert, mit einem liegenden Dachstuhle und doppelten Blattendache versehen, 87 Schuh lang und 53 Schuh breit. — Unter der Erde befinden sich zwey Weiß- und zwey Braunbier-Keller, nebst einem Vorkeller und Gang.

I. Zur ebenen Erde eine Wohnstube, Küche, Hausgang, Malztennen, Sudhaus, Brandweinstube, Kieferey, nebst einer kleinen Waschküche, ein Anbau 28 Schuh lang und 24 Schuh breit, mit einer Stube, Küche, Gang und zwey Kammern.

II. Im zweyten Stock befinden sich drey heizbare Zimmer, zwey Kammern, ein Gang, die Schweike, eine Malzdörre, dann oben derselben ein Gersten- und ein anderer Boden.

Die Hofraithung erstreckt sich auf 3 Seiten um das Bräuhaus-Gebäude, und hält 3/8 Jauchert im Mäß; neben dem Gebäude liegt ein Gemüsgarten und Heuwachs 1/8 Jauchert messend, und hieran stoßet ein Oekonomie-Gebäude, welches vom Grund aufgemauert, mit einem liegenden Dachstuhl und doppelten Blattendache versehen ist, in der Länge 187, in der Breite aber 50 Schuh hält, worinn sich 3 Pferd-2 Viehställe, ein Treschtennen, der Hausgang, dann gegen Mittag und Mitternacht eine Stube, Küche, 2 Kammern, ein Braunbier-Keller, nebst einer Wagen- und Bierfaß-Remiß befindet.

Dieses Bräuhaus ist mit allen nöthigen, sowohl beweglich als unbeweglichen Bräurequisiten versehen, und in dessen Keller können

a) zum Winterbraundrier 190,
b) zum Sommerbraunbier aber 400 baierische Eimer aufbewahrt werden.

Kaufsliebhaber, welche zu dieser Versteigerung hiemit eingeladen werden, können dieses Aerarial-Bräuhaus alle Tage besichtigen, die nähere Kaufsbedingnisse selbst aber am Verkaufs-Tage vernehmen.

Fremde und Auswärtige haben sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Vermögen und Zahlungs- respect. Kaufsfähigkeit auszuweisen.

Memmingen den 5ten July 1813.

Königlich baierisches Rentamt Memmingen. Schwarz, Rentbeamter.

Ediktal-Vorladung.

Da der Schuldenstand des verstorbenen Bürgers und Lebzelters Joseph Ostheimer von Füssen, dessen hinterlassenes Aktiv-Vermögen um ein nambaftes übersteigt, so hat man von dem königlichen Landgerichte über seine Verlassenschaft den Konkurs erkannt.

Es werden daher in dieser Gantsache folgende Verhandlungs-Tagfahrten angeordnet, nämlich der 6te August dieses Jahrs ad liquidandum et producendum, der 3te September dieses Jahrs ad excipiendum, und der 1te Oktober dieses Jahrs ad concludendum, wobey alle diejenigen, welche an die Joseph Ostheimerische Relikten eine Forderung zu haben vermeinen, entweder in Person oder durch gesetzliche Bevollmächtigte bey Strafe des Ausschlusses zu erscheinen haben.

Füssen am 27ten Juny 1813.

Königlich baierisches Landgericht. Schill, Landrichter.

der Kost an die Gensd'armen auf dem platten Lande die Gemeinden anzuweisen seyen, im Falle sie wirklich zur Verpflegung der sich in Dienst-Verrichtungen ausser ihren gewöhnlichen Stationen befindlichen Gensd'armen mit Fleisch nicht versehen sind, ihnen statt desselben eine nahrhafte Mehlspeise zu verreichen, wofür von dem Gensd'armen die Bezahlung zu 9 kr. pr. Portion zu leisten ist.

Dieses wird hiemit den königl. Polizey-Behörden zur genauen Nachachtung und Anweisung der Gemeinden bekannt gemacht.

Kempten den 13ten July 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Ansässigmachungen nicht Konscriptions-Pflichtiger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich unterfertigte Stelle überzeugt hat, daß die königl. Konscriptions-Behörden die Ansässigmachungs-Gesuche Nicht-Pflichtiger richtig behandeln, und einem jeden, der sich über die Bestimmung erster Instanz beschwert glaubt, der Rekurs an das königl. General-Kommissariat offensteht, so kann die den 18ten Juny vorigen Jahrs St. XXV. des allgem. Intelligenz-Blattes anbefohlene vierteljährige Anzeige der ertheilten Ansässigmachungs-Bewilligungen künftig unterbleiben.

Man versieht sich jedoch, daß die königl. Behörden hierinn vorschriftmäßig verfahren, und keinem Konscriptions-Pflichtigen die Entlassung ertheilen werden.

Kempten den 14ten July 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Den Uebertritt der Legions-Pflichtigen zur Gensd'armerie betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die allerhöchste Entschließung, welche am 8ten laufenden Monats wegen dem Uebertritte der Legionisten zur Gensd'armerie ergangen ist, wird hier nachstehend sämmtlichen königl. Polizey-Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

Kempten den 13ten July 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Copia — Copiae.

Max Joseph, König.

Wir finden Uns bewogen, die gegen die eigenmächtige Entfernung der Staatsdiener von ihrem Amtssitze bereits bestehenden Verordnungen, in nachfolgendem zu erneuern.

I.

Kein administrativer Staatsbeamter, und insbesondere keiner Unserer General-Kreis-Kommissäre, oder Stadt-Kommissäre, der Kanzley- und Finanz-Direktoren, Kreis- und Finanz-Räthe, und der übrigen nachgeordneten Beamten im Kreise, ist befugt, ohne vorher eingeholte Erlaubniß der ihm vorgesetzten höhern Behörde, sich von seinem Amtssitze länger als auf einen Tag, noch weiter zu entfernen, als daß er an dem nämlichen Tage, sich wieder an denselben zurück begeben kann.

Nur nothwendige Reisen im Kreis- oder Amts-Bezirke zur Verrichtung amtlicher Geschäfte, können hiervon eine Ausnahme begründen.

II.

Wenn ein General-Kreis-Kommissär in Amts-Verrichtungen innerhalb der Gränzen des ihm anvertrauten Kreises länger als drey oder mehrere Tage von seinem Amts-Sitze abwesend seyn muß; so ist derselbe verbunden, dieses sogleich, und wo möglich noch vor erfolgter Entfernung Uns mit Bericht anzuzeigen.

III.

Die gesetzlichen Verbote gegen das Reisen in's Ausland, oder an Unser Hoflager, ohne vorher speziell eingeholte Erlaubniß, werden hiermit ausdrücklich wiederholt.

IV.

Jeder Staatsdiener, der die vorstehenden Bestimmungen durch eigenmächtige Entfernung von seinem Amts-Sitze übertritt, hat die Dienstes-Dimission ohnnachsichtlich zu gewärtigen.

V.

Wir befehlen Euch, nach gegenwärtigen Normen auch die euch untergebenen Unter-Behörden unverzüglich anzuweisen.

München den 13ten März 1813.

An sämmtliche General-Kreis- und Lokal-Kommissariate also ergangen.

An sämmtliche Stadtgerichte, Landgerichte und Rentämter des Iller-Kreises.

(Die Abtragung der Galgen und Rabensteine betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Stadt- und Landgerichte des Iller-Kreises werden beauftragt, die sämmtlichen in ihrem Bezirke befindlichen Galgen und Rabensteine unverzüglich auf den Abbruch abschätzen zu lassen, und die Original-Schätz-

Monats als unerstrecklichen Termin mit ihren Anzeigen, Nachweisungen, und Vollzugs-Beweisen noch rückhaftend sind, oder den dießfalls bereits erhaltenen spezial Weisungen nicht genüget haben werden, ohne weiters mit der bereits unterm 30ten März angedrohten Exekution fürgeschriten werden würde.

Kempten den 13ten July 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

von Stichaner.

Seel.

An sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate und Landgerichte des alten Iller-Kreises.

(Die Stationen-Kassa-Rechnungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unter dem 13ten April 1311 erfolgte allerhöchste Reseript, die Klassifikation der Kriegsschulden betreffend, wird sämmtlichen königl. Polizey-Kommissariaten und Landgerichten des Illerkreises hiermit mit dem Auftrage bekannt gemacht, nach demselben die sämmtlichen Schulden der Stations-Kassen zu klassifizieren, und sodann die Stations-Kassa-Rechnungen in Termino 4 Wochen vorzulegen.

Die bereits eingesendeten Stationen-Kassa-Rechnungen werden deßhalb in Separato remittirt werden, wann die betreffenden Behörden die Rechnungs-Rapulare nicht besitzen sollten.

Kempten den 13ten July 1813.

Königliches General-Kommissariat, und Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

von Stichaner und Tschiderer.

Asmus.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in dem III. Artikel Unserer unterm heutigen Tage über die Peräquation der Lasten des letzten Krieges und über die Bezahlung der Kriegsschulden erlassenen allgemeinen Verordnung bestimmt, daß eine Klassifikation aller hienach zur Vergütung geeigneten Forderungen eintreten soll, worüber Wir Unsern General-Kreis-Kommissariaten und Finanz-Direktionen, deren bisher eingelaufene Klassifikations Entwürfe, weil sie nur die individuellen Schulden der einzelnen Kreis-Distrikte berücksichtigen, dem Zwecke nicht entsprechen, folgende allgemeine Vorschrift ertheilen.

1. Zur Aufnahme in die Klassifikation eignen sich alle bereits in der Verordnung vom 13ten July vorigen Jahrs unter die zu verzeichnende Zahlungs-Retardaten der Kreiskonkurrenz- und Stations-Kassen gereihten Forderungen, wobey Wir jedoch mit aller Pünktlichkeit verfahren, und keineswegs mehr, wie es von einigen General-Kreis-Kommissariaten bey Herstellung obenerwähnter

In die Dritte Klasse:

Wirthe, Kaufleute, Weinhändler mit Natural-Abgaben und Verpflegskosten für Spitäler und Generale, welche sie auf Requisition der Behörden zu leisten gezwungen waren.

In die Vierte Klasse:

Forderungen der Lieferanten und Admodiateurs, welche baare Bezahlung bedungen hatten, unmittelbar zu Kreiskonkurrenz-Magazinen geliefert haben, und mit welchen die Akkorde von den Kreisstellen geschlossen wurden.

In die Fünfte Klasse:

a) Lieferungen jener einzelnen Unterthanen, die sie nicht nach einer allgemeinen gleichheitlichen Repartition, und nach einem billigen Verhältnisse zu ihrem Vermögen, sondern ohne Rücksicht hierauf, blos weil sie Vorräthe hatten, leisten mußten, in so ferne sie durch längere Entbehrung des Ersatzes besonders benachtheiligt würden, folglich nicht in die letzte Klasse verwiesen werden können.

b) alle unverzinslichen Vorschüsse von Privaten und Gemeinden, in so ferne sie sich ihrer Natur nach nicht wie die Depositen zum besondern Vorzuge eignen.

In die Sechste Klasse:

a) Forderungen der Lieferanten für jene Lieferungen, wofür ihnen die Zahlung nach Umständen der Kasse, oder sonst in längeren Terminen zugesichert wurde, oder welche sie nicht bey den Kreisstellen, sondern ohne deren Vorwissen und Genehmigung bey den Landgerichten in Akkord nahmen;

b) alle Forderungen der Unterthanen für ihre in die Konkurrenz-Magazine der Kreise und Stationen geleisteten Natural-Lieferungen.

V. Wir haben bereits früher alle Zahlungen aus den Kriegskosten-Peräquations-Kassen eingebothen, wofür nicht Unsere spezielle allerhöchste Bewilligungen erholt worden sind, und erwarten auch, daß diesem Unserm allerhöchsten Befehle pünktlich Folge geleistet worden sey; und da nunmehr ohne Unordnung in der ganzen Behandlung des Peräquations-Geschäfts zu veranlassen, keine Zahlung mehr anderst als auf den Grund der angeordneten Klassifikation, und nach der hiedurch bestimmten Ordnung geschehen kann, so haben alle, wie immer Namen habende, wenn auch durch Uns speziell angewiesene Zahlungen in so lange zu unterbleiben, bis Uns die Klassifikationen vorgelegt, und wenigstens für die erstern Klassen Unsere Genehmigung, und die Ausfertigung der Haftscheine erfolgt seyn wird.

Indem Wir Unsern General-Kreis-Kommissariaten und Finanz-Direktionen zur Vorlage der Klassifikations-Entwürfe einen Termin von 14 Tagen, und zu jenen der Verzeichnisse über die noch zu genehmigenden Zahlungen einen Termin von 4 Wochen ertheilen, erwarten Wir, daß dieselben aus eigener Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Beschleunigung dieser Vorlagen, keine Termins-Verlängerungen nachsuchen, und daß sie bey der Klassifikation selbst, mit strenger Unpartheilichkeit, und mit Beseitigung aller einseitigen, auf die ihnen untergebenen Kreisbezirke beschränkten Ansichten verfahren werden. München am 13ten April 1811.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

An das königl. Lokal-Kommissariat der Stadt Augsburg.

Auf königl. allerhöchsten Befehl der General-Sekretär Baumüller.

Johann Mayer, sogenannter Schallbauer zu Heimertingen, wünschet mit seiner Crediterschaft ein gütliches Arrangement zu treffen, weßhalb alle jene, welche an ihn eine rechtliche Forderung zu haben glauben, auf Montag den 26ten dieses vorgeladen werden, oder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bey unterfertigter Behörde zu erscheinen, widrigen Falls die Nichterscheinenden der gepflogenen Handlung der Erscheinenden beyzutreten haben.

Babenhausen den 14ten July 1813.

Königlich baierisches Landgericht. Baader, Assessor.

Eine höchste Entschließung der königl. baierischen Finanz-Direktion des Illerkreises bestimmt folgende Staats-Realitäten der öffentlichen Steigerung, als

A. Das Bräuhaus, die Oekonomie-Gebäude und Mayerey zu Roggenburg mit 248 1/4 Jauchert Acker, und 131 1/2 Tagwerk Maad, dann die verschiedenen Nebengebäude zu Roggenburg, aus welchen einige Komplexe für Privaten und Gewerbsleuten formiet werden.

B. Der Mayerhof zu Waldhausen eine Stunde von Roggenburg entfernt, mit sämmtlichen Gebäuden 215 Jauchert Ackers und 135 1/8 Tagwerk Wiesen.

C. Der Mayerhof Hochbuch, eine halbe Stunde von Roggenburg, mit sämmtlichen Gebäuden 157 7/8 Jauchert Acker und 116 Tagwerk Maad.

D. Das dem allerhöchsten Aerar heimgefallene Hofgut zu Biberberg mit Wohnhaus, Stadel und Nebengbäud, 1/2 Tagwerk Garten, 54 5/8 Jauchert Ackers und 11 5/8 Tagwerk Maad, nebst 1/8 Jauchert Krautland.

Die Hauptbedingnisse, auf welche sich diese Versteigerung gründet, sind im ganzen Umfange jene, welche in dem königl. baierischen Regierungs-Blatte vom Jahre 1811 Stück LXVII. pag. 1577 bis 1582 inclus. enthalten sind; die Nebenbedingnisse aber werden den Kaufslustigen, welche sich mit legalen Sittlichkeits- und Vermögens-Zeugnissen ausweisen können, vor der Steigerung bekannt gemacht werden.

Zu diesem Geschäfte werden folgende Tage, als für das Bräuhaus, Mayerey und Nebengebäude zu Roggenburg der 9te, 10te und 11te, für die Mayerey Waldhausen der 12te und 13te, für die Mayerey Hochbuch der 16te und 17te, dann für das Hofgut zu Biberberg der 18te nächst künftigen Monats August bestimmt.

Den 13ten July 1813.

Königlich baierisches Rentamt Roggenburg. Paul.

so erhalten sämmtliche Pfarrherren, Meßner, Lehrer auch Orts-Vorsteher — letztere besonders da, wo den Gemeinden die Erhaltung der Stiftungs-Gebäude zum Theil oder im Ganzen zukommt — nicht weniger die Oekonomen der Wohlthätigkeits-Institute, aus besonderem Auftrag der königl. Kreis-Ober-Administration vom 22ten Juny dieses Jahrs folgende Weisung:

a) Alle in dem jedesmal nächsten folgenden Etats-Jahre nothwendige Bauten sind von den vorbenannten Individuen jedesmal im vorhergehenden Etats-Jahre bis Mitte August anzuzeigen, wenn in dem Orte sich keine Handwerker befinden, welche richtige Ueberschläge anfertigen können; bis Ende August aber, wenn mit der Anzeige auch zugleich von den betreffenden Handwerkern deutlich und richtig verfaßte Ueberschläge in Tripplo eingeschickt werden.

b) Bey der Anzeige von Baugebrechen dürfen die Reparationen an Paramenten, Kirchen-Zierden, und Musikinstrumenten und andern innern Einrichtungen ꝛc. ꝛc. nicht mit vermengt werden, sondern sie sind jedesmal besonders mit den nöthigen Ueberschlägen anzuzeigen; jedoch darf nicht wegen jeder Kleinigkeit eine eigene Anzeige gemacht werden, sondern mehrere Gebrechen dieser Art können da, wo sie statt haben, vierteljährig angezeigt werden.

c) Reparationen, wo wirklich Gefahr, Schaden oder Nachtheil und ein sich größer ergebender Kosten auf dem Verzug haftet, können auch ausser der in a) festgesetzten Zeit und zwar rechtzeitig angezeigt werden, worauf die Administration sie augenblicklich untersuchen, und Abhilfe schaffen lassen wird, dabey aber wird

d) bemerkt, daß wenn bey der Untersuchung sich zeigt, daß die Dringenheit nicht gebothen, oder das Gebrechen nicht erst entstanden, die Anzeige im ersten Fall zu einer eigenen Untersuchung nicht nothwendig, oder im zweyten Falle früher, und zur vorgeschriebenen Zeit nicht gemacht worden ist, so wird die Untersuchung auf Kosten desjenigen, welcher dieselbe veranlaßte, geschehen, so wie alle die, denen die Aufsicht der Stiftungs-Gebäude zunächst obliegt, für allen den Schaden zu haften haben, welcher durch eine nicht zurechtfertigende Verspätung der Anzeige den Gebäuden zugehen kann; weßwegen

e) alle sich ergebende Baugebrechen in der Folge durch einen verpflichteten Werkmeister untersucht und die angefertigten Ueberschläge nach der erhaltenen Kenntniß berichtiget werden.

Indem die Administration allen denen, welchen ihr Amt und theils auch ihre Pflichten die Sorge für die Erhaltung der Gebäude zunächst legt, diese aus Auftrag der höchsten Stelle ihnen gegebene Weisungen so wie das frühere vorgezeichnete Benehmen zur genauen Beobachtung und Befolgung wiederholt empfiehlt, so überzeugt sie sich auch, daß alle diese, ihre Aufmerksamkeit einem so wesentlichen Gegenstand für die Erhaltung des Stiftungs-Vermögens um so mehr wiedmen werden, da sie aus demselben ihren Unterhalt ganz oder zum Theil genießen, und also ihre eigene Subsistenz damit befördern.

Lindau den 28ten Juny 1813.

Königliche baierische allgemeine Stiftungs-Administration.

Kinkelin.

Es wird den 27ten dieß Monats Morgens 9 Uhr bey nachstehendem Amte eine Parthie von 924 Ellen Wasserbändern plus licitando gegen sogleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kaufslustige höflichst eingeladen werden.

Immenstadt den 13ten July 1813.

Königlich baierisches Maut- und Hall-Oberamt.

Schleichert, Oberbeamter. Pfaller, Kontrolleur.

---

gehörigen Filialen genau, nämlich mit Bemerkung der Entfernung von der Mutterkirche, dann des Bestandes einer eigenen Kirche oder Kapelle, wo Gottesdienst darinn gehalten werden kann und darf, in zuverläßige Erfahrung zu bringen, so haben die obbenannten königl. Behörden die in ihren Bezirken gelegenen Pfarrer und selbstständige Kuraten anzuhalten, binnen 14 Tagen diese mit pünktlicher Genauigkeit gefertigten Verzeichnisse einzureichen, welche sodann unverzüglich zum erforderlichen Gebrauch anher gehorsamst einzuschicken sind.

Kempten den 24ten July 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Asmus.

An
mehrere königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Kaminkehrer-Lohn betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere königliche Polizey-Behörden haben den in rubrizirtem Betreffe durch das Kreis-Intelligenz-Blatt Stück V. laufenden Jahrs erlassenen Auftrag noch gar nicht befolgt, und einige von denselben haften mit den ihnen diessfalls wiederholt abgeforderten Berichten im Rückstande.

Wenn die verlangten gutächtlichen Berichte nicht binnen 8 Tagen eintreffen, so wird auf Kosten der säumigen Behörden ein Zwangsbothe abgeordnet werden.

Kempten den 21ten July 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Asmus.

An
die sämmtlichen königlichen Rentämter des Iller-Kreises.

(Die Stemplung und Taxation der Abgaben-Umlags-Kataster betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was von allerhöchster Stelle unter dem 18ten Juny an die königl. Finanz-Direktion des Oberdonau-Kreises in obigem Betreffe als allgemeine Vorschrift erlassen

Kempten den 21ten Juli 1811

Königliches General-Kommissariat
Iller-Kreis.

von Grepper, Direktor.

An
die sämmtlichen königlichen
ämter des Iller-Kreises

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Guts-Zertrümmerungen in staatswirthschaftlicher Beziehung vortheilhaft, und durch die bestehenden Verordnungen begünstiget sind, die durch die Zertrümmerung der Güter-Komplexe erfolgende Vertheilung und Umlage der Abgaben hingegen als eine vorzüglich für das Interesse des Abgaben-Perzipienten abzweckende Arbeit zu betrachten kömmt; so findet der gemachte Antrag der königl. Finanz-Direktion, die von den königl. Rentämtern in Güter-Zertrümmerungs-Fällen herzustellende Abgaben-Repartition respect. Umlage stempel- und taxfrey behandeln zu lassen, seine volle Anwendung.

Die königl. Finanz-Direktion hat daher sämmtliche königl. Rentämter hienach anzu-

---

stralions-Bezirke Feldkirch, enthält im Umkreise gegen 2 Stunden, worinn sich 2 Filialien und 2 Schulen befinden, die Seelen-Anzahl beläuft sich auf 566, und die jährlichen Einkünfte betragen — 353 fl. 40 kr.
nämlich:

a) das Widdumgut — — 100 fl. kr.
b) an Pachtzins der verbestandeten Widdumsgüter — 81 · 45.
c) an Grundzinsen — — 82 · 30.
d) an Kompetenz-Wein 7 Viertl zu Geld angeschlagen 4 · 12.
e) an Kapitalzinsen — — 25 · 58.
f) an baarem Geld von der Stiftungs-Administration — 32 · 15.
g) an Stollgebühren — — 27 ·

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Suppliquen binnen vier Wochen bey endesgesetzter Stelle

Bekanntmachung.

Auf Andringen der Creditoren des Joseph Madels wird dessen besitzendes 1/4 Lehen, bestehend in feldiglich 1 1/2 Jauchert Ackers und 2 1/2 Tagwerk Maad, an den Meistbiethenden unter Vorbehalt der Ratifikation der Gläubiger zum zweytenmal veräußert. Die allenfallsigen Kaufsliebhaber haben sich am 27ten August bis Vormittags 9 Uhr in der Landgerichts-Kanzley zu Abgabe ihres Anboths zu Protokoll einzufinden.

Schwabmünchen den 7ten July 1813.

Königlich baierisches Landgericht. Brasser, Assessor.

Wein-Verkauf.

Da der durch die Bekanntmachung vom 4ten Juny bestimmte Termin, innerhalb welchem der herrschaftliche Wein nur 6 1/2 kr. pr. 1 Maas feil war, mit dem letzten July dieses Jahrs zu Ende gehet, so wird hiemit neuerlich bekannt gemacht, daß auf die Zeit vom 1ten August bis 15ten Oktober dieses Jahrs der diesseitige Aerarial-Wein vom Herbste 1812 den gegenwärtigen Wein-Preisen angemessen um Sieben Kreuzer für 1 baierische Maas zum Kaufe angebothen werde.

Die übrigen Bedingungen bleiben jene, wie in der Bekanntmachung vom 4ten Juny, daß nämlich:

1.) Der Kaufsliebhaber mit dem wohlgesäuberten Fasse zugleich den Geld-Betrag für den zu empfangenden Wein einschicken und durch den Fuhrmann Richtigkeit pflegen lassen muß, wogegen

2.) Der Wein in seinem natürlichen Stande, wie er von den Trauben kam, abgegeben wird.

Lindau den 22ten July 1813.

Königlich baierisches Rentamt Lindau.

Roth, Rentbeamter.

Aufträge.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediatgerichte des Iller-Kreises.

(Die Verloosung des Lotterie-Anlehens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verloosung des Lotterie-Anlehens, welche gemäß der allerhöchsten Verordnung vom 14ten Februar laufenden Jahrs, und dem unterm 19ten curr. von der k. Staats-

hörden, oder auch anderer Emittenten derselben befinden möchten, von diesen zwar ohne Angabe des Inhalts, jedoch aber gegen Postschein, spätestens am 31ten August dieses Jahrs an die königl. Spezial-Staats-Schuldentilgungs-Kassen respect. Kommissionairs, von welchen sie solche erhielten, nebst einem genauen Verzeichnisse nach ihren Nominal-Beträgen, Buchstaben, und Nummern, und ein Duplikat dieser Verzeichnisse auch gegen Postschein zugleich an die königliche Staats-Schuldentilgungs-Kommission in München selbst befördert werde, indem sie außer dessen als emittirt betrachtet, und die saumseligen Verwahrer derselben zur Entrichtung ihres Nominalwerthes angehalten werden müßten.

Obgleich die sämmtlichen königl. Spezial-Schuldentilgungs-Kassen respect. Kom-

spätestens am 31ten August anher einzusenden, sondern auch die aussenstehenden ihnen von den Emittenten noch nicht verrechneten Loose auf die vorbemerkte Weise zurück- und einzuberufen, so werden doch hiemit sämmtliche Behörden hievon in Kenntniß gesetzt, damit sie sich in keinem Falle mit einer Unwissenheit entschuldigen mögen, welche durchaus nicht berücksichtiget werden könnte.

Kempten den 29ten July 1313.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Asmus.

An sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Den entwichenen Kirchenschaffner Diehl von Mannheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgende von dem großherzoglich badenschen Direktorium des Nekarkreises geschehene Beschreibung des entflohenen Kirchenschaffners Diehl von Mannheim wird sämmtlichen königl. Polizey-Behörden mit dem Auftrage mitgetheilt, gegen selben die geeigneten polizeylichen Verfügungen anzuordnen.

Kempten den 26ten July 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Asmus.

Steckbrief.

Andreas Diehl, Kirchenschaffner allhier, hat sich gestern Abends heimlich entfernt, nachdem sich großer Verdacht gegen ihn geäussert hat, daß er aus dem Deposito des katholischen Bürgerhospitals die Großherzoglich Badische Amortisations-Kasse-Scheine — wovon die Nummern hier unten folgen — entwendet habe. Sämmtliche Obrigkeiten werden daher ersucht, diesen Flüchtling im Betretungsfall gefänglich anzuhalten, und gegen Ersatz der Kosten an das Großherzogliche Stadtamt dahier abzuliefern.

Da auch zu vermuthen stehet, daß Diehl noch einen beträchtlichen Theil der entkommenen Amortisations-Scheine in Händen haben möge; so wird gebethen, sämmtliche Handelsleute, welche von dem Umsatz solcher Papiere Gewerb machen, anzuweisen, daß, wenn ihnen von den bezeichneten Nummern

von Gropper, Direktor.

Stein

Steckbrief.

Andreas Diehl, Kirchen-schaffner, hat sich gestern Abends heimlich entfernt, nachdem sich großer Verdacht ergeben hat, daß er aus dem Depositum des katholischen Bürgerhospitals in Bruchsal badische Amortisations-Scheine — wovon die Nummern hier folgen — entwendet habe. Sämmtliche Stellen werden daher ersucht, ...

von Hinkeldey.

Vdt. Joachim.

Signalement

Namen: Andreas Diehl, Kirchenschaffner. Größe: ohngefähr 5 Schuh 5 Zoll; starker untersetzter Korperbau. Alter: ohngefähr 56 Jahre. Gesichtsfarbe: stark roth, beynahe kupferich. Haare: schwarz, weiß gepudert in einen Zopf gebunden. Lippen: aufgeworfen. Augen: schwarzbraun. Kleidung: ein grauer tüchener Frack, tüchene, schwarze kurze Beinkleider, Stiefel ohne Umschlag, runden Hut.

2870. 2871. 2872. 2873. 2874. 2875.
2876. 2877. 2878. 2879. 2880. 2881.
2882. 2883. 2884. 2990. 3225. 3226.
3227. 3228. 3229. 3230. 3231. 3232.
3234. 3235. 3236. 3237. 3238. 3239.
3240. 3241. 3242. 3243. 3244. 3245.
3246. 3247. 3248. 3250. 3251. 3252.
3253. 3254. 3255. 3256. 3257. 3258.
3259. 3260. 3261. 3262. 3263. 3265.
3266. 3267. 3268. 3269. 3270. 3271.
3272. 3281. 3282. 3831. 3832. 3833.
et 3834.

Summa 103 Stück. — 51,500 fl.

à 100 fl. per Stück.

No. 3381. 3382. 3383. 3384. 3385 3386.
3387. 3388. 3389. 3390. 3391. 3392.
3393. 3394. 3395. 3396. 3397. 3398.
3399. 3400. 3401. 3402. 3403. 3404.
3405. 3406. 3407. 3408. 3409. 3410.
3411. 3412. 3413. 3414. 3415. 3423.

Bey Joseph Kösel in Kempten sind zu haben:

Bayl, Georg, Beyträge zum Criminalrecht, 1ter Theil Bamberg 1813. 1 fl. 45 kr.

Braun, Placidus, Geschichte der Bischöfe von Augsburg chronologisch und diplomatisch verfaßt, und mit historischen Bemerkungen beleuchtet 1ster Band 8. Augsburg 1813. 1 fl. 48 kr.

Eisenmann, Joseph Anton, Kriegsgeschichte der Baiern von den ältesten bis auf die gegenwärtigen Zeiten 2 Theile 8. München 1813. 2 fl. 42 kr.

Genlis, Frau von, die Botanik der Geschichte und Literatur oder die Pflanzen in ihren mythologischen, religiösen, bürgerlichen, sinnbildlichen, abergläubischen, sprichwörtlichen, literarischen, ästhetischen und geschichtlichen Beziehungen, 2 Theile 8. Bamberg 1813. 4 fl. 30 kr.

Gälle, Meingosus, Beyträge zur Erweiterung und Vervollkommnung der Elektricitätslehre in theoretischer und praktischer Hinsicht, 8. Salzburg 1813. 1 fl. 45 kr.

Gruithuisen, Fr. v. P., Hippokrates des zweyten ächte medizinische Schriften, 8. München 1814. 2 fl. 24 kr.

Holzmanns lateinisch-deutsch- und deutsch-lateinisches Taschenwörterbuch 2 Bände 8. Augsburg 1813. Velin Papier. 6 fl. 24 kr.

— das nämliche auf Postpapier. 7 fl. —

Markus, Melch. Friedrich, über den jetzt herrschenden ansteckenden Typhus ꝛc. 8. Bamberg 1813. 30 kr.

Montag, Eugen, Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freyheit, oder der Rechte des gemeinen Freyen, des Adels und der Kirchen Deutschlands 1ter Band Bamberg 1812. 3 fl.

Organisation der Gestüte, der Wettrennen, der Reit- und Veterinär-Schulen, 8. Nürnberg 1813. 1 fl. 30 kr.

Staats-Lotterieanlehen, das baierische, des Jahres 1813, in seiner Grundlage, von seinen wichtigern Seiten und mit seinen Folgen freymüthig betrachtet und dargestellt, 8. München 1813. 12 kr.

Seida, historisch-statistische Beschreibung aller Kirchen-Schul-Erziehungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten mit Kupfern und Tabellen 8. Augsburg 1813. 6 fl. —

Schaubühne, deutsche, oder dramatische Bibliothek der neuesten Lust-Schau-Sing- und Trauerspiele, 16 Bände mit Kupfern auf Schreibpapier 8. Augsburg. 26 fl. 40 kr.

Schön, Johann, faßlicher Unterricht in der Rechenkunst, Geometrie, praktischen Mechanik und Statik und bürgerlichen Baukunst für Bürger- und Sonntagsschulen 8. Würzburg 1812. 1 fl. 12 kr.

Aufträge.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediatgerichte des Iller-Kreises.

(Die Beförderungs-Gesuche der katholischen Pfarrer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung des nachtheiligen Einflusses, welchen der zu schnell auf einander folgende Wechsel der Pfarrer auf den Dienst der Seelsorge äussern muß, haben Se. Königl. Majestät vermöge allerhöchster Entschließung vom 28ten vorigen Monats als Regel festzusetzen allergnädigst geruhet, daß künftig kein katholischer Pfarrer von einer ihm über-

seiner bisherigen Stelle befunden hat, wird in der Regel mit diesem Gesuche unberücksichtigt gelassen, und solches lediglich ad Acta gelegt werden.

Obbenannte Behörden haben diese allerhöchste Verfügung den in ihren Bezirken befindlichen Pfarrern zur Wissenschaft und Nachachtung sogleich zu eröffnen, welche in ihren künftig einzureichenden Bittschriften um Versetzung über die an ihren bisherigen Stellen erstandenen vollen zwey Jahre den legalen Beweis beyzubringen nicht ermangeln werden, um überflüssiger Zurechtweisungen und daraus entstehender Nachträge enthoben zu seyn.

Kempten den 9ten August 1813.

Königliches General-Commissariat des

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden und Bataillons-Kommandanten der National-Garde III. Klasse im Iller-Kreise.

(Majors Wahlen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den königl. Polizey-Behörden und Bataillons-Kommandanten der National-Garde III. Klasse wird im Abdrucke das am 17ten vorigen Monats in rubrizirtem Betreffe von der allerhöchsten Stelle ergangene Erläuterungs-Rescript zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

Kempten den 4ten August 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Asmus.

Königreich Baiern.

An
das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Da die allerhöchste Verordnung vom 14ten May 1807 (Regierungs-Blatt Jahrgang 1807 Stück XXII. Seite 859 und 861) ausdrücklich befiehlt: die Majors werden unmittelbar aus den dienstleistenden Kapitains genommen; so liegt es nicht in der Willkühr einer Wahlkommission hievon eine Ausnahme zu machen, sondern ihr gebührt genaue Befolgung derselben, und nur dann kann von dieser allerhöchsten Verordnung ausnahmsweise abgegangen werden, wenn entweder durch alle Waffengattungen kein für die Majors Charge fähiger und brauchbarer Kapitain vorhanden ist, oder einige oder alle sich diese Beförderung aus hinreichenden, auch in ihren häuslichen Verhältnissen gegründeten Ursachen schriftlich verbitten. Auf diesen letztern Fall muß denn gleichwohl die Wahl auf die Oberlieutenants übergehen; kann aber nie die im Unterstabe Dienenden treffen, wenn sie nicht ehevor schon, oder als solche, auch in der Linie Dienste mitgemacht haben, weil denselben Waffenübung, Kommando und alle jene Kenntnisse mangeln, welche die Charge eines Majors und Chefs der königl. National-Garde III. Klasse unbedingt in Anspruch nehmen.

München den 17ten July 1813.

Aus Spezial-Auftrag des Staats-Ministers Graf von Montgelas.

von Zentner.

von Grimmeisen.

die Majors Charge fähig ist ...
Kapitain vorhanden ist, oder ...
sich diese Beförderung aus ...
in ihren häuslichen Verhältnissen ...
Ursachen schriftlich verbitten. In ...
letztern Fall muß dem ...
auf die Oberlieutenants übergehen, ...
nie die im Unterstabe ...
wenn sie nicht ehevor schon ...
auch in der Linie Dienste ...
weil denselben Waffenübung ...
alle jene Kenntnisse mangeln, ...
Charge eines Majors und ...
National-Garde III. Klasse ...
Anspruch nehmen.

München den 17ten Juli 1813.

Blatte vom Jahre 1811 Seite 651, wegen Abfaßung der Ranglisten der Bürger-Militair-Offiziere, gegebenen Vorschriften wird hiemit auf den Grund eines allerhöchsten Reskripts vom 17ten vorigen Monats verordnet, daß künftig die Ranglisten unter Beydruckung des National-Garde-Insiegels vom kommandierenden Offiziere unterschrieben, beym Unterstabe der Auditor gleich nach dem Quartiermeister in der Rangliste vorgetragen, überhaupt aber Ober- und Unterstab vom Bataillon und den übrigen Waffengattungen ausgeschieden werden müssen.

Kempten den 4ten August 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Asmus.

An

... Behörden aufzufordern, binnen 14 Tagen alle rückständigen Semestral-Rechnungen der National-Garde III. Klasse bey Vermeidung eines Strafbothens unfehlbar vorzulegen.

Kempten den 4ten August 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Asmus.

An

sämmtliche königliche Landgerichte des Iller-Kreises.

(Die Armatur- und Lederwerk-Requisiten der aufgelösten Kordons-Mannschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen königlichen Landgerichte empfangen hiermit den Auftrag, auf Verlangen des Kompagnie-Kommando der 2ten Gensd'armerie-Legion die Armatur- und

Bekanntmachungen.

In Folge höchster Anbefehlung muß der Verkauf der 50 Kühe, und 40 Stück Galtvieh nährenden Alpe, Altshauser Wies oder Rindeberg genannt, nach den bereits allgemein bekannten Staats-Güter-Verkaufs-Normen reassumirt werden.

Das unterfertigte Rentamt bestimmt nun zu diesem Verkauf Mittwoch den 25ten dieses Monats, und ladet daher alle Liebhaber ein, an gedachtem Tage Vormittags in der hiesigen Rentamts-Kanzley zu erscheinen, wo die Versteigerung, jedoch salva ratificatione, vor sich gehen wird.

Actum den 1ten August 1813.

Königlich baierisches Rentamt Bregenz. Asmus.

Das in einer Mühle und einem Bauerngut bestehende Anwesen des in die Gant gerathenen Simon Altheimers in Bobingen wird am 26ten nächsten Monats August an den Meistbietbenden entweder Theilweise oder im Ganzen salva ratificatione Creditorum im Wege der Versteigerung zum zweytenmal veräußert.

Die Kaufsliebhaber haben sich daher an diesem Tage, und zwar Auswärtige mit Vermögens-Zeugnissen versehen, bis Vormittags 9 Uhr in dieser Mühle einzufinden, und ihr Kaufsanboth zu Protokoll zu geben. In der Zwischenzeit kann täglich dieses Anwesen eingesehen, und die auf demselben haftenden Onera in Erfahrung gebracht werden; weßhalb sich an den dermaligen Administrator desselben Joh. Miller in Bobingen zu wenden ist.

Schwabmünchen den 26ten July 1813.

Königlich baierisches Landgericht Schwabmünchen.

Prasser, Assessor.

Das Eheweib des hiesigen Zimmermanns Joh. Hofherr erlaubt sich, früherer gerichtlicher Verbothe ungeachtet, noch immer, durch Ein- und Verkaufen, auch Umtauschen alter Kleidungsstücke sich mit Andern in verschiedene Geschäfte einzulassen, ohne daß sie im Stande wäre, die schuldige Bezahlung zu leisten. Dieses wird besagter Ursula Hofherr hiemit nicht nur noch einmal bey schärfster Ahndung untersagt, sondern es wird auch dem Ansuchen des Johann Hofherr gemäß das hiesige Publikum wiederholt vor dieser Weibsperson mit dem Anhange gewarnt, daß bey der gänzlichen Vermögenslosigkeit derselben auf entstehende Klagen keine Genugthuung geleistet werden würde.

Kempten den 3ten August 1813.

Königlich baierisches Stadtgericht.

In Abwesenheit des königl. Stadtgerichts-Vorstandes.

Freiherr von Staader, I. Assessor.

von Frohn.

Weil an dem, zum Verkaufe des in der diesseitigen Bekanntmachung vom 10ten July dieses Jahrs beschriebenen Haldenhofes, festgesetzten Tage sich keine Kaufsliebhaber einfanden, so wird derselbe wiederholt zum Verkaufe ausgebothen, und zu Vornahme dieses Geschäfts Freitag der 27ste dieses Monats bestimmt, an welchem Tage die Kaufliebhaber im Wirthshause zur Krone in Neuburg erscheinen, allda ihre Anbothe bey der dahier abgeordneten Kommission vorbringen, und die weitere Entschließung erwarten wollen.

Ursberg den 4ten August 1813.

Königlich baierisches Landgericht. v. Bentele, Landrichter.

Königlich-Baierisches
Allgemeines Intelligenzblatt.

XXXIII. Stück. Kempten, Dienstag den 17ten August 1813.

Aufträge.

An
die k. Polizey-Behörden, dann an die gesammten mittelbaren und unmittelbaren Stiftungs-Administrationen des Illerkreises.

(Die Steuern von den unentbehrlichen Gebäuden der Wohlthätigkeit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach anliegendem Muster ist binnen 8 Tagen unfehlbar und bey Vermeidung der Exekution eine Uebersicht des Steuer-Kapitals und der Steuer-Quote aller jener Gebäude der Wohlthätigkeit, welche dem Zwecke gewidmet werden, und als

Armenverpflegungs-
Armenbeschäftigungs-
Pfründner-
Kranken-
Irren-
Gebähr rc. rc.
} Häuser

nichts rentiren, gleichwohl aber unentbehrlich sind, einzusenden.

Die königl. Polizey-Behörden haben sich einzig auf jene Gebäude auszudehnen, welche noch nicht unter der Respizienz der königl. Stiftungs-Administrationen stehen, oder aber in Folge des Ediktes über die Armenpflege vom 22ten Februar 1808 von den ersteren besorgt werden.

Bey dem Mangel solcher Gebäude werden Fehlanzeigen erwartet.

Kempten den 13ten August 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,
Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

von Stichaner.

Seel.

Nro. curr.	Amt.	Gebäude.	Steuer. Kapital. fl.	kr.	Quote. fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Administration Memmingen.	Spital in Memmingen. Seelhaus allda. rc. rc.	6000 1500	: :	20 5	: :	Wird für die Armen-Versorgung verwendet. — Buch. —

An
die königlichen gesammten Kommunal-Verwaltungs-Behörden des Iller-Kreises.

(Den Fleischaufschlag der Kommunen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Alle Aemter, welche mit dem Berichte über den Fleischaufschlag der Kommunen noch im Rückstande sind, werden auf die dießfallsige Weisung vom 16ten März dieses Jahrs (Kreis-Intelligenz-Blatt St. XII. Seite 143. ꝛc.) mit dem Beysatze erinnert, daß man nun ihren Vollzug binnen 8 Tagen bey Vermeidung unfehlbarer Exekution erwarte.

Kempten den 13ten August 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,
Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.
von Stichaner.
Seel.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Publikation der oberstrichterlichen Sentenzen in Rekurssachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in obenstehendem Betreffe am 10ten Juny laufenden Jahrs ergangene allerhöchste Entschließung wird hier nachstehend den königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreises zur Wissenschaft und Nachachtung nebst dem Auftrage mitgetheilt, wie schon früher verordnet wurde, die abgehaltenen Publikations-Protokolle jedesmal ad Acta einzusenden.

Kempten den 15ten August 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.
Ksmus.

Königreich Baiern.
Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs
Der Staats-Minister Graf von Montgelas
an
das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Se. Königl. Majestät finden sich durch vorgekommene Fälle bewogen, sämmtlichen General-Kommissariaten den allerhöchsten Befehl zugeben zu lassen, daß dieselbe bey Publikation der von der allerhöchsten Stelle in Rekursgegenständen gefaßten Entschliessungen die nöthigen Förmlichkeiten in der Art beobachten, daß diese Entschließungen den Partheyen entweder coram commissione ad protocollum publizirt, oder daß den einschlägigen Landgerichten eine vidimirte Abschrift davon mit der Weisung zugeschlossen werde, diese den Theilen zu eröffnen, darüber ein Protokoll abzuhalten, und dasselbe von allen Theilen unterschreiben zu lassen.

München den 13ten Juny 1813.

Graf von Montgelas.

Durch
den Minister der General-Sekretair,
Kobell.

Auf Befehl Seiner Majestät des Kö[nigs.]

an

das königliche General-Kom[missa]riat des Iller-Kreis[es.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da laut allerhöchster Entschließung vom 30sten vorigen Monats ein namentliches Verzeichniß der nach Vorschrift (Regierungs-Blatt 1808 Stück LXII. Seite 2493) aufgestellten Mitglieder der Lokal-Schulinspektion jedes Schulortes verlangt wird; so ergeht an alle königl. Distrikts- und unmittelbare Lokal-Schulinspektorate des Kreises der Auftrag, dieses Verzeichniß in alphabetischer Ordnung der Pfarrorte sogleich herzustellen und hieher zu senden.

Die Schulinspektionen an Exposituren (Regierungs-Blatt 1804 Stück XXIX. Seite 671) sind nach den Pfarrorten, worinn diese liegen, aufzuführen.

Kempten den 13ten August 1813.

reines Einkommen von 154 fl. 30 kr. nebst 10 fl. Remuneration für Abhaltung der Feyertags-Schule gewährt, bewerben wollen, haben dieses binnen 4 Wochen auf die geeignete Art zu thun.

Kempten den 13ten August 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Bekanntmachung.

Zum Behufe der pädagogischen Bibliothek sind nachträglich 1 fl. 30 kr. von dem königl. Distrikts-Schulinspektorate zu Baisweil, königl. Landgerichts Kaufbeuren, eingegangen,

(Erledigung der Pfarrey Ketterschwang betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 27ten dieses Monats erfolgten Todfall des Priesters Kaspar Fesenmayer ist dessen bisher inngehabte Pfarrey Ketterschwang erlediget worden: sie liegt im Bistume Augsburg, Wahldekanat und Landgericht Kaufbeuren, dann dem Stiftungs-Admininistrations-Bezirke Mindelheim, und enthält 258 Seelen; ihre jährlichen Einkünfte belaufen sich auf 627 fl. 34 kr. 4 hl. nämlich:

vom Widdumgut	564 fl. 57 kr. 4 hl.
von der Stoll	62 fl. 37 kr. —

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehene Suppliken binnen 4 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 31ten July 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Asmus.

Vorladung.

Ignaz Lederle vom Sonderhof hat sich für zahlungsunfähig erklärt, und um eine Nachlaß-Verhandlung mit seinen Gläubigern gebethen.

Zu diesem Ende hat man auf Donnerstag den 2ten September dieses Jahrs eine Tagfahrt ad liquidandum angesetzt, wozu die Gläubiger bey Strafe des Ausschlusses vorgeladen werden.

Im Falle, daß sich die gütliche Behandlung zerschlagen sollte, wird ad excipiendum der 30ste September, und ad concludendum der 28ste Oktober dieses Jahrs angesetzt, wo die Gläubiger ebenfalls zu erscheinen haben, wenn sie nicht auf die dahin gesetzte Geschäfte verzichten wollen.

Obergünzburg den 12ten August 1813.

Königlich baierisches Landgericht. v. Payr, Landrichter.

Bekanntmachung.

Nachstehender General-Pardon wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kempten den 21ten August 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner. Asmus.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da Wir uns bewogen gefunden haben, für diejenigen, welche von Unserem Linien-Militär oder den mobilen Legionen entwichen sind, oder sich der Pflichtigkeit zum Linien-Dienste, oder zur National-Garde II. Klasse entzogen haben, einen General-Pardon zu ertheilen, so lassen Wir denselben hiemit durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß bringen.

München den 15ten August 1813.

bey den Regimentern und Bataillons, bey welchen sie eingereiht waren, die zum Linien-Militär, und zu den Legionen Pflichtigen bey ihrer Konscriptions-Behörde freywillig stellen, und den ihnen obliegenden Pflichten nachkommen.

Art. 2. Ausgenommen von dieser Verzeihung sollen seyn:

1. diejenigen, welche zum Feinde übergegangen sind, und bey demselben Dienste genommen haben;
2. diejenigen, welche vor oder nach ihrer Entweichung ein anderes Verbrechen begangen haben;

diejenigen, welche bey ihrer Entweichung Gewehr, Montur, Pferd, Sattel und Zeug oder andere Geräthschaften mitgenommen haben, sind darum von der Verzeihung nicht ausgeschlossen.

Art. 3. Diejenigen Soldaten, National-Gardisten, zum Dienste der Linie oder der National-Garde II. Klasse Pflichtigen, welche binnen der Art. 1. bestimmten Frist von der ihnen bewilligten Verzeihung keinen Gebrauch machen, sollen nach denjenigen Straf-Gesetzen behandelt werden, deren besondere Kundmachung nächstens folgen wird.

Max Joseph.

von Triva.

Physisch-medizinische Topographie der königl. baierischen Stadt Memmingen im Iller-Kreise, bearbeitet von Gottlieb von Ehrhart beyder Heilkunde Doktor, und königl. baierischen Stadtgerichts-Physikus zu Memmingen. Bey Johannes Rehm 1813. 520. S. 8.

Nicht blos für die Stadt Memmingen, sondern für den ganzen Illerkreis ist die Erscheinung dieses der königl. Akademie der Wissenschaften gewidmeten Werkes wichtig, welches eine genaue topographische Beschreibung der vorzüglichsten Stadt des Kreises, und ihrer Umgebungen hauptsächlich in physisch-medizinischer Rücksicht liefert.

Die vor uns liegende Topographie ist eine Folge jener königl. Verordnung, welche den Medizinal-Beamten die Herstellung topographischer Beschreibungen zur Pflicht macht, sie ist die Frucht des ausserordentlichen Fleißes ihres für seine Vaterstadt sehr verdienten Verfassers, und seiner gelehrten Freunde in Memmingen, welche, mit ihm von gleichem Geiste beseelt, alles zu einem wohlgeordneten Ganzen zusammen zu tragen bemüht waren.

Nach einer kurzen geschichtlichen Uebersicht im Chronik-Style und einigen interes-

zeichnung Gewebe, Monat, ... aufgenommen haben, sind daran ...

Leibgeld-Gardisten, zum Dienst ... welche bereits der Art. 1. ... machen, sollen nach ... Bekanntmachung nächstens folgen ...

Joseph.

königl. baierischen Stadt Memmingen ... Ehrhart beyder Heilkunde Doktor, ... zu Memmingen. Bey Johannes ...

der Medizinal-Beamten ...

mingen am frequentesten vorkommen, erkennen, und desto leichter behandeln könne.

Die Resultate, welche der Verfasser selbst über den Genius der Krankheiten daraus abzieht, sind für jeden Bürger von Memmingen so wichtig, als für den Arzt.

Derjenige Theil, welcher am kürzesten abgehandelt ist, betrifft die öffentlichen Anstalten, welche noch nicht auf der Stufe stehen, wie man sie von einer so bedeutenden Stadt und von der Sorge ihrer früheren Administration erwarten sollte.

Der königl. Stadtphysikus Gottlieb von Ehrhart hat durch dieses Werk seiner Vaterstadt ein sehr werthes Geschenk geliefert; er hat dadurch seine Verdienste den Verdiensten seiner Voraltern auf eine würdige Weise angereiht.

Bekanntmachung.

(Die Vergütungspreise für die durch Konkurrenz der Unterthanen zum Bedarf des königl. baierischen Militairs zu liefernden Naturalien betreffend.)

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 30ten vorigen Monats Nro. 10542 haben Se. Königl. Majestät allergnädigst genehmiget, daß jenen Unterthanen, welche in den drey Monaten August, September und Oktober 1813 für die königl. Garnisonen des Illerkreises Naturalien liefern werden, die Vergütung hiefür auf die in der allerhöchsten Verordnung vom 11ten März 1811 (Regierungs-Blatt Stück XXXVI.) bestimmte Weise nach folgenden Preisen geleistet werde, nämlich

in der Garnisons-Station
Memmingen

fur das Schäffel Roggen . .	15 fl.	30 kr.
" " " Haber . .	6 "	6 "
" den Zentner Heu . .	—	48 "
" " " Stroh . .	—	48 "

in der Garnisons-Station
Lindau

für das Schäffel Roggen . .	17 fl.	24 kr.
" " " Haber . . .	7 "	12 "
" den Zentner Heu . .	1 "	—
" " " Stroh . .	1 "	12 "

in der Garnisons-Station
Ottobeuern

für das Schäffel Roggen . .	15 fl.	36 kr.
" " " Haber . .	6 "	15 "
" den Zentner Heu . .	—	56 "
" " " Stroh . .	1 "	— "

welches hiemit zur Wissenschaft eröffnet wird.

Kempten den 14ten August 1813.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

von Tschiderer, Finanz-Direktor.

Vögl.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die den Wegmachern zustehende Benutzung des in den Straßen-Gräben wachsenden Grases betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Se. Königl. Majestät fanden sich unterm 30sten July dieses Jahrs veranlaßt, in Erwägung der verschiedenen Beschwerden, welche die den Wegmachern unterm 4ten Okt. 1805 zugestandene Benutzung des in den Gräben und an den Seiten der Straßen wachsenden Grases verursacht hat, und jenes geringen Ertrags, welchen diese Benutzung, wenn sie ihre Schranken nicht überschreitet, und der Graswuchs nicht zum Nachtheil der Straßen in den Gräben befördert wird, gewährt, die obenerwähnte allerhöchste Verordnung dahin zu modifiziren, daß den Wegarbeitern nur dort, wo die Lage der Strasse die Anlegung der normalmäßigen Gräben zuläßt, das Gras auf der an den Straßen liegenden Grabenfläche gebühren solle, wogegen das Gras an der andern Fläche des Grabens, oder wenn kein Graben angebracht werden kann, bis an die Strasse den Adjazenten überlassen bleiben solle.

Die königl. Behörden haben dieses den Interessenten zu eröffnen, und darauf zu sehen, daß diese allerhöchste Verordnung genau befolgt werde.

Kempten den 16ten August 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Ksmus.

Straßen in den Gräben befahren ...
währt, die obenerwähnten ...
ordnung dahin zu modifiziren, daß ...
arbeitern nur dort, wo die Lage der ...
die Anlegung der normalmäßigen ...
zuläßt, das Gras auf der ... Str...
liegenden Grabenfläche gestatten ...
gegen das Gras an der andern ...
Grabens, oder wenn kein Graben ...
werden kann, bis an die Straß ...
jenten überlassen bleiben solle.

Die königl. Behörden haben ...
Interessenten zu eröffnen, und ...
sehen, daß diese allerhöchste ...
nau befolgt werde.

Kempten den 16ten August 1811.

Bey dieser Untersuchung ist, wie billig, die meiste Rücksicht auf die fließenden und stehenden Wässer, auf alle einzelnen Bäche, Quellen, Pfützen und Moräste genommen worden.

Wir erhalten bey dieser Gelegenheit merkwürdige Notizen, und Analysen über die Heilbäder und Gesundbrunnen in und bey Memmingen, besonders über die Bäder zu Künersberg, Dickenreis, Dattsberg, Cleveres bey Grönenbach, über das Aspenbad bey Steinheim, das Steinbogenbad in Memmingen, über die reichhaltigen Mineralquellen zu Dangelsried, und Trunkelsberg.

Aller Aufmerksamkeit würdig sind die Erinnerungen über die vielen stehenden Wässer bey Memmingen, deren Ausdünstungen überaus nachtheilig auf den Körper wirken, und vorzüglich besonders der Kempter-Graben und

... des Orts ist die später vorkommende Rüge über das **Schlachthaus**, und über den **Fleischverkauf in Memmingen**. Das Fleisch wird nicht auf öffentlichen Fleischbänken, sondern von den Metzgern in den Häusern feil gebothen. Das Schlachthaus hat eine fehlerhafte Lage mitten in der Stadt von zwey Seiten eingeschlossen, ohne Licht, an einem unbedeutenden Bache, dessen träges Wasser die Unreinigkeiten nicht fortschlemmen kann, in der Nähe des Krankenhauses und des Pfründehauses, welche beyde das Wasser von dem Schlachthause empfangen. Diese Gebrechen werden der Sorgfalt einer thätigen Ortspolizey nicht entgehen können.

Den größten Raum des Werkes nimmt der hierauf folgende naturhistorische Theil ein, welcher seine Vollständigkeit besonders den Mittheilungen des gelehrten Rektors

Die Beschreibung der naturhistorischen Gegenstände geht in wissenschaftlicher Ordnung die drey Reiche der Natur hindurch, und schieſst mit allgemeinen Bemerkungen über das geognostisch-mineralogische Verhalten der Gegend von Memmingen, von der Feder des königl. baierischen Oberbergkommissärs von Lupin, welche so, wie seine früher bekannt gemachten geognostisch-mineralogischen Beobachtungen in den Ephemeriden der Bergkunde und in den Denkschriften der königl. Akademie der Wissenschaften durch ihren Inhalt und durch ihren Vortrag sich vorzüglich empfehlen.

Den Naturforscher werden ferner die Nachrichten anziehen, welche der königliche Oberbergkommissär von Lupin bey dieser Gelegenheit über das der Gegend von Memmingen beynahe ganz eigene Fossil, welches dort unter dem Namen Weiſsert bekannt ist, und sich selbst immer nachbildet, mitgetheilt hat.

Aus dem statistischen Theile des Werkes ergiebt sich, daſs Memmingen 908 Häuser und darunter 6 Kirchen zählt, die Stadt wurde anno 1517 gepflastert. Die Fläche, auf welche die Stadt gebaut ist, beträgt 92 Tagwerke, eines der ältesten Gebäude ist die Martinskirche vom Jahre 926. Die erste Buchdruckerey in Memmingen führte Albrecht Künne vom Jahre 1482 bis 1519 — seine Ausgaben sind aber nicht bemerkt.

Die Volksmenge betrug anno 1810. 7149. — und anno. 1811 7249 Seelen, worunter ungefähr der zehnte Theil katholischer Religion ist. — Am Anfange des 17ten Jahrhunderts zählte Memmingen 10,000 Seelen, welche im dreyſsigjährigen Kriege auf 2815 herabsanken.

Sehr schätzbare Tabellen über die Gebornen, Getrauten, und Gestorbenen vom Jahre 1533 bis 1811 — wie wenige Orte sie so vollständig nachweisen können, sind den Untersuchungen beygefügt, und der Verfasser unterläſst auch nicht daraus jene Schluſsfolgen zu ziehen, welche nach der göttlichen Ordnung der Dinge hervorgehen.

Ausführliche Notizen liefert die Schrift über die Aerzte, welche sich um das gemeine Wesen verdient gemacht haben, und deren Reihe bis auf Anton Motz anno 1443 hinaufgeführet ist. Der Verfasser hat diese Gelegenheit ergriffen, den vier Ehrharts, welche schon vor Seiner in Memmingen die Arzneykunde ausgeübt, und der gelehrten Welt sich bekannt gemacht haben, insonderheit seinem berühmten Groſsvater Balthasar Ehrhart geboren 1700 und seinem Vater Jodokus Ehrhart, geboren 1740 ein ehrenvolles Denkmal zu stiften.

Der eigentliche medizinische Theil beschlieſst das Werk mit schönen metereologischen Tafeln, und Uebersichten über die Krankheitsformen und über die Erkrankten, Geheilten und Gestorbenen in den letztern Jahren.

Schon der Groſsvater des Verfassers, welcher die ökonomische Pflanzenhistorie in zwölf Bänden schrieb, bemühte sich im Jahre

sie so vollständig nachweisen kann ...
Untersuchungen bestätigt, und ...
unterließ; auch nicht daraus ...
zu ziehen, welche nach ...
... der Dinge hervorgehen.

Ausführliche Notizen ...
über die Aerzte, welche sich um ...
Reiche verdient gemacht haben, ...
Reihe bis auf Anton ...
herausgeführet ist. Der ...
Gelegenheit ergriffen, ...
welche schon vor Seiner ...
die Arzneykunde ausgeübt, ...
Welt sich bekannt gemacht ...
heit seinem berühmten ...
thasar Ehrhart ...
seinem Vater Jodokus Ehrhart ...

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da viele Verordnungen in dem Kreis-Intelligenz-Blatte erscheinen, welche auf die Verfassung und den Dienst der National-Garde III. Klasse Bezug haben, so wird hiemit bewilligt, daß sich das Bürger-Militair in den Städten und Märkten das Kreis-Intelligenz-Blatt aus der bestehenden Bürger-Militair-Kassa anschaffe, und solches in den Semestral-Rechnungen in Ausgabe bringe.

Der kommandirende Offizier ist verantwortlich, daß dieses Blatt gehörig aufbewahrt werde, und wird demnach jene Verordnungen, welche von gemeinsamem Interesse sind, um das Umlaufen der einzelnen Blätter unter den Gardisten unnöthig zu machen, vor oder nach den Waffenübungen seiner Mannschaft von Zeit zu Zeit verkünden.

Da sich das Assekuranz Jahr 1812/13 seinem Ende nähert, so werden die königl. Polizey-Behörden hiemit erinnert, zuverlässig bis zum 15ten des nächst folgenden Monats September die in der allgemeinen Brand-Versicherungs-Ordnung anbefohlenen Finalarbeiten, und zwar

a) ein Verzeichniß der neuen Beytritte,
b) ein Verzeichniß der Erhöhungen,
c) ein Verzeichniß der Austritte, und
d) ein Verzeichniß der Verminderungen des bisherigen Assekuranz-Anschlages vorzulegen.

Auf a ist bereits verordnet worden, daß die Anzeigen neuer Beytritte auf Katastralbögen in dem nämlichen Formate geschehen müssen, wie solches für die Grundbücher vorgeschrieben ist.

Es dürfen daher auf einer Seite nicht

Kataster als Ergänzungs-Theil angeheftet werden kann.

Auf b. c. und d. genügt es, wenn sämmtliche Veränderungen einer und derselben Art von den verschiedenen Gemeinden der Gerichts- und Polizey-Bezirke in eine Uebersicht gebracht, und die vorkommenden Gemeinden in alphabetischer Ordnung nach einander aufgeführt werden.

Es ist auch nicht nothwendig, daß zu diesen drey Uebersichten Katastralbögen genommen werden, sondern wenn dieselben den fortlaufenden Nummer, womit das — einer Veränderung unterliegende Gebäude im Grundbuche erscheint, den bisherigen Assekuranz-Anschlag und Gebäude-Eigenthümer, so wie die eingetretene Veränderung enthalten, so ist es hinreichend, um auf den Grund derselben die geeigneten Vormerkungen in den hier vorliegenden Grundbüchern zu machen.

Eben deßwegen können in jeder dieser drey Uebersichten auf einer Seite so viele Gebäude-Eigenthümer aufgenommen werden, als der Raum gestattet.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß sämmtlich diese Konspekte sich nur auf jene Fälle erstrecken, welche erst für das Assekuranz Jahr 1813/14 in Wirksamkeit treten, und daß daher jene neuen Beytritte und Erhöhungen, welche nach der Absicht der Theilnehmer der Assekuranz-Gesellschaft schon für das laufende Assekuranz-Jahr hätten gelten sollen, und von den königlichen Polizey-Behörden bisher innerhalb der ersten 8 Tage verordnungswidrig nicht angezeigt wurden, zur Richtigstellung der Assekuranz-Kapitale pro 1812/13 und 1813/14 in gesonderten Verzeichnissen vorgelegt werden müssen.

Die königl. Polizey-Behörden haben in dem Einbegleitungs-Berichte dieser Verzeichnisse summarisch anzugeben, wie hoch sich nach den eingetretenen Veränderungen das Assekuranz-Kapital ihres Bezirkes belaufe, damit noch zur rechten Zeit die sich allenfalls eingeschlichenen Irrungen berichtigt werden können.

Unvollkommene Arbeiten werden auf Kosten der fehlenden Behörden remittirt, und Verspätete durch eigene Bothen abgeholt.

Kempten den 16ten August 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Kömus.

Da Wir erst unterm 13ten März dieses Jahrs **) gegen die eigenmächtige Entfernung Unserer administrativen Beamten von ihren Amtssitzen nähere Bestimmungen haben einschärfen lassen; so wollen Wir, daß die in dem I. III. und IV. Absatze dieser Unserer Verordnung vom 13ten März dieses Jahrs gegebenen Vorschriften analog auch bey den stabil angestellten Geistlichen in Anwendung kommen sollen, und befehlen Unseren General-Kreiskommissariaten und dem Lokal-Kommissariate der Stadt Augsburg, welche im Allgemeinen mit der Korrespondenz mit den einschlägigen bischöflichen Ordinariaten beauftragt sind, diesen geistlichen Stellen Unsern Willen dießfalls zur eigenen Nachachtung, und zur Anweisung der ihnen untergebenen Geistlichkeit hiernach mit dem Anhenge zu eröffnen, daß die betreffenden Geistlichen, welche durch eigenmächtige Entfernung von ihren Amtssitzen diese Bestimmungen übertreten, unnachsichtlich empfindliche Strafe, und nach Umständen selbst zu gewärtigen haben sollen, daß sie als von ihren Stellen gänzlich abgegangen, sohin diese als förmlich vakant erklärt und behandelt werden.

Diejenigen General-Kommissariate, welche die Eigenschaft protestantischer General-Decanate in sich vereinigen, haben die ihnen untergebene protestantische Geistlichkeit in gleicher Art hiernach anzuweisen.

Wonach sich Unsere sämmtliche General-

**) Kreis-Intelligenz-Blatt St. XXIX. S. 902.

Kreis- und Lokal-Kommissariate der Städte Augsburg und Nürnberg zu achten haben.

München den 13ten August 1813.

Max Joseph König.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl der General-Sekretär v. Kobell.

An sämmtliche Polizey-, Studien- und Schul-Behörden des Illerkreises.

(Die rücksichtlich des Stempels zu beobachtende Form der Studien- und Schulzeugnisse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die allerhöchste Verordnung vom 31ten vorigen Monats, die rücksichtlich des Stempels zu beobachtende Form der Studien- und Schulzeugnisse betreffend, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung gebracht.

Kempten den 13ten August 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

hörde unterzeichnet, 3) mit dem Amts-siegel der Behörde ausgefertiget;

b) die Privatzeugnisse der oben angegebenen Art dagegen 1) nur von dem Lehrer der Klasse oder Schule unterzeichnet, 2) mit dem Vidit des Rektors oder Inspektors (nicht des Rektorats oder der Inspektion) versehen, 3) ohne Siegel ausgestellt werden.

6) In gleicher Absicht werden für die Studienanstalten neue Formulare a) der Absolutorien, b) der Preisediplome, c) der Klassenzeugnisse verfertigt, welche statt der bisher gewöhnlichen von dem nächsten Studien-Jahre 1813/14 an durchgängig in allen Studienanstalten des Königreichs gebraucht werden sollen, und aus der königl. Zentral-Schulbuchhandlung zu beziehen sind.

Diese Bestimmungen sind allen Studien- und Schulbehörden zu eröffnen, und auf dem geeigneten Wege zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München den 31ten July 1813.

Aus Spezial-Auftrag des obengenannten Staats-Ministers.

von Zentner.

von Grimmeisen.

An
die königlichen Schulinspektionen des Iller-Kreises.

(Die Prüfung der Privat-Schulpräparanden zur Aufnahme als Schuldienst-Exspektanten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Privat-Schulpräparanden, welche den zweyjährigen Lehrkursus bereits vollendet haben, haben sich den 19ten des nächsten Monats mit den Zeugnissen der Präparanden-Lehrer und der königl. Distrikts-Schulinspektoren versehen hier zu stellen, um am 20sten und an den darauf folgenden Tagen die Prüfung zur Aufnahme als Schuldienst-Exspektanten zu bestehen.

Das Nämliche gilt auch für diejenigen Individuen, welche zwar schon eine der früheren Konkurs-Prüfungen der Schulgehilfen, Schulverweser und provisorischen Lehrer bestanden, aber die unbedingte Aufnahme als Schuldienst-Exspektanten nicht erhielten, vielmehr ganz ausdrücklich nur als Präparanden erkannt und zur weitern Prüfung verwiesen wurden.

Solche, welche sich des der Prüfung vorhergehenden Vorbereitungs-Unterrichtes theilhaftig machen wollen, haben sich um eine Woche früher hier einzufinden, und bey dem königl. Kreis-Schulrathe zu melden.

Die königl. Distrikts-Schulinspektoren und Lokal-Schulkommissäre werden angewiesen, die betreffenden Individuen frühzeitig genug zu erinnern, und das Verzeichniß der Aufgeforderten 8 Tage vor der Prüfung anher zu senden.

Uebrigens soll bey den Zeugnissen die hinsichtlich der Schul-Entlassungs-Scheine gegebene Vorschrift in analoge Anwendung kommen, und dadurch das bisher in derley Piecen wahrgenommene Unvollständige, Unbestimmte und Schwankende vermieden werden.

Kempten den 18ten August 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Gropper, Direktor.

Asmus.

Ueber=

der von nachstehenden Polizey-Behörden für das Brandassekuranz-

Nrus. Currens.	Polizey-Behörden nebst inclavirten Patrimonial-Gerichten	Assekuranz-Kapitals-Summe am Schlusse des Jahrs 1811/12	Beytrag zu 8 kr. pr. 100 fl.		
		fl.	fl.	kr.	dl.
	Polizey-Kommissariate				
1	Kempten	1,030,110	1373	28	3
2	Lindau	515,880	687	50	2
3	Memmingen	1,306,070	1741	25	2
	Landgerichte				
4	Babenhausen	694,905	926	32	2
5	Bregenz	1,011,180	1348	14	2
6	Buchloe	586,200	781	36	—
7	Dornbirn	1,024,620	1366	9	2
8	Feldkirch	847,860	1130	28	3
9	Füssen	1,178,315	1571	5	1
10	Grönenbach	1,417,220	1889	37	2
11	Illertissen	602,130	802	50	2
12	Immenstadt	633,750	845	—	—
13	Innerbregenzerwald	748,560	998	4	3
14	Kaufbeuren	621,350	828	28	—
15	Kempten	928,665	1238	13	1
16	Lindau	539,350	719	8	—
17	Mindelheim	899,890	1199	51	1
18	Montafon	255,030	340	2	2
19	Oberdorf	689,590	919	27	1
	Latus 1	15,530,675	20,707	34	1

An
sämmtliche kön. Polizey-Kommissariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Bestrafung der widerspänstigen Konscribirten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere Anstände der königl. Konscriptions-Behörden in rubrizirtem Betreffe veranlassen das unterfertigte königl. General-Kommissariat nachstehende Erläuterung hierüber zu geben. — Der Art. 3 des Konscriptions-Gesetzes legt Ziffer 6 dem widerspänstigen Konscribirten eine Geldstrafe auf, und setzt also bestimmt voraus, daß ein solcher schon eigenthümliches Vermögen besitze, wovon er dieselbe bezahlen könne.

Bey jenen Widerspänstigen aber, auf welche wegen Ermanglung eines eigenthümlichen Vermögens jener Artikel nicht in Anwendung kommen kann, tritt jene des Art. 7. ein, welcher die Aeltern wegen Erlegung jener Geldstrafen, welche ihre widerspänstigen Söhne zu zahlen haben, verantwortlich macht, und ihnen auflegt, dafür mit ihrem Vermögen zu haften. Dadurch werden die Aeltern keineswegs zur Bezahlung oder zum Vorschuß der Strafe des Widerspänstigen verurtheilt, sondern blos verbindlich gemacht, dafür zu haften, wobey sich auch wieder versteht, daß der auf einen solchen einst treffende Vermögens-Antheil zur Bezahlung der ihm auferlegten Strafe zureiche, weil sonst der Schuldlose für den Strafbaren zahlen müßte.

Die königl. Konscriptions-Behörden haben sich wegen Bezug der ausgesprochenen Strafe hiernach zu richten, und sich in Rechnung gehörig auszuweisen.

Kempten den 27ten August 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
die königlichen Schulinspektionen des Iller-Kreises.

(Die Aufnahme der Schuldienst-Adspiranten unter die Zahl der Privat-Schulpräparanden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehreren Gesuchen der Schuldienst-Adspiranten um Einreihung unter die Privat-Schulpräparanden, die neuerdings zur Vorlage kamen, fehlte es neuerdings wieder an den Einwilligungs-Scheinen der Präparanden-Lehrer, so wie an den Schul-Entlassungs-Zeugnissen, welche als wesentliche Requisiten jener Gesuche bestimmt wurden, zum Theil auch an der Anwendung des vorgeschriebenen Stempels.

Da Gebrechen dieser Art Zurückschließung der Gesuche, sogar Bestrafung und anderweitige Gefährdung zur Folge haben, und in jedem Falle das Geschäft verzögern, ganz leicht aber vermieden werden können, wenn

renden Raten der Zinsen zu der vom königl. General-Kommissariate auf Gutachten der bemeldeten Inspektionen zu bestimmenden Verwendung zu überstellen.

Demnach hat

III.

Die königl. Stiftungs-Administration Kempten die einschlägigen Lokal-Inspektionen von der treffenden jährlichen Quote in Kenntniß zu setzen, und diese haben sodann vor dem Eintritte des Etats-Jahres hieher ihr Gutachten zu stellen.

IV.

Diejenigen Justizbehörden, welche seit der Publikation der Verordnung vom 31ten Dezember 1810 angefallene Quarten anderen Stiftungs-Administrationen, als der zu Kempten und sogar Lokal-Schulinspektionen mitgetheilt haben, sollen dieselben, falls deren wirkliche Verwendung noch nicht statt gefunden hat, zurückfordern, und der königl. Stiftungs-Administration Kempten zum oben bezeichneten Behufe behändigen, in jedem Falle aber hierüber berichtliche Anzeige binnen 14 Tagen erstatten.

V.

Von der königl. Distrikts-Stiftungs-Administration Kempten erwartet man jedesmal vor dem Eintritte eines neuen Etats-Jahres die Vorlage eines spezifiken Ausweises der Gesammt-Summe der Quarta Scolarum sammt deren Zinsenbetrage.

Kempten den 20ten August 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
die königlichen Schulinspektionen des Iller-Kreises.

(Das Anmelden der Schuldienst-Exspektanten und die Gesuche der Schulinspektoren um Schulgehilfen und Provisoren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Vorschrift vom 16ten Juny 1812, das Anmelden der Schuldienst-Exspektanten und die Gesuche der Schulinspektoren um Schulgehilfen und Provisoren betreffend, welche im vorigen Jahre nicht durchgängig eingehalten wurde, wird den königl. Schulinspektionen mit dem ernstlichen Bedeuten hierdurch in Erinnerung gebracht, daß man erwarte, sie werden in der Folge auch ohne besondere Aufforderung den bestehenden Verordnungen und Verfügungen im allgemeinen, wie im einzelnen nachzukommen sich angelegen seyn lassen.

Kempten den 21ten August 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Bekanntmachungen.

Unter Vorbehalt der Ratifikation der Kreditorschaft des verstorbenen hiesigen Bürgers und Lebzelters Joseph Ostheimer wird am 3ten künftigen Monats September dieses Jahrs Vormittags von 8 bis 12 Uhr dessen auf die Gant gerathenes Anwesen, welches in einem an der Hauptstraße zu Füssen zu Treibung einer Lebzelterey gutgelegenen gemauerten Hause und in einem Krautgarten besteht, in der diesseitigen Landgerichts-Kanzley an den Meistbiethenden verkauft werden.

Kaufsliebhaber haben sich zur bemerkten Zeit dahier einzufinden, und über ihr Vermögen und Leumuth durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen.

Füssen am 7ten August 1813.

Königlich baierisches Landgericht. Schill, Landrichter.

In Gemäßheit höchsten Auftrages der königl. General-Forst-Administration vom 27ten vorigen Monats July wird die Jagd im ehemaligen Amte Vils, Landgerichts und Rentamts-Bezirke Füssen, auf der Rentamts-Kanzley zu Füssen den 3ten September dieses Jahrs von den unterfertigten königl. Aemtern an den Meistbiethenden unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung an Pachtfähige lebenslänglich verpachtet. Pachtliebhaber werden daher eingeladen, sich an dem genannten Orte und Tage Vormittags bis 8 Uhr einzufinden, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben. Am 13ten August 1813.

Königlich baierisches Rentamt Füssen
Und königl. baierisches Salinen-Waldamt Reutte.

Riß, Rentamtsverwalter. Hayd, königl. Waldmeister

Edikt al-Vorladung.

Gegen Joseph Röhrle, Wasenmeister zu Ziemetshausen, wurde die Gant erkannt. Es werden daher sämmtliche Gläubiger

1) Zur Liquidation ihrer Forderungen und zum nochmaligen Versuche gütlicher Nachlaßverhandlung auf Montag den 15ten September heurigen Jahrs,
2) Zur Einbringung der dagegen statt findenden Einreden auf Montag den 11ten Oktober heurigen Jahrs,
3) endlich zur Einbringung der Repliken auf Montag den 8ten November und zur Abgabe der Dupliken auf Montag den 22ten November heurigen Jahrs bey Strafe des Ausschlusses ihrer Forderungen und der sie treffenden Verhandlungen in hiesige Landgerichts-Kanzley hiemit vorgeladen.

Zugleich wird zur Versteigerung der sämmtlichen Mobiliarschaft des Schuldners sowohl, als der unten bemerkten Immobilien auf den 15ten September heurigen Jahrs Tagfahrt im Orte Ziemetshausen festgesetzet, zu welcher Kaufsliebhaber hiemit vorgeladen werden.

Beschreibung der Immobilien:

1. Ein am Eingang der Wohnung des Gantierers stehender Stadel,
2. 1 Jauchert Acker im Schloßfeld,
3. 1/2 Jauchert im Häldel,
4. 1/2 Jauchert im Gräble,
5. 1 Jauchert am Holz im Sparrlohe,
6. 1/2 Jauchert in der Thannenbaursschlucht,
7. 1 1/2 Jauchert im Tafernwirthsfelde,
8. 2 1/2 Jauchert im Fauler.

Wiesen:

9. 3 1/2 Tagwerk am Hochgericht und am faulen Garten gelegen.

Ursberg am 16ten August 1813.

Königlich baierisches Landgericht. v. Beutele, Landrichter.

Diese Preise werden nur an Landwirthe, welche das Vieh selbst gezogen haben, und nicht an Händler vertheilt.

Diejenigen Theilnehmer, welche sich um die Preise bewerben, werden der Ordnung wegen eingeladen, sich an dem Tage des Marktes bis sieben Uhr Morgens auf dem hiezu bestimmten Platze in Sonthofen einzufinden, damit ihre Preisestücke beschauet, und ihre Zulässigkeit zur Preisebewerbung beurtheilt werden kann.

Kempten den 6ten September 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Aufträge.

An sämmtliche königliche Rentämter des Iller-Kreises.

(Die Erhebungs-Gebühren der Rentbeamten von den Gemeinde-Umlagen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da den königl. Rentämtern durch die ihnen übertragene Erhebung der Gemeinde-Umlagen keine bedeutende Last zuwächst, indem ihnen keine Detail-Verrechnung der erhobenen Beyträge zusteht; so wollen Seine Königliche Majestät vermög allerhöchsten Rescripts vom 6ten vorigen Monats, daß denselben vor der Hand, und bis auf anderweitige Verfügung keine Erhebungs-Gebühren von diesen Umlagen gestattet werden sollen.

Nach einer allerhöchsten Entschliessung vom 3ten dieß erstrecket sich vorerwähnte Bestimmung, welche mit dem laufenden Etats-Jahre in Wirkung zu treten hat, auf alle ausserordentlichen Umlagen mit alleinigem Ausschlusse der bereits für mehrere Jahre regulirten Kriegskosten-Peräquations-Abgaben, wovon den Rentbeamten durch besondere allerhöchste Rescripte die Einhebungs-Gebühren bewilliget sind.

Indem man dieses den sämmtlichen Rentämtern zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet, wird bemerkt, daß die ausgenommenen Kriegskosten-Peräquations-Abgaben, von welchen einzig noch die Erhebungs-Gebühren gestattet sind, keine andere sind, als der 6 kr. Steuer-Beyschlag, und das einfache Familienschutzgeld, welche beyde Abgaben für die im Regierungs-Blatte von 1811 pag. 489 verordnete Kriegskosten-Peräquation erhoben werden.

Kempten den 27ten August 1813.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

von Tschiderer, Finanzdirektor.

Vögl.

Zentral-Staats-Kasse, und sodann an den Zentral-Rechnungsführer der Gensdarmerie kein Hinderniß entgegen zu stellen, folgende Manipulation in Anwendung gebracht werde.

Nachdem die königl. Finanz-Direktionen auf die in Gemäßheit des §. 7. der Instruktion für die Legions-Quartiermeister von Seite der respekt. Legions-Chefs gemachte Vorlage der Standes-Ausweise die untergeordneten Kreiskassen, und Rentämter zur Auszahlung der treffenden Gebühren angewiesen haben werden, so haben die Eskadrons- und Kompagnie-Kommandanten in dem Falle, wenn die Kreiskassen selbst die Zahlung leisten, für eine jede derselben eine besondere Quittung auszustellen, welche auf die zahlende Kreis-respect. Zentral-Staats-Kasse und auf den Betrag der Gebühr für die in einem und demselben Kreise stehende Mannschaft lautet. Die einschlägige Quittung ist dem in einem andern Kreise, als worinn der Wohnsitz des Eskadrons- oder Kompagnie-Kommandanten ist, befindlichen im Range höchsten Stations-Kommandanten zu übersenden.

Dieser hat die Gebühren bey der Kreis-Kasse seines Wohnsitzes gegen Aushändigung der gedachten Quittung entweder selbst zu erheben, oder durch ein zuverläßiges Individuum erheben, und sich den Gegenschein auf die erhobene Summe extradiren zu lassen.

Der nämliche Stations-Kommandant hat sofort die Vertheilung der Gebühren unter die Mannschaft auf den Grund der ihm zuzustellenden bescheinten Zahlungs- und Abzugslisten vorzunehmen, und endlich diese Listen nebst den auf die Eskadrons- oder Kompagnie-Kassen lautenden Quittungen der Offiziere, Wachtmeister, Feldwebels und Sergeanten, dann den Gegenschein der Kreis-Kasse, und die abzugsweise einbehaltene Baarschaft an das vorgesetzte Eskadrons- oder Kompagnie-Kommando einzusenden, welches hienach die instruktionsmäßige Verrechnung ohne Anstand pflegen kann.

In dem Falle, wenn die Gebühren bey Rentämtern angewiesen sind, hat das einschlägige Eskadrons- oder Kompagnie-Kommando jedem Rentamte eine aparte auf jene Kreiskasse lautende Quittung auszustellen, zu welcher jedes Rentamt rechnet. Uebrigens ist zu verfahren, wie im ersten Falle.

In der Zurechnungsweise der Gensdarmerie Ausgabspapiere von den Rentämtern an die Kreiskassen, von diesen an die Zentral-Staats-Kasse, und an den Zentral-Rechnungsführer der königl. Gensdarmerie ergiebt sich hiebey gar keine Modifikation, sondern in dieser Rücksicht bleiben die bezüglichen §§. der Instruktionen für die Legions-Quartiermeister, und für den Zentral-Rechnungsführer der Gensdarmerie, dann das allerhöchste Rescript ddo. 24ten April dieses Jahrs in Wirksamkeit.

Das Korps-Kommando hat die Legions-Chefs und durch diese die Quartiermeister, Eskadrons- und Kompagnie-Kommandanten, die königl. Finanz-Direktion des Illerkreises

An sämmtlich königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Anzeige neuer Beytritte und der Assekuranz-Anschlags-Erhöhungen im Laufe eines Versicherungs-Jahres betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es hat sich der Fall ereignet, daß ein Theilnehmer der Brand-Assekuranz-Anstalt zu Ende des vorigen Jahrs sein Haus um einige hundert Gulden mit der Erklärung erhöhen ließ: daß diese Erhöhung sogleich in Wirksamkeit treten soll.

Das betreffende königl. Amt unterließ, diese Veränderung in den ersten acht Tagen hieher anzuzeigen, und entschuldigte sich, als vor einigen Wochen das mit seinem früheren Assekuranz-Anschlage erhöhte Gebäude abbrannte, und der Eigenthümer, wie billig, die ihm gebührende höhere Entschädigung ansprach, mit der gehegten Meinung, daß derley Veränderungs-Fälle erst am Schluße des Assekuranz-Jahrs angezeigt werden müßen.

Es wurde bereits an mehreren Orten verordnet, daß **neue Beytritte** und **Erhöhungen der Versicherungs-Anschläge**, wenn solche **sogleich** in Wirksamkeit tretten sollen, zur Eintragung in den Grundbüchern, und zur Sicherstellung der Brand-Assekuranz-Anstalt längstens innerhalb der ersten 8 Tage hieher anzuzeigen seyen.

Wenn sich daher wieder ein Fall der im Eingange erwähnten Art zutragen sollte, so

wird die fehlende Behörde ohne Nachsicht zur Bezahlung des Erhöhungs-Betreffes, oder, wenn es sich um einen ganz neuen Beytritt handelt, zur Vergütung des ganzen Assekuranz-Betrages angehalten werden.

Wornach sich sämmtliche königl. Polizey-Behörden zu achten haben.

Kempten den 3ten September 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Das Paßwesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es hat sich schon öfters gezeigt, daß mehrere königl. Polizey-Behörden die über die Ertheilung von Päßen bestehenden Vorschriften nicht mit jener Genauigkeit befolgen, welche dieser Gegenstand sowohl an sich, als unter den gegenwärtigen Verhältnissen insbesondere erheischt. Die sämmtlichen königl. Polizey-Behörden des Kreises werden also hiedurch in Gemäßheit eines besondern allerhöchsten Rescripts vom 22ten August zur größten Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen

Boden und blauen Streifen, eine Reihe weiße Knöpfe, hellbraunen Janker mit 2 Reihen weißen eingebogenen Knöpfen, schwarzgraue lange tüchene Hosen, blau und weiß geringelte Strümpfe, und Bändlschuh.

Buchloe den 28sten Juny 1813.

Königlich baierisches Landgericht

als

Strafarbeitshaus Kommissariat.

Steckbrief.

In der Nacht vom 30ten auf den 31ten July wurden dem Herrn Pfarrer Haff in Beckstetten, königlichen Landgerichts Türkheim, zwey Pferde mittelst gewaltsamen Einbruchs aus dem Stalle entwendet.

Man ersucht die königlichen Polizey-Behörden, auf dieselben, welche in dem angefügten Signalement beschrieben sind, geeignete Amtsspähe zu verfügen, und im Falle einer Entdeckung hieher Nachricht ertheilen zu wollen.

Türkheim den 31ten July 1813.

Königlich baierisches Landgericht allda.

v. Predl.

Signalement.

1. Ein dunkelbraunes Pferd, von mittlerer Höhe, dünnen Hals, schlanken Leib, hochtragenden Kopf — hält lange Anstrengungen ohne merkliche Ermattung nicht aus, und unterscheidet sich von dem andern durch den dünnen Schweif; es ist zwischen 8 und 9 Jahre alt.

2. Ein hellbraunes Pferd von mittlerer Größe, starken Hals und Brust, kurz und stark beleibet, die Unterscheidungs-Merkmale sind eine Blasse an der Stirne, der hintere rechte weiße Huf, und eine Warze am linken Auge. Dieses Pferd ist 6 Jahre alt.

Bekanntmachung.

Der seit 36 Jahren Land abwesende Franz Anton Pfannenstil, Badersgeselle von Münsterhausen, oder seine allenfallsige Leibeserben werden hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten bey diesseitigem Gerichte zu melden, widrigenfalls sein Vermögen den hierortig nächsten Anverwandten gegen Kaution würde ausgefolget werden.

Ursberg am 27ten August 1813.

Königlich baierisches Landgericht. v. Bentele, Landrichter.

welche das 3te Jahr erreicht, und das 7te Jahr nicht überschritten haben, und welche nicht durch offenbare Mängel zum Dienste der Kavallerie oder des Fuhrwesens untauglich sind, mit Bemerkung der Größe, des Alters, der Farbe, des Geschlechtes, längst binnen drey Wochen durch die Polizey-Behörden des Landes hergestellt, und Uns zur weitern Verfügung vorgelegt werde.

Auf die Verschweigung eines zum Dienste der Armee tauglichen Pferdes setzen Wir hiemit eine Strafe von 50 fl. und auf jeden Verkauf oder jede Vertauschung eines in der Konscription enthaltenen Pferdes ohne Anzeige bey den konscribirenden Polizey-Behörden eine Strafe von 25 fl., von welchen Strafen die eine Hälfte dem Anzeiger, und die andere Hälfte dem Lokal-Armen-Fond gehören soll.

München den 4ten Sept. 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf
königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
v. Baumüller.

Vortrag		Namen der Pferde-Eigenthümer.	Wohnort derselben.	Fortlaufender Numm. der Pferde.	Beschreibung der Pferde.						Bemerkungen.
der Polizey-Behörden.	der Gemeinden.				Geschlecht.	Alter	Größe		Farbe.	Sonstige Zeichen.	
						Jahre	Fäuste	Zoll			

An
sämmtlich königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Verloosung des Lotterie-Anlehens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jeder königl. Polizey-Behörde wird die Uebersichts-Tabelle über die erst vorgenommene Verloosung des Lotterie-Anlehens zugesandt, um sie öffentlich zu affigieren.

Kempten den 10ten Sept. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtlich königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Das Paßwesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist missfällig wahrgenommen worden, daß die allgemeine Verordnung vom 16ten März 1809 über die Reisepässe, besonders die in §. 10. derselben vorgeschriebene, und unterm 18ten May 1811 wiederholt eingeschärfte Aufsicht auf die in den Reisepässen der Ausländer nothwendige Visa der königl. baierischen Gesandtschaft von verschiedenen Lokal-Polizey-Behörden nicht mit der gehörigen Sorgfalt beobachtet werde.

Sämmtliche Polizeystellen werden daher zu Folge eines allerhöchsten Rescriptes vom 26ten August mit Nachdruck angewiesen, daß sie dem gesammten Paßwesen, besonders in Rücksicht auf reisende Ausländer nach den oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen die größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt widmen, und insonderheit ausländische Reisende, wenn sie von einem Orte, oder durch einen Ort gekommen sind, wo sich eine königl. baierische Gesandtschaft befindet, im Fall der Reisepaß derselben nicht vorschriftmäßig mit dem Visa der diesseitigen Gesandtschaft versehen ist, sogleich bey der Eintrittsstation zurückweisen sollen. Die hierinn säumigen oder nachlässigen Beamten haben unnachsichtlich empfindliche Strafe zu gewärtigen.

Kempten den 6ten Sept. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtlich königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die unberechtigten Lehenrößler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem bereits die Zahl der berechtigten Lehenrößler regulirt, und diese mit Legitimations-Urkunden versehen sind, so wird

Copia Copiae.

Da die Gemeinde-Rechnungen gleich andern ähnlichen Rechnungen keineswegs dem Stempel unterliegen, so ist die königl. Finanz-Direktion des Oberdonau-Kreises dahin zu recht zu weisen, daß bloß bey den Belegen solcher Rechnungen, wie es durchaus eingeführt ist, die Stempelpflichtigkeit eintrete, welches auf den dießfallsigen Antrag vom 25ten May dieses Jahrs erwiedert wird.

München den 12ten Juny 1813.

Vom königlichen geheimen Ministerial-Departement der Finanzen,

an

die königl. Steuer- und Domänen-Sektion also ergangen.

An sämmtlich königliche Rentämter des Iller-Kreises.

(Die Anwendung von Exekutions-Mitteln bey der Erhebung der Steuern von den Stiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Se. Königl. Majestät haben unter dem 27sten vorigen Monats allergnädigst zu beschließen geruhet, daß zwar nicht auf der Ernennung von Steuer-Mandatarien für das Stiftungs-Vermögen in jedem Rentamte bestanden werden soll, daß jedoch die Rentämter in allen Fällen, wo die Steuern der Stiftungen nicht zur Verfallzeit erlegt worden sind, nach der Verordnung vom 8ten August 1809 zu verfahren, und die verfallenen Steuern auf die dort vorgeschriebene Weise bey den zahlungsfähigsten Grundholden, Zehendholden, Bauleuten oder Pächtern der Stiftungen zu erheben hätten.

Indem man dieses den sämmtlichen königl. Rentämtern des Iller-Kreises eröffnet, haben sich dieselben hienach genauest zu benehmen.

Kempten den 10ten Sept. 1813.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

von Tschiderer, Finanzdirektor.

Vögl.

An sämmtlich königliche Polizey-Kommissariate und Landgerichte des Iller-Kreises.

(Die Etats der Gemeinde-Konkurrenzen für 1812/13 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Verschiedene Aemter erhielten Muster zum Zwecke der Umarbeitung ihrer Gemeinde Exigenz-Etats für 1812/13. — Diese wurden aber nicht mehr reproduzirt; weß-

Bekanntmachung.

(Die Einreihung der Schadens-Anzeige und Nachlaßgesuche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die diesseitige dem allgemeinen Illerkreis-Intelligenz-Blatte vom vorigen Jahre Stück XXXIII. einverleibte öffentliche Bekanntmachung vom 11ten August 1812 wurden sämmtliche Steuerpflichtige, folglich auch die Dominikal-Renten-Besitzer angewiesen, in Fällen, wenn sie vermög höchster Verordnung der königl. Steuer- und Domänen-Sektion vom 30ten Juny 1812 wegen erlittener **bedeutender, wenigst ein Viertheil des gewöhnlichen oder mittlern Ertrages vom Gesammt-Besitze verschlingender** Grundbeschädigungen auf Steuer-Nachlaß einen wirklichen Anspruch haben, ihre Schadens-Anzeigen und Nachlaß-Gesuche bey dem betreffenden königl. Landgerichte einzureichen.

Dessen ungeachtet laufen mehrere derley Anzeigen und Nachlaß-Bitten und zwar größtentheils von Dominikal-Renten-Besitzern ohne alle Dokumentirung unmittelbar bey diesseitiger Stelle ein, wodurch nur ein unnützer Umzug veranlaßt wird.

Zu Vermeidung fernerer derley Umzüge wird hiemit neuerlich allgemein erinnert, daß die Schadens-Anzeigen, und darauf gegründeten Nachlaßgesuche jeder Art bey dem einschlägigen königl. Landgerichte oder Polizey-Kommissariate einzustellen sind, welches Landgericht oder Polizey-Kommissariat sodann die förmlichen Schadens-Beschreibungen und Einschätzungen vorzunehmen, und solche dem einschlägigen königl. Rentamte zur Anfertigung der Nachlaß-Libelle zu übergeben hat.

Den Dominikal-Renten-Besitzern wird zugleich noch die besondere Belehrung angefügt, daß sie ihre Schadens-Anzeigen und Nachlaß-Bitten nach folgendem Beyspiele zu verfassen, und zu beurkunden haben.

„Der Unterzeichnete besitzet laut Anlage „A. in den Steuerdistrikten N. N. des „Landgerichts N. Dominikal-Renten im jäh„rigen Ertrage nach den Normalpreisen für „181 — berechnet pr. . . 730 fl. 30 kr. „erlitt hieran laut der in Beylage B. ver„zeichneten Nachlaß-Bescheinigungen der „Grundholden, und laut des sub C. anlie„genden Protokolles über die auf des Unter„zeichneten Ansuchen schon früher vorgenom„menen landgerichtliche Zehend-Schadens-„Abschätzung eine Ertrags-Minderung

Summarischer Auszug
aller Dominikal-Renten des N. aus den eingestellten 5 Spezial-Fassionen.

Nrus. curr.	Benennung der Steuer-Distrikte aus welchen die Gefälle ausgehen.	Der Gefälle. Benennung	Betrag an Naturalien	nach dem Normal-Preise für 181 zu fl.	kr.	in Geld fl.	kr.	an Geld-Gefällen	fl.	kr.	Gesammt-Betrag Einzeln. fl.	kr.	im Ganzen. fl.	kr.	Anmerkungen.
1	Steinbach	Jurisdiktions-Gefälle.	Haber 6 Schfl.	6	—	36	—	Frohn-Gelder	8	20	77	37			
			Roggen 3 Schfl.	10	—	30	—	Vogtey-Zinse	3	17					
		Grundherrliche Renten.	Gilten. Kern 2 Schfl.	15	—	30	—	Laudemien	8	57	136	16			
			Roggen 4 Schfl.	10	—	40	—	Stiften	2	17					
			Haber 6 Schfl.	6	—	36	—	Küchen-Dienst	1	8					
			Wein 2 Eimer	8	—	16	—	Grundherrliche Frohnen	1	18					
			Flachs 3 Pfund	—	12	—	36								
		Lehenherrliche Renten.	jähr. Can.					jähr. Canon	3	18	29	18			
			Roggen 1 Schfl.	10	—	10	—	Hauptfälle	[illegible]	—					
			Haber 2 Schfl.	6	—	12	—	Nebenfälle inclusive Tax	4	—					
		Zehentherrliche Gefälle.	Waizen 1 Schfl.	15	—	15	—	Kleinzehent in Geld fixirter	6	28					
			Vesen 10 Schfl.	5	—	50	—	Zehent	—	—					
			Roggen 2 Schfl.	10	—	20	—	Pacht-Schilling	18	—					
			Gerste 6 Schfl.	9	6	54	36				217	24			
			Haber 8 Schfl.	6	—	48	—								
			Wein 1/2 Eim.	8	—	4	—								
			Hanf 8 Pfund	—	[illegible]	1	[illegible]								
		Grundzinse.	Roggen 1 Schfl. 3 M.	10		15	—	Geld	4	30	31	30			
			Haber 2 Schfl.	6	—	12	—						492	5	
2	Spitzdorf	geschieht die Anzeige wie oben.		ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	238	25	
											Zusammen		730	30	

den ten 181

N. N.

Edikdal-Vorladung.

Gegen Georg Aman Wirth zu Unterbleichen wurde die Gant rechtskräftig beschlossen. Es werden daher alle, die an denselben Forderungen zu machen haben, zur Liquidation ihrer Forderungen und zum Versuch eines gütlichen Nachlaß-Vertrags auf Montag den 27ten September d. J. unter dem Rechtsnachtheil der Präklusion in hiesige Landgerichts-Kanzley vorgeladen.

Zur Exceptions-Handlung wird eventuell Montag der 25te Oktober d. J., zur Replik Montag der 22te November d. J., und zur Duplik Montag der 6te Dezember d. J. festgesetzt, wobey sämmtliche Gläubiger sich bey Verlust der sie treffenden Rechtshandlungen ebenfalls einzufinden haben.

Zugleich wird zum Verkaufe des gesammten Ammännischen Mobiliar- und Immobiliar-Vermögens, welches letztere

a) in Haus und Bräustatt, nebst Gemeinde-Gerechtigkeit,
b) Stadel, Stallung und Wagenhaus,
c) 3/4 Tagwerk Obstgarten,
d) 1 Pfründhause,
e) 11 3/4 Jauchert Ackers,
f) 3 1/2 Tagwerk Wiesen besteht,

Mittwoch den 29ten September, d. J. im Orte Unterbleichen festgesetzt, wozu Kaufsliebhaber, denen auch bey gehörigen Befähigung die Wirthschafts-Gerechtigkeit übertragen werden kann, hiemit eingeladen werden.

Ursberg am 3ten September 1813.

Königlich baierisches Landgericht. v. Bentele, Landrichter.

Vorladung.

Das unterfertigte königliche Landgericht ist von der höchsten Stelle beauftragt, den wirklichen Bestand der aus den verschiedenen Verwaltungs-Perioden kontrahirten Schulden der nachstehenden Gemeinden genau herzustellen, hiernach einen umfassenden Schulden-Tilgungs-Plan zu entwerfen und die Gläubiger nach den erhobenen Resultaten zu lozìren.

In Folge dieses allerhöchsten Auftrags werden hiemit die Gläubiger der Kommune

Klein Aitingen auf	Donnerstag	den 30ten	September
Mittelstätten "	Montag	" 4ten	Oktober
Wehringen "	Donnerstag	" 7ten	Oktober
Bobingen "	Montag	" 11ten	Oktober
Groß Aitingen "	Samstag	" 16ten	Oktober
Langen Erringen "	Donnerstag	" 21ten	Oktober
endlich von Schwabmünchen auf	Mittwoch	" 27ten	Oktober 1813.

vorgeladen, ihre Forderungen an dieselben bey dem unterfertigten Landgerichte zu liquidiren, ihre Ankunfts-Titel rechtlich nachzuweisen und ihre Schuld-Dokumente zu produzieren.

Die in den präfigirten Terminen nicht erscheinenden Kreditoren der 7 benannten Gemeinden haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie in dem Schuldentilgungs-Plan ohne weitere Rücksicht eingesetzt werden.

Schwabmünchen den 27ten August 1813.

Königlich baierisches Landgericht. Weber.

c. für Zuchtstiere:

1. Johann Röß, von Bleichach Landgerichts Immenstadt.
2. Sebastian Eß, von Schöllang Landgerichts Sonthofen.

d. für Zuchtkühe:

1. Martin Schuler, von der Warth Landgerichts Reutte.
2. Joseph Anton Berchtold, vom Walserthal Landgerichts Innerbregenzerwald.

e. für Zuchtwidder:

1. Joseph Köhler, von Abersdorf Landgerichts Kempten.
2. Wilhelm Schütz, Metzger von Kempten.

f. für Zuchtschweine:

1. Andreas Ludescher, von Seewies Landgerichts Immenstadt.

Diese öffentliche Anzeige möge beytragen, den Werth der Preise zu erhöhen, und die Landwirthe zum fernern Wetteifer in Verbesserung der Viehzucht, welche den wichtigsten Zweig der Landwirthschaft im Illerkreise ausmacht, zu ermuntern.

Kempten den 26ten September 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Aufträge.

An sämmtlich königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die öffentliche Sicherheit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Rescript vom 4ten September wurde befohlen, die von dem unterfertigten königl. General-Kommissariate zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit in Vorschlag gebrachten zweckmäßigen Hilfsmittel mit allem Eifer in Anwendung zu bringen. In Folge dessen wird den sämmtlich königl. Polizey-Behörden hiemit aufgetragen:

a) die Wachsamkeit auf alle verdächtige Personen nicht nur selbst zu verdoppeln, sondern auch hiezu das untergeordnete Personal mit Ernst und Nachdruck anzuhalten.

b) In allen Dörfern ꝛc. die ehemals bestandenen Nachtwachen anzuordnen.

c) Die Gemeinde Vorsteher auf ihre in dem Edikt über das Gemeinde Wesen §. 41. bis 49. verzeichneten Obliegenheiten strenge anzuweisen.

d) Oefter gemeinschaftliche Streifen sowohl der Gemeinden, als der königl. Landgerichte gegen einander durch das

c) Dem in Ermanglung eines Pferdearztes beyzuziehenden Pferdeverständigen eine Taggebühr von 1 fl. 30 kr.

Kempten den 23ten Sept. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
die königlichen allgemeinen Stiftungs-Administrationen, dann an die königlichen Polizey-Kommissariate und Landgerichte des Iller-Kreises.

(Die Stiftungs-Bauten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

1. Der Auftrag vom 11ten Juny, daß alle Baulichkeiten mit den Ueberschlägen der Werkverständigen bis Ende des Monats Sept. zur Vorlage gebracht werden sollen, hat nicht zur Folge, daß hiezu in jedem Administrations-Distrikte ein eigener Werkmeister aufgestellt werden müsse, sondern die vorkommenden Baugebrechen sollen von dem im Orte selbst befindlichen oder nächst gelegenen, — die nöthigen Kenntnisse besitzenden Werkverständigen untersucht werden. — Die von ihnen aufgenommenen Ueberschläge sind sodann von der betreffenden Administration ohne eine Abänderung einzusenden. —

2. Die Werkmeister, welche von den königlichen Stiftungs-Administrationen auf die eben besagte Weise adhibirt werden, sollen von den einschlägigen königl. Polizey-Kommissariaten und Landgerichten, verpflichtet werden. —

3. Der königl. Kreis-Bau-Inspektion bleibt überlassen, wenn sie sich mit den eingesandten Ueberschlägen nicht begnügen kann, durch andere Werkleute neue Ueberschläge verfertigen zu lassen, und damit sie sich in jedem Falle an die erfahrensten Werkverständigen wenden könne, werden sämmtliche Polizey-Kommissariate und Landgerichte hiedurch beauftragt, die Liste der in ihren Bezirken ansässigen Maurer- und Zimmermeister mit Bezeichnung ihrer Qualifikation in Zeit von 14 Tagen an die königl. Kreis-Bau-Inspektion einzusenden. —

4. Bey geringen Reparaturen kann für die Ueberschläge der Werkverständigen, besonders wenn ihnen sodann die Arbeit selbst überlassen wird, nichts in Aufrechnung gebracht werden. — Bey Reparaturen von größerm Belange, hängt die Vergütung von dem Ermessen der königl. Kreis-Bau-Inspektion ab. —

5. Diese Stelle hat auch nach erfolgter Genehmigung der Bauetats zu bestimmen, wie und von wem der Bau geführt werden solle, sie wird bey wichtigen Reparationen und Neubauten selbst einen geprüften Meister oder Palier, nicht blos als Aufseher, sondern als Vor- und Mitarbeiter beauftragen, den erforderlichen Bau mit Zuziehung der

züglich bey Exekutions-Vermeidung zu berichtigen, und portofrey zu übermachen. —

Kempten den 24ten Sept. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

von Stichaner.

Seel.

An sämmtliche Polizey- und Administrativ-Behörden des Illerkreises.

(Tax-Ausstände vom Etats-Jahre 1812/13 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch mehrere Verfügungen in dem Kreis-Intelligenz-Blatte sind die Behörden angewiesen, binnen 14 Tagen jedesmal an das diesseitige Sekretariat die schuldigen Tax-Beträge der Partheyen einzusenden. — Da indeß viele Aemter noch mit Tax-Zahlungen im Ausstande sind, so werden diese Aufträge hierdurch in der Art erneuert, daß wenn die Ausstände binnen den nächsten 8 Tagen nicht Portofrey berichtiget sind, ohne weitere Erinnerung Strafbothen zur Einbringung auf Kosten der Amtsvorstände abgehen. —

Kempten den 24ten Sept. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

von Stichaner.

Seel.

(National-Garde III. Klasse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät geruhten allergnädigst nachstehende Personal-Bestimmungen und Vorrückungen bey der National-Garde III. Klasse im Iller-Kreise zu bestättigen:

Am 7ten August bey dem Bürgermilitär zu Türkheim für die daselbst bestehende Füsilier Kompagnie:

als Hauptmann, Anton Pöppel,
als Oberlieutenant, Dominikus Sieber,
als Unterlieutenant, Anton Krenner.

Für die Füsilier Kompagnie zu Tussenhausen:

als Hauptmann, Johann Müller,
als Oberlieutenant, Andrä Egger,
als Unterlieutenant, Klemens Wilhelm.

Am 14ten August bey der Schützen Kompagnie zu Memmingen:

als Hauptmann, Jakob Fridrich Plebst,
als Oberlieutenannt, Johann Löwenstein.

Am 14ten September bey dem Bürgermilitär-Bataillon zu Kempten:

als Major, den bisherigen Rittmeister Mathias Guitsch bey der daselbst bestehenden Kavallerie-Eskadron,
als Rittmeister, Johann Widemann,
als Oberlieutenant, Christian Paul Kutter,
als Unterlieutenant, Johann Guitsch,
und bey der Schützen Kompagnie für die erledigte Unterlieutenants-Stelle, Karl Ebbeke.

Kempten den 20ten Sept. 1813.

(Die Erledigung des Schuldienstes in Warmisried, Landgerichts Mindelheim, betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Lehrer oder Schuldienst-Exspektanten, welche sich um den Schul-Orgel- und Meßnerdienst in Warmisried, königl. Landgerichts Mindelheim, dessen jährliche Erträgnisse zu 166 fl. 51 kr. angesetzt sind, bewerben wollen, haben dieses binnen längstens 4 Wochen auf die geeignete Art zu thun.

Kempten den 24ten September 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Die Erledigung des Schuldienstes in Konradshofen, Landgerichts Türkheim, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Lehrer oder Schuldienst-Exspektanten, welche sich um den Schul-Orgel- und Meßnerdienst in Konradshofen, Landgerichts Türkheim, dessen jährliche Erträgnisse zu 191 fl. 1 kr. angesetzt sind; bewerben wollen, haben solches binnen 4 Wochen auf die geeignete Art zu thun.

Kempten den 24ten Sept. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Ediktal-Vorladung.

Da bey gerichtlich vorgekehrter Untersuchung sich zeigte, daß der Schuldenstand des verstorbenen Söldners Johann Michael Dorn von Hausen, jenen seines Vermögens beträchtlich übersteige; so wird auf Ansuchen der Michael Dornschen Relikten zur Liquidation und zum Versuche gütlichen Nachlasses auf Dienstag den 5ten Oktober dieses Jahrs Tagfahrt angesetzt, wozu sämmtliche Dornsche Gläubiger sub poena praeclusi entweder selbst oder durch gesetzlich Bevollmächtigte Vormittags 9 Uhr dahier zu erscheinen vorgeladen werden. —

Auf den Fall, daß kein ergiebiger Nachlaß erzielt würde, werden die weitern Edikts-Tage ad excipiendum auf Donnerstag den 28ten Oktober, und ad concludendum auf Donnerstag den 25ten November dieses Jahrs hiemit festgesetzt.

Mindelheim am 14ten September 1813.

Königlich baierisches Landgericht Mindelheim.

v. Mader, Landrichter.

Verzeichniß der Druckfehler,

welche im Regierungs-Blatt Stück 49 vom 18ten September 1813 enthalten sind.

Ziffer V. —	statt Häfeleins-Wald	soll heißen	Häfelins-Wald.
ibidem —	· Hitzenschwerden	· ·	Hitzenschwenden.
ibidem —	· Egglartsberg	· ·	Eggartsberg.
Ziffer VI. Nro. II.	· Nadels	· ·	Stadels.
· VII. —	· Kraifisried	· ·	Kraftisried.
· VIII. Nro. II.	· Lauben	· ·	Lachen.
· XIII. Nro. II.	· Westrig	· ·	Westritz.

An

sämmtliche kön. Polizey-Kommissariate, Land- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Militairfuhrwesens-Pferde Lieferungs-Kosten pro 1812/13 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer allerhöchsten königlichen Entschließung sind sämmtliche Rentämter angewiesen, die im Februar und März 1812 zum Militairfuhrwesen abgegebenen Pferde den Unterthanen zu vergüten. —

Die königl. Aemter haben die betreffenden Individuen hievon in Kenntniß zu setzen.

Kempten den 27ten Sept. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An

sämmtlich königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Den Hausierhandel der Tefferelker Teppichhändler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Rescript vom 5ten Juny ist den Teffereker Teppichhändlern aus Illirien, wenn sie Hausier-Patente des königl. General-Kommissariates des Inn-Kreises auf inländische Decken, und Teppiche vorzuweisen haben, noch ein Jahr lang dieses Hausieren unter polizeylicher Aufsicht gestattet.

Dieses wird den sämmtlichen königlichen Polizey-Behörden zu ihrer Wissenschaft und Darnachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Kempten den 20ten Sept. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Fortsetzung

des Verzeichnisses der Stipendiaten des Illerkreises im noch laufenden Etats-Jahre.

Namen der			Namen der		
Stipendiaten	Stipendien nebst Betrag	Verwaltungs-Behörden	Stipendiaten	Stipendien nebst Betrag	Verwaltungs-Behörden
Berger, Joh.	Will'sches zu 75 fl.	Stiftungs-Administration in Lindau.	Gutensohn, Gottfried.	Hald'sches zu 18 fl. und 32 fl. von dem Spitale in Lindau.	Stiftungs-Administration in Lindau.
Sinz, Karl.	detto zu 75 fl.				
Gunz, Joseph.	detto zu 100 fl. pro 1811/12 und 1812/13.	detto.	Heim, Fr. mit 3 Kinder.	Dietrich'sches zu 336 fl. 36.	Stift. Adm. Feldkirch.
Herburger, Martin.	detto zu 50 fl.	detto.	Heim, Math.	detto zu 84 9.	detto.
Gunz, Joh.	detto zu 50 fl.	detto.	Heim, Anton mit 3 Kinder.	detto zu 336 36.	detto.
Herburger, Franziska.	detto zu 50 fl. pro 1811/12 und 1812/13.	detto.	4 Lorenz Heimische Kinder.	detto zu 336 36.	detto.
Gunz, Marianna.	detto zu 25 fl.	detto.	3 Fr. Bickel'sche Kinder.	detto zu 252 27.	detto.
Vögel, Joh. Georg.	Konrad Vögel'sches zu 51 fl. 37 kr.	detto.	die Ehefrau des Christoph Hartmanns.	detto zu 84 9.	detto.
Karg, Gebh. Heinrich.	Denig'sches zu 54 fl. 49 kr.	detto.	Morscher Theresia. **)	detto zu 84 9.	detto.
				**) fl. 1514 42.	
Strotz, Gebh.	detto zu 54 fl. 49 kr.	detto.	Weigele, Aloys.	Vos'sches zu 30 fl. pro 1811/12 zu 15 fl. für das erste Semester des Jahrs 1812/13.	Administration des Herrn Fürsten Fugger von Babenhausen.
Fräulein von Bilestein.	VonAch'sches weibliches zu 50 fl.	detto.			

*) Vid. Kreis-Intelligenz-Blatt 1812 St. XLVI. S. 799 — 802 und 1813 St. XXII. Seite 287 — 290.

**) Das Dietrich'sche Stipendium zunächst für Studierende bestimmt, und in Ermanglung solcher zur obigen Summe angewachsen, wurde unter die bezeichneten armen Verwandten vertheilt.

5) Die allgemeine Verordnung, daß ohne vorgängige bey einem Schullehrer-Seminar zu bestehende Prüfung kein Individuum weder als Schuldienst-Präparand noch als Schuldienst-Exspektant aufgenommen, noch als Schullehrer angestellt werden soll, ist in ihrem vollen Umfang und in ihrer ganzen Strenge auch auf die jüdischen dem Schuldienste sich widmenden Individuen anzuwenden.

6) Eben so soll auch keinem jüdischen Glaubensgenossen Privatunterricht zu ertheilen, gestattet werden, bevor nicht derselbe die vorschriftmäßige Prüfung bestanden hat.

Die königl. General- und Lokal-Kommissariate werden Sorge tragen, daß durch genaue Beobachtung dieser Bestimmungen und der allgemeinen das Schulwesen betreffenden Verordnungen, überhaupt auch durch den Schulunterricht der Juden thätig mitgewirkt werde, den wohlgemeinten Zweck des königl. Edikts zu erreichen.

München den 28ten August 1813.

Aus Spezial-Auftrag des obengenannten Staats-Ministers.

von Zentner.

von Grimmeisen.

An
sämmtlich königliche Stiftungs- und Kommunal-Administrationen des Iller-Kreises.

(Die Erhebung von Vorschüssen an Kommissionskosten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittels allerhöchster Ministerial-Entschließung vom 19ten curr. wurde in obenstehendem Betreffe festgesetzt, wie folgt:

Die Erhebung von Vorschüssen an Kommissions-Kosten für die an die äußern Behörden abgehenden Kommissarien soll künftig weder auf bloße Bescheinigungen derselben noch auch auf bloße Kontrasignationen dieser Scheine durch den General-Kommissair oder den Direktor rc. statt finden, sondern die Kommissarien sollen angehalten werden, die Anweisungen zu Vorschüssen, derer sie bedürfen, bey der kompetenten Stelle rechtzeitig zu bewirken.

Die königl. Stiftungs- und Kommunal-Administrationen werden von dieser Bestimmung mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß dieselben für die Leistungen aller nicht auf die vorgeschriebene Art angewiesenen Vor-

Man erwartet den Vollzug dieses höchsten Auftrags binnen vier Wochen, und wo dieser Fall nicht statt findet, ist eine Fehlanzeige darüber zu erstatten.

Kempten den 30ten Sept. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Die Errichtung einer neu organisirten Kloster-Pfarrey zu Lenzfried, nächst Kempten betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vermöge allerhöchsten Entschließung vom 1ten May laufenden Jahrs errichtete neu organisirte Klosterpfarrey zu Lenzfried, liegt in der Diozese Augsburg, dem Wahldekanate Oberstorf, dem Polizey-Kommissariats- und Stiftungs-Administrations-Bezirke Kempten, enthält in einem Umkreise von 4 1/2 Stunde in 68 Dörfern, Weilern, und Einöden 1310 Seelen, hat 2 Schulen, eine im Pfarrorte selbst, und die zweyte zu Leubas; die jährlich pfärlichen Einkünfte bestehen ausschlüßig der vom Klostergebäude für den jeweiligen Pfarrer vorbehaltenen Wohnung und eines Hausgartens, und der Stolgebühren circa . . . . . . 50 fl. —

in firem Gehalte von . . 600 fl. —

4 Jauchert Feld oder statt derselben jährlich . . . . 40 fl. —

Für die Unterhaltung eines anzustellenden Kaplans jährlich . . . . . 300 fl. —

Die zu dieser neu organisirten Kloster-Pfarrey geeigneten Bittwerber, nämlich vom königlichen Aerar pensionirten Klostergeistlichen haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegten Bittschriften binnen 4 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 27ten September 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Die Erledigung des Benefiziums zu St. Johann in Immenstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den erfolgten Tod des Priesters Johann Anton Geiß ist dessen bisher inngehabtes Benefizium zu St. Johann in Immenstadt erledigt worden: ein jeweiliger Benefiziat ist nebst Lesung der Stiftungs-Messen verbunden, dem Stadtpfarrer zu Immenstadt sowohl in der Seelsorge, als der Aufsicht in den Schulen Hilfe zu leisten; die jährlichen Einkünfte dieses Benefiziums betragen beyläufig 350 fl.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegten Suppliquen binnen vier Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 30ten September 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

31. Titl. Herr Kinkelin, königl. Stiftungs-Administrator in Lindau.
32. — Klinkart, Mediatrichter in Buxheim.
33. — Kraus, Berg- und Hüttenfaktor in Sonthofen.
34. — Koch, königl. Oberförster in Bregenz.
35. — Keller, königl. Kommunal-Administrator in Lindau.
36. — Leizl, königl. Rentbeamter in Illertissen.
37. — Linder, königl. Salzbeamter in Lindau.
38. — Lipburger, Prior in Buxheim.
39. — von Lupin königl. Oberbergkommissair in Memmingen.
40. — Mayer, zum Schwanen, Kaufmann in Memmingen.
41. — von Neubronner, Kaufmann in Kempten.
42. — Paul, königl. Rentbeamter in Roggenburg.
43. — Ruchte, Pfarrer in Gestrazz.
44. — Seyler, königl. Oberförster in Kempten.
45. — Seewald, Patrimonial-Richter in Hohenems.
46. — Graf von Schenk, in Waal.
47. — Schwarz, königl. Rentbeamter in Memmingen.
48. — Schill, königl. Landrichter in Füssen.
49. — Seile, königl. Rentbeamter in Buchloe.
50. — von Stetten, königl. Truchseß zu Guckenberg.
51. — von Stichaner, königl. General-Kommissair des Iller-Kreises.
52. — von Stoll zu Wesbach, in Memmingen.
53. — Twingert, königl. Landgerichts-Physikus in Ottobeuren.
54. — Wagenseil, königl. Kreisrath in Kempten.
55. — Freyherr von Westernach in Kronburg.
56. — Wiedemann, königl. Landgerichts-Assessor in Oberdorf.

Für das Jahr 1813/14 sind von dem landwirthschaftlichen Vereine im Illerkreise abgegangen:

a) durch Tod, Herr von Neubronner, Kaufmann in Kempten.

b) durch Austritt, Herr Twingert, königl. Landgerichts-Physikus in Ottobeuren.
— Wagenseil, königl. Kreisrath.

c) durch Uebertritt in andere Kreise.
Herr Balbier, königl. Kreisforst-Inspektor.
— Jäger, pensionirter Rentmeister.
— Klinkart, Mediatrichter in Buxheim.

Kundmachung.

Vermög gnädigsten Befehls der königl. Finanz-Direktion des Illerkreises vom 18ten Sept. d. J. werden nachfolgende Staats-Realitäten, welche in- und um Ursberg gelegen sind, salva Ratificatione auf ein Jahr in Pacht erlassen werden: als

1) das im Klosterhof gelegene wohl eingerichtete Bräuhaus, nebst dazu gehörigen Gebäuden und Gründen, bestehend in dem Sommer-Bier-Keller, dem Wasser-Haus, Oekonomie-Gebäude, Schwein- und Schaafstallungen, Stadel, 1/2 Tagwerk Garten beym Haus, 60 Jauchert Ackers, 45 7/8 Tagwerk Maads.

2. Die Ziegelhütte, nebst 10 3/4 Jauchert Ackers, theils zum Leimgraben, theils auch zu Bebauung.

3. 231 Jauchert Ackers an 26 Stücken gelegen.

4. 304 Tagwerk Maad an 16 Stücke gelegen.

Die Verpachtung dieser Gründe wird den 19ten Oktober dieses Jahrs Früh 8 Uhr in hiesiger Rentamts-Kanzley vorgenommen werden; die nähere Pacht-Bedingnisse können Pachtlustige täglich bey dem königl. Rentamt erfahren.

Am 29ten September 1813.

Königlich baierisches Rentamt Ursberg. Banhoff, Rentbeamter.

An dieser Uebung im Scharfschiessen haben nun die Bürger-Soldaten in Folge einer fernern allerhöchsten Verordnung vom 6ten July 1809 Antheil zu nehmen, und die Schießstätte zu besuchen. (Regierungs-Blatt Jahrg. 1809 St. XLIX. S. 1113.)

Uebrigens bestimmen nicht nur die älteren allerhöchsten Verordnungen, sondern auch die vom 10ten Juny abhin §. 52., daß zu den Schützen vorzüglich jene auszuwählen, welche zu dieser Waffengattung nach ihren persönlichen Eigenschaften sich schicken, und das Scharfschiessen, worinn sie sich fleißig zu üben haben, verstehen. Wenn daher vom kommandirenden Offizier eines Bürger-Militairs Leute zu den Schützen-Kompagnien abgegeben wurden, welche im Scharfschiessen nicht voraus bewandert waren, so geschah ein Mißgriff, welcher künftig zu vermeiden ist.

Dieses zur geeigneten Verfügung auf den allerunterthänigsten Bericht vom 4ten dieses Monats.

München den 18ten Sept. 1813.

Aus Spezial-Auftrag des obengenannten Staats-Ministers.

von Zentner.

von Grimmeisen.

An sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Kompletirung der k. Gensd'armerie betref.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da durch ein allerhöchstes Reskript vom 19ten September bewilligt ist, daß zu Kompletirung der königl. Gensd'armerie auch solche Individuen angenommen werden können, welche noch nicht dem Militair gedienet haben, sich aber in allen übrigen Rücksichten, besonders aber durch eine gute Bildung vorzüglich dazu eignen, wo bey jenen Subjekten, welche sich zur Kavallerie dieses Korps melden, besonders erfordert wird, daß sich jeder Mann selbst das Pferd ankaufen, und ganz ohne Vorschuß equipiren könne; so wird dieses hiemit sämmtlichen königlichen Polizey-Behörden mit dem Auftrage bekannt gemacht, daß selbe bey Ausstellung der amtlichen Zeugnisse an derley Kompetenten bey Verantwortlichkeit alle nöthige Vorsicht anzuwenden haben, damit sich kein Individuum von schlechter Konduite in dieses Korps einschleichen möge.

Kempten den 5ten Oktober 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Abschrift.

Max Joseph, König.

Die in den jüngsten Zeiten außerordentlich vermehrten Vorspannsleistungen für diesseitige Truppen und Militär-Bedürfnisse sind nach der Uns gemachten Anzeige ein Gegenstand lauter Beschwerden Unserer Unterthanen geworden. Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß die gegenwärtigen Verhältnisse, hauptsächlich der mobile Zustand der Armee eine ganz ungewöhnliche Steigerung des Vorspannsbedürfnisses herbeyführen muß; so ist es doch unter diesen Umständen zugleich mehr als je nothwendig, den Vorspanns-Dienst selbst nur auf das wirklich unentbehrlichste Bedürfniß zu beschränken, und bey den Anweisungen auf Vorspannsgebühr mit jener strengen Sorgfalt und Schonung zu verfahren, welche die pflichtgemäße Rücksicht auf die aus diesem Dienste für Unsere Unterthanen hervorgehende, bey dem Uebermaße in jeder Hinsicht nachtheilige und verderbliche Last unerläßig erfordert.

Wir haben bereits durch mehrfältige und wiederholte Verordnungen, Vorschriften und Befehle dem Mißbrauche zu steuern gesucht, der bey den Vorspannsanweisungen statt finden kann, und Wir gewärtigen zwar ohne dieß schon, daß die sämmtlichen Militär-Behörden sich nach diesen pünktlichst richten werden, dem ohngeachtet finden Wir Uns bewogen, dieselben abermals und mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß es den Kommandantschaften, so wie überhaupt jenen höhern Offiziers der Militär-Behörden, die zu Vorspannsanweisungen berechtiget sind, bey strenger Verantwortlichkeit, und unter eigener Haftung obliege, solche Anweisungen nur dann zu ertheilen, wenn sie sich die hinlängliche persönliche Ueberzeugung verschaft haben, daß die Gebühr entweder in den Militär-Reglements begründet sey, oder daß die Stellung der Vorspann sonst zur Beförderung des Dienstes der Armee durchaus erfordert werde.

Auf mehrere oder mindere Bequemlichkeit der Individuen ist bey den Vorspannsanweisungen durchaus keine Rücksicht zu nehmen, und überhaupt sind alle Anforderungen, die nicht durch die vorgedachten Reglements oder das wirkliche Dienstesbedürfniß gerechtfertiget werden, unnachsichtlich von der Hand zu weisen; vorzüglich ist dieß bey einzelnen Detachements oder Individuen, namentlich bey solchen Personen zu beobachten, welche nicht zu dem eigentlichen Stande der Armee gehören, z. B. Bedienten, Lieferanten, Marketender, Schuhmacher, Schneider und anderen Handwerker, als welchen letztern, wenn sie nicht zugleich Soldaten sind, überhaupt gar keine Marsch-Routen, sondern im Falle Bedürfens, lediglich Reise-Päße oder Vorweise zu ihrer Legitimation auszustellen, und, wenn ihre Versendung von einem Orte zum andern nöthig befunden wird, statt der Vorspann und Einquartierung, bemessene Reisegelder zu verreichen sind.

Vorspannserpressungen, die sich Soldaten oder zur Armee gehörige Individuen

Abschrift.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte des ɩc. vom 18ten Juny und 6ten August dieses Jahrs die reissenden Thiere in den Gebirgen betrefend, wird genehmigt, daß neben den gewöhnlichen Treib-Jagden, welche im Falle des Bedürfens auf Requisition und nach Anordnung der Forst-Behörden, unweigerlich anzustellen sind, auch in den Gegenden, wo sich die meisten Spuren wilder Thiere zeigen, Wolfsgruben, Fangeisen und Baumfallen angelegt, und unterhalten werden, wobey ebenfalls nach der Anleitung der Forstbehörden und mit Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu verfahren, die nöthige Handarbeit durch die nächstgelegenen Gemeinden zu leisten, der Betrag der baaren Auslagen hingegen dem Aerar zu verrechnen ist.

Demjenigen Unterthane, welcher ein gefährliches Raubthier einfängt oder erlegt, wird eine Belohnung von 15 bis 30 fl. zugesichert, welche auf den diesfalls zu erstattenden Bericht wird angewiesen werden.

Was die begutachtete Belohnung des Forstwärters Heiß und Forstgehilfen Schelle für die Erlegung eines Wolfes betrifft; so werden dem erstern 25 und dem letztern 5 fl. bewilliget, und es wird der Zahlung wegen das Geeignete besonders verfügt werden.

Die mit den Eingangs allegirten Berichten eingesendeten Akten-Produkte folgen zurück.

München den 18ten Sept. 1813.

An das königliche General-Kommissariat des Isar-Kreises also ergangen.

An die königlichen unmittelbaren und Mediat- und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen, dann an die königlichen Landgerichte des Iller-Kreises.

(Die katholischen Pfarramts-Siegille betrefend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Rescript vom 11ten Dezember 1812 wurde festgesetzt:

1) Daß alle katholischen Dekanate und Pfarreyen, so wie auch alle selbstständigen Vikariate und Kuratien, welche als stabile Stellen zu betrachten sind, sich in Zukunft zu ihren amtlichen Korrespondenzen und Urkunden eigener gleichförmiger Amts-Siegel bedienen sollen. —

2) Zur Bestreitung der auf die katholischen Pfarramtssiegel erlaufenden Kosten sind dieselben Quellen, aus denen die königlichen Regierungsblätter für jede Pfarrey beygeschaft werden, für die Dekanats-Siegel aber die Kapitelkassen in Anspruch zu nehmen. —

Bekanntmachung.

Der verstorbene Pfarrer Joseph Anton Epple zu Zell Landgerichts Grönenbach, hat als Distrikts-Schul-Inspektor von seinen noch ausständigen Schulvisitations-Gebühren die Summe von 100 fl. der Schulgemeinde zu Zell in seinem Testamente vom 8ten April laufenden Jahrs mit der Bedingung legirt, daß diese Summe zu Anschaffung nützlicher Bücher verwendet werde, und die Gemeinde hiefür unter Aufsicht der Kommunal-Administration zu haften haben soll. —

Dieses Vermächtniß, wodurch der Erblasser seine edle Absicht zur Beförderung der Bildung der Jugend an Tag legte, wird wohlgefällig zur öffentlichen Kenntniß hiedurch gebracht. —

Kempten den 6ten Oktober 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

von Stichaner.

Seel.

Citation.

Joseph Anton Hämmerle vulgo Sangeler von Lustenau, Landgerichts Dornbirn, seiner Profession ein Schuhmacher, circa 48 Jahre alt, 5 Schuh 9 Zoll baierischen Maßes lang, schwarzgelben langen und hagern Angesichts, grauer kleiner tief im Kopfe liegender Augen, hat sich von seinem Wohnorte ohne Paß und Erlaubniß entfernt. Hämmerle wird nun befehligt, den Verlust seiner Unterthans-Rechte in Zeit 14 Tagen rückzukehren, und sich bey unterzeichnetem Landgerichte zu stellen; alle Obrigkeiten aber sind höflichst ersucht, denselben, wo er immer getroffen wird, durch Kordons-Mannschaft hieher transportieren zu lassen.

Dornbirn den 2ten Oktober 1813.

Königlich baierisches Landgericht. J. v. Ganahl, Landrichter.

Bekanntmachung.

Da der Unterricht an der königl. Studienschule zu Feldkirch den 21ten Oktober laufenden Jahrs seinen Anfang nimmt; so haben jene Schüler, welche ihre Studien daselbst fortsetzen oder beginnen wollen, den 20ten dieses Monats sich Morgens 8 Uhr zur Inscription einzufinden, und jene Notizen, welche in der, durch das allgemeine Intelligenz-Blatt 1813 Stück XXVIII. Seite 373 bekannt gemachten Inscriptions-Ordnung angezeigt sind, beyzubringen.

Feldkirch den 2ten Oktober 1813.

Königlich baierische Studien-Schule. Merkl, Rektor.

An
sämmtliche Rentämter des Iller-Kreises.

(Die Verwandlung von Wechselgilten in beständige bey Gelegenheit von Gutszertrümmerungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in rubrizirtem Betreffe unter dem 17ten September laufenden Jahrs an die königliche Finanzdirektion des Oberdonau-Kreises erlassene allerhöchste Rescript wird zur Wissenschaft und Nachachtung den königl. Rentämtern des Iller-Kreises hiermit bekannt gemacht.

Kempten den 8ten Oktober 1813.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.
von Tschiderer, Finanzdirektor.

Vögl.

Abschrift.

Königreich Baiern.
Ministerium der Finanzen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs
der Staats-Minister Graf von Montgelas
an
die königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

Was heute an die königl. Finanz-Direktion des Oberdonau-Kreises erlassen wurde, zeigt folgendes:

Auf den Bericht der königl. Finanz-Direktion des Oberdonau-Kreises vom 27ten April dieses Jahrs bewilligen Seine königl. Majestät, daß die von Jahr zu Jahr wandelbaren Wechselgilten, und die sogenannten stürlichen Güter, welche auf den grundbaren Gütern des Staats haften, bey Zertrümmerung solcher Güter durch eine Fraktions-Berechnung in ständige, jährlich nach gleichem Betrage zu erhebende Gilten, wornach das Quantum und Quale der Grundabgabe unverändert bleibt, nur die Zahlungsart von ungleichen in gleiche Fristen verändert wird, verwandelt werden sollen, und diese Verwandlung wird nicht nur in einzelnen vorkommenden Fällen ohne spezielle allerhöchste Genehmigung gestattet, sondern als allgemeine Norm nicht nur obiger, sondern sämmtlichen Finanz-Direktionen des Reiches, welche man ebenfalls hievon in Kenntniß setzte, vorgeschrieben.

Hienach hat die königl. Finanz-Direktion des Oberdonau-Kreises auch bey der sub eodem Dato berichteten Gutszertrümmerung des Nepomuck Schimp zu Genderkingen zu verfahren.

München den 17ten Sept. 1813.

Graf von Montgelas.

Durch
den Minister der General-Sekretair,
G. Geiger.

(Die Erledigung des Schuldienstes in Fussach, königl. Landgerichts Dornbirn, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Individuen, welche sich um den Schuldienst in Fussach, königl. Landgerichts Dornbirn, womit ein Einkommen von 202 fl. 30 kr. verknüpft ist, bewerben wollen, haben dieses binnen 3 Wochen auf die geeignete Art zu thun.

Kempten den 15ten Oktober 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Gaisau, Landgerichts Dornbirn, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 27ten vorigen Monats erfolgte Ableben des Priesters Joseph Ernst ist die Pfarrey Gaisau erledigt worden: sie liegt im Bistume Konstanz, Landgerichte Dornbirn und Stiftungs-Administrations-Bezirke Lindau und Dekanate Bregenz, enthält 360 Seelen im Orte Gaisau, wo eine Schule ist; die pfärrlichen Einkünfte belaufen sich auf . . . . . . 310 fl. —

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Bittschriften binnen sechs Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 12ten Oktober 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Bekanntmachung.

Donnerstag den 4ten November dieses Jahrs wird das zum Fruhmeß-Benifizium Oberkamlach bestandbare Söldanwesen des Willibald Gumpolt von Unterkamlach, bestehend

in Haus
3 1/2 Jauchert Gemeindsgründe
1/8 Tagwerk Grasgarten und
1 1/3 Jauchert Holzboden

an den Meistbiethenden öffentlich verkauft werden.

Kaufslustige Auswärtige mit legalen Vermögens-Zeugnissen versehen — haben sich am obbestimmten Tage Vormittags im Wirthshause zu Unterkamlach einzufinden, und ihr Kaufsanboth zu Protokoll zu geben.

Am 6ten Oktober 1813.

Königlich baierisches Landgericht Mindelheim.

v. Mader, Landrichter.

liche Liquidation derselben nach vorläufiger Vorladung der betreffenden Kreditoren unter Anberaumung eines präclusiven Termins vorzunehmen.

II.

Zum Behufe der Tilgung von Gemeinde-Schulden der ersten Gattung muß ein eigener Fond gebildet, und aus dem Gemeindevermögen ausgehoben werden.

Hiezu eignen sich:

a) die Renten-Ueberschüsse aus dem Gemeindevermögen;
b) die Aktiv-Ausstände;
c) die Zinse aus Aktiv-Kapitalien;
d) im Bedürfungsfalle die Aktiv-Kapitalien selbst;
e) die Liegenschaften;
f) Antheile an Staatsauflagen, als der volle Fleischaufschlag in Städten und Märkten, und andere Zugeständnisse;
g) nach Umständen indirekte Auflagen, als auf das Bier-Consumo ꝛc., dann auf steuerfreye neuvertheilte Kulturs-Grundstücke während der Dauer ihrer Befreyung;
h) Verpachtungen der bisher in Gemeinschaft genossenen Schafweiden;
i) Beschränkung des Gemeindeholzgenusses, und Bestimmung des dießfallsigen Betrages zur Schuldentilgung.

III.

Bey der Lokation der Gläubiger ist zwar in der Regel nach dem Vorzugsrechte derselben zu verfahren; da indessen gewöhnlich bey den Gemeinden nur einige Gläubiger, und dieselben mehr oder weniger auf die Bezahlung ihrer Forderungen dringen, so ist dieser Umstand jedesmal gehörig zu berücksichtigen, und vorzüglich zu trachten, daß die zu hohen Prozenten stehenden Passiv-Kapitalien vor den übrigen zur Abführung kommen.

Diese Resultate sind sodann in eine Tabelle nebst der progressiven Verminderung der Passiv-Kapitalien und ihrer Zinse aufzunehmen, und anher einzusenden.

IV.

Alle Kriegsschulden der Gemeinden eignen sich zur Aufnahme in den Schuldentilgungs-Plan mit Ausschluß derjenigen jedoch, welche seit dem Jahre 1809/10 entstanden sind, und auf dem Wege der Peräquation ihre Berichtigung erhalten sollen.

Wenn zur Bildung eines Schuldentilgungs-Fonds entweder gar kein, oder kein zureichendes Gemeindevermögen vorhanden ist, oder wenn von der Tilgung der Kriegs-Schulden ausschließend die Rede ist, so haben nach den Bestimmungen des Art. 9. der allgemeinen Verordnung vom 6ten Februar 1812 außerordentliche Umlagen auf das steuerbare Vermögen der Gemeinde-Glieder einzutreten.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß hiedurch andere den Verhältnissen der schuldenden Gemeinden entsprechende Mittel, z. B. Nachlaßbehandlungen, indirekte Auflagen ꝛc., nicht ausgeschlossen werden.

In Beziehung auf die Tilgungsmittel für diejenigen Passiv-Kapitalien, welche die

Name		Vortrag.	Größe						Verwendung			
der Kommunal-Administration.	der debitirenden Kommunen.		der konsentirten. Schulden		der nicht konsentirten. Schulden		Total-Betrag der Schulden.		zu Kriegs- Bedürfnissen		zu Kommunal- Bedürfnissen	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

An
die königlichen Militär-Konscriptions-Behörden des Iller-Kreises.

(Konscriptions-Kassa-Gelder betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere Konscriptions-Behörden stehen mit Ablieferung der Militär-Konscriptions-Entlassungs-Taxen, deren Erhebung durch höchste Entschließungen anbefohlen ist, welche noch im vorigen Verwaltungs-Jahre erlassen wurden, im Rückstande. Dieselben werden daher angemahnt, diesen Rückstand im Laufe dieses Monats um so gewißer abzuliefern, als sie sich's zuzuschreiben haben, wenn gegen selbe nach den Vorschriften der neuen Rechnungs-Instruktion §. 18 zu b. verfahren wird.

Damit übrigens die königl. Behörden zu der ihnen bestimmten Gebühr für Einhebung der Konscriptionskasse-Gelder gelangen, so haben sie solche nach der Summe der geschehenen Geldlieferungen an die Konscriptions-Kasse einschließlich des in diesem Monate noch nachzuliefernden Rückstandes zu berechnen, eine mit dem königlichen Stempel versehene Quittung hiefür auszustellen, und diese, wenn sie einen Rückstand an die Konscriptions-Kasse zu berichtigen haben, statt baar Geld anzurechnen. Jene Behörden aber, welche in keinem Rückstande befangen sind, haben ihre Quittung unmittelbar an die gedachte Kasse einzuschicken, welche angewiesen ist, ihnen einen Interims-Schein auf Abrechnung an der nächsten Geld-Lieferung zuzustellen.

Da die Konscriptions-Kassa-Rechnung bis zum Ende dieses Monats geschlossen seyn muß, so wird es keiner besondern Anmahnung bedürfen, daß die königl. Behörden vorerwähnte Quittung noch in diesem Monat einzuschicken haben.

Kempten den 21ten Oktober 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche kön. Polizey-Kommissariate, Herrschafts-, Land- und Mediat-Gerichte des Illerkreises.

(Die Feyer des Kirchweihfestes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was Se. Königliche Majestät unterm 23ten vorigen Monats in Beziehung auf die Feyer der Kirchweih-Feste verordnet haben, ist aus Nachstehendem zur Wissenschaft und allgemeinen Darnachachtung zu ersehen.

Kempten den 14ten Oktober 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Etat
des Gymnasium und der Studien-Schule zu Kempten.
1 8 1 2/1 3.

	Bedürfnisse.	Aus der allgemeinen Schuldotation.	Aus Stiftungs-Fonden.	Aus Kommunal-Fonden.	Aus dem Inscriptionsgelde und außerordentlichen Einnahmen.	Bemerkungen.
Personal-Erigenz.	Rektoratsgehalt	100	„	„	„	
	A. Gymnasium.					
	Professor der philosophischen Vorbereitungsschule	800	„	„	„	Einschließlich 100 fl. Miethzins-Vergütung.
	„ der Oberklasse	900				
	„ der Mittelklasse	900				
	„ der Unterklasse	800	„	„	„	Eben so.
	„ der Mathematik	700	„	„	„	
	B. Studienschule.					
	Progymnasiallehrer	400	„	„	„	Funktionsgehalt, — worunter 100 fl. Miethzins begriffen sind. Derselbe bezieht noch eine Vikariatspension von 400 fl.
	Reallehrer	600	„	„	„	
	Oberprimärlehrer	500				
	Unterprimärlehrer	500	„	„	„	
	C. Sprach- und Kunstunterricht.					
	Französischer Sprachlehrer	325	„	„	„	
	Zeichnungslehrer	300	„	„	„	
	Schreiblehrer	96	„	„	„	
	Singlehrer	100	„	„	„	
	D. Subsidiarfunktionen.					
	Militärische Uebungen	11	„	„		
	Gymnastischer Unterricht	100	„	„	„	
	Musik für arme Schüler	30	„	„	„	
	Rede, Program und Katalog	15	„	„	„	
	Kultus des Instituts	36	„	„	„	
	Pedell und Hausdienst	304	„	„	„	
	Entschädigungsgehalte	400	„	„	„	
Real-Erigenz.	Bibliothek, Lehrapparat und Utensilien .	182 fl. 53	„	„	„	
	Schulfeyerlichkeiten	—	—	—	119 fl. 48	
	Rektoratsrequisiten	21 fl. 6	—	—	22 fl. 12	
	Unterhaltung der Gebäude	224 fl. 17	„	„	„	
	Schulgeräthe	24 fl. —	„	„	„	
	Beheitzung	172 fl. 12	„	„	„	
	Reinigung	26 fl. —	„	„	„	
	Summe	856[illegible] fl. 28 kr	—	—	142 fl. —	
		8711 fl. 28 kr.				

An
die königlichen Polizey- und Schul-
behörden des Iller-Kreises.

(Den Schul-Jahresbericht pro 1812/13 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sehr viele Polizey- und mehrere Schul-Behörden sind mit dem Schuljahresberichte pro 1812/13 noch immer im Rückstande.

Dieselben werden daher ernstlichst hieran erinnert und angewiesen, solchen binnen 8 Tagen unfehlbar einzusenden.

Kempten den 15ten Oktober 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
die königlichen Distrikts-Schulinspektoren des Iller-Kreises.

(Deren Schulvisitationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 3ten dieß soll kein Distrikts-Schul-Inspektor in einem Tage mehr als höchstens 2 Schul-Visitationen vornehmen, und selbst dieß nur in den Fällen, wenn die an einem Tage zu visitirenden 2 Schulorte so nahe liegen, daß der Weg nicht mehr als eine Stunde erfordert.

Schul-Inspektoren, welche sich nicht daran halten, und sogar, wie mißfällig bemerkt wurde, mehr dann 2 Schulen in einem Tage visitiren, werden angewiesen werden, dieselben Schulen noch einmal, und zwar unentgeldlich zu besuchen.

Kempten den 15ten Oktober 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Oeffentliche Belohnung.

Seine Königliche Majestät geruhten durch ein allerhöchstes Rescript vom 18ten vorigen Monats dem Fridolin Rees von Lengenwang, Landgerichts Immenstadt, welcher die dortige Schullehrerstochter Veronika Schmid aus dem angeschwollenen Waldstrome Breitach rettete, für diese schöne Handlung eine Belohnung von 30 fl. zuzuerkennen.

Kempten den 3ten Oktober 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Er ist männlichen Geschlechts, von etwa 60 jährigem Alter, bey 5 Schuh 3 Zoll hoch, von wohlgebeleibter untersetzter Statur, ziemlich kahlköpfig, mit etwas grau-braunen Haaren, starken Augenbraunen, und flachem Angesicht, und unter der Balle der linken Hand mit einer Fettgeschwulst von der Größe eines Hühnereyes versehen. Seine Kleidung bestand in einem neuen Hemde ohne Markung, einem grüntüchenen Leibl, schwarzledernen Beinkleidern mit zinnernen Knöpfen, schafwollnen blauen Strümpfen, Schuhen mit mettallenen Schnallen, und einem runden Hute.

Wegen dem an diesem Menschen begangenen Raubmorde war ein bey dem königl. baierischen Kriminalgerichte Dinkelsbühl verhafteter Inquisit verdächtig, und nach dieser Untersuchung durfte dieses Unglück den Wasenmeistersknecht Michael Trenkler, einen Bruder des Wasenmeisters Johann Trenkler von Altomünster, Landgerichts Aibach, höchst wahrscheinlich getroffen haben.

Dieses genannte Kriminalgericht foderte daher in mehreren Zeitungen den 18ten Dezember 1808 den seit dem Monat May 1807 vermißten Michael Trenkler auf, ungesäumt Nachricht von sich zu ertheilen, im Falle er noch bey Leben seyn sollte, — und dehnte diese Auffoderung um Nachrichtsertheilung über Michael Trenklers Leben auch auf diejenigen aus, welche denselben nach dem 14ten May 1807 etwa gesehen, oder von dessen Leben oder Tod etwas zuverlässiges wissen und erfahren haben.

Allein diese Auffoderung war bisher fruchtlos, und da die oben angeführte Untersuchung in Gemäßheit eines allerhöchsten Rescripts vom 4ten September 1813 wegen sich inzwischen ergebenen neuen Thatsachen wieder aufgenommen werden mußte, und nach einem gnädigsten Befehle des Appellationsgerichtes des Oberdonaukreises vom 11ten desselben Monats dem unterzeichneten Stadtgerichte übertragen wurde, so sieht sich dasselbe veranlaßt, jene Vorladung und Auffoderung an Michael Trenkler, und alle, die von seinem Leben seit dem 12ten May 1807 was immer für eine Wissenschaft haben, zu wiederholen, indem es aus den vorliegenden Akten immer wahrscheinlicher wird, daß Michael Trenkler jener Ermordete gewesen sey, ohne bisher hierüber Gewißheit erlangt zu haben.

Eichstädt den 1ten Oktober 1813.

Königlich baierisches Stadtgericht Eichstädt.

Riss. v. Stubenrauch.

tions-Gehälter für die Landrichter, Assessoren und Aktuarien neuerliche Modificationen eingetreten sind, so haben Seine königl. Majestät in Hinsicht auf das hiebey betheiligte Stiftungsvermögen durch ein allerhöchstes Rescript vom 24. July 1809 folgende Entschließungen gefaßt:

I.

Die Gerichtsbarkeit der Stiftungen bleibt den königl. Landgerichten nach dem organischen Rescripte vom 7. Jänner 1808. provisorisch übertragen, und ist nach dem 41 §. des organischen Ediktes über die Patrimonial - Gerichtsverfassung nur suspendirt.

II.

Eine definitive Ausantwortung der Gerichtsbarkeit an die königlichen Landgerichte, oder die Bildung eines Patrimonial-Gerichtes nach der Normal - Zahl von 50 Familien findet nicht statt.

III.

Da den Landgerichts-Assessoren und Aktuarien durch das Regulativ vom 14ten März d. J. ein ständiger Gehalt und zwar vom 1. März d. J. angefangen, bewilligt worden ist, und da die Landrichter nach dem Regulativ vom 16. Juny d. J. statt den vorigen Familien-Geldern ein Fünftheil von den Taxen und Sporteln für sich, und ein Fünfzehentheil für ihre Schreiber, zusammen also von einem Gulden 16 Kreuzer und vom Hundert 26 fl. 40 kr. und zwar vom 1ten July d. J. angefangen, beziehen, so werden die Funktions-Gehälter, welche durch den VII. Artikel des organischen Rescriptes vom 7ten Jänner 1808 für die Ausübung der Gerichtsbarkeit aus dem Stiftungsvermögen bewilligt worden sind, und zwar bey den Aktuarien vom 1ten März, bey den Landrichtern aber vom 1. Julius d. J. angefangen, gänzlich eingezogen, und dagegen den Landrichtern sechszehen Kreuzer von Einem Gulden der dem Stiftungsvermögen zufallenden Taxen und Sporteln hiedurch assignirt.

IV.

Nach dem 16ten §. des organischen Ediktes über die Gerichtsverfassung vom 8ten Sept. 1808 wird den Patrimonial - Gerichten nur die nicht streitige Gerichtsbarkeit zugestanden, die Landgerichte können daher auch nur diesen Theil der Gerichtsbarkeit im Namen der Stiftungen ausüben, und deswegen vom 1. Oktober 1808. angefangen, keine andere Taxen und Sporteln, als welche aus der nicht streitigen Gerichtsbarkeit fließen, dem Stiftungsvermögen verrechnen.

V.

Die allgemeinen und besondern Stiftungs-Administrationen werden hierdurch ermächtiget, mit denjenigen Patrimonial - Gerichts-Herren, welche zur Bildung der Normal-Zahl von 50 Familien einige der Gerichtsbarkeit der Stiftungen unterworfene Familien nach dem Zugeständnisse des 9. §. des organischen Ediktes vom 8. Sept. 1808 durch Kauf zu erwerben suchen, in eventuelle Unterhand-

bey dem Verkaufe der Gerichtsbarkeit ausdrücklich vorbehalten werden.

3) Die Gerichtsbarkeit, welche ursprünglich vom Staate unter einem beschwerten Titel, und zugleich unter dem Vorbehalte und Zugeständnisse des Reluitions-Rechtes erworben wurde, kann vorerst zum Verkaufe nicht ausgebothen werden.

4) Der Verkauf der gerichtsherrlichen Rechte, welche im Widerspruche, oder im Streite befangen sind, kann ebenfalls nicht statt finden.

5) Da der einjährige Ertrag der Gerichtsbarkeit von einer Familie verläßig nicht aufgefunden werden kann, so soll die Summe von 50 Gulden als Aufwurfspreis für eine Familie ohne Unterschied des Besitzes, des Erwerbszweiges, oder des Hoffußes, bey den Verkaufsunterhandlungen angenommen werden.

6) Das Minimum des Verkaufspreises wird auf zehen Gulden für eine jede Familie hiedurch festgesetzt, der ganze Kaufschilling muß aber auch bey einem höhern Anbothe in klingender Münze, und zwar am Tage der Extradition der Gerichtsbarkeit erlegt, und es können weder Zahlungen in Fristen, noch in Staats-Passiv-Obligationen zugestanden werden.

7) Eine Steigerung kann in dem Falle eintreten, wenn sich zwey, oder mehrere Gutsherren um eine gleich große Zahl von gleich bezeichneten Familien und Orten bey einer Administration gleichzeitig melden sollten; außer diesem Falle soll die Gerichtsbarkeit bey einer Konkurrenz von Käufern demjenigen Gutsherrn, welcher die größere Zahl von Familien erwerben, oder aber demjenigen Gutsherrn, welcher für eine Minderzahl von Familien etwa einen, den Anboth für die Mehrzahl übersteigenden Preis im Ganzen entrichten wollte, ohne weitere Steigerung des Kaufspreises für einzelne Familien überlassen, jedoch auf die Zahlungsfähigkeit der Kaufsliebhaber eine vorzügliche Rücksicht genommen werden.

8) Außer dem Falle einer Konkurrenz in der bezeichneten Art wird mit einzelnen Gutsherren besonders unterhandelt, und ein Nachgeboth durchaus nicht angenommen.

III.

Die allgemeinen und besondern Stiftungs-Administrationen sollen aufgefordert werden, die zum Verkaufe geeignete Gerichtsbarkeit der Stiftungen in den öffentlichen Blättern unter der Angabe der Zahl von Familien, ihrer Wohnorte, und Landgerichts-Bezirke, unverzüglich auszuschreiben, und die Kaufsliebhaber an den Sitz der Administrationen auf bestimmte Tage zur Unterhandlung einzuladen.

IX.

Diejenigen Gutsherren, welche sich zum Ankauf der Gerichtsbarkeit der Stiftungen bereits gemeldet haben, sollen ohne Verzug zur Unterhandlung mit den einschlägigen Stiftungs-Administrationen angewiesen werden.

München den 15ten Oktober 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
v. Kobell.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die monatliche Ausgleichung der Quartiers- und Vorspannskosten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem Auftrag vom 11ten April dieses Jahrs „Intelligenzblatt Seite 181 Stück XV.„ wurden sämmtliche königl. baier. Polizey-Kommissariate, Land- und Mediat-Gerichte angewiesen, die — an die betreffende königl. Marsch-Kommissariate vom Monat März v. J. bis 1ten April d. J. gelieferten Lebens-Mittel, Fourage und geleistete Vorspann für die französischen und italienischen Truppen in einem Tableau und Vorspannsberechnung einzureichen.

Diesem Auftrage wurde nun entsprochen. Allein da man bey der Revision dieser Tableaux wahrnahm, daß mit Lieferung der vom März v. J. bis 1ten April d. J. requirirten Naturalien im Anfange Aprils noch mehrere Aemter im Rückstande waren, und an solchen Rückständen theils erst im gedachten Monat, theils noch späterhin Lieferungen machten; so werden sämmtliche königl. bair. Polizey-Kommissariate, Land-Herrschafts- und Mediat-Gerichte hiemit beauftragt, derley nachträgliche Leistungen nach der Norm der bereits revidirten Tableaux auszuweisen, und zu belegen, damit man eine genaue Uebersicht von dem Ganzen erhalte.

Wenn daher einige Aemter der Zeit mit irgend einem Artikel der an sie ergangenen Requisitionen noch im Rückstande seyn sollten, so ist hievon die Anzeige zu machen; so wie jene Aemter, welche ihre Lieferungen vollends geleistet, über deren Vollzug Bericht zu erstatten haben.

Da nun sämmtliche königl. b. Polizey-Kommissariate, Land-, Herrschafts- und Mediat-Gerichte durch die — über die eingereichten Tableaux — ergangene Revision mit der Manipulation derselben genau bekannt gemacht wurden, so kann diese nachtragsweise Arbeit ohne Schwierigkeit in Zeit 8 Tagen geliefert werden, und da dieses ganze Geschäft ohnehin unter die wichtigsten Gegenstände sowohl der Gemeinden, als der Privaten zu zählen ist, also auf das Wohl derselben ungemein wirkt, so werden sich die Aemter um so mehr zur Pflicht machen,

Anwendung der österreichischen Strafgesetze aufgehört hat, so haben von nun an die vierteljährigen Anzeigen über die bestraften schweren Polizey-Uebertretungen aufzuhören; übrigens aber die Einsendung der Kriminal-Tabellen fort zu bestehen.

Kempten den 25ten Oktober 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Brand-Assekuranz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Landgerichte und alle Behörden, welche mit der Konservation der Brand-Assekurations-Kataster beauftragt sind, werden wiederhohlt angewiesen, daß sie alle vorgehenden Veränderungen nach dem klaren Inhalte der Brand-Assekuranz-Verordnung §. 4. der Instruktion jederzeit in Zeit von 8 Tagen bey eigener Haftung anher anzeigen sollen.

In dem im Laufe des Monats Sept. zu erstattenden Hauptübersichtsberichte darf kein neuer Zugang oder Abgang aufgenommen werden, sondern über dieselben sind vorschriftmäßig besondere Berichte zu erstatten, dergestalt, daß der jährliche Uebersichtsbericht nach der Tabelle im Regierungsblatte von 1811 Seite 191 Beylage 11 Lit. b. Gemeindeweise bloß die Rekapitulation des ganzen Jahres enthalte. Die königl. Landgerichte, welche mit ihrem Hauptübersichtsberichte noch im Rückstande sind, haben denselben nach dieser Weisung und Form in Zeit 14 Tagen bey Vermeidung eines eigenen Bothens zubefördern. —

Kempten den 26ten Oktober 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Literarische Anzeige.

Ansicht des Musters am Schlusse der Etats. Dort findet sich auch die Abgleichung der Renten und Lasten, und die Nachweisung der Renten-Verwendung. —

2) Alle unständigen, nicht durch die bestehenden Verordnungen schon an einen bestimmten Maßstab gebundenen Ausgaben sind vorschriftmäßig zu belegen. — Kann nach der Natur der Sache ihre Größe in dem Etats-Jahre 1813/14 schon jetzt im voraus bemessen werden, so ist der wahrscheinliche Bedarf mittels Ueberschläge Sachekundiger, ausser dessen aber mittels Angabe und Nachweisung des Duchschnittes der zunächst vorgehenden 3 Jahre (worunter aber kein Jahr mit ungewöhnlichen, nicht immer wiederkehrenden Posten seyn darf) darzuthun. —

Für außerordentliche Ereignisse aber bleibt der Ansatz, wenn sich solche im voraus schlechterdings nicht berechnen lassen, bis zum nächsten Etat vorbehalten. —

Was die Unterhaltung der Gemeindegebäude, der Orts- und Feldwege, der Ufer-Bauten ꝛc. an gewöhnlichen Jahren koste, kann demnach, um beyspielweise zu reden, mittels Rechnungsauszügen erhoben, und hier durch den Etat rücksichtlich dieser Objekte gerechtfertiget werden; was aber ungewöhnlich austretende Gewässer, was Sturmwinde an Auslagen herbeyführen, kann nur in dem auf das Ereigniß folgenden Etat erscheinen. —

Hieraus folgt aber nicht, daß deßwegen auch die Entfernung solcher Gebrechen ꝛc. ꝛc. bis zum nächsten Etats-Jahre unterbleiben müsse; es wird vielmehr auf die erfolgende Anzeige auf jede zweckmäßige Art einsweil geholfen werden. —

3. Die allerhöchste Verordnung vom 6ten Februar 1812 über die Umlagen für die Gemeindebedürfnisse geht von der Ueberzeugung aus, daß die Natural-Prästationen für die Unterthanen weit weniger drückend, als die Geldreichnisse sind; dieser Grundsatz verdient auch um so mehr die Aufmerksamkeit aller Kommunal-Behörden, als z. B. bey den Reichnissen an Getraide die Unkosten der Verwerthung für den Produzenten erspart, bey Leistungen an Frohnen aber öfters eine Zeit verwendet wird, in welcher der Unterthan von seinen ökonomischen Beschäftigungen ohnehin nicht dringend in Anspruch genommen wird, und überdieß der Arbeits-Verdienst jedem Frohnpflichtigen mittelbar selbst zu gut gehet. — In dem Etat sind demnach zwar auch die Natural-Prästationen vorgetragen; dieses geschieht aber lediglich um einerseits die Gesammtlast der Unterthanen kennen zu lernen, und andererseits die Einsicht zu erhalten, in wie ferne die allerhöchste Absicht, alle Geld-Prästationen nach Möglichkeit in Natural-Abgaben und Leistungen zu verwandeln, erreicht werde. —

Damit nun dießfalls der beabsichtete Zweck sich realisire, haben nicht nur die obengenannten königl. Behörden sorgfältigst mitzuwirken, sondern auch überdieß bey den ein-

8) Endlich sind alle den einzelnen Aemtern über die Konkurrenz-Etats von 1812/13 zugekommenen Bemerkungen und Beschlüsse, so weit es erforderlich seyn wird, bey Fertigung der Etats für 1813/14 zu berücksichtigen. —

V.

Die vorläufige Berechnung der Umlagen wird nach den vorgeschriebenen 6 Abtheilungen aus den einzelnen Etats der Gemeinden gebildet. —

Da diese Berechnungen den Zweck haben, herzustellen, wie viel neben der ordentlichen Gemeidsrente noch an Geld, Frohnen und Naturalien zur Deckung aller ordentlichen Gemeindebedürfnisse erforderlich ist, so muß nothwendig, ehe der Eintrag in selbe aus den Spezial-Etats geschieht, die Gemeinds-Rente abgezogen werden. — Dieser Abzug tritt zuerst bey dem Geldbedarf ein. — Sollte hierdurch nicht bereits die ganze Rente absorbirt werden, und zeigt sich ein ständiger jährlicher Ueberschuß, so würde es zwecklos seyn, den Gemeindegliedern eine Natural-Konkurrenz zuzumuthen, so lange die Geldeinnahme zureichet, und es kann demnach der Rentenabzug auch bey dem Getreide, und Frohnenansatz, bey dem Holze aber nur in so ferne eintreten, als eine ordentliche Forst-Wirthschaft oder überhaupts ökonomische Gründe hiefür sprechen. — Uebrigens geschieht der Rentenabzug in derselben Ordnung, in welcher die Bedürfnisse in den Etats vorgetragen sind. —

Voraus gehen demnach die Lasten der Verwaltung; an diese schliessen sich jene der Polizey an; dann folgt der Kultus rc. rc.

VI.

Die königliche Kreis-Administration hat die Ueberzeugung, daß nach Vorausschickung dieser instruktiven Weisungen jede Unterbehörde im Stande ist, das wichtige, oben bezeichnete Operat für das Jahr 1813/14 mit aller Umsicht und Genauigkeit anzufertigen; sie will aber auch, geleitet von dieser Ueberzeugung, zugleich jene Einrede dadurch noch weiters abfertigen, daß der Termin für die Vorlage auf 6 Wochen vom heutigen Tage an gerechnet fixirt wird. —

Wenn übrigens das diesjährige Elaborat jenes Gepräge von Reinheit und Verläßigkeit an sich tragen wird, welches man zu erwarten berechtiget ist, so soll auch für die Folgezeit jede anwendbare Maßregel eintreten, wodurch der Umfang dieses Geschäftes eingeschränkt, und die den äußern Behörden willkommene Erleichterung wirklich verschaft wird. —

Kempten den 19ten Oktober 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

von Stichaner.

Seel.

Nro.	Vortrag	Beleg	an Geld fl.	kr.	an Holz Stücke	Geld-anschlag fl.	kr.	an Getraid Schäffel	Geld-anschlag fl.	kr.	an Frohn Tage	Geld-anschlag fl.	kr.	Summe fl.	kr.
II.	**Polizey**														
1.	Dem Gemeindevorstand als solchem von 250 Familien	.	83	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	83	20
2.	demselben für 30 Gänge bey einer Ortsentfernung von 3 Stunden à 30 kr.	.	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	.
3.	dem Gemeindediener per aversum.	.	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	50	.
4.	dem Nachtwächter	.	50	.	4	8	.	.	.	.	.	.	.	58	.
5.	dem Viehhirten	.	12	.	3	6	.	2	20	.	.	.	.	38	.
6.	dem Mauser	.	.	.	.	.	.	1	10	.	.	.	.	10	.
7.	dem Wasenmeister	.	.	.	.	.	.	1	10	.	.	.	.	10	.
	Summe der Personal-Exigenz	.	210	20	7	14	.	4	40	.	.	.	.	264	20
8.	Auf Armenpflege														
	a) Allmosen rc.	3	15	.	.	.	.	2	20	.	.	.	.	35	.
	b) Apotheker-Konten . . .	4	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20	.
	Summa der Armenpflege . . .	.	35	.	.	.	.	2	20	.	.	.	.	55	.
9.	Feuerlöschgeräthe	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.
	Summa per se														
10.	Orts- und Feldwege	5	4	.	100	10	.	.	.	.	60	50	.	64	.
	Lokal-Brunnenwesen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Ortspflaster, öffentliche Kloacken . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Summa per se														
11.	Nächtliche Straßenbeleuchtung .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Summa.														
12.	Bothendienste in Gemeindeangelegenheiten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	4	.	4	.
	Summa per se														

Nro.	Vortrag.	Belege.	an Geld		an Holz			an Getreid			an Frohnen			Summa.	
					Stücke.	Geld-anschlag		Schäff.	Geld-anschlag		Tage.	Geld-anschlag			
			fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
2	Auf Besoldungen. —														
	des Lehrers.		20					2	20					40	
	der Gehilfen.		50											50	
3	Schulgelder für arme Kinder.		5											5	
	Summa.		75					2	20					95	
4	Auf Schulapparate und Schulbücher für arme Kinder.		10											10	
	Summa per se.														
	Wiederhohlung.														
	Auf Lokalitäten.		10		8	16								26	
	Besoldungen.		75					2	20					95	
	Apparate.		10											10	
	Summa der Schule.		95		8	16		2	20					131	
	Medizinalwesen.														
1	Auf Hebammen und ärztliches Personal, dann Hebamme-Schülerinnen.		30											30	
	Summa per se.														
2	Auf Impfung.		3	10										3	10
	Summa per se.														
3	Auf die Gottesackermauer (Begräbnißorte.)		4											4	
	Summa per se.														
4	Auf Leichenhäuser.														

Renten

aus dem Gemeindevermögen.

Nro.	Vortrag.	Geldbetrag. fl.	kr.
	Aus Aktiv-Kapitalien	20	.
	Aus der verpachteten Schafweide	20	.
	Strafen	1	.
	Grundzinse	9	.
	Summa.	50	.
	Bilanze.		
	Lasten	500	.
	Renten	50	.
	Deficit.	450	.
	Welches im Gelde umzulegen kommt. — Holz, Frohnen, und Getraide werden in Natur geleistet. —		
	Verwendung der Rente. —		
	a. Auf Verwaltung.	43	30
	b. Auf polizeyliche Personal.	6	30
	Obige Rente.	50	.

Unterschrift des Ortsvorstandes.

N. N.

Königl. Baier. Landgericht N. N.

N. N.

Abtheilung.	Titel und Zweck der Umlage.	Beytragspflichtige Bezirke.	Belege.	Betrag der Umlagen. an Geld.		Holz			Getreid			Frohnen			Summa.	
						Stücke.	Geldanschlag.		Schäff.	Geldanschlag.		Täge.	Geldanschlag.			
				fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
II.	**Polizey.**															
4	Orts- u. Feldwege ꝛc.	Neudorf. Winklried. Mansfeld. Summa	Et. I. „ II. „ III.	4 ꝛc. ꝛc.	• ꝛc. ꝛc.	100	40	•	•	•	•	60	60	•	64	•
5	Nächtliche Beleuchtung.	Neudorf. Winklried. Summa	Et. I. „ II. ꝛc. ꝛc.	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
6	Bothendienste in Gemeindeangelegenheiten.	Neudorf. Winklried ꝛc. Summa	Et. I. „ II.	•	•	•	•	•	•	•	•	12	12	4	12	4
	Wiederholung.															
1	Personal-Erigenz.															
2	Armenpflege.															
3	Feuerlöschgeräthe.															
4	Orts- und Feldwege. . . .															
5	Nächtliche Beleuchtung. . .															
6	Bothendienste.															
	Summe der Polizey.															
III.	**Kultus.**															
1	Gebäude und Besoldungen.	Neudorf. Winkelried ꝛc. Summa	Et. I. „ II.	13 ꝛc.	• ꝛc.	4	8	•	1	10	•	48	16	•	47	•
2	Geräthe.	Neudorf. Winklried. Summa	Et. I. „ II.	20 ꝛc.	• ꝛc.	•	•	•	•	•	•	•	•	•	20	•

An

die königlichen Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises.

(Die von den Stiftungen zu bezahlende Kriegs-Steuer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bey Fatirung der Stiftungszinse haben die königl. Stiftungs-Administrationen nach folgenden Ansichten zu verfahren:

I.

Die Zinse von den Pfründstiftungs-Kapitalien sind in der Regel von den Pfründ-Genießern zu fatiren.

Ist das Pfründvermögen mit dem Kultus-Vermögen eines Ortes vermischt, so hat der Pfründe-Besitzer denjenigen Betrag zu fatiren, welchen er aus den Kultus-Stiftungen in der Eigenschaft der Pfründgefälle bezieht.

II.

Da die Jahrtags-Kapitalien nur rücksichtlich desjenigen Betrages der Rente, welcher der Kirche und den Armen zu Gute gehet, als Vermögen der Kirchen und Armen anzusehen sind, so muß auch die Steuerlast nach Verhältniß der Theilnahme an der Rente abgetheilt werden. Weil nun die Pfarrer in ihren Fassionen bereits den Bezug aus Jahrtägen aufnehmen werden, so haben die königl. Stiftungs-Administrationen in ihren Fassionen lediglich jenen Zinsenbetrag vorzutragen, welcher dem Kultus und den Armen zukommt, weil außer dessen die Geistlichkeit doppelt besteuert würde.

III.

Was von den Pfarrey-Dotationen gesagt worden ist, gilt auch von den fundirten Meßnerstiftungen ꝛc. ꝛc.

IV.

Isolirte Stiftungen werden durch die isolirten Administrationen fatirt.

V.

Ob die Zinse in diesem Augenblicke wirklich fliesen, oder nicht, dieses kann keinen Unterschied in der Fatirung begründen, wenn dieselben nur liquid sind, und ihr ständiger Verlust nicht offenbar vorher zu sehen ist.

Kempten den 22ten Okt. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

von Stichaner.

Seel.

An

sämmtliche königliche Landgerichte und Rentämter des Illerkreises.

(Die Folgerung auf das Recht des Besitzers oder Eigenthums einer Sache von der Entrichtung der Steuer für dieselbe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Betreffe der Folgerung auf das Recht des Besitzers oder Eigenthums einer Sache aus der Entrichtung der Steuern für dieselbe unterm 24ten August a. c. erlassene

geher vorzubeugen, sondern auch den Mißbräuchen, welche sich allmählig in der Verwendung derselben eingeschlichen haben, zu begegnen, findet man zweckmäßig, der königl. Finanzdirektion folgende Weisung zu ertheilen:

1.) Den Steuervorgehern ist durch die betreffenden Rentämter zur einstweiligen Beruhigung eröffnen zu lassen, daß ihre bey Ausführung des allgemeinen Steuerprovisoriums gehabten Bemühungen keineswegs in Vergessenheit kommen, sondern sobald es nur immer geschehen kann, auf eine oder die andere Weise werden belohnt werden.

2.) Die königl. Finanzdirektion hat mit aller Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß die Steuervorgeher die Tagegelder, welche sie nach §. VIII. des Edikts vom 30ten Sept. 1811 durch die Sitzungen der Informations-Instanzen in das Verdienen bringen, immer in Zeiten erhalten.

3.) Endlich sind die Steuervorgeher wie immer zu verständigen, daß sie von den Land-Gerichten, und Rentämtern zur Einbringung der Vorspanns- oder andern Anlagen, Einsammlungen der Natural-Konkurrenzen, Erhebung statistischer Notizen, Beschreibung des Zugviehstandes, Erhebung der Steuern, und anderer Funktionen, welche ihnen durch die Edikte vom 13ten May 1808 und 30ten September 1811 nicht ausdrücklich übertragen sind, nur in so ferne verwendet werden können, als sie sich freywillig hiezu verstehen, und von den Landrichtern und Rentbeamten eine befriedigende Entschädigung hiefür erhalten.

Diese allerhöchste Entschliessung hat zur Wissenschaft und gleichförmigen Nachachtung zu dienen.

Kempten den 27ten Oktober 1813.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises

Als Steuerrektifikations-Kommission.

von Tschiderer, Finanz-Direktor.

Vögl.

An

sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land-, Mediat und Untergerichte des Iller-Kreises.

(Gratifikation für Aufbringung italienischer Deserteurs betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bey den eingetretenen veränderten Verhältnissen hört die unterm 20ten May für Aufbringung italienischer Deserteurs oder entflohene Konscriptions-Pflichtigen zugesicherte Gratifikation auf, und es sind dieselben wie andere fremde Deserteurs zu behandeln.

Kempten den 3ten Novemb. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land- Mediat- und Herrschafts-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Taxen für Anstellungen auf Pfarreyen und Benefizien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um den regelmäßigen Gang der Amtsführung bey dem königl. geheimen Tax-Amte zu sichern, ergeht an sämmtliche oben benannte Behörden der wiederhohlte Auftrag, von nun an keinen Pfarrer oder Benefiziaten eher zu installiren, bis er den betreffenden Tax erlegt hat, welcher unmittelbar nach der Bekanntmachung der Anstellung von dem Zahlungspflichtigen bey eigener Haftung zu erheben, und an das expedirende Sekretariat des unterfertigten General-Kommissariats mit den gehörigen Sorten-Zettel einzusenden ist.

Kempten den 1ten Novemb. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate des Iller-Kreises.

(Die Bildung gutsherrlicher Gerichte betreffend.)

Da mittels allerhöchster Entschließung vom 26ten vorigen Monats hinsichtlich der Bildung gutsherrlicher Gerichte nachträglich zu dem Edikte vom 16ten August 1812 weitere gesetzliche Bestimmungen festgesetzt wurden, so werden solche hiemit zur Wissenschaft aller jener Guts-Besitzer gebracht, die hiebey betheiliget sind.

Die Gerichtsbarkeit derjenigen Gutsherren, welche binnen des verlängerten Termins weder die Plane zur Formation ihrer Gerichte bey dem General-Kreis-Kommissariat übergeben, noch eine anderweitige deßfalsige nach dem Gesetz gestattete Verfügung angezeigt haben, ist nach Ausfluß des Termins den einschlägigen königl. Landgerichten zu übertragen.

Bey gegenwärtigen Umständen sind jene Gutsbesitzer, welche im Auslande domizilirt sind, mit Vorbehalt der Verordnungen über das Indigenat zur Bildung gutsherrlicher Gerichte zuzulassen. In Ansehung der Jurisdiktions-Infrudationen ist auf das Edikt über die Lehenverhältnisse und auf das Edikt über Indigenat Rücksicht zu nehmen.

Da nur adeliche Vasallen Herrschaftsgerichte besitzen können, so können die unadelichen Gutsbesitzer durch Lehens-Oblation keineswegs ein Herrschaftsgericht errichten.

Kempten den 2ten November 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Graben, Landgerichts Schwabmünchen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 23ten August laufenden Jahrs ist die Pfarrey Graben in Erledigung gekommen; sie liegt im Bisthume Augsburg, Landgerichts- und Dekanats-Bezirke Schwabmünchen, und der Stiftungs-Administration Mindelheim, enthält im Umkreise von 1 1/2 Stunde 341 Seelen, die jährlichen Einkünfte belaufen sich auf 415 fl. 7 kr.

nämlich:

a) vom Widdumgute . . . 111 fl. kr.
b) vom Zehende . . . . 184 " —
c) von der Kompetenz . . 97 " 31.
d) von der Stoll . . . . 22 " 36.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnißen belegte Bittschriften binnen sechs Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 22ten Oktober 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Die Erledigung der Pfarrey Weiler, Landgerichts Feldkirch, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die vermöge allerhöchster Entschießung vom 1ten July l. J. erfolgte Beförderung des Priesters Jakob Ebenhoch nach Klaus, ist dessen bisher inngehabte Pfarrey Weiler erlediget worden; sie liegt im Bisthume Brixen, Landgerichts- Stiftungs-Administrations- und Dekanats-Bezirke Feldkirch, enthält 269 Seelen, und erträgt jährlich beyläufig 380 fl. —

Bittwerber haben ihre mit den geeigneten Belegen versehene Bittschriften binnen 4 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 28ten Okt. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Die neu organisirte Stadtpfarrey zum heiligen Lorenz, in der Neustadt Kempten, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge der erfolgten allerhöchsten Entschließung vom 3ten Sept. l. J. ist die bisher durch einen Vikar versehene katholische Pfarrey zum heil. Lorenz in der Neustadt Kempten in der Art definitive organisirt worden, daß sich nämlich der Pfarrsprengel auch auf das Ort Lauben, welches künftig nur als ein Filial zu betrachten ist, ausdehnen solle, wodurch sich die bereits in der Ausschreibung im königl. Regierungsblatte Stück XL. Seite 1348 vom 18ten July v. J. enthaltene Seelen-Anzahl auf 6550 belauft.

(Die Erledigung des Schul-Orgel- und Meßnerdienstes in Oberauerbach, königl. Landgerichts Mindelheim, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schul-Orgel- und Meßnerdienst in Oberauerbach, königl. Landgerichts Mindelheim, dessen Gesammterträgnisse zu 114 fl. angesetzt sind, ist in Erledigung gekommen. Bittwerber haben sich binnen 3 Wochen auf die geeignete Art hier zu melden.

Kempten den 5ten Novemb. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Die Besetzung der Stelle eines französischen Sprachlehrers an der Studienschule zu Feldkirch und Memmingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Individuen, welche sich um die Stelle eines französischen Sprachlehrers an der Studien-Schule zu Feldkirch und Memmingen, womit jedesmal eine Remuneration von 100 fl. jährlich verknüpft ist, bewerben wollen, haben sich am 28ten dieses hier einzufinden, und am folgenden Tage die zur Untersuchung ihrer Fähigkeit bestimmte Prüfung zu bestehen.

Acht Tage früher haben sie dem königl. General-Kreis-Kommissariate ihre mit

Zeugnissen gehörig belegte Gesuchsschriften zu übergeben.

Kempten den 5ten Novemb. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Rescript vom 16ten Oktober sind dem Advokaten Heß in Kaufbeuren in Ansehung seiner mittellosen Umstände an der durch allerhöchstes Rescript vom 29ten März auf die Dauer des gegenwärtigen Jahres verfügten Suspension, die noch übrigen Monate aus Gnaden nachgelassen, und demselben die Geschäftsführung eines Anwalds in administrativen Gegenständen wieder gestattet.

Kempten den 3ten Novemb. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Etat
der
Studienschule zu Feldkirch
1812/13.

	Bedürfnisse.	Aus der allgemeinen Schuldodation	Aus Stiftungsfonden	Aus Kommunalfonden	Aus dem Inscriptionsgelde und außerordentlichen Einnahmen.	Bemerkungen.
Personal-Erigenz.	Subrektor	—	50.	—	—	
	Progymnasial-Lehrer . .	—	600.	—	—	
	Real-Lehrer	—	300.	—	—	Der Reallehrer Merkl bezieht noch eine Klosterpension von 400fl.
	Ober-Primär-Lehrer . .	—	500,	—	—	
	Unter-Primär-Lehrer . .	—	200.	—	—	Der Unterprimär-Lehrer Ott bezieht noch eine Klosterpension von 400 fl.
	Französischer Sprachlehrer	—	100.	—	—	
	Musiklehrer	—	50.	—	—	
	Schreiblehrer	—	75.	—	—	
	Schuldiener	—	30.	—	8fl. 20kr.	
	Pensionen	—	470.	—	—	
	Ueberschuß	—	352. 9 kr. 1 hl.	—	—	
Real-Erigenz.	Bibliothek, Lehr-Apparat und Utensilien	—	25 fl. 42 kr.	—	—	
	Schulfeyerlichkeiten . .	—	— —	—	64fl.30k.	
	Rektorats-Requisiten . .	—	15 fl. 18 kr.	—	7fl.10k.	
	Gebäude	—	— —	79 fl.	—	
	Schulgeräthe	—	— —	12 „	—	
	Beheizung	—	— —	93 „	—	
	Reinigung	—	— —	16 „	—	
	Summe	—	2768fl. 19kr. 1hl.	200 fl.	80 fl.	
			3048fl. 19kr. 1hl.			

Ottobeuern.

Des ehemaligen Reichsstiftes Ottobeuern, Benediktiner-Ordens in Schwaben,

sämmtliche Jahrbücher

in Verbindung mit der allgemeinen Reichs- und der besonderen Geschichte Schwabens, diplomatisch, kritisch und chronologisch in drey Bänden bearbeitet, sammt zwey Einleitungs-Kapiteln über das älteste Schwaben

von

P. Maurus Feyerabend, Benediktiner und Prior des ehemaligen Reichsstifts. Erster Band, vom Jahre 764 bis 1106. Ottobeuern durch Johann Baptist Ganser 1813. 8. 630 Seiten.

Wir haben unlängst eine topographische Beschreibung der Stadt Memmingen anzuzeigen Gelegenheit gehabt; — gegenwärtig machen wir den Lesern ein anderes Werk bekannt, womit die Litteratur und Geschichte des Iller-Kreises in dem laufenden Jahre beschenket wurde.

Diese Schrift ist nicht nur schon deßwegen wichtig, weil sie die Geschichte eines ehemaligen, sehr blühenden Reichsstiftes aufbewahrt, welches sich auch jetzt noch nach der Auflösung durch die Pracht seines Tempels und seiner übrigen Gebäude auszeichnet, sondern es muß auch der Umstand anziehen, daß es noch einer seiner letzteren Vorstände unternommen hat, das Andenken des erloschenen Stiftes und seiner Schicksale in einer Reihe von mehr als tausend Jahren — zu verewigen.

Die Vollständigkeit, welche der Verfasser seinem Werke zu geben wünscht, und die mannigfaltigen Verhältnisse des Reichsstiftes mit dem deutschen Reiche, und mit Schwaben haben die Ausdehnung des Werkes auf 3 Bände veranlaßt, wovon der vorliegende erste Band die Geschichte bis zum Tode Kaisers Heinrich IV. (406) enthält.

Außer den allgemeinen Quellen der Geschichte hat der fleißige Verfasser noch die besonderen Quellen seines Klosters benützt, von welchen er in der Einleitung Nachricht giebt, nämlich:

1) Die alte Haus-Chronik vom 12ten und 13ten Jahrhunderte in 30 Blättern.

2) Die zweyte Haus-Chronik von etwas späterer Zeit in einem mäßigen Quart-Bande.

3) Das Kalendarium nebst der Ostern-Tabelle mit historischen Randglossen vom 13ten Jahrhunderte.

4) Die chronologische Geschichte des Stiftes Ottobeuern von Niklas Ellenbogen (+ 1545.)

5) Die Geschichte des Reichsstiftes bis zum Jahre 1590 von David Aichele.

6) Die hinterlassenen Bemerkungen des Mönchs Georg Baumhauer.

7) Die Geschichte von Ottobeuern bis zum Jahre 1600 durch P. Gall Sandholzer in Folio.

8) Zwey historische Bände des Jakob Molitor (+ 1675.)

Passio septem fratrum, — und eine besondere Abhandlung: De palla, sive pallio Scti. Alexandri.

Um den Leib des heiligen Alexander zu erhalten, bedienten sich die Söhne des frommen Stifters Silach einer List, — sie entwendeten ihn, — brachten ihn glücklich über den Rhein, und nach Ottobeuern.

Sobald man die Entwendung erfuhr, suchte die Kirche zu Vienne den heiligen Leib zu vindiziren; man hat es aber der Verwendung der Gemahlin Kaisers Karl des Großen Hildegard, welche mit der Familie des Stifters Silach selbst nahe verwandt war, zu danken, daß der Leib bey der Kirche zu Ottobeuern blieb.

Als man den Körper in Ottobeuern deponirte, entsprang in der Kapelle eine heilsame Quelle, welche nachher zur Schonung des Gebäudes verschüttet wurde, gleich darauf aber mitten im Markte wieder zum Vorschein kam, wo sie dermahl unter dem Namen des Alexander-Brunnen geehrt wird, und von den Einwohnern mit einer Pyramide von Stein geziert worden ist.

Von der Stiftungsurkunde des Klosters Ottobeuern, welche nachher von Kaiser Karl dem Großen bestätiget wurde, wird dieser Anzeige eine Abschrift beygefügt.

Gegen die Aechtheit der Stiftungs- und Bestätigungsurkunde hat der Stadtprediger, und Archivar zu Memmingen Joh. G. Schellhorn in seinen kleinen historischen Schriften verschiedene Zweifel erhoben, welche der Verfasser umständlich zu widerlegen sucht.

Auch das Verzeichniß der ersten Stiftungs-Güter wird hier abschriftlich beygefügt, — die darinn vorkommenden Orte finden sich noch alle wieder, bis auf den Ort Wigenhausen, welcher nicht bestimmt werden kann.

Außer diesen Stiftungsgütern ist auch noch die Schenkung des Zehents von dem ganzen Illergaue durch Karl den Großen merkwürdig.

In dem ganzen Zeitraume, welchen der erste Band einschließt, ist die wichtigste Begebenheit von 972, wo das Kloster den Kaiser Otto um eine gänzliche Ausnahme von aller Dienstpflicht bath.

Diese Gnade wurde dem Stifte gegen Abtretung vieler seiner Besitzungen, besonders der Orte Amendingen, Trunkelsberg, Dietrichshofen, Wigenhausen, Wall und des Zehents vom Illergaue gewährt, von welchem letztern ein Theil dem Armen-Fonde zu Ottobeuern zugewendet wurde.

Von dieser Zeit an blieb Ottobeuern mit seinem reduzirten Gebiethe von aller Mannschaftsstellung frey, das Stift bezahlte keine Reichssteuer, — war in keine Reichs-Matrikel eingetragen, — nahm an keinen Kreislasten Theil, und bildete gewisser Maßen ein exemtes Gebieth im deutschen Reiche.

Der Verfasser findet es daher überaus unbillig, daß man bey der allgemeinen Säkularisation auf dieses ottonische Privilegium keine Rücksicht nahm, — und Ottobeuern

Wilhelm, — war zugleich Abt zu Füssen, Neresheim, Petershausen und Weingarten.

Er führte den Krieg gegen das Faustrecht der damahligen Zeit, — mehreren Laien entriß er die Stiftungsgüter wieder, welche sie usurpirten.

Der Abt von Ursberg sagt: daß damahls unter dem Namen der Ritter alles voll Räuber gewesen sey, — auf den Hügeln, und Bergen standen eine unzählige Menge von Ritterburgen, und Schlößern, welche beynahe eben so viele Raubnester waren.

Konrad Neubroner von Osterach Abt zu Kempten erwarb sich großes Verdienst um das Stift Ottobeuern, indem er drey solcher Burgen zerstörte, nämlich:

- die Burg Stephinsberg,
- die Burg Aichhalden,
- die Burg des Ritters Hildebrand Memminger, von Hundsmoro, wahrscheinlich Eisenburg, von welcher Familie der Verfaßer den Namen der Stadt Memmingen ableitet.

Abt Adelhalm ließ ao. 1089 die alten Klostergebäude, welche über 300 Jahre gestanden hatten, niederreissen, und ein neues Kloster bauen.

1094 Gebhardus. In seine Zeit fallen die Erwerbungen zu (Savilgaue, Herwigishofen, Ulrichsrain, und Kengishusin.

1100 Henrikus ein unwürdiger Abt. — Nach seinem Tode begab sich der Schutzvogt Rupert von Ursin nach Villingen, und hohlte den Prior Rupert nach Ottobeuern.

1102 Rupertus stellte die Ordnung wieder her, — nahm auch Unadelige in das Kloster auf, — verband mit Ottobeuern auch ein Nonnenkloster und einen Aufenthalts-Ort für alle jene, welche ihre Güter dem Kloster schenkten, und den Rest ihres Lebens in frommen Betrachtungen zubringen wollten.

Man beschäftigte sich damahls viel im Kloster mit Pergament-Machen, Bücher-Schreiben, Titel- und Anfangs-Buchstaben - Vergolden, und Ausmahlen, — Bücher-Einbinden u. d. gl.

Mehrere Stücke dieses alten Fleißes sollen noch in den neuesten Zeiten vorhanden gewesen, — in dem letzten Kriege aber zu Grunde gegangen seyn.

Noch im Jahre 1800 war eine Arbeit der ersten ottobeuerischen Mönche, eine uralte Handschrift theils aus merovingischen, theils aus carolingischen Lettern vorhanden, welche der Abt Gerbert von St. Blasien den Stiftungsjahren gleichzeitig hielt, und woraus Mabillon zwey Homilien abschreiben ließ.

Das Manuscript wurde von einem französischen Divisions-General mit fortgenommen.

Unter andern Merkwürdigkeiten geschieht auch der Brakteaten Erwähnung, welche anno 1752 in dem nächstgelegenen Bannholze gefunden wurden, ohne aber anzugeben, wohin sie gekommen sind.

Von dem Orte Ottobeuern kömmt vor, daß derselbe schon in sehr frühen Zeiten eine Wichtigkeit gehabt haben müße, weil sich zur Zeit der Stiftung schon ein Wochen-Markt (locus nundinarius) daselbst befunden habe.

unum in latitudine de cultis et incultis huobas ad minus trecentas.

Item Uilla behaim cum terminis suis. Uilla Habeunanguen cum tota marchia sua. et predium Holleswanc usque in westernhain. Uilla Husen cum terminis suis. Uilla Westernhain. cum prediis suis usque in Hirgchaim. Uilla Uomintingin cum pertinenciis suis. Item ecclesias Stainhaim et Kirchtorf cum prediis quibusdam. Uilla que dicitur ekka cum terminis suis.

Uilla dietriceshowen cum prediis suis. Uilla Attenhusen cum omnibus appendiciis suis. Item iuxta uindicem Uilla que vocatur cella. et Uilla wigenhusen cum terminis suis. Item predium in Wale hubas nouem. Ista pariter ad numerum reducta existunt oppida seu Uille duodecim. ecclesie que barrochiales totidem cum viculis centum uigintj. exceptis prediis intra prouinciam hinc inde quibusdam transpositis. Preterea totam populi suj multitudinem tam ingenuos quam seruiles. ore manuque abdicantes eo iure ac honore. quo ipsis nobilitate seculari donabantur. prefato monasterio. pari nihilominus servata eorum dignitate tradiderunt. —

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Interessenten sollen die gesammten sehr bedeutenden Bräuhaus-Requisiten, Material-Vorräthe und übrige Mobilien des Gabriel Herzog zu Kirchheim der Versteigerung gegen baare Bezahlung ausgesetzt werden.

Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, sich am Mittwoch den 24ten dieß Monats und an den folgenden Tagen in dem gräslich fuggerschen Markte Kirchheim in dem Gastwirthshause zum Adler einzufinden.

Es wird hiebey bemerkt, daß sich unter den Versteigerungsgegenständen 73 Lager- und 250 größere und kleinere Bierfässer befinden, die mit allen übrigen, zum Betriebe eines Brauwesens, und der damit verbundenen Gewerbe gehörigen Requisiten sich in dem besten Zustande befinden. Auch wird eine bedeutende Quantität Heu und Ohmad, Hopfen und Pech zur Versteigerung gebracht werden.

Ursberg am 3ten November 1813.

Königliches Land- und Kommissions-Gericht. v. Bentele.

Allgemeine Landesbewaffnung.

Kempten

den 12ten November 1813.

Heute sind durch einen Polizey Herold unter Begleitung der bürgerlichen Kavallerie und unter Trompetenschall alle waffenfähige Söhne hiesiger Stadt feyerlich aufgefordert worden, für deutsche Freyheit, Vaterland und einen beglückenden Frieden die Waffen zu ergreiffen, und bey dem freywilligen Jäger- und Husaren-Korps auf die Dauer des Krieges Dienste zu nehmen und zu beweisen, welchen Muth, Liebe und Anhänglichkeit an König und Vaterland in deutschen Söhnen anzufachen vermögen. Das königl. Polizey-Kommissariat hat bereits die Listen eröffnet, in welchen die Namen derjenigen aufgenommen werden, welche ihre Dienste freywillig dem Vaterlande anbieten. Mögen die kraftvollen Arme aller Vaterlands-Söhne mitwirken, um zu erhalten, was bereits so muthvoll und glorreich erkämpft ist, Befreyung vom fremden Joche!

Kaufbeuren.

Die Bereitwilligkeit, und Frohsinn, mit welchem die letzt konscribirten Unterthanssöhne ihrer Bestimmung zueilten, in der Ueberzeugung für kein fremdes Interesse, sondern für König und Vaterland ihr Blut und Leben zu opfern, läßt erwarten, daß auch sowohl die

Allein, die diesfallsige allerhöchste Verordnung öffnet auch jenen noch ein besonderes Feld der Ehre, welche in besondere Korps einzutretten und sich auszuzeichnen wünschen.

Diejenigen diesseitigen Unterthanen, welche sich unter die Land-Husaren oder die das zu errichtende Jäger-Korps eingereiht zu wissen wünschen, und nicht zur Konscription von 1814 gehören, folglich 1794 geboren sind, haben sich bey dem hiesigen königl. Landgerichte als Konscriptions-Behörde zu melden, welches sie mit den Bestimmungen dieser zu bildenden Korps bekannt machen wird, für diese bleiben die Konscriptions-Listen bis zum 2ten dieß offen.

Das königl. Landgericht hatte erst jüngsthin Gelegenheit sich zu überzeugen, wie sehr die hiesige Einwohner für die gute Sache eingenommen sind, und das bezeugte Uebermaaß der Freude über die beglückten Fortschritte der alliirten Heere läßt erwarten, daß die Zahl der Freywilligen hiesigen Landgerichts nicht unbedeutend ausfallen wird.

Der hiesige Munizipal-Rath hat diesen Aufruf durch die Viertelsmeister allgemein bekannt machen zu lassen, und die Gemeindevorstände solchen bey versammelten Gemeinden abzulesen.

Kaufbeuren den 11ten November 1813.

Königlich baierisches Landgericht.

v. Frech, Landrichter.

Füßen.

Der Pfarrprediger, und St. Mangische Exkonventual Karl Pipin Zeitler, hat den Aufruf Seiner Königl. Majestät an Ihr getreues Volk am 14ten November zum Gegenstande seiner Kanzelrede genommen, und die gesammte Pfarrgemeinde mit einem eindringenden Vortrage aufgefordert, die Pflichten braver Staatsbürger zu erfüllen, und nach den allerhöchsten Vorschriften alles zur Erkämpfung der Unabhängigkeit des Vaterlandes, und zur Verhütung der Wiederkehre früherer drangvoller Zeiten anzuwenden. —

fahrt des Staats so wichtigen Zeitpunkte den Beystand des Allerhöchsten für die königl. baierischen und der alliirten Mächte Waffen zu erflehen, ist ein allgemeines Gebeth um Glück und Segen für selbe in Gemäßheit ergangenen allerhöchsten Befehls anzuordnen.

Es ist daher zu verfügen, daß am 5ten Dezember laufenden Jahres in allen katholischen Pfarr-Vikariats-Expositur-und Wallfahrts-Kirchen das Sanctissimum von Morgens 7 Uhr bis Abends 4 Uhr ausgesetzt, und vor selbem ein Stundengebeth zu obiger Bestimmung gehalten werde.

In den evangelischen Kirchen ist auf den nämlichen Zeitpunkt ein allgemeiner Bethtag anzuordnen.

Die königl. Lokal-Polizey-Behörden haben bey der Abhaltung dieses Gebeths an dem Sitze des Amtes selbst zu erscheinen, und die

Behörden des Iller-Kreises haben bisher noch unterlassen, hinsichtlich der denselben über den 1ten Termin der Aversal-Beyträge der Gemeinden zugefertigten Loose nebst beygefügten Coupons nach der allgemeinen Instruktion die tabellarische Emmissions-Anzeigen, bey der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Hiezu werden also all jene, welche hiemit noch rückhaftend, unter einem Termine von 8 Tagen aufgefordert. —

Kempten den 5ten Novemb. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

von Stichaner.

Seel.

lungen, daß bey Nachlaßgesuchen und ihren Belegen, vorzüglich aber bey den pfarramtlichen Zeugnissen über das Arbeiten der Nachlaßsucher an den abgebrachten Feyertagen mehrfältig Stempelpapier in Anwendung kömmt.

Da das allerhöchste Stempel-Mandat vom 18ten Dez. 1812 Abschnitt IV. Lit. e. im Regierungsblatte vom Jahre 1813 Seite 80. ausdrücklich enthält, daß bey allen in vorgeschriebener Ordnung einkommenden Nachlaß-Moderations- und Freyjahrs-Gesuchen kein Stempelpapier zu gebrauchen ist; so werden sämmtliche Behörden und Unterthanen des Illerkreises auf diese allergnädigste Befreyung zu künftiger allgemeiner Benutzung aufmerksam gemacht.

Kempten den 8ten Novemb. 1813.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises,

von Tschiderer, Finanz-Direktor.

Vögl.

An

sämmtliche königliche Stadt- und Land-Gerichte, wie auch Herrschafts-Mediat- und Patrimonial-Gerichte des Iller-Kreises.

(Taxen von Vormundschaftsrechnungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in den Vormundschaftsrechnungen nicht bloß die Jahresrente, sondern das ganze Vermögen der Pupillen ausgezeiget, und ausgeantwortet wird; so ist die in der provisorischen Taxordnung vom 8ten Oktob. 1810 §. 29 und 30 hiefür bestimmte Taxe mit einem Prozente allerdings von dem ganzen Vermögen, als dem — jenen Rechnungen entsprechenden Gegenstande zu nehmen.

Gleichwie aber dieses nur von den eigentlichen Vormundschaftsrechnungen, nämlich von den Schlußrechnungen, wodurch das Vermögen den Pupillen ausgezeiget, und ausgeantwortet wird, keineswegs aber von den während der Vormundschaft bloß über die Rente zu stellenden Jahresrechnungen zu verstehen ist; so kann bey diesen Zwischen-Rechnungen jene Gesammttaxe keineswegs bezogen werden, sondern es ist bey denselben nur das Ein-Prozent von der verrechneten Jahresrente zu erhoben.

Diese von der königl. Steuer- und Domainen-Sektion unterm 29ten Okt. d. J. anher gegebene allerhöchste Erläuterung wird sämmtlichen königl. Stadt- und Landgerichten, wie auch Herrschafts-Mediat- und Patrimonial-Gerichten des Iller-Kreises zur genauen Nachachtung mitgetheilt.

Kempten den 9ten Novemb. 1813.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

von Tschiderer, Finanz-Direktor.

Vögl.

unter mitgetheilte allerhöchste königliche Verordnung ddo. München den 24ten Sept. d. J. rubrizirten Betreffes wird hiemit sämmtlichen Behörden und Unterthanen des Iller-Kreises zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Kempten den 9ten Novemb. 1813.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

von Tschiderer, Finanzdirektor.

Vögl.

A b s c h r i f t.

M a x J o s e p h , K ö n i g.

Da Uns zur Anzeige gekommen ist, daß die Bestimmungen des §. 17 der neuen provisorischen Taxordnung vom 8ten Oktober 1810 nicht allgemein vorschriftmäßig in An-

---

An
sämmtliche königliche Stadt- und Land-Gerichte, wie auch Unter- und Patrimonial-Gerichte des Iller-Kreises.

(Taxirung der Austragsbriefe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Hebung der Zweifel über die Regulirung der Taxe von Austragsbriefen nach der provisorischen Taxordnung vom 8ten Okt. 1810, wurde von der königl. Steuer- und Domainen-Sektion unterm 29ten v. M. die allerhöchste Erläuterung dahin ertheilt; daß in jenen Fällen, wo Austragsbriefe für sich besonders, und nicht bloß den Uebergabs- und Kaufsbriefen inserirt erscheinen, die zu taxi-

Sämmtliche königl. Stadt- und Landgerichte, wie auch Unter- und Patrimonial-Gerichte des Iller-Kreises haben sich hiernach zu achten.

Kempten den 9ten Novemb. 1813.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises

von Tschiderer, Finanz-Direktor.

Vögl.

An

sämmtliche Konscriptions-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Konscriptions-Kosten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer allerhöchsten Entschließung vom 27ten Februar d. J. §. 4. gebühret den Unter-Offizieren, welche zum Messen der Konscribirten verwendet werden, — ohne Unterschied, ob dieselben sich im wirklichen Dienste, in Urlaub, oder in Pension befinden, täglich 36 kr. Deputat, wenn die Verrichtung am Orte ihrer Garnison oder ihres gewöhnlichen Aufenthalts statt findet, außer dem gewöhnlichen Wohnorte aber ein Gulden. Diese Entschließung wird den königl. Konscriptions-Behörden zur Nachachtung hiemit eröffnet.

Kempten den 14ten Novemb. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An

sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Behandlung französischer Unterthanen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenige allerhöchste Verfügung, welche unterm 3ten Nov. wegen Behandlung französischer Unterthanen erfolgt ist, wird hiemit den sämmtlichen königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreises durch nachstehenden Abdruck zur Wissenschaft und genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Kempten den 13ten Novemb. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Königreich Baiern.

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs

der Staats-Minister Graf von Montgelas

an

das kön. General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß ein französischer Unterthan, welcher schon längere Zeit in Baiern sich aufhielt, und von Produzirung einer Kunstfertigkeit lebte, ohne eines Vergehens sich schuldig gemacht zu haben, bloß aus der Ursache, weil er französischer Unterthan ist, aufgegriffen, und von

hörden und des Volks sicher gestellt werden, so erhält das General-Kommissariat des Iller-Kreises den Auftrag, die untergeordneten Polizey-Behörden hiernach anzuweisen, und über den Vollzug gehörig zu wachen.

München den 3ten Novemb. 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den
Minister der General-
Secretair
v. Kobell.

An
sämmtliche königliche Land-, und Stadt-Gerichte, dann andere Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Quartals-Tabellen über schwere Polizey-Uebertretungen betreffend.)

Abschrift.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 17ten und praes. den 22ten Oktober d. J. wird zur Entschließung erwiedert, daß die Landgerichte als Polizey-Stellen nunmehr nach Einführung des neuen Strafgesetzbuches vierteljährige Tabellen nur über solche Polizey-Uebertretungen an die General-Kommissariate einzusenden haben, welche nicht in die Klasse der im neuen Strafgesetzbuche aufgeführten Verbrechen, oder Vergehen gehören.

Sie haben sich hierin nach dem in der Instruktion für die Polizey-Direktionen vom 24ten Sept. 1808 Nro. III. (Regierungsblatt Seite 2535.) vorgeschriebenen Formular gleichförmig zu benehmen.

Die Landgerichte, so wie die Herrschafts-

durch die Verordnung vom 25ten Juny 1810 (Regierungsblatt Seite 521.) vorgeschrieben worden ist.

Das General-Kommissariat hat das Resultat dieser sämmtlichen Tabellen im Jahres-Berichte, wie bereits unterm 15ten July 1810 verfügt wurde, mit vorzulegen.

München den 6ten Novemb. 1813.

An das
königliche General-Kommissariat des Salzach-Kreises also ergangen.

Bekanntmachung.

(Die Vergütungspreise für die durch Konkurrenz der Unterthanen zum Bedarfe des königl. baierischen Militärs zu liefernden Naturalien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch ein allerhöchstes Rescript vom 9ten l. M. Nro. 15878 wurde allergnädigst bewilliget, daß den Unterthanen die Vergütung jener Naturalien, welche sie in den drey Monaten November, und Dezember 1813 und Jäner 1814 für die königl. baierischen Militär-Garnisonen des Iller-Kreises liefern werden, auf die in der allerhöchsten Verordnung vom 11ten May 1811 Regierungs-Blatt Stück XXXVI. vorgeschriebene Weise — zu nachfolgenden Preisen geleistet werde, nämlich:

In der Garnisons-Station
Kempten

	fl.	kr.
für das Schäffel Roggen —	16 fl.	52 kr.
" " " Haber —	7 "	14 "
" den Zentner Heu — —	1 "	—
" " " Stroh — — —		56 "

In der Garnisons-Station
Memmingen.

	fl.	kr.
Für das Schäffel Roggen —	14 fl.	30 kr.
" " " Haber —	6 "	—
" den Zentner Heu — — —		58 "
" " " Stroh — —		44 "

In der Garnisons-Station
Lindau.

	fl.	kr.
Für das Schäffel Roggen —	15 fl.	36 kr.
" " " Haber —	7 "	42 "
" den Zentner Heu — —	1 "	—
" " " Stroh — —		52 "

In der Garnisons-Station
Ottobeuern.

	fl.	kr.
Für das Schäffel Roggen —	15 fl.	12 kr.
" " " Haber —	6 "	7 "
" den Zentner Heu — — —		56 "
" " " Stroh —	1 "	— "

Welches hiedurch zur Wissenschaft bekannt gemacht wird. —

Kempten den 16ten Novemb. 1813.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

von Tschiderer, Finanzdirektor.

Vögel.

					nahmen	
		fl.	fl.	fl.	fl.	
Personal-Erigenz.	Erster Knabenlehrer. . .	•	200	144	56	Einer der Lehrer erhält freye Wohnung gegen die Obliegenheit die Lehrzimmer reinigen und heitzen zu lassen.
	• Mädchenlehrer. . .	•	200	144	56	
	Zweyter Knabenlehrer. .	•	100	144	56	
	• Mädchenlehrer. . .	•	100	144	56	
	Katechet.	•	•	150	•	
	Arbeitslehrerin.	•	•	100	•	
	Sonntagsschule der 4 Lehrer.	•	69	31	•	
...-Erigenz.	Unterhaltung des Schulhauses.	•	•	80	•	
	Heitzung der 4 Lehrzimmer und der Arbeitsschule à 5 Klafter zu 4 fl. — .	•	•	100	•	
	Schulgeräthe und Utensilien.	•	•	40	•	

An
sämmtliche königliche Rentämter
des Iller-Kreises.

(Die Steuererhebung pro 1813/14 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der königl. Iller-Kreis-Kasse die nöthigen Zuflüsse aus direkten Auflagen gesichert werden müssen, das Steuer-Mandat aber für 1813/14 noch nicht erschienen ist, so erhalten die königl. Rentämter nach nunmehrigem Verfalle des ersten Steuerzieles mit dem 15ten Novemb. den Auftrag, die Gründe- und Häuser-Steuer nach der Quotisation des vorigen Jahres mit 3/4 Prozent und 1/3 Prozent provisorisch, die erste zum vierten und die andere zum halben Theile für das erste Ziel zu erheben, und dabey nach den bisherigen Vorschriften zu verfahren.

Kempten den 19ten November 1813.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

von Tschiderer, Finanzdirektor.

Vögl.

(Die Erledigung der Kuratie Binswang betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 1ten April l. J. erfolgten Todfall des Priesters Franz Jäger ist die Kuratie Binswang erlediget worden; sie liegt im Bisthume Augsburg, Landgerichte Reutte, und dem Stiftungs-Administrations-Bezirke Füssen, enthält 404 Seelen, derselben jährliche Einkünfte betragen beyläufig 169 fl. —

nämlich:

a) von der Gemeinde Zehendäquivalent. 130 fl.
b) für sogenannte Wettermessen . . . . 30.
c) für Stoll. . . . . 6.
d) für Holzbeytrag. . . . . . . 3.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Bittschriften binnen 4 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen.

Kempten den 31ten Okt. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Hohenems und Lustenau.

Die wohlthätige Besitzerin des Patrimonial-Gerichts von Lustenau, Frau Gräfin von Harrach zu Hohenems hat schon Anno 1809 verschiedene Schenkungen von ihrem eigenthümlichen Vermögen zum Besten der Gemeinden Hohenems und Lustenau gemacht, welche ein ewiges Denkmahl der Güte ihres Herzens bleiben werden.

Ihre Absicht drückt sie in den Schenkungsbriefen vom 23. und 25ten Februar 1809 mit unerlöschlichen Zügen aus; — da ich jede Bequemlichkeit, sagte sie, dem wahrhaft Nützlichen nachzusetzen gewohnt bin, und mein vorzüglichster Bedacht immer für ächten Unterricht, Erziehung, und reine Wohlthätigkeit abzwecket, so finde ich mich durch die wärmsten Wünsche meinen ehemaligen Unterthanen nützlich und wohlthätig zu seyn, zum Danke ihrer mir bewiesenen Anhänglichkeit bewogen, für sie und ihre öffentlichen guten Anstalten dauerhafte Anordnungen zurück zu lassen. —

In der Folge der Zeit hat der Vollzug dieser Schenkungen verschiedene Anstände gefunden, welche aber nunmehr durch die dankbar anerkannte beyfällige Erklärung des dermaligen Besitzers des Patrimonial-Gerichts zu Lustenau, Grafen Clemens von Waldburg-Zeil-Trauchburg beseitiget sind.

Nachdem unter dem 21. und 26ten Oktober 1813. abgeschlossenen Exekutions-Rezesse gehen für die genannten Gemeinden und ihre öffentlichen Anstalten folgende denkwürdige Resultate hervor.

A. Für Lustenau.

1. Den Bewohnern von Lustenau werden alle Zehentabgaben nachgelassen, und die Gemeinde hat nur noch die für Zehent und Hofzins besonders stipulirte Abgabe an die Herrschaft, und die besonderen Reichnisse für den Ortspfarrer und den Gemeindediener zu berichtigen.

2. Das dermalige Schulhaus bleibt ein Eigenthum der Gemeinde, und die Herrschaft verbindet sich für den Frühmesser eine ganz neue anständige Wohnung zu erbauen.

3. Der Gemeinde Lustenau wird die Alpe Schönemann unentgeldlich zum ewigen Angedenken als Eigenthum überlassen.

4. Die daran stossende Alpe Bridler kauft die Gemeinde für 3500 fl., wovon sie die jährlichen Zinsen zu 5 Prozent ohne Abzug der Real-Kasten zu den Volks-Schulen in Lustenau zu verwenden hat.—

5. Den Volksschulen in Lustenau wird ferner das Obereigentum aller in Lustenau liegenden Lehengründe, welche schon allodialisirt sind, oder noch werden, — und welche 252 fl. 19 3/8 kr. nebst 8 Schäffel 5 1/3 Metzen Vesen und eben so viel an Haber abwerfen, abgetreten.

6. Zur Ausgleichung der bezogenen Früchte wird der Gemeinde Lustenau der Zehent-Stadel mit dem dazu gehörigen Grunde, und der Wald an der Pridler-Alpe überlassen.

B. Für Hohenems.

1. Das Haus der aufgelösten Hofkaplaney-Pfründe verbleibt der Gemeinde.

2. Das Vermögen dieser Pfründe, welches von 6530 fl. 30 kr. Kapital jährlich 326 fl. 31 kr. abwirft, wird so vertheilt, daß nachfolgenden Zwecken eine jährliche Rente gewiedmet wird:

   a. der zu gering dotirten Frühmeßpfründe für die Obliegenheit der Schul-Katechese 75 fl.

   b. Dem Pfarrgehilfe für die gleiche Obliegenheit in dem Orte Reute 32 fl. 18 kr.

   c. Zur bessern Sustentation der Schullehrer in Hohenems 175 fl.

   d. Zur Bestreitung bestimmter Dienstes-Verrichtungen 44 fl. 13 kr.

3. Von den seit der Auflösung der Hof-Kaplaney-Pfründe angefallenen Früchten von 1186 fl. 57 kr. werden 800 fl. zur Reparation der katholischen Cultus-Gebäude und 386 fl. 57 kr. zur Unterstützung der Volksschulen in Hohenems bestimmt.

4. Endlich wird ein Kapital von 1660 fl., welches von den reduzirten gräflichen Familienjahrtägen herkam, dem Local-Armenfonde in Hohenems einverleibt.

Möge der Dank der Unterthanen der noch lebenden wohlthätigen Stifterin genug vergelten, was sie Gutes zu ihrem Besten gethan hat.

Oberdorf.

Der höchstselige Churfürst von Trier ꝛc. ꝛc. Klemens Wenzeslaus hatte seit der Zeit, wo er durch jene allbekannten traurigen Ereignisse gezwungen wurde, die trierischen Lande zu verlassen, seinen Sommeraufenthalt alle Jahre im Schlosse zu Oberdorf.

Hier drängte sich immer eine Menge Dürftiger um ihn her, die an ihm jederzeit einen Helfer in der Noth und einen wahren Vater der Armuth fanden. Wenn jemanden aus der Gemeinde ein Unglück zugieng, daß er z. B. ein Stück Vieh verlohr ꝛc. so vergütete er nicht selten den ganzen Schaden, und trocknete dadurch unzählige Thränen des Jammers.

Alle Jahre kleidete er die armen Kinder des Marktes, und sehr oft auch die Aeltern und andere Hausarme.

Er verwendete alle Jahre 300 fl. auf arme Knaben zur Erlernung eines Handwerkes, und gründete dadurch manche glückliche und zufriedene Familie.

gehörigen Gemeindsgründen, die Zinsen von dem daraus zu erlösenden Kapitale zur Kunst oder Handwerkserlernung armer Kinder zu verwenden, und in seinem Testamente verordnete er, daß ein Kapital von 600 fl. zu gleichen Zwecken dem Markte verabfolgt und gleich nach seinem Tode 2500 fl. unter die dortigen Armen vertheilt werden sollen.

zu seyn, aber nach seinem Tode darf man ohne seinen Willen, daß ihm nach seinem Tode keine Leichenreden, und Lobeserhebungen gemacht werden sollen, entgegen zu handeln, seine Wohlthaten nicht verschweigen, damit sein schönes Beyspiel von allen, welche das Glück dazu in Stand setzt, nachgeahmt werden möge.

Bekanntmachungen.

Auf den Antrag der Interessenten sollen die gesammten sehr bedeutenden Bräuhaus - Requisiten, Material - Vorräthe und übrige Mobilien des Gabriel Herzog zu Kirchheim der Versteigerung gegen baare Bezahlung ausgesetzt werden.

Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, sich am Mittwoch den 24ten dieß Monats und an den folgenden Tagen in dem gräflich fuggerschen Markte Kirchheim in dem Gastwirthshause zum Adler einzufinden.

Es wird hiebey bemerkt, daß sich unter den Versteigerungsgegenständen 73 Lager - und

Den Verkauf der den Stiftungen zustehenden Gerichtsbarkeit betreffend.

Eine königl allerhöchste Entschließung vom 15ten Oktober dieses Jahres verordnet den Verkauf der den Stiftungen zustehenden Gerichtsbarkeit. Im Namen der Hospital-Stiftung zu Kaufbeuren im Illerkreise und unter der Verwaltung der königl. Distrikts-Stiftungs-Administration Mindelheim, wurden bisher über nachstehende Ortschaften außer der Kriminal-Gerichtspflege die weitere Jurisdiktions-Befugnisse rein und ungemischt ausgeübt; als

I. Vom königlichen Landgerichte Kaufbeuren.

Ueber die Pfarrorte Stöttwang, Untergermaringen und Weinhausen, dann über die Filial-Orte Schwäbishofen, Thalhofen und den Sendhof Merzesried.

II. Vom königlichen Landgerichte Buchloe.

Ueber die beyden Pfarrorte Oberostendorf und Eurishofen.

Die Ortschaften Oberostendorf mit 44 Familien, Eurishofen mit 26 Familien, Schwäbishofen mit 3 Familien, und Weinhausen mit 15 Familien gränzen aneinander.

Eben so die Ortschaften Stöttwang mit 44 Familien, und Thalhofen mit 29 Familien.

Dagegen liegen ganz isolirt das Pfarrdorf Untergermaringen mit 47 Familien, und der Sendhof Merzesried mit 1 Familie.

Jedoch ist keines der genannten Ortschaften weiter als eine Stunde vom andern, und ebenso keines weiter als 2 höchstens 3 kleine Stunden von der Stadt Kaufbeuren entfernt.

Zu Folge der Eingangs allegirten allerhöchsten Entschließung soll nun die der genannten Stiftung zustehende niedere Gerichtsbarkeit von der unterzeichneten königl. Behörde, jedoch unter dem Vorbehalte der höchsten Genehmigung königlicher Illerkreis-Ober-Administration der Stiftungen in Kempten, unverzüglich zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden.

Zum Vollzuge dieses allerhöchsten Beschlusses wird der 29te des laufenden Monats November am Sitze, und in dem Geschäfts-Lokale der königl. Distrikts-Stiftungs-Administration Mindelheim von Vormittag 9 — 12 Uhr, und von Nachmittag 2 — 6 Uhr, außer welcher Zeit kein Nachgeboth mehr angenommen wird, zur Lizitations-Tagfahrt bestimmt.

Kaufsliebhaber, und vorzüglich diejenigen Gutsbesitzer, welche zu unmittelbarer Bildung ihrer zu errichtenden Herrschafts- und Ortsgerichte, oder zum Austausch dergleichen gerichtsherrliche Familien wünschen, werden daher zu dieser Verhandlung mit dem Anhange eingeladen, daß die sehr annehmbaren Kaufsbedingnisse entweder täglich bey der zum Verkaufe bestimmten

Stiftungen mitgetheilten allerhöchsten Reskripts vom 15ten Oktober l. J. bringet hiemit die unterfertigte königl. Distrikts-Stiftungs-Administration zur öffentlichen Kenntniß, daß die in den Dorfschaften Steinheim, Buxach, Volkratshofen, Bronnen, Priemen, Hitzenhofen, Dickenreishausen und Unterholzgünz dem Spitale Memmingen zuständige Gerichtsbarkeit, und gleichzeitig auch die der 3 König Kapelle angehörige Gerichtsbarkeit zu Lauben, Lauberhard und Maßbach nach den im Kreis-Intelligenz-Blatte 1813 Seite 630 bekannt gemachten Modalitäten unverzüglich verkauft werden sollen.

Die Kaufsliebhaber werden hiedurch eingeladen, längstens bis zum 30ten Nov. l. J. in der hierortigen Amts-Kanzley zu erscheinen, und ihre Kaufsanbothe zu Protokoll zu geben.

Memmingen den 6ten November 1813.

Königliche allgemeine Distrikts-Stiftungs-Administration.

K. Kaser, königl. Distrikts-Stiftungs-Administrator.

Aus Mangel der nöthigen Bekanntmachung haben sich bey der auf den 5ten dieß festgesetzten Verpachtung des Wachsbedarfs für die Kirchen des diesseitigen Administrations-Distrikts keine Pachtlustige eingefunden.

Vorladung.

Auf Befehl des königl. General-Kommissariats des Iller-Kreises als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen werden hiemit alle diejenigen, welche an die vormalige Landschafts- und Steuer-Kassa der fürstlich Oettingen-Wallersteinischen Herrschaft Seyfriedsberg, (Ziemetshausen) Forderungen zu machen haben, hiemit vorgeladen, dieselben vor dem unterzeichneten Land-Gerichte an den hiezu bestimmten Tagen, nämlich Montag den 6ten, Donnerstag den 9ten, und Samstag den 11ten Dezember heurigen Jahrs jedes Mal Vormittags 9 Uhr in diesiger Landgerichts-Kanzley gehörig anzumelden, die in Händen habenden Urkunden in Original unter Beyfügung vollständiger Abschriften vorzulegen, und alle übrigen Beweismittel anzubringen.

Die Ausbleibenden haben zu erwarten, daß sie bey dem, demnächst zu entwerfenden Schuldentilgungs-Plan unberücksichtigt bleiben, und ihre Forderungen zurückgewiesen werden.

Ursberg am 30ten Oktober 1813.

Königlich baierisches Landgericht. v. Bentele, Landrichter.

Amortisations-Edikt.

Dem Andreas Schneider, Vormünder der Valentin Hindelangischen Töchter zu Görisried gerieth eine alt kemptische Landschafts-Obligation von 200 fl. in Verlust.

Dieselbe war auf die Adam Mayrische Kinder zu Görisried ausgestellt, auf den 6ten Sept. 1787 zu 5 Prozent angelegt, und trug das Liquidations Nro. 7162.

Der Innhaber dieser nunmehrigen Staats-Obligation wird hierdurch aufgefordert, dieselbe binnen 6 Monaten vom Tage dieser Ausfertigung angerechnet, bey dem unterzeichneten königl. Landgerichte unter dem Präjudize vorzuzeigen, daß im Nichtbefolgungsfalle die Urkunde als kraftlos erklärt werden wird.

Obergünzburg den 20ten November 1813.

Königlich baierisches Landgericht Obergünzburg im Iller-Kreise.

v. Bayr, Landrichter.

Bekanntmachungen.

In Bregenz bey der Brentanoischen Buchhandlung erscheint noch in diesem Jahre auf Pränumeration von 48 kr. die Lebensgeschichte der Mahlerin Angelika Kaufmann, aus dem Italienischen übersetzt. —

Bey einer Administration des Oberdonau-Kreises wird ein Amts-Skribent gesucht, der zu allen Arbeiten fähig ist, und sich diesfalls durch Zeugnisse ausweisen kann. Das Nähere ist in der Dannheimerischen Buchhandlung zu Kempten in portofreyen Briefen zu erfragen.

Allgemeine Landesbewaffnung.

Kempten
den 29ten November 1813.

Nach einer allerhöchsten Entschließung vom 18ten dieses Monats ist das Kommando der allgemeinen Bewaffnung im Iller-Kreise unter dem Oberbefehl Sr. königlichen Hoheit des Kronprinzen dem königl. General-Major von Mayrn in der Eigenschaft als Kreis-Kommandanten übertragen worden. —

Bregenz.

Bey der feyerlichen Eröffnung des Gesetzes der allgemeinen Landesbewaffnung vom 27. v. M. und des königl. Aufrufes an die Nation vom 28ten desselben Monats zeigtet ihr euere Freude über diese nützliche Vorsorge. Euch wurde zeither nicht nur allein an dem allgemeinen Gesetze der Bewaffnung, sondern auch bey allen andern Anforderungen der Regierung die jeden treuen Unterthanen selbst belohnende Zufriedenheit Sr. königl. Majestät, und des königl. General-Kommissariats des Iller-Kreises, und der Dank des Landgerichts über euere ausgezeichnete Folgsamkeit zu Theil, und noch nie ergab sich die schickliche Gelegenheit sich als treuer Unterthan mehr zu zeigen, als bey dem königl. Aufrufe.

Die Terminsverlängerung des General-Pardons vom 1ten l. M. fodert jeden Irrgeführten von selber auf, sich der königl. Wohlthat durch frühzeitige Zurückkehre theilhaftig zu machen, und den gerechten Unwillen und Fluch seiner Gemeindegenossen, die ihn bey den, für andere daraus entstehenden höchst nachtheiligen Folgen das ganze Leben hindurch verfolgen müßten, nicht länger auf sich lasten zu lassen.

Man macht es nun den Aeltern, Anverwandten und Vormündern solcher Deserteurs und Widerspenstigen zur Pflicht, den ihrigen diese königl. Verordnung unverzüglich zur Nachricht zu geben, und alles zu ihrer Belehrung anzuwenden, damit sie sich aller Verantwortlichkeit entheben, welche aus Unterlassung alles dessen nothwendig entstehen muß.

Bregenz den 9ten November 1813.

Königlich baierisches Landgericht.

Friedrich Carl Weber, Landrichter.

Illertissen
den 21ten November 1813.

Veranlaßt durch die landgerichtliche Belehrung und Auffoderung der Geistlichkeit haben die Vorstände der sämmtlichen Gemeinden des königlichen Landgerichts Illertissen beschlossen, zum Beweise ihrer Treue und Anhänglichkeit an das königliche Haus, und das Vaterland, zwey Landhusaren, und zwey freywillige Jäger unentgeldlich auszurüsten, mit dem Beysatze, daß der bestimmte Montirungsbeytrag des allerhöchsten Aerarium den Freywilligen selbst überlassen werde. —

---

ihrer Belehrung ... Unterlassung aller dessen nothwendig ...

... der 1813.

... baierisches Landgericht

Friedrich Carl Weber, ...

Illertissen

... November 1813.

... die Belehrung und Aufforderung ...

nete befehlen wird, verpflegt werden muß; so ist durch eine besondere Uebereinkunft ein Verpflegs-Regulativ für die einmarschirenden kaiserl. königl. Truppen festgesetzt worden, welches zur Vermeidung aller Anstände in dem Anhange zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung werden auf der angezeigten Etappen-Straße auf jeder Etappe königl. Offiziere als Etappen-Kommandanten aufgestellt werden, welche dafür sorgen, daß die marschirenden Truppen nach der Uebereinkunft einquartirt und verpflegt werden, und die nöthige Vorspann erhalten, und daß die königl. Unterthanen nicht überfordert, oder sonst Unreinigkeiten ausgesetzt werden. Die Quartiermacher haben sich jedesmal bey dem Etappen-Kommandanten zu melden.

Für alle von dem kaiserl. österreichischen Truppen-Korps in dem Königreiche Baiern empfangen werdende Verpflegung sowohl an Mund- als Fourage-Portionen, solche seyen etappenmäßig oder aus Magazinen empfangen, so wie für die geleistete Vorspann wird kaiserl. österreich. Seits die Bezahlung nach geschehener Abrechnung, und in den Terminen, über welche die beyderseitigen Regierungen noch übereinkommen werden, geleistet werden.

Auch werden überhaupt kaiserl. österreich. Seits im Königreiche Baiern alle Zahlungen nicht in Papiergeld, sondern in baaren Geld-Sorten geschehen.

Alle obigen Punkte, so wie das nachfolgende Regulativ gelten auch für jene kaiserl. österreich. Truppen, welche vermöge besonderer Uebereinkunft, durch einen Theil des Salzach- und Inn-Kreises marschiren.

Verpflegungs-Regulativ.

1. Die etappenmäßige Verpflegung

a. eines Offiziers von jedem Grad, oder eines Armeebeamten, besteht Mittags in
Suppe,
Rindfleisch,
Zugemüse,
Eingemachtem oder Braten,
dem erforderlichen Brod, und
$\frac{1}{2}$ Maas Bier.
Abends nichts.

b. Für die Mannschaft (vom Feldwebel abwärts) Mittags
Suppe,
$\frac{1}{2}$ Pfund Rindfleisch,
Gemüß oder Mehlspeise, dann
1 $\frac{1}{4}$ Pfund Brod.
Abends nichts.

2. Die Verpflegung aus Magazinen besteht:

a. an Mund-Portionen für den Mann täglich
1 $\frac{1}{4}$ Pfund Brod,
Pfund Fleisch,
dann die Woche dreymal $\frac{1}{2}$ Pfund Kochmehl,
oder statt diesem $\frac{1}{4}$ Pf. Reis, oder
$\frac{1}{8}$ Maas Hülsenfrüchte oder Graupen

Alle General- und Staabs-Offiziere fassen im Lager diese Portionen nach Ausmaß ihrer Brod-Portionen, nur mit dem Bemerken, daß 6 Portionen als Maximum für jene, welche nach dem Feld-Traktament mehr als 6 Brod-Portionen haben, angenommen werden, so daß niemand mehr als 6 der gedachten Rationen fassen darf.

b. die Pferdration besteht:

1. an Haber in $\frac{1}{8}$tel eines österreichisch. Metzen. Da der österreichische Metzen sich zu dem baierischen verhält, wie 64 zu 39, so ist der baierische Schäffel gleich 3 $\frac{2}{3}\frac{1}{9}$tel österreichischen Metzen, folglich giebt das Schäffel 29 $\frac{1}{4}$ von obigen Rationen.

2. an Heu in 10 Pfund, im österreich. oder baierischen Gewichte, welche gleich sind.

Alle diese Artikel werden bey eintretender Magazins-Verpflegung von den verschiedenen Graden nach folgendem Ausweise gefaßt.

welche auch dem [illegible]
6 Brod Portionen haben, [illegible]
den, so daß niemand mehr [illegible]
dachten Rationen [illegible]

b. die Pferdration besteht:

1. an Haber in [illegible]
Metzen. Da der [illegible]
zu dem [illegible]
33, so ist der [illegible]
gleich 3 [illegible]
folglich giebt der [illegible]
obigen Rationen.

2. an Heu in 10 Pfund [illegible]
oder [illegible]

Großer General-Staab	Portionen	
Feldzeugmeister, oder General der Kavalerie . . .	24	35
Feldmarschall-Lieutenant .	18	21
Generalmajor	14	16
Oberstlieutenant, und General-Adjutant	6	10
Major und Flügel-Adjutant	6	10
Adjutant eines Generalen als Zulage	2	—
General-Quartiermeister-Staab.		
Oberster	10	14
Obristlieutenant	8	12
Major	6	10
Hauptmann	6	8
Oberlieutenant	$3\frac{1}{2}$	4
Staabs-Quartiermeister .	3	4
Vize detto	2	2
Staabs-Fourier	1	1
Oberstaabs-Wagenmeister .	2	2
Unter detto	1	1

Großer General-Staab	Portionen	
Sonstige Militair Branschen und Partheyen.		
Feld-Superior	4	6
Feldstaabsarzt	4	4
Staabsauditor	2	3
Generalgewaltiger	3	4
Oberstaabs-Profoß	2	3
Unter detto	2	3
Oberkriegskommissair . . .	4	6
Feldkriegskommissair . . .	3	4
Feldkriegskommissariats-Adjunkt	2	3
Feldkriegs-Konzipist . . .	2	—
„ Registrant	2	—
„ Kanzellist	2	—
„ Kanzley-Adjunkt . . .	2	—
Kriegs-Kassier	2	—
„ Kasse-Kontrolleur . .	2	—
„ Kanzellist	2	—
Verpflegs-Oberverwalter .	4	6
„ Verwalter	3	4
„ Adjunkt	2	3
„ Assistent 1ster Klasse .	2	2
„ Assistent 2ter Klasse .	1	1
„ Oberbäckermeister . .	2	2

Chargen	Infanterie und sonstige Truppen zu Fuß		Kavallerie		Artillerie		Fuhrwesen		Fleisch-Regie	
	Brod	Pferd	Brod	Pferd	Brod	Pferd	Brod	Pferd	Brod	Pferd
	Portionen									
Oberster	9	10	9	12	9	12	6	8	,	,
Oberstlieutenant	6	8	6	10	6	10	4	6	,	,
Major	6	8	6	10	6	10	4	6	4	6
Regiments-Kaplan	2	3	2	3	2	3	,	,	,	,
„ Auditor	2	3	2	3	2	3	,	,	,	,
„ Arzt	2	3	2	3	2	3	,	,	,	,
„ Rechnungsführer	,	,	,	,	,	,	,	,	2	2
Fourier	1	1	1	1	,	,	1	1	1	,
Regimentsprofos	2	3	2	3	2	3	,	,	,	,
Hauptmann oder 1ter Rittmeister	3	2	3	6	3	5	2	4	3	5
Kapitain-Lieutenant od. 2ter detto	3	2	3	6	3	5	2	4	3	4
Oberlieutenant	3	2	2	4	2	3	1	1	2	3
Unterlieutenant	2	2	2	4	2	3	1	1	2	3
Fähnrich	2	2	,	,	,	,	,	,	,	,
Vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts	1	,	1	,	1	,	1	,	1	,
Oberzeugwart	,	,	,	,	,	,	3	3	,	,
Unterzeugwart	,	,	,	,	,	,	2	3	,	,
Munitionaire	,	,	,	,	1	1	,	,	,	,
Adjutant	,	,	,	,	,	,	1	1	2	2
Thierarzt	,	,	,	,	,	,	1	1	,	,
Kurschmid	,	,	,	,	,	,	1	1	,	,
Oberarzt	1	1	1	1	1	1	1	1	,	,
Unterarzt	1		1	1	1	,	,	,	,	,
Oberschätzmeister	,	,	,	,	,	,	,	,	1	1
Unterschätzmeister	,		,	,	,	,	,	,	1	1
Schaffer	,	,	,	,	,	,	,	,	1	1
Regiments-Fleischhacker	,	2	,	2	,	2	,	,	,	,
Marquetender		2		2	,	2	,	,	,	,

(Den Jahresbericht pro 1812/13 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer allerhöchsten Entschließung Sr. königl. Majestät vom 6ten Nov. 1813 soll der Jahresbericht für das verflossene Verwaltungsjahr 1812/13 mit Hinweglassung der statistischen Tabellen gerade so, wie für das Jahr 1810/11 vorgeschrieben war, erstattet werden.

Kempten den 21ten Novemb. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

beauftragt, die früher oder von einer andern Stelle ausgefertigten Vorweise und Patente, welche noch mißbraucht würden, dem Besitzer abzunehmen, und hieher einzusenden.

Kempten den 22ten Novemb. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land-Herrschafts- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Militair-Pflichtigkeit der Rentamts-Oberschreiber betreffend.)

und in vorkommendem Falle zur vorschriftmäßigen Behandlung hier nachgesetzt.

Kempten den 22ten Novemb. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Königreich Baiern.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Der Staats-Minister Graf von Reigersberg,

an

das kön. General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Seine königliche Majestät finden sich durch die eingereichten Vorstellungen bewogen, zu verordnen, daß die bey den königl. Rentämtern angestellten Oberschreiber, deren, wie sich von selbst versteht, ein jedes nur einen halten darf, auf die vorgelegten Zeugnisse ihrer Unentbehrlichkeit, während der wirklichen Dienstleistung derselben, an das Ende der Reserve gestellt werden.

München den 19ten Novemb. 1813.

Graf von Reigersberg.

Durch
den Minister der
General-Sekretair
v. Baumüller.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Bevormundung unehlicher Kinder betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenige allerhöchste Verordnung, welche unterm 2ten Novemb. wegen Bevormundung unehlicher Kinder an das königl. Ober-Appellations- und die übrigen königl. Appellations-Gerichte des Königreiches erlassen wurde, wird in nachfolgendem Abdrucke den sämmtlichen königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreises zu Folge allerhöchsten Rescriptes vom 10ten Novemb. mit dem Auftrage bekannt gemacht, damit sie in vorkommenden Fällen für die gedachte Bevormundung durch geeigneten Antrag an die kompetente Gerichtsbehörden auch ihrer Seits pflichtmäßige Sorge tragen.

Kempten den 23ten Novemb. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Abschrift.

Max Joseph, König.

Auf euern Bericht vom 8ten praes. 15. Oktober die Bevormundung unehlicher Kinder betreffend, eröffnen Wir euch: die Gerichte sind durch die Gesetze verbunden, für die Bevormundung aller Minderjährigen, welche nicht unter väterlicher Gewalt stehen zu sorgen. Da nun diese Gewalt der Mutter eines unehlichen

verbunden sind, für die Bevormundung eines jeden unehelichen Kindes zu sorgen, sobald sie von dessen Daseyn Nachricht erhalten haben. Dagegen können Wir euern weitern Vorschlag, den Advokaten solche Vormundschaften vorzugsweise zu übertragen, nicht genehmigen, da sie zwar zur Führung der Prozesse für arme Partheyen, keineswegs aber zur Uebernahme der Vormundschaften verpflichtet, und überhaupt selten im Stande sind, für die Unterkunft und Erziehung solcher Kinder nach den Pflichten eines Vormundes zu sorgen.

Die Wahl der Vormünder richtet sich auch hier nach den gesetzlichen Bestimmungen über die ehelichen Kinder mit der einzigen Beschränkung, daß die Verwandten des außerehelichen Vaters zu derselben nicht berufen sind, da einem unehelichen Kinde hinsichtlich der väterlichen Verwandten keine Familien-Rechte zustehen. Hiernach sind nicht nur das Stadtgericht Nürnberg, sondern auch die

Diejenige allerhöchste Verordnung, welche am 15ten Novemb. wegen Besorgung der auf ihren Stationen erkrankenden Gensd'armen erfolgte, wird den sämmtl. königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreises zur Wissenschaft und Nachachtung mittels nachfolgenden Abdruckes bekannt gemacht.

Kempten den 24ten November 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Ministerium der Finanzen und des Innern

an

das königliche General-Kommissariat in Kempten.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs

Da sich öfters der Fall ereignet, daß die Transportirung der auf ihren Stationen erkrankten Gensd'armen in die zu weit entfernten Militär-Spitäler ohne besondere Gefahr nicht wohl möglich, oder dieselbe wegen Unbedeutenheit der Krankheit nicht zweckmäßig ist, worüber jedoch das Gutachten des nächsten Gerichtsarztes jedesmal zu erhohlen ist, so wollen Se. königl. Majestät, daß diese erkrankten Gensd'armen von den einschlägigen Gerichts-Aerzten behandelt werden sollen, wozu diese durch die Landgerichte den geeigneten Auftrag erhalten werden.

München den 15ten Novemb. 1813.

Graf von Reigersberg.

Durch
den Minister der
General-Sekretair.
G. Geiger.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Dislokation der Gensd'armerie betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen königl. Polizey-Behörden des Iller-Kreises wird in nachfolgendem Abdrucke diejenige allerhöchste Verfügung vom 12ten Nov. bekannt gemacht, wodurch der noch bestehende Polizey-Kordon zur Assistenz-

Leistung bey den königl. Gränzmautämtern angewiesen wird, zur Wissenschaft und genauesten Befolgung bekannt gemacht.

Kempten den 24ten Novemb. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Abschrift.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 27ten vorigen und 3ten d. M. die Dislokation der Gensd'armerie betreffend, wird erwiedert, daß durch die Gensd'armerie zur Zeit, und bis dieselbe auf den kompleten Stand gebracht seyn wird, nicht sämmtliche ihr nach der provisorischen Dislokation zugewiesenen Gränz-Stationen besetzt werden können, weßhalb einsweil in jenen Distrikten, in welchen noch der Polizey-Kordon besteht, durch diesen den Gränzmautbeamten die nöthige Assistenz zu leisten, dort aber, wo kein Kordon besteht, durch provisorische Aufstellung eigener Gränzwächter jede Gefährdung der Maut-Gefälle zu beseitigen ist.

München den 12ten Novemb. 1813.

An die
Königl. General-Zoll- und Mautdirektion also ergangen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge des erfolgten allerhöchsten Ministerial-Stiftungs-Sektions-Beschlußes vom 8ten et praes. 19ten dieses unterliegt die Verzinsung der Brandassekurations-Vorschuß-Kapitalien keinem Anstande mehr, da auf die Entrichtung der erwähnten Zinse aus den ausgeschriebenen Gesellschaftsbeyträgen bereits Rücksicht genommen wurde, wie die für das Brandversicherungsjahr 1811/12 demnächst erscheinende Hauptrechnung darstellen wird. —

Die königl. Stiftungs-Administrationen haben sich daher an die einschlägigen königl. Landgerichte rücksichtlich dieser Verzinsung zu wenden, und können die Betreffe an die zu entrichtenden Assekurations-Beyträge, in so ferne diese noch nicht abgeführt seyn sollten, in Abzug nehmen.

Kempten den23 ten Novemb. 1813.

Königliches General-Kommissariat des

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgang des unterm 8ten v. M. gegebenen General-Auftrages, werden die königl. Land-Mediat- und Patrimonialgerichte hiemit angewiesen, die Schuldentilgungs-Pläne der Kommunen nach den Bestimmungen des bemerkten General-Auftrags unverzüglich anzufertigen, und die bereits verfaßten Pläne hiernach umzuändern, sofort solche bis zum Ende Dezember d. J. zuverläßig zur Vorlage zu bringen. —

Kempten den 23ten Novemb. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

Vergleichende

der in den Jahren 1812 und 1813 an den königlich baierischen

Studien-Orte	Lehr-Anstalten	Schüler-Zahl		Ausländer darunter		Stände aus den höhern Ständen	
		1812	1813	1812	1813	1812	1813
Kempten	Studienanstalt (aus einem Gymnasium und einer Studienschule bestehend)	161	182	8	8	58	67
Feldkirch	Studienschule . . .	57	65	4	3	5	5
Memmingen	Studienschule . . .	162	108	8	5	35	15
Lindau	Supplementar-Studienschule	71	60	12	10	24	25
Kaufbeuren	Real-Schule	26	27	—	—	3	4
5	5	477	447	32	26	125	116

Hierunter befinden sich nach Anzeige der Studienvorstände 107 vorzügliche — und Feldkirch gehen größtentheils zum gelehrten Stande über, indessen die von Memmingen,

Kempten den 19ten November 1813.

Uebersichts-Tabelle

höhern Lehranstalten des Illerkreises Studierenden.

der Altern				Unterhaltsquellen				Abgegangene				gestorbene		Uebrigbleibende für das folgende Studien-Jahr	
aus dem Mittel- oder Bürger-Stande		aus dem Baurenstande		ein eigenes Vermögen		fremde Wohlthätigkeit und Selbsterwerb		auf Universitäten, oder andere Lehranstalten		zu verschiedenen Ständen, oder Berufsarten					
1812	1813	1812	1813	1812	1813	1812	1813	1812	1813	1812	1813	1812	1813	1812	1813
47	76	36	39	106	140	35	42	3	15	12	17	—	—	146	150
27	33	25	27	33	37	24	28	2	3	7	3	—	—	48	59
126	93	1	—	149	97	13	11	70	31	21	24	—	1	71	52
47	35	—	—	69	52	2	2	—	1	2	11	—	—	71	60
23	23	—	—	17	17	9	10	—	—	9	12	—	1	17	14
270	260	62	66	374	343	83	93	75	50	51	67	—	2	353	335

203 mittelmäßige — und 84 schwache Talente. Die Studierenden von Kempten Lindau und Kaufbeuren der Mehrzahl nach, sich bürgerlichen Gewerben wiedmen.

An sämmtliche königliche Rentämter des Iller-Kreises.

(Taxen für Umschreibungen in den Steuer-Umschreibebüchern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Aemter-Visitation über den Vollzug des allgemeinen Steuer-Provisoriums ist man in Kenntniß gekommen, daß einige Rentämter für die Umschreibung der Besitz-Veränderungen in den Steuer-Umschreibe-Büchern Taxen von den Unterthanen abverlangen.

Nachdem aber die Anmeldungen zur Umschreibung alle mögliche Aufmunterung verdienen, um die Umschreibebücher in Ordnung zu erhalten, so ist hiefür jede Taxerhebung einzustellen, bis hierüber im Allgemeinen etwas anderes verordnet werden wird.

Jedoch hat es bey den herkömmlichen Laudemial-Taxen von grundbaren Gütern sein Verbleiben.

Kempten den 26ten Novemb. 1813.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

Als Steuerrektifikations-Kommission.

von Tschiderer, Finanzdirektor.

Vögl.

Feldkirch.

Unter den edeln Handlungen, welche auf die Nachwelt übertragen zu werden verdienen, zeichnet sich vorzüglich die Stiftung des anno 1805 mit Tode abgegangenen Pfarrers in Göfis, Leonhard Andrä Furtscher aus.

In seinem unter dem 2ten Febr. desselben Jahres errichteten Testamente setzte er zum Universal-Erben seines bedeutenden Vermögens die armen Studenten, die der lateinischen Sprache zu Feldkirch sich fähig machen werden, ein; jedoch mit der Bedingung, daß ein Jeder derselben die erste Klasse sowohl in Wissenschaften, als in Sitten erhalten haben müsse.

Außer diesem vermachte er zu einem Lyzeum in Feldkirch . . . . 5000 fl. —

Zu einer Schule zu Balen der Pfarre Bartolomäusberg . . . . . . 100 fl. —

Zu einem neuen Schulhause in Bludesch . . . . 200 fl. —

Zu einem Schulhause in Ludesch 200 fl. —

Zur Pfarrkirche in Göfis. . . 300 fl. —

Zur neuen Kirche auf dem inneren Bartolomäusberg . . . . 100 fl. —

Der Vollzug dieses Testaments wurde durch die Ansprüche der mit besonderen Legaten bedachten Anverwandten des Erblassers verzögert; nachdem aber dieselben nunmehr gänzlich beseitiget sind, so haben Se. königliche Majestät unter dem 30ten Okt. 1813 die getreue Erfüllung dieser Stiftung anzubefehlen geruht.

Die zu solcher Stiftung für die Studierenden von Feldkirch bestimmte Verlassenschaft

schaft der Stipendien-Stiftung überlassen worden. —

Das Andenken des seligen Furtscher soll daher schon früh in die Herzen der Jünglinge von Feldkirch geprägt werden, damit dasselbe mit ihnen erwachse, und sie stets mit Dank für den wohlthätigen Stifter erfülle. —

Lehrbuch der Arithmetik,

zum Gebrauche in den Schulen und zum Selbstunterrichte

von

Joh. von Gott Bandschue,

Professor der Mathematik rc. an dem königl. baier. Gymnasium zu Kempten.

Bey Tobias Dannheimer 1813. Ohne Vorrede I. Theil 192 — II. Theil 232 — III. Theil 280 Seiten. 8.

Das vorliegende Werk, aus 3 Theilen bestehend, ist zunächst zum Gebrauche an der

reicht und wirklich ein Buch geliefert, das für Lehrer und Schüler gleich brauchbar, beyden sehr willkommen seyn muß, indem die einzelnen Theile durchgehends gründlich und faßlich abgehandelt und den Schülern die Regeln durch die stufenweise Ausarbeitung der angeführten Beyspiele klar und anschaulich gemacht werden, während anderer Seits die zweckmäßig gewählten Aufgaben schon ihres Inhaltes wegen eben so belehrend, als anziehend sind. —

Dem I. Theile hat der Verfasser ganz passend eine kurze Einleitung, in welcher die Begriffe von Einheit, Zahl, Größe rc. festgesetzt werden, vorangeschickt; hierauf folgen die 4 Rechnungsarten mit benannten und unbenannten Zahlen, bey welchen mehrere Tabellen über die baier. Maße und Gewichte, dann über die vorzüglichsten Münzen des In- und Auslandes nach dem 24 Guldenfuß vorkommen. Dieser Tabellen wegen ist der I. Theil ganz vorzüglich empfehlend, indem in denselben die Einrichtung sämmtlicher baier. Maße und Gewichte nach den gesetzlichen Bestimmungen und mit genauer Hinweisung auf das königl. Regierungsblatt in lichter

den arithm. und geometrischen Verhältnissen und Proportionen vorausgeschickt, weil bey den im gemeinen Leben vorkommenden Rechnungsaufgaben, welche in diesem Buche sowohl nach dem gewöhnlichen Ansatze in der Gestalt der Proportion, als auch nach der reesischen Verfahrungsweise aufgelößt werden, unausgesetzt von Verhältnissen und Proportionen die Rede ist.

Im III. Theile endlich werden die Decimal- und Sexagesimal-Brüche, die Regeln über die Ausziehung der Quadrat- und Kubik-Wurzel, dann die ersten Elemente der Buchstabenrechnung, denen noch die Auflösung einfacher Gleichungen mit einer unbekannten Größe beygesetzet ist, vorgetragen. — Man wird die ersten algebraischen Funktionen nicht leicht in einem andern Werke so deutlich und faßlich dargestellt finden, als es in vorliegendem Lehrbuche geschieht.

Sehr schätzbar, vorzüglich für das klassische Studium sind, die Tabellen, welche der Verfasser am Ende des III. Theiles über die Maße, Gewichte und Münzen der alten Römer, Griechen und Hebräer anführt; so wie die folgenden Tabellen über die Maße ꝛc. der vorzüglichsten Länder und Städte überhaupt aller Aufmerksamkeit würdig sind. Der Verfasser hat dabey die vortrefflichsten Quellen, welche er namentlich anführt, zum Grunde gelegt und die große Mühe nicht gescheuet, alle vorkommenden Maaße ꝛc. mit den französischen und baierischen zu vergleichen und bey der Vergleichung mit den letztern den entsprechenden Logarithmus anzugeben.

Wir nehmen demnach keinen Anstand, das vorliegende Werk nicht nur sämmtlichen Studien-Lehrern des Kreises zu empfehlen, indem sie dadurch in den Stand gesetzt werden, den mathematischen Unterricht mit derjenigen Methode, nach welcher derselbe an hiesigem Gymnasial-Institute durch den Verfasser selbst fortgesetzt wird, in Harmonie zu bringen, sondern wir wünschen auch, daß die Herren Distrikts- und Lokal-Inspektoren ihre Schul-Lehrer mit diesem so zweckmäßig bearbeiteten Lehrbuche bekannt machen, und ihnen dasselbe zu ihrer eigenen Belehrung bestens empfehlen möchten.

Bekanntmachung.

Den Verkauf der den Stiftungen zustehenden Gerichtsbarkeit betreffend.

Eine königliche allerhöchste Entschließung vom 15ten Oktober dieses Jahrs verordnet den Verkauf der den Stiftungen zustehenden Gerichtsbarkeit.

Zufolge höchster Entschließung eines königlichen General-Kommissariats als Kreis-Ober-Administration der Stiftungen ddo. Kempten vom 9ten laufenden Monats ist die unterzeichnete königl. Behörde beauftragt, die dem aufgelößten englischen Institute zu Mindelheim zustehende niedere Gerichtsbarkeit über die unweit Mindelheim gelegenen Einödhöfe, als Mindelberg von 3 Familien, Heinzenhof mit 3 Familien, Häutlehof mit 1 Familie, und Lobhof von 1 Familie, unter dem Vorbehalte der höchsten Genehmigung unverzüglich zum öffentlichen Verkaufe zu bringen.

Zum Vollzuge dieses höchsten Auftrags wird der 30te laufenden Monats November am Sitze und in dem Geschäfts-Lokale der königl. Distrikts-Stiftungs-Administration zu Mindelheim von Morgens 9 bis Abends 6 Uhr, außer welcher Zeit kein Nachgeboth mehr angenommen wird, zur Lizitations-Tagfahrt bestimmt.

Kaufsliebhaber, und vorzüglich diejenigen Gutsbesitzer, welche zur unmittelbaren Bildung ihrer zu errichtenden Herrschafts- und Ortsgerichte, oder zum Austausche dergleichen gerichtsherrlichen Familien wünschen, werden daher zu dieser Verhandlung mit dem Anhange eingeladen, daß die sehr annehmbaren Kaufsbedingnisse entweder täglich bey den zum Verkaufe bestimmten königl. Behörde persönlich in Erfahrung gebracht, oder auf Postporto freye Anfrage schriftlich erlangt werden können. Gegeben am 15ten November 1813.

Königlich baierische allgemeine Distrikts-Stiftungs-Administration Mindelheim im Illerkreise.

Bach.

Allgemeine Landesbewaffnung.

Feldkirch
den 24ten November 1813.

Heute hat die Stadt Feldkirch um Seiner königl. Majestät einen neuen Beweis ihrer treuesten Ergebenheit darzubringen, beschlossen, zwey berittene ganz equipirte und montirte Land-Husaren mit Verzichtung auf den Aerarial-Beytrag zur allerhöchsten Disposition zu stellen, und einem jeden dieser Husaren noch eine tägliche Zulage von 12 kr. auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges zu verreichen.

Erinnerung.

Der königliche Aufruf ist zur allgemeinen Kenntniß gebracht, ist öffentlich bekannt gemacht worden, kein Unterthan des Landgerichts und Polizey-Kommissariats wird oder kann noch seyn, der denselben nicht kennt.

Wann **König, Ehre und Vaterland** rufen, wer kann diesem erhabenen Rufe nicht folgen, wer demselben nicht nacheilen wollen?

Die allgemeine Landesbewaffnung eröffnet die Gelegenheit, nach diesem Rufe dem König und Vaterlande zu dienen, in den verschiedenen für die verschiedenen Familien-Verhältnisse festgesetzten Abstufungen, dem Familien-Vater unter der National-Garde III. Klasse, dem Sohne in den Reihen der Freywilligen, und der National-Garde II. Klasse.

Das Landgericht und Polizey-Kommissariat erinnert neuerlich an den königl. Aufruf,

Kempten den 4ten Dezember 1813.

Se. königl. Majestät haben Sich vermöge allerhöchsten Reseripts vom 28ten Novemb. allergnädigst bewogen gefunden, anstatt des nach Baireuth in den Mainkreis versetzten Generalmajors von Meyeren dem königl. Kronoberstkämmerer und Großkreuz des Civilverdienst-Ordens Herrn Fürsten von Fugger-Babenhausen das Kommando der allgemeinen Landesbewaffnung in dem Illerkreise zu übertragen, und demselben den königl. Obersten und Stadtkommandanten zu Kempten von Schmöger beyzugeben. —

Illertissen.

Bericht des königl. Landgerichts vom 1ten Dezember 1813.

Da nach dem höchsten Auftrage die Fortschritte der allgemeinen Landesbewaffnung jedesmal sogleich angezeigt werden sollen, so kann man nicht umgehen, den beyspiellosen Eifer der zur Nationalgarde III. Klasse konscribirten Familienväter, sich sämmtlich aufschreiben zu lassen, mit der Versicherung anzurühmen, daß selbst schwächliche, und sehr bejahrte Männer sich durchaus nicht abhalten lassen, persönliche Dienste zu leisten, und daß man mit Verläßigkeit darauf rechnen könnte, bey einem feindlichen Einfalle der Franzosen die Hälfte der Beschriebenen als Freywillige unter die Waffen eilen zu sehen.

Auch das Betragen der königlichen Beamten ist lobenswerth, der siebenzigjährige königl. Rentbeamte erboth sich als Freywilliger zur Schützen-Kompagnie, der königl. Landgerichts-Physikus als Arzt, der erste Assessor als Auditor (der zweyte ist abwesend) der königl. Revierförster nebst allen Forstwärtern als Mitglieder der Schützen, — so auch Gerichts-Diener.

Auch der Unterzeichnete konnte dem ehrenhaften Wunsche seiner Amtsangehörigen vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung nicht widerstreben, und nahm freudig den Ruf als Kommandant der National-Garde III. Klasse seines Bezirkes an. rc. rc.

von Braunmühl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgang des unterm 8ten v. M. gegebenen General-Auftrages werden die königl. Land-Mediat- und Patrimonial-Gerichte hiemit angewiesen, die Schuldentilgungspläne der Kommunen nach den Bestimmungen des bemerkten General-Auftrages unverzüglich anzufertigen, und die bereits verfaßten Pläne hiernach umzuändern, sofort solche bis zum Ende Dezembers d. J. zuverläßig zur Vorlage zu bringen. —

Kempten den 23ten Novemb. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

Als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

von Stichaner.

Seel.

An

sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate und Landgerichte des

---

Kasse bis zum 15ten dieses Monats um so gewieser zu realisiren, als wiedrigenfalls am 16ten Dezemb. die Exekutions-Bothen unfehlbar an die säumigen Behörden abgehen. —

Kempten den 3ten Dezemb. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises,

als Kreis-Administration der Stiftungen und Kommunen.

von Stichaner.

Seel.

An

sämmtliche königliche Rentämter des Iller-Kreises.

(Die Erhebung der weitern vier Termine der allgemeinen Kriegssteuer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge anliegender allerhöchsten Ent-

Perzeptions-Termine, die Einsendung der Gelder und die Verrechnung auf die nämliche Weise zu besorgen, wie solche für den Monat November vorgeschrieben worden sind.

München den 16ten Nov. 1813.

Königliche Finanz-Direktion des Iller-Kreises.

von Tschiderer, Finanz-Direktor.

Vögl.

Kopia.

Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Baiern.

Bey der Fortdauer und der Ausdehnung jener Anstrengungen, welche die dermaligen Kriegsverhältnisse in Anspruch nehmen, sehen Wir Uns veranlaßt, die Erhebung von weitern vier Kriegssteuer-Simplen für die kommenden Monate Dezember, Jäner, Februar und März hiemit anzuordnen, wonach Unsre Finanz-Direktionen das Erforderliche zu verfügen haben.

München den 26ten Novemb. 1813.

Aus Sr. königl. Majestät Spezial-Vollmacht.

Graf von Montgelas.

Auf
königl. allerhöchsten
Befehl der
General-Sekretär
G. Geiger.

An sämmtliche königliche Polizey-Behörden, Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektorate des Iller-Kreises.

(Die Schul-Präparanden und Schuldienst-Exspektanten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit allerhöchster königl. Entschließung vom 13ten November 1813 werden über die Schul-Präparanden und Schuldienst-Exspektanten nachfolgende Bestimmungen getroffen:

I.

Da die im September am Sitze des königl. General-Kommissariats öffentlich geprüften Schul-Präparanden und Schuldienst-Exspektanten eine vollständige Vorbereitung in einem Schul-Lehrer-Seminar nicht erhalten haben, so kann nur denjenigen davon, welche sich in der Prüfung auszeichneten, und in die erste oder zweyte Klasse gesetzt zu werden verdient haben, die vorläufige Befreyung von der wirklichen Einreihung in den Militär-Dienst zugestanden werden.

II.

Es soll selbst den ausgezeichneten Schul-Dienst-Exspektanten der ersten und zweyten Klasse, ehe sie das 21ste Jahr ihres Alters erreicht haben, eine erledigte Schulstelle weder definitiv, noch in der Regel auch provisorisch, sobald ein volljähriger gleich fähiger Exspektant vorhanden ist, übertragen werden.

[illegible]

Im Namen Seiner Majestät des König[s]

In Gemäßheit allerhöchster [illegible] Entschließung vom 13ten November [illegible] werden über die Schul-Präparanden und Schul-dienst-Exspektanten nachfolgende Bestimmungen getroffen:

I.

Da die im September am Sitze des königl. General-Kommissariats [illegible] Schul-Präparanden und Schuldienst-[illegible] [illegible] Schullehrer-Seminar nicht [illegible] kann nur denjenigen davon, welche in der Prüfung ausgezeichnet, und [illegible] erste oder zweyte Klasse [illegible] erhalten haben, die [illegible] von der [illegible] Einreihung [illegible] [illegible] zugestanden werden.

[illegible]

daß sie nothwendig sind, und nicht durch Exspektanten der ersten, oder zweyten Klasse ersetzt werden können.

IV.

Jeder Schuldien-Exspektant ist gehalten, sich von dem königl. General-Kommissariate als Schulgehilfe oder Verweser verwenden zu lassen, widrigen Falls soll ein solcher aus der Liste der Exspektanten ausgestrichen werden.

V.

Keinem Schuldienst-Präparanden kann früher, als er nach der öffentlichen Prüfung in die Liste der Schuldienst-Exspektanten aufgenommen ist, gestattet werden, bey irgend einer Volksschule als Schulgehilfe zu dienen.

VI.

Ohne Bewilligung des königl. General-Kommissariats soll weder provisorisch, noch [illegible]

[illegible] Lehramt weder in der Eigenschaft als Lehrer, noch als Adstant oder Gehilfe ausgeübt werden. —

VIII.

Das Verzeichniß und die Klassifikation der im vergangenen Monate Septemb. geprüften Präparanden und Exspektanten wird jeder königl. Polizey-Behörde, und allen königl. Distrikts-Schul-Inspektoren in besonderm Abdrucke zugestellet werden. —

Kempten den 26ten Novemb. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An sämmtliche Konscriptions-Behörden des Iller-Kreises.

(Konscriptions-Kassa-Gelder betreffend.)

lassenen Auftrag vom 21ten Oktober unerfüllt gelassen. Dieselben werden daher zum letzten Male erinnert, die noch rückständigen Taxen vom vorigen Verwaltungsjahre bis zur Mitte des laufenden Monats abzuliefern, und eben so die Einhebungsgebühr nach der gegebenen Vorschrift in der nemlichen Zeit zur Verrechnung zu bringen, als sie es sich zuzuschreiben haben, wenn rücksichtlich dieser Gebühr nach abgeschlossener Rechnung auf ihre Forderung keine Rücksicht genommen wird.

Kempten den 2ten Dezemb. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An

sämmtliche königliche Konscriptions-Behörden des Iller-Kreises zur Nachachtung.

Kopia.

Max Joseph, König.

Ueber die zwischen dem Einsteller und dem Einsteher verabredete Einstands-Summe wird im Art. 82 des Konscriptions-Gesetzes wörtlich bestimmt „die Festsetzung der von dem „Einsteller seinem einstehenden Ersatzmann zu „bezahlenden Summe bleibt der privat „Uebereinkunft überlassen. Sie (diese fest„gesetzte Summe) muß aber ꝛc. ꝛc. amtlich „deponirt werden ꝛc. ꝛc. Die Zinsen wer„den dem Einsteher verabfolgt.“

Dieser ausdrücklichen und klaren Bestimmung ungeachtet, worauf sich auch diejenigen in den Artikeln 79. 83. 85. und 86 beziehen, und wesentlich gegründet sind, wurde bey mehreren Veranlassungen bemerkt, daß die Einsteller ihren Ersatzmännern gleich bey ihrem Einstehen von der verabredeten Einstands-Summe mehrere hundert Gulden, ja sogar den als Ersatzmänner eingestellten Ausländern, für welche auch gemäß dem Art. 71. das Einstands-Kapital noch besonders als eine Real-Bürgschaft haftet, oft über die Hälfte dieser Summe baar auf die Hand bezahlt wird. Da aber dieses Verfahren der Absicht des Gesetzes, dem Interesse des Militär-Dienstes, und dem Wohle der Konscribirten keineswegs angemessen ist, indem es zur Ergänzung der Armee nicht genügt, daß durch die Stellung der Ersatzmänner bloß momentan die Pflicht des Einstellers erfüllt, oder etwa das Aerar wegen der Montur und Armatur im Desertions-Falle, sondern vielmehr, daß der Dienst wegen der Person des Ersatzmannes durch die treue Erfüllung seiner übernommenen Verbindlichkeit versichert werde, so beschliessen und befehlen Wir hiemit:

I. Der Art. 82. im Konscriptions-Gesetze soll nach seinem wörtlichen Innhalte genauest in Anwendung gebracht, folglich die durch privat Uebereinkunft zwischen dem Einsteller und Einsteher festgesetzte ganze Einstands-Summe amtlich deponirt werden.

II. Diesem gemäß darf zwar kein besonderer Theil von der Einstands-Summe

wider, zwischen dem Einsteller und Einsteher zur Angabe und Erlegung einer geringern, als der wirklich verabredeten Summe ein Vertrag ausdrücklich oder stillschweigend abgeschlossen, und das wahre Einstands-Kapital verheimlichet würde; so soll der Einsteller gehalten seyn, den verheimlichten Theil der Einstands-Summe, er mag nun dem Einsteher schon wirklich auf die Hand bezahlt seyn oder nicht, zur Vollzähligmachung der eigentlichen Summe neuerdings bey der Behörde seines Konscriptions-Bezirkes auszubezahlen, oder wenn er dieses nicht vermag, mit einer der verheimlichten Summe angemessenen Arrest-Zeit zu büssen. Der Einsteher aber, welcher eine grössere, als die oben unter Ziffer 2 bestimmte Summe auf die Hand angenommen, und zur Verheim-

zu verfassenden Vertragsurkunde ausdrücklich davon Erwähnung geschehen, daß der Einsteher und Einsteller von der in dem vorstehenden Ziffer 3 festgesetzten Bestrafung wörtlich und deutlich belehrt wurden.

Die sämmtlichen Militär-Behörden haben sich hienach genauest zu achten, und in eintretenden Fällen das Nöthige einzuleiten, oder zu verfügen.

München den 10ten Novemb. 1813.

An
sämmtliche Generalkommandos ꝛc. ꝛc.
also erlassen worden.

(Erledigung der Pfarrey Schruns, im Landgerichte Montafon, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Florian Mayer nach Nüziders ist dessen bisher innegehabte Pfarrey Schruns erledigt

Gampretz, und die dritte zu Gemplasch, die pfärrlichen Einkünfte belaufen sich jährlich im Mittelanschlage auf . . 517 fl. 46 ½ kr.

nämlich:

a) vom Widdumgut . . 149 fl. 28 kr.
b) von der Kompetenz . 228 „ 48 „
c) von Stolgebühren . . . 139 „ 30 ½.

Bittwerber haben ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegte Bittschriften binnen 4 Wochen bey endesgesetzter Stelle einzureichen. —

Kempten den 28ten Novemb. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Die beyden Schulstellen in Immenstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Individuen, welche die Stelle eines ersten Lehrers in Immenstadt, womit ein Einkommen von 400 fl. nebst 25 fl. Remuneration für Abhaltung der Sonntags-Schule und freye Wohnung verknüpft ist, oder die Stelle eines zweyten Lehrers mit 250 fl. Gehalt und 25 fl. Remuneration für Abhaltung der Sonntags-Schule zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche sammt Zeugnissen, besonders dem über die Musik, wenn sie derselben kundig sind, binnen 6 Wochen hier einzureichen. —

Kempten den 27ten Novemb. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern.

Nachdem sich wider den Karl August Grafen von Reisach, ehemaligen königl. General-Kommissair des Iller-Kreises, bereits eine Schuldenlast hervorgethan hat, die dessen Aktiv-Vermögen bey weitem übersteigt; so wird hiemit nach cod. jud. bav. cap. 19. §. 1. gegen den Karl August Grafen von Reisach der universal Konkurs erkannt, zu dessen Verhandlung der erste Hornung ad liquidandum, der erste Juny ad excipiendum, der erste September ad replicandum, und der zweyte November 1814 ad duplicandum hiemit bestimmt werden, wo sämmtliche Gläubiger, welche an den Karl August Grafen von Reisach und dessen Vermögen rechtliche Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, in oben benannten Tagen bey dem unterfertigten Gerichtshofe oder in eigener Person, oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälde sub poena praeclusionis zu erscheinen, und ihre Rechtsansprüche vorzubringen haben.

Neuburg den 27ten Oktober 1813.

Königlich baierisches Appellationsgericht für den Oberdonau-Kreis, als von Sr. königlichen Majestät in obiger Debitsache speziel ernanntes forum concursus universalis.

Freyherr von Bassus, Präsident.

Seelus.

Lindau.

Am 10ten Dezember hat der Handelsstand zu Lindau 2500 Gulden zusammengeschossen, um damit den vermögenslosen Freywilligen der Stadt und des Bezirkes Lindau den Zugang zu den Jäger-Bataillonen zu erleichtern. — Nach diesem schönen Beyspiele sollen alle Theile zu dem Ganzen wirken.

Kaufbeuern.

Die in den Druck gelegte Predigt, welche am 5ten dieß bey Gelegenheit des allgemeinen Gebethes für das Glück der Waffen von G. A. Steinbrenner, Prediger in der Pfarrkirche zum heil. Martin in Kaufbeuern gehalten wurde, verdient eine ehrenvolle Anzeige.

Verzeichniß

der braven Söhne des Vaterlandes, welche freywillig unter die Fahne der allgemeinen Landesbewaffnung als Gemeine zu treten sich gemeldet haben.

1. Als Land-Husaren.

Landgericht Buchloe. —	Franz Anton Rauch, von Warmisried.
Landgericht Feldkirch.	Andreas Schiele, von Feldkirch.
	Franz Joseph Sohm von Feldkirch.
	Beyde von der Stadt Feldkirch gestellt.
Landgericht Oberdorf.	Ulrich Bergmüller, von Burgleuten.

2. Als freywillige Jäger.

Landgericht Füssen.	Karl Ahorn, von Füssen.
Landgericht Oberdorf.	Fr. Xaver Ambros, von Stetten.
	Mang Andr. Riß, von Füssen.
	Franz Ant. Weinhart, von Oberdorf.
Landgericht Roggenburg.	Anton Aumann, von Oberwiesenbach.
	Severin Preßele, von Oberwiesenbach.
Landgericht Schwabmünchen.	Ant. Heinzelmann, v. Untermeutingen.
	Georg Kobel, von Schwabmünchen.
	Jakob Strohmeyer, von Schwabmünchen.
Landgericht Sonnenberg	Anton Schreck, von Frastanz.
	Mich. Ant. Müller, von Ludesch.
Polizey-Kommissariat Kempten	Jos. Ebentheuer, von Kempten.
	Anton Fuchs, von Kempten.
	Michael Steiner, von Kempten.
	Joh. Baptist Küchle, v. Kempten.
	Viktor Koch, von Kempten.
	Karl Steinle, von Kempten.
	Ferdinand Schmelz, von Kempten.

Diese 5 Individuen sind von der Lese-Gesellschaft zu Kempten gestellt.

Auftrag

an

sämmtliche Konscriptions-Behörden des Iller-Kreises.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Konscriptions-Behörden werden angewiesen, in allen, die allgemeine Landesbewaffnung betreffenden Fällen den von dem königl. Kreis-Kommando unmittelbar an sie gelangenden Requisitionen jeder Zeit die schnelleste Folge zu leisten, und alle Schreiben derselben auf der Stelle zu beantworten.

Kempten den 11ten Dezemb. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

Auftrag

an

sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land-Herrschafts- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Erledigung mehrerer Anfragen werden die königl. Konscriptions-Behörden auf die früheren Bestimmungen hingewiesen, nach welchen die Legions-Pflichtigen an ihrem jedesmaligen Aufenthalts-Orte den Reserven der National-Garde II. Klasse zuzutheilen kommen.

Hiernach haben sich dieselben schuldigst zu achten.

Kempten den 9ten Dezemb. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

(Die Stempelgebühren von den Quittungen über die von den Stiftungen heimbezahlt werdenden Kapitalien und Zinsen betreffend.)

An

die königlichen Land- und Mediatgerichte, dann allgemeinen und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen des Iller-Kreises

zur Nachachtung. —

Königreich Baiern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Staats-Minister Graf von Reigersberg,

an

das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Demselben wird nachstehende an das königl.

An sämmtliche königliche Landgerichte und Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Beantwortung der Assent-Schreiben der Gensd'armerie-Kompagnie-Kommandanten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit allerhöchsten Rescripts vom 27ten Nov. werden die königl. Landgerichte und Polizey-Behörden, welche bisher die an sie von den Kommandanten der königlichen Gensd'armerie-Kompagnien erlassenen Assent-schreiben nach eingekommenen Anzeigen gar nicht, oder zu spät beantwortet haben, hiemit angewiesen, deren Beantwortung künftig ohne Verzug zu verfügen, und überhaupt den Kompagnie-Kommandanten die verlangten Aufschlüsse unweigerlich und schleunig mitzutheilen.

Kempten den 5ten Dezemb. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

(Bestehende Militär-Kartel betreffend.)

Sämmtlichen königl Polizey-Kommissariaten, Land-Herrschafts- und Unter-Gerichten des Iller-Kreises zu Nachachtung.

Königreich Baiern.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs der Staats-Minister Graf von Montgelas an das königliche General-Kommissariat des Iller-Kreises.

Seine Majestät der König finden sich veranlaßt, dasselbe andurch anweisen zu lassen, daß die Militär-Kartel-Konventionen zu gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs und Konscriptions-Pflichtigen, welche mit mehreren Souverainen des ehemaligen Rheinbundes bestanden haben, rücksichtlich jener, welche nunmehr der Koalition gegen Frankreich beygetreten sind, fortwährend bestehen, sohin in allen vorkommenden Fällen, gleichwie bisher, durch die königl. Behörden zu beobachten seyen.

München den 26ten Novemb. 1813.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister der General-Sekretair.
v. Baumüller.

An sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Landgerichte, Mediatgerichte und Herrschafts-Gerichte des Iller-Kreises.

(Die Einsendung des Jahresberichts betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Termin zur Einsendung des Jahres-Berichtes wird bis zum Schlusse des künftigen Monats Jäner hiemit ausgedehnt.

Kempten den 8ten Dezemb. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Etat
der
Volksschulen der Stadt Füßen
1813/14.

	Bedürfnisse.	Aus der allgemeinen Schul-Dotation.	Aus Stiftungs-Fonden.	Aus Kommunal-Fonden.	Aus dem Schulgelde und ausserordentlichen Einnahmen.	Bemerkungen.
		fl. kr.	fl. kr.	fl.	fl.	
Personal-Erigenz.	Knabenlehrer	11. 24.	306. 48.	—	100.	Nebst Wohnung.
	Mädchenlehrer	11. 24.	316. 48.	—	100.	Nebst Wohnung.
	Sonntagsschule der beyden Lehrer	—	—	40.	—	
	Katechet	15. —	20. —	—	—	
	Arbeitslehrerinn . . .	—	20. —	40.	—	
Real-Erigenz.	Schulgebäude Unterhaltung	—	—	50.	—	
	— Reinigung	—	—	—	—	Wird von den Lehrern besorgt.
	— Beheitzung zu 12 Normal-Klafter à 5 fl. . .	—	—	60.	—	
	Geräthe und Utensilien . .	—	—	15.	—	
	Preisevertheilung . . .	—	28. 45.	—	—	
	Schulbücher armer Kinder.	—	15. —	—	—	
	Summe . .	37. 48.	737. 21.	205	200.	
		1180 fl. 9 kr.				

Namen der		
Stipendiaten.	Stipendien mit Betrag.	Verwaltungs-Behörden.
In Ermanglung studirender Familien-Glieder wurden 18 Verwandten zur Vertheilung bewilligt.	Das Dietrich'sche Stipendium von 300 fl. nebst der seit mehreren Jahren disponibl gebliebenen Quote von 1811 fl. 2 1/4 kr.	Stiftungs-Administration Feldkirch.
Eben so wurde im Abgang eines Studirenden 8 Verwandten zur Vertheilung bewilligt.	Das Mathias Waldhart'sche von 45 fl. nebst dem frühern Reste von 90 fl.	detto.
Kunz, Christian, Kandidat der Kammeral-Wissenschaften in Landshut.	Joh. Morscher'sches zu 47 fl. Joh. Mich. Morscher'sches zu 60 fl.	detto. Isolirte Administration.
Lins, Agatha von Satteins.	Joh. Mich. Morscher'sches Industrie-Stipendium zu 20 fl.	detto.
Beßler, Joh., Kandidat der Philosophie in Dilingen.	Kaspar Zeller'sches zu 65 fl.	Stiftungs-Administration Füßen.
Stoß, Peter Amadeus, Unter-Gymnasial-Schüler in Kempten.	Stoß'sches zu 70 fl.	detto.
Schmidt, David, Unter-Gymnasial-Schüler in Kempten.	König'sches zu 36 fl.	Stiftungs-Administration Kempten.
Galler, Friedrich, Ober-Gymnasial-Schüler in Kempten.	Georg Hornstein'sches zu 36 fl.	detto.
Schneider, Ambros, Progymnasial-Schüler in Dillingen.	von Bodmann'sches zu 36 fl.	detto.
Hotter, Anton, Kandidat der Theologie in Dillingen.	detto. zu 36 fl. Indl'sches zu 45 fl.	detto.

Namen der		
Stipendiaten.	Stipendien mit Betrag.	Verwaltungs-Behörden.
Grieser, Georg, Kandidat der Rechte in Landshut.	Indl'sches zu 100 fl.	Stiftungs-Administration Kempten.
Gantner, Gebhard, Kandidat der Philosophie in Insbruck.	detto. zu 30 fl.	detto.
Stülz, Jodock, Ober-Primär-Schüler in Kempten.	detto. zu 20 fl.	detto.
Erler, Clemens, Progymnasial-Schüler in Kempten.	detto. zu 20 fl.	detto.
Freuding, Viktorian, Kandidat der Theologie in Dillingen.	detto. zu 25 fl. Bock'sches zu 30 fl. Thomas Müller'sches zu 25 fl.	detto. Fürstlich Fuggersche Administration in Babenhausen.
Hämerle, Joh., Kandidat der Rechte in Landshut.	Eliner'sches zu 37 fl. v. Deuring'sches zu 49 fl. 35 1/2 kr.	Stiftungs-Administration Lindau.
Bildstein, Fr., Progymnasial-Schüler in Feldkirch.	M. Agatha Rüll'sches zu 40 fl. 55 kr. v. Deuring'sches zu 211 fl.	detto.
Bildstein, Gebhard, Real-Schüler.	von Deuring'sches zu 271 fl.	detto.
v. Gugger, Aloys, Schüler der Oberklasse des Real-Instituts in Nürnberg.	detto. zu 150 fl.	detto.
Boch, Kaspar, Kandidat der Kammeral-Wissenschaften in Landshut.	detto. zu 75 fl.	detto.

Stipendiaten.	Stipendien mit Betrag.	Verwaltungs-Behörden.
V. Gugger, Jos. Fort., Unter-Gymnasial-Schüler in Kempt.	V. Ach'sches zu 253 fl.	Stiftungsadministration Lindau.
Bildstein, N.	V. Ach'sches weibl. Erziehungstipendium zu 50 fl.	detto.
Hemmerle, Anna Maria.	50 fl.	
Huber, Marianne.	50 fl.	
Gunz, Agatha, sämmtliche von Bregenz.	50 fl.	
Vögel, Georg, Kandidat der Theologie in Dillingen.	Vögel'sches zu 51 fl. 37 kr.	detto.
Köß, Anton, Mittel-Gymnasial-Schüler in Innsbruk.	Joh. und Jos. Schmid'sches zu 51 fl.	Stiftungsadministration Lindau.
Berchtold, Barthelmä, Kandidat der Theologie in Landshut.	Peter Mohr'sches zu 51 fl.	detto.
Ginz, Xaver, Gymnasial-Schüler in St. Gallen.	Willi'sches zu 75 fl.	detto.
Hörburger, Martin, von Dornbirn.	Willi'sches Handwerks-Stipendium zu 50 fl.	
Gunz, Johann, von Bildstein.	detto zu 50 fl.	
Gunz, Maria Anna, von Bildstein.	Willi'sches weibliches Erziehungs-Stipendium zu 25 fl.	
Ratz, Jos. Anton, Ober-Primär-Schüler in Feldkirch.	Beer'sches zu 50 fl. 41 1/4 kr.	detto.
Hammerer, Sylvester, Kandidat der Rechte in Landshut.	Martin Grußing'sches zu 25 fl. und Anna Mohr'sches zu 25 fl.	detto.

Kinkelin, Georg Friedr., Landärztlicher Kandidat in München.	300 fl. aus dem Benefizium partis scolasticae zu Lindau.	detto.
Kustermann, Joh. Georg, Unter-Gymnasial-Schüler in Kempten.	Weter'sches zu 74 fl. 24 kr.	detto.
Hundertpfund, Anton, und Therese von Bregenz.	Menner'sches zu 37 fl.	detto.
Seeger, Fr., Kandidat der Medizin in Landshut.	Hebl'sches zu 27 fl. 54 kr. Greteler'sches zu 75 fl.	detto. Stiftungsadministration Memmingen.
Mayr, Joh., Mittel-Gymnasial-Schüler in Dillingen.	Georg Kohler'sches zu 48 fl.	detto.
Köberlin, Christoph Ludw., Kandidat der Philosophie in Erlangen.	Gabriel Wachter'sches zu 62 fl. von Herrmann'sches zu 153 fl. 21 kr.	detto.

Stipendiaten.	Stipendien mit Betrag.	Verwaltungs-Behörden.
Von Hartlieb, Eduard, Mittel-Gymnasial-Schüler in Kempt.	Niklas von Hartlieb'sches zu 76 fl. 42 kr.	Stiftungsadministration Memmingen.
Spies, Sales, Kandidat der Theologie in Dillingen.	Joh. Dodel'sches zu 63 fl. 40 kr.	Stiftungsadministration Mindelheim.
Weiß, Fr. Sales, Kandidat der Rechte in Landshut.	detto zu 127 fl.	detto.
Baur, Joseph, Kandidat der Philosophie in Dillingen.	Demelmayr'sches zu 66 fl.	detto.
Schneider, Joseph, Progymnasial-Schüler in Augsburg.	Adam Saßner'sches zu 50 fl.	detto.
Mechel, Karl, Kandidat der Philosophie in Landshut.	Kager'sches zu 100 fl.	Stiftungsadministration Dillingen.
Maier, Ignaz, Unter-Primär-Schüler in Kempten.	Bihler'sches zu 150 fl.	detto.
Dodel, Ignaz, angehender Primär-Schüler in Kempten.	Bihler'sches zu 200 fl.	detto.
Rist, Klemens, Ober-Primär-Schüler in Kempten.	Frei'sches zu 105 fl.	detto.
Ott, Klemens, Ober-Gymnasial-Schüler in Dillingen.	Reinhart'sches zu 49 fl. 30 kr.	detto.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kempten den 3ten Dezember 1813.

Königlich Baierisches General-Kommissariat des Iller-Kreises

von Stichaner.

[illegible] zu 14 fl.	
[illegible]'sches zu 66 fl.	detto.
[illegible] Gajer'sches zu 50 fl.	detto.
Kager'sches zu 100 fl.	Empfangsberechtigten Dritter.
Bihler'sches zu 150 fl.	detto
[illegible]'sches zu 200 fl.	detto.
[illegible]'sches zu 105 fl.	detto.
[illegible]'sches zu 49 fl. 30 kr.	detto.

[illegible]

Asmus.

A n z e i g e.

Der königl. Kreisrath Wagenseil allhier ist Willens ein Bändchen Gedichte und prosaische Aufsätze drucken zu lassen, und den Ertrag desselben der allgemeinen Landesbewaffnung zu wiedmen. Das Buch wird auf gutes weißes Papier mit schöner Schrift, 12 bis 15 Bogen stark, gedruckt, und wenn sich die Unkosten nicht zu hoch belaufen, so sollen auch musikalische Beylagen in Steindruck dazu gegeben werden. Der Preis für ein Exemplar ist 1 fl. 12 kr. und die Namen der Subscribenten (welche als Beförderer des Unternehmens vorgedruckt werden) können von jetzt an, bis zu Ende des gegenwärtigen Jahres an den Herausgeber in portofreyen Briefen eingesendet werden.

Kempten den 8ten Dezember 1813.

E d i k t a l - C i t a t i o n.

Bey der Verlassenschafts-Verhandlung der am 12ten August l. J. zu Großaitingen verstorbenen Wittwe und Tafernwirthin Maria Anna Mayer ist nöthig gefunden worden, eine richtige Herstellung des Schuldenstandes aufzunehmen: und wegen administrativer Behandlung der Massa

zuläßige und hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, die Richtigkeit und den Betrag ihrer Forderungen anzugeben, und das Nöthige wegen der Verwaltung zum Protokolle zu verhandeln; damit die geeigneten Verfügungen zur Sicherheit des Interesse der Gläubiger getroffen werden können.

Sollte einer oder der andere Gläubiger ausbleiben; so wird, als sey er den Beschlüssen der Wahrheit beygetreten, angenommen werden.

Schwabmünchen den 22ten November 1813.

Königlich baierisches Landgericht.

In Abwesenheit des Landrichters. Präßler Assessor.

Bekanntmachung.

Montag den 10ten Jäner 1814 werden in dem Markte Kirchheim im Gastwirthshause zum Adler folgende Gegenstände der Versteigerung an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung ausgesetzt:

293 Pfund Pech,

73 Lager-Bier-Fässer großen Theils mit eisernen Reifen versehen, und in dem besten Zustande sich befindend,

215 Pfund böhmischer Hopfen,

700 Stück Reiffe,

376 Stücke Faßdaubeln,

13 Böden zu Lagerfässern.

Kaufsliebhaber werden zu dieser Versteigerung eingeladen.

Ursberg am 3ten Dezember 1813.

Königlich baierisches Landgericht. v. Bentele, Landrichter.

Anzeige.

Man ersucht Diejenigen, welche das gegenwärtige Kreisblatt im künftigen Jahre halten wollen, ihre Bestellungen noch in diesem Monate rechtzeitig machen zu wollen. — Wer die Fortsetzung des Blattes nicht absagt, wird als Subscribent betrachtet. Die Bezahlung des geringen Preises von 2 fl. muß im Laufe des Monats Jäner portofrey geleistet werden. Diejenigen, welche für das zu Ende gehende Jahr die Bezahlung noch nicht geleistet haben, werden erinnert, sie noch vor Ablauf des Jahres zu berichtigen, und die Redaktion der Nachforderung zu entheben. —

Allgemeine Landesbewaffnung.

Das königl. Kommando der allgemeinen Bewaffnung im Iller-Kreise an die biedern Bewohner des Iller-Kreises.

Der entscheidendste Zeitpunkt ist eingetreten, in welchem entweder ein, Europa bereits durch zwanzig Jahre zerstörender Krieg sein Ziel erreichen, Erniedrigung, Unterdrückung und Unglück auf Thron und Völker wälzen wird, oder die Hoheit der Throne, und die Würde der Nationen wieder in ihrem gebührendem Glanze, Selbstständigkeit und Glückstand für Jahrhunderte werden gesichert werden können.

Es handelt sich von Gefahr und Sicherheit, von Schande oder Ehre, von Knechtschaft oder Freyheit, von Bestehen oder Einschmelzen der Staaten und Reiche. Wer kann hier unentschieden bleiben? oder statt zu wirken, zusehen wollen? Wer kann über den herben Augenblick der Gegenwart die zu erringende bleibende bessere Zukunft vergessen? Von diesem Hochgefühl hingerissen, haben die mächtigsten Monarchen Europens die Kräfte Ihrer Völker gesammelt, das Diadem mit dem Helme verwechselt, und persönlich gekämpft, mit Waffen, die der ihrem beseeligenden Zwecke beystimmende Himmel so sichtbar gesegnet hat.

Unser allergnädigster König haben die erste günstige Veranlassung ergriffen, Ihren Thron und Ihre Nation dem erschöpfenden Einfluß des gierigen Alleinherrschers Europens zu entziehen, sich dem allgemeinen Befreyungsbunde anzuschließen …

Vaterland schlägt, und deren Arm alles niederschmettern wird, wer immer es wagen würde, Gefahr und Verderben über das eine oder das andere herbeyführen zu wollen.

Obwohl wir Hoffnung haben, daß schon die Siege und Fortschritte der verbündeten Heere dem Feinde jeden Versuch vereiteln werden, in unser Vaterland einzudringen, so würde dennoch schläfrige Zuversicht das größte Verbrechen an König und Vaterland seyn. Stimmt daher dankbar und mit herzlicher Hingebung in die weiseste Sorgfalt unseres allergnädigsten Königs ein, Allerhöchst welcher Euch biedere Bewohner des Iller-Kreises würdig achtet, und aufgefordert hat, mit seinen übrigen treuen ältern Unterthanen in einer Reihe zu kämpfen, und Euch eines gleichen Verdienstes um die Rettung des gemeinsamen Vaterlandes theilhaftig zu machen.

Euere Treue, Euere Tapferkeit bedarf keiner Ermunterung und keiner Prüfung; denn sobald die entscheidende Stunde schlagen wird, werdet ihr durch Euere Thaten bezeugen, daß Ihr die vorzügliche Huld zu verdienen wißt, mit welcher der beste der Könige, und der Seiner ganz würdige Kronprinz mit dem herzlichsten Gefühle von Euch gegen mich sich vielfältig zu äußern geruhten. Selbst die Ernennung eines Anführers aus Euerer Mitte verbürget Euch am augenfälligsten die höchste Stufe der königlichen Huld, und des königl. Zutrauens.

Ich kann Euch nicht verbergen, daß diese Wahl mit meinem innigsten Wunsche überein stimme, und daß ich mir schmeichle, daß auch Ihr biedere Bewohner des Iller-Kreises selber eueren Beyfall nicht versaget. In einer solchen Stimmung, und in diesem wechselseitigen glücklichen Einklange kann Monarch und Vaterland uns ruhig die Gränzen des Königreichs zur Bewahrung anvertrauen.

Ueberall, wo Pflicht, Ehre und Gefahr Euerem Anführer seinen Platz anweisen, werdet ihr ihn gewiß nie vermissen.

Babenhausen den 18ten Dezember 1813.

Fürst Fugger, Kommandant.

Babenhausen.

Bericht vom 10ten Dezember 1813.

Bey der Konscription zur National-Garde III. Klasse hat sich die freywillige Vertheidigung der allgemeinen guten Sache laut ausgesprochen, um die Bewohner der Herrschaft Babenhausen unter dem Kommando ihres Fürsten, welchem die allerhöchste Huld und Gnade des Monarchen in einer so wichtigen Epoche seine Unterthanen anvertraut, werden keinem Bezirke an Muth und Kraft nachstehen. Der königl. Physikus Dr. Gruber wird sich in seinem Fache verwenden lassen, der königl. Advokat Schwarz will als

zu munitiren, zu kleiden, und zu belohnen, und für die Rekrutirung freywilliger Jäger zu sorgen, den allenfallsigen Rest aber zum Militär-Wittwen- und Waisen-Fonde zu verwenden.

Dazu haben beygetragen:

Gemeinde		Füssen	77 fl. —
—	—	Faulenbach und Eschach	9 »
—	—	Vils	30 »
—	—	Muson	15 »
—	—	Pfronten	145 »
—	—	Nesselwang	105 »
—	—	Rückholz	27 »
—	—	Seeg	—
—	—	Eisenberg ꝛc.	49 »
—	—	Weißensee	18 »
—	—	Hopfen	9 »
—	—	Rieden	43 »
—	—	Roßhaupten	—
—	—	Lechbruck	47 »
—	—	Bernbeuern	143 »
—	—	Burken und Thannenberg	—

Allenthalben herrschte die schönste Ordnung und der beste Wille. Mit Freuden eilten Jung und Alt unter den militärischen Maßstab, und drückten den lauten Beyfall über diese Maßregel aus. Kurz die Stimmung der Unterthanen ist trefflich, und die Anhänglichkeit an König und Vaterland so groß, daß sich bey einer feindlichen Invasion der schönste Erfolg hievon erwarten läßt. — Vorzüglichen Zugang erhielt die Schützen-Kompagnie.

Da und dort wurde selbst der Wunsch geäußert, sich gleich dem städtischen Militär montiren zu dürfen.

II.

Die von den Gemeinden zur Unterstützung der 2 freywilligen Jäger des hiesigen Land-Gerichts bewilligten Beyträge sind zum großen Theile schon eingelaufen.

Um diese ganz unentgeldlich für den Staat in's Feld zu stellen, wurde auch eine Subscription für die königl. Beamten, Geistlichen und Honorationen eröffnet.

Die bisher subscribirten Beyträge gewähren die sichere Hoffnung, daß ein Theil hievon auch für die bey Hanau verwundeten National-Gardisten des Iller-Kreises bestimmt werden kann.

Bregenz.

Die beyden Rentamts-Schreiber Kaiser und Gsell zu Bregenz, welche zugleich Bürger von Bregenz sind, und nicht selbst in dem freywilligen Korps streiten können, haben ein Geschenk von 30 fl. zur Equipirung eines Feldjägers, um ihren Patriotismus zu beweisen, dargebracht, welches dem königl. Kreis-Kommando übergeben worden ist.

Grönenbach.

Der erste Assessor bey dem königl. Landgerichte Grönenbach Scheppich, hat freywillig seine Dienste als Offizier bey einem beliebigen Korps, oder falls es nicht an Offizieren mangeln sollte, als erster Grenadier dem Staate angebothen. — Der königl. Langerichts-Arzt Dr. Kißling zu Grönenbach erbiethet seine Dienste als Regiments-Arzt, und bringt eine altkemptische Landschafts-Obligation von 50 Gulden nebst dreyjährigen Zinsen zur Equipirung eines freywilligen Jägers oder Land-Husaren zum Opfer.

Oberdorf.

Die Gemeinden des königl. Landgerichts Oberdorf erbiethen sich zu den Kosten für einen freywilligen Land-Husaren, soweit selbe den Aerarial-Beytrag von 100 fl. übersteigen.

Dornbirn.

Alles wird von den Gemeindevorstehern des Landgerichts angewendet, um Freywillige zu dem Jäger-Korps aufzubringen. Die Gemeinde Dornbirn hat Jedem, welcher sich

engagiren läßt, die Anschaffung der Montur, und ein Kapital von 100 fl. zugesichert. — Auch die übrigen Gemeinden haben ähnliche Offerte gemacht. — Die Juden zu Hohenems schießen Geld zusammen, um damit 2 Jäger oder 2 Husaren zu stellen, und zu equipiren.

Bludenz.

Am 5ten Dezember bey Gelegenheit des öffentlichen Gebethes für den Segen der Waffen hat der königl. Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor Duelli zu Bludenz seine ganze Gemeinde in einer sehr angemessenen Kanzelrede zur gemeinschaftlichen Unterstützung der landesfürstlichen Aufgebothe ermuntert. Auf ähnliche Weise ist es auch von andern würdigen Priestern und Seelsorgern im ganzen Iller-Kreise geschehen. —

Montafon.

Die Gemeinden des königl. Landgerichts Montafon haben sich erbothen, einen Feldjäger zu equipiren. —

Weiler.

Der königl. Landrichter zu Weiler hat sich bey der veranlaßten Versammlung der Gemeindevorsteher erklärt, daß er aus eigenem Vermögen den ersten, welcher sich aus seinem Amtsbezirke freywillig zum Jäger-Korps melden werde, vorschriftmäßig kleiden und bewaffnen wolle. Die Vorsteher haben nicht nur die Zusicherung gegeben, daß alle Unterthanen ohne Ausnahme jeder Bestimmung für den Dienst des Königs und des Vaterlandes zu folgen bereit seyen; sondern sie haben auch die verbindliche Zusage geleistet, sechs freywillige Jäger, und zwey Land-Husaren nebst Pferden, zu deren baldigen Aufbringung nicht nur jedem 50 Gulden Handgeld reichen, sondern auch die nöthige Kleidung und Waffen beyschaffen, und eine tägliche Zulage von 3 kr. für die Zeit eines Dienstjahres leisten zu wollen. — Der Vorsteher Milz von Röthenbach verband sich noch insonderheit gleich dem königl. Landrichter einen Schützen zu kleiden, und zu bewaffnen. —

Feldkirch.

Das sich vorzüglich auszeichnende königl. Landgericht Feldkirch übergiebt eine Liste von 23 Freywilligen, welche in dem Verzeichnisse der Freywilligen namentlich werden angeführt werden. — Diese Zahl wird sich noch vermehren, und ist nicht als geschlossen anzusehen.

Die sämmtlichen Landgerichts-Gemeinden haben außerdem durch freywillige Beyträge einen Fond gebildet, woraus 30 freywilligen Jägern jedem ein Montirungs-Beytrag von 15 fl. und ein täglicher Löhnungs-Beytrag von 6 kr. auf die Dauer des Krieges verreicht werden wird. —

Die außer dem bürgerlichen Verbande stehenden Individuen in Feldkirch haben einen Beytrag von 78 fl. zusammengeschossen, welcher zur Montirung und Equipirung der zwey gestellten Land-Husaren verwendet werden solle. —

Diese Beweise des Patriotismus verdienen nicht nur bekannt gemacht, sondern auch auf die Nachwelt gebracht zu werden. —

Feldkirch.

Die Rechtspraktikanten Joseph Albrecht, und Joseph von Furtenbach erbiethen sich, da sie wegen Schwäche der Gesundheit nicht selbst dienen können, jeder zu einem Montirungs-Beytrag von 15 fl. und einer täglichen Löhnungszulage von 6 kr. für einen freywilligen Jäger auf Kriegsdauer. — Das nämliche Anerbiethen macht der Rentamts-Oberschreiber Johann Steiner zu Feldkirch, welcher dem Rentamte unentbehrlich ist, und der gräfliche von Wolkensteinische Oekonomie Verwalter Reinhart, welcher sein Amt nicht verlassen kann. —

Babenhausen.

Die Beamten, Geistlichen und Gemeinden der Herrschaft Babenhausen haben beschlossen, vier freywilligen Jäger mit Verzicht auf den Aerarial-Beytrag zu equipiren, und zu montiren. —

Kaufbeuern.

Die Gemeinden des königl. Landgerichts Kaufbeuern stellen drey freywillige Jäger und einen Land-Husaren, die Gemeinde Oberbeuren, welche sich immer auszeichnet, besonders einen Land-Husaren. — Die königl. Staatsdiener, Pfarrer und Munizipal-Räthe zu Kaufbeuern werden ebenfalls einen Land-Husaren ganz equipiren. —

Illertissen.

Die Geistlichkeit des königl. Landgerichts Illertissen hat wieder einen Feldjäger gekleidet und bewaffnet an den Sammelplatz abgeschickt. —

Verzeichniß

der Individuen, welche sich zu dem freywilligen Jäger-Korps gemeldet haben.

Landgericht Feldkirch.	Joseph Kriß,	von Pfitz.
	Math. Amman,	„ Düns.
	Jakob Knünz,	„ Rothis.
	Stephan Breus,	„ Rothis.
	Jos. Anton Breuß,	„ Röthis.

Landgericht Feldkirch.	Jakob Bechtold,	- Hofen.
	Joh. Mich. Baumgart,	Albach.
	Andrä Erhart,	- Schnüfis.
	Joh. Bauer,	- Götzis.
	Joseph Martin,	- Götzis.
	Jakob Fröhlich,	- Götzis.
	Ambros Nesensohn,	- Laterns.
	Fidel Welte,	- Rankweil.
	Lorenz Mayer,	- Hub.
	Joseph Walk,	- Hub.
	Jos. Jg. Ludescher,	- Rankweil.
	Bartolomä Amman,	- Giesingen.
	Joh. Math. Frik,	- Röthis.
	Fr. Xav. Sturc,	- Altenstadt.
	Andrä Madlener,	- Dafins.
	Joh. Lampert,	- Dafins.
	Joseph Bachmann,	- Rankweil.
	Joh. Mich. Mayer,	- Rankweil.
Landgericht Kaufbeuern.	Emilian Hinterkircher,	von Irrsee.
	Thomas Belser,	- Weinhausen.
	Joh. Georg Kloz,	- Obergermaringen.
Landgericht Oberdorf.	Ulrich Berkmüller,	von Burgleuten.
Landgericht Montafon.	Christian Gerber,	von Silberthal.
Herrschafts-Gericht Babenhausen.	Johann Mayer,	von Heimertingen.
	Georg Nägele,	- Greineltshofen.
	Erhard Sibranzgl, ,	- Kirchhaslach.

Zu Augsburg sind aus dem Iller-Kreise für das freywillige Jäger-Korps zugegangen:

Land-Husaren.

Landgericht Buchloe.	Aloys Wölfle,	von Unterdiessen.
Landgericht Füssen.	Joh. Baptist Osterried,	- Pfronten.
Landgericht Obergünzburg.	Ignaz Müller,	- Bayersried.
Landgericht Immenstadt.	Martin Sulzer,	- Niedersonthofen.
Landgericht Roggenburg.	Thomas Fronhold,	- Erbishofen.

Freywillige Jäger.

Landgericht Schwabmünchen.	Johann Stuhlmühler,	- Untermeitingen.
Landgericht Ursberg.	Christian Fischer,	- Ziemetshausen.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Zustand der öffentlichen Sicherheit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die Monate Oktober und November sind die vorgeschriebenen Anzeigeberichte über die Fälle gegen die öffentliche Sicherheit nur von der Hälfte der Aemter erstattet worden.

Man glaubt denselben alle Schonung zu bezeugen, wenn man sie noch einmal erinnert, diese Anzeigen regelmäßig zu erstatten, und wenn nichts vorfiel, die Fehlanzeige einzubefördern.

Kempten den 17ten Dezemb. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Den Biersatz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Regulirung des Biersatzes haben nur erst wenige königliche Landgerichte die Gersten- und Hopfenpreise eingesandt. — Diejenigen, welche sie in Zeit von 8 Tagen nicht einsenden, müssen sich die Erhohlung durch eigene Bothen selbst zu schreiben.

Es ist aber nicht genug, die Preise dieser Früchte anzuzeigen, sondern die königl. Polizey-Behörden müssen auch nachweisen, daß sie solche nach den Bestimmungen der königl. Verordnung vom 25ten April 1811 Art. 21. und Art. 22. ausgemittelt haben.

Kempten den 16ten Dezemb. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Daumschrauben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den königl. Polizey-Behörden wird hiemit eröffnet, daß vollkommen entsprechend befundene Daumschrauben zu dem Transporte der gefährlichen Vaganten von dem Schlosser-Meister Steiner in Kempten nebst Schloß und Schlüssel um 48 kr. per Stück verfertiget werden.

Die königl. Polizey-Behörden, welche sich noch nicht versehen haben, sollen daher bey demselben die erforderliche Bestellung treffen.

Kempten den 18ten Dezemb. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

Kempten den 16ten Dezemb. 1813
Königliches General-Kommissariat des
Iller-Kreises.
von Stichaner.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Dezembriganten betreffend)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der königl. Polizey-Behörde wird hiemit eröfnet, daß vollkommen ... befindende Dezembriganten zu den ... der gefährlichen Vaganten von den ... Meister Steiner in Kempten ... und Schlüssel um 45 kr. ... tragt werden.

Die königl. Polizey-Behörde ...

Tagsbefehl.

Männer und Jünglinge Baierns!

Zu Euch spreche ich, die Ihr von 18 bis 60 Jahren zu der Landesbewaffnung gehöret. Zu den Waffen gerufen von unserm allverehrten Könige eilt Ihr freudig, Ihm zu folgen, der nur das Gute will.

Seine Majestät der König, mein vielgeliebter Vater, übertrugen mir den Oberbefehl. Ich fühle mich hiedurch geehret, glücklich aber erst, wenn mir vergönnt ist, auf dem Schlachtfelde das Gefühl zu zeigen, welches immer mich durchglüht. Edel ist der Wetteifer in allen Ständen des hochherzig baierischen Volkes, durch rühmliche und wohlthätige Handlungen auszudrücken, daß sein sehnlichster Wunsch ihm erfüllt sey — Kampf gegen den, der, Freund sich nennend, schon als Feind sich bewies.

Besser ist, dem Feinde entgegen gehen, als abwarten, bis er zu uns kömmt; nützlicher zur Erhaltung der Selbstständigkeit Opfer bringen, als sich ausrauben lassen, für eigene Unterdrückung. — Daß noch mehrere, von jenen vor dem Jahre 1794 Gebornen, freywillige Jäger, vorzüglich aber Land-Husaren, werden möchten, wünsche ich.

Aber keinen Beweis großer Anhänglichkeit an die heilige Sache gäbe der, der in solchem Kampfe die Waffen nur dann freywillig ergreifen wollte, wenn er mit dem von ihm bekleideten Range Anstellung bekömmt, welches öfters unmöglich ist. — Daran denke

der Befreyung; Dank sey dem besten Könige und der edlen Bundesgenossen herrlichen Siegen! — Daß aber französisches Joch nicht von Neuem auf Baiern laste, diesem vorzubeugen, liegt hauptsächlich uns ob. Und nur wenn, gleichviel aus welchem Theile Baierns er geboren, wessen Stammes er auch sey, jeder Deutsche gegen den allgemeinen Feind die Waffen ergreift, nur dann ist des verlornen Glückes Wiederkehr erst möglich.

Alle Kräfte nimmt Frankreichs Kaiser zusammen, uns wieder in Knechtschaft, in schmählichere noch zu stürzen; wenden auch wir die unsrigen an, uns auf immer zu befreien. Weltherrschaft war sein Ziel; er hat es auch jetzt nicht aufgegeben; nahe war er daran, es zu erreichen, und wird es noch erreichen, wenn wir ruhen. —

Auch vor 13 Jahren wurde für unmöglich gehalten, daß er werden könnte, was er dann geworden; um so unerschütterlicher sey unser Widerstand!

Mitglieder der Landesbewaffnung! Daß Ihr Baiern seyd, ist mir Eures Muthes Bürge. Gott, dessen Strafe der frevelnde Uebermuth nie entgeht, wird uns beystehen; bestreben wir uns, dessen würdig zu seyn.

Gegeben zu Salzburg den 16ten Dezember 1813, am Vorabende der Verlegung meines Hauptquartiers nach München.

Ludwig, Kronprinz.

Ottobeuern.

Die Gemeinden des königl. Landgerichts Ottobeuern haben beschlossen, sechs Mann freywilliger Jäger auf ihre eigene Kosten zu werben und zu stellen, — sie sollen nebst dem Aerarial-Beytrage von 30 fl. so unterstützt werden, daß sie sich zu kleiden vermögen. —

Memmingen.

Die National-Garde III. Klasse zu Memmingen hat durch Abordnung folgende Erklärung übergeben:

„Der Feind vaterländischer Freyheit ist mit Gottes Beystand besiegt, und Deutschlands Erlösung nach vieljährigem Leiden herangekommen; — sollte aber der Feind noch einmahl den deutschen Boden betreten, und Gefahr unserem Vaterlande drohen, dann steht die National-Garde der Stadt Memmingen ihrem geliebten Könige und Vater zu Gebothe, — wir alle sind freywillige Soldaten für König und Vaterland, dann streitet einer für alle, und alle für einen, dann sind wir alle — brav. — Wir wollen brüderlich vereinigt bleiben zur Zeit der Gefahr, — nichts scheide uns als der

Tod. Hoch lebe unser allgeliebter König, unser allgeliebter Kronprinz! Möge diese freywillige und herzliche Erklärung biederer und braver Bürger einer gewerbsamen und thätigen Stadt vor den Augen unsers väterlich gesinnten Königs ein wohlgefälliges Opfer seyn!« —

Bregenz.

Das königl. Landgericht findet sich glücklich, dem königl. General-Kommissariate die Liste von 35 freywilligen Jägern, und 7 Land-Husaren, in Summa 42 Freywilliger vorlegen zu können. — Sie sind ein Beweis des Patriotismus, und der unerschütterlichen Treue des Landgerichts Bregenz gegen Se. königliche Majestät von Baiern. — Aber nicht genug, die Mannschaft selbst zu stellen, haben die Gemeinden auch einstimmig jedem Freywilligen 11 fl. Handgeld, und täglich 5 kr. Zulage bewilliget, welche bedeutende Ausgabe durch einen Beytrag aus dem Vermögen der widerspenstigen Abwesenden, und durch eine freywillige Gabe sämmtlicher Landgerichts-Eingebohrnen gedeckt wird. — Dieser edeln patriotischen Handlung wird noch eine andere angereiht. — Die Gemeindevorsteher als Repräsentanten ihrer Distrikts-Angehörigen erklärten nämlich, daß sie 1100 Gulden baar als ein aus reiner Vaterlandsliebe, aus ungeheuchelter Ergebenheit gegen Seine königliche Majestät fließende Gabe zu dem Zwecke darbringen wollen, damit hieraus Freywillige equipirt und bewaffnet werden mögen. —

Diese schönen Handlungen haben zwar den Grund in den treuen Gesinnungen der Unterthanen des Landgerichts Bregenz, aber zur Bestärkung derselben wirkten die Geistlichen nach ihren Kräften bey, und das königl. Landgericht entledigt sich der angenehmen Pflicht, die sämmtlichen Pfarrer des Landgerichts der allerhöchsten königl. Gnade zu empfehlen. —

Diese Beweise der Treue und Liebe werden zu dem Herzen des Königs dringen! —

Babenhausen.

Durch Zusammenschüsse der Gemeinden, Beamten und Geistlichen sind jedem, der sich freywillig gemeldeten 6 Schützen 50 fl. Handgeld gegeben, um derselben Montirung übernommen worden. — Sollten die Beyträge noch mehr gestatten, so werden noch mehr Freywillige gestellt, oder der Ueberrest eingesandt werden. —

Füssen.

Von dem königl. Landgerichte Füssen sind wiederum 100 fl. freywillige Beyträge eingesandt worden, um damit zugehende Freywillige des königl. Landgerichts Füssen zu unterstützen.

Immenstadt.

Die Gemeinden des königl. Landgerichts Immenstadt haben beschlossen, zwanzig freywillige Jäger auf eigene Kosten auszurüsten, und für die Kriegszeit mit einer Zulage zu unterstützen. — Sogleich haben sich vierzehen Jünglinge gemeldet, um unter der Fahne des Kronprinzen für das Vaterland zu streiten. — Alle Gemeinden und Unterthanen sind von Eifer für die allgemeine Landesbewaffnung durchdrungen. Alles wetteifert, um ein ansehnliches Opfer auf den Altar des Vaterlandes zu bringen, vorzüglich zeichnen sich mit ihrem Bemühen der königl. Distrikts-Schul-Inspektor Breyer zu Stiefenhofen, und der Pfarrer Müller zu Niedersonthofen mit ihren Pfarrgemeinden aus. Mehr als die Hälfte der Unterthanen erbothen sich zur selbstigen Bewaffnung; zu Immenstadt, Staufen, Niedersonthofen bilden sich Schützenkompagnien von 60 bis 100 gezogenen Rohren. — Der König darf auf die Zahl und den Muth seiner getreuen Unterthanen von Immenstadt rechnen. —

Ursberg.

Die königl. Unterthanen haben bey der Konscription allen Eifer und Munterkeit bewiesen, und besonders kann man bey dem Markte Krumbach darauf rechnen, daß die Hälfte der Bürger bey Annäherung eines Feindes als Freywillige unter die Waffen eilen werden. — Assessor Bauer und der königl. Landgerichtsarzt Zimmermann zeichnen sich in ihrem Eifer für die Beförderung der Landesbewaffnung aus. Der Leinwandhändler Georg Spaun in Krumbach armirt und montirt einen freywilligen Jäger, — desgleichen die Gebrüder Böck — die Juden zu Hürben montiren 3 freywillige Jäger ohne Einrechnung des Aerarialbeytrags, welcher den Freywilligen verbleiben solle.

Landgericht Kempten.

In dem königlichen Landgerichte Kempten hat sich die Gemeinde Lauben ausgezeichnet, welche aus ihrer Mitte einen freywilligen Jäger stellt, und alle Kosten der Montirung und Armirung übernimmt, dem Freywilligen aber den Aerarialbeytrag überläßt. Diesem Beyspiele folgte die Gemeinde Buchenberg, welche auf die nämliche Weise ihren Freywilligen stellt. Die übrigen Gemeinden des königl. Landgerichts haben schon 255 fl. subscribirt, um mehr Freywillige des königl. Landgerichts zu stellen, und zu unterstützen.

Buchloe.

Unter den von den Pfarrämtern eingelaufenen Berichten zeichnet sich jener des Pfarramts Eurishofen vorzüglich aus. Pfarrer Vogele, ein Greis von 70 Jahren, hat zwey Jünglinge zum freywilligen Dienste gewonnen, und sie mit 26 fl. beschenkt. Wenn sie sich tapfer halten, wird er ihrer noch besonders gedenken. —

Buchloe.

Das Landgericht hat bereits 8 Freywillige gestellt, der Marktflecken Waal liefert ein Pferd, und in den übrigen Gemeinden sind schon 260 fl. subscribirt worden. —

Memmingen.

Die Listen der freywilligen Beyträge zur Landesbewaffnung sind auf folgende Weise eröffnet worden:

Buchhändler Fries	2 fl.	42 kr.
Rektor Stähle	11 fl.	—
Verwaltungsrath v. Wachter . .	50 fl.	—
Patrizier von Zoller	60 fl.	—
Patrizier von Wachter . . .	25 fl.	—
Patrizier von Unold	40 fl.	—
v. Unold der Jüngere . . .	11 fl.	—
Bürgermeister von Wachter . .	25 fl.	—
Patrizier von Stoll	36 fl.	—

Die Musikliebhaber zu Memmingen haben am 17ten Dezemb. ein Conzert veranstaltet, und die Einlage mit ihren eigenen dazu geleisteten Beyträgen zusammen 150 fl. zur allgemeinen Landesbewaffnung übergeben. —

Fast alle Mitglieder des königl. Appellationsgerichts, dessen würdigen Präsidenten Freyherrn von Völderndorf an der Spitze, das Personal des königl. Polizey-Commissariats, Stadt-

Grönenbach.

Der Gemeindevorsteher Schmid hat zuerst seinen Sohn zur Fahne der Freywilligen geführt, und gab dadurch ein so vortreffliches Beyspiel, daß sich schon 22 Individuen zu dem freywilligen Jägerkorps gemeldet haben, und man erwartet mit Grund noch einen größeren Zuwachs. — Man kann den Eifer dieser Freywilligen nicht genug anrühmen, so wie sich auch die Gemeinden zu den Unterstützungsbeyträgen mit besonderer Bereitwilligkeit herbeylassen. —

Burheim.

In dem Mediatgericht herrscht der beste Geist für die allgemeine Landesbewaffnung. In der kleinen Gemeinde Burheim haben sich 24 Individuen bey der Nationalgarde III. Klasse zu Schützen erklärt, und selbst sich zu bewaffnen erbothen. —

Ursberg.

Das Personal des königl. Landgerichts montirt zwey freywillige Jäger, — das Personal des königl. Rentamts den dritten — der königl. Revierförster Hohenadel den vierten, — die Geistlichkeit in Ursberg den fünften; — der königl. Landgerichtsarzt Dr. Zimmermann und Bürgermeister Hayn den sechsten nebst täglicher Zulage von 2 kr., — der Munizipal-Rath in Krumbach den siebenten, — die Judenschaft zu Hürben über die schon gestellten drey Jäger noch den vierten. — Der königl. Aerarial-Beytrag verbleibt den Streitern zur Gratifikation. — Das königl. Landgericht hat bereits 12 Mann Freywillige an den Sammelplatz in Kempten abgeschickt. Vorzüglich verwendet sich der königl. Landgerichtsarzt Dr. Zimmermann auf das thätigste, — die diensttauglichen Söhne zu ermuntern, und für die Fahnen des Vaterlandes zu gewinnen. Alle Kräfte im Landgerichte wirken, um den allgemeinen Zweck zu befördern, und dadurch der Gnade des Königs würdig zu seyn. —

Füssen.

Die Pfarrgemeinde zu Seeg trägt auf Verwendung des Pfarrers Braun zur Ausrüstung der Freywilligen 144 fl. bey. —

Fr. Anton Berreuter, v. Alberschwenden.
Simon Böhler, von Mögers.
Konrad Fink, von Reute.
Georg Jos. Fischer, von Bregenz.
Joseph Gruber, von Risensberg.
Joh. Mart. Gmeiner, v. Alberschwende.
Jakob Franz Höfle, von Lochau.
Joseph Herman, von Hard.
Anton Hiebeler, von Herbranz.
Georg Köb, von Steußberg.
Jos. Lenz, von Sulzberg.
Fr. Jos. Menel, von Sulzberg.
Fr. Joseph Nell, von Hard.
Fr. Joseph Rusch, von Alberschwende.
Joseph Schädler, von Reute.
Joh. Thomas Stadelman, v. Alberschwende.
Rochus Zwickle, von Hard.

Xaver Berkmann, von Reute.
Jakob Fink, von Reute.
Joh. Georg Feßler, von Hochwieler.
Jos. Geiß, von Risensberg.
Joseph Gorbach, von Hochweiler.
Caspar Gmeiner, von Alberschwende
Johann Georg Hutter, v. Hochwieler.
Sebastian Herman, von Hard.
Xaver Kiebele, von Herbranz.
Joh. Mich. Keck, von Hintertobel.
Jakob Lipburger, von Risensberg.
Generos Milz, von Hochwieler.
Joh. Georg Oesterle, v. Hintertobel.
Martin Rädler, von Mögers.
Jakob Sieber, von Lochau.
Johann Winder, von Steußberg.

Landgericht Schwabmünchen.

Donat Geltshauser, von Vogels.

Landgericht Füssen.

Augustin Ganggenrieder, von Krumbach. Karl Aham, von Füssen.
Joseph Würzer, von Weizen.

Mediatgericht Buxheim.

Johannes Hinterhamer, von Buxheim.

Landgericht Illertissen.

Kornel Forschmair, von Bellenberg.
Alois Henke, von Kellershausen.
Johann Berger, von Jedesheim.
Johann Groll, von Osterberg.
Franz Bez, von Tiefenbach.
Xaver Müller, von Illertissen
Joh. Georg Ruland, von Unterrohr.
Niklas Müller, von Bellenberg.
Kajetan Epple, von Untereichen.
Remig Niederreuter, von Oberroth.
Anton Mair, von Vöhringen.
Kaspar Breitruk, von Fellheim.

Landgericht Buchloe.

Franz Wörle, von Oberostendorf.
Johann Salvenmoser, v. Unterdiessen.
Joseph Ant. Steittinger, von Asch.

Landgericht Kaufbeuern.

Heinrich Prager, von Kaufbeuern.
Math. Ripp, von Kaufbeuern.
Aloys Schmid, von Kaufbeuern.
Christian Haag, von Kaufbeuern.

Landgericht Kempten.

Fr. J. Bentele, von Wengen.
Johann Michael Maier, von Bodelsberg.
Fr. Joseph Weitenauer, von der Au.
Fr. J. Maier, von Eschach.
Fr. Joseph Hartmann, von Hochkreit.
Joseph Häringer, von Rauns.
Johannes Halder, von Lauben.

Landgericht Mindelheim.

Anton Zangerle, von Bedernau.

Michael Kohler.
Taddä Sailer, von Bibrach.

Mich. Hieber Schuladstant, zu Taferishofen.

Landgericht Sonthofen.

Jos. Hartman, von Berghofen. Jos. Erd, von Bichl. Jos. Martin, v. Schöllang.

Landgericht Ursberg.

Michael Kornmann, von Schellenbach.
Fr. Xaver Miller, von Krumbach.
Joachim Bader, von Krumbach.
Anton Rösch, von Ried.
Willibald Bauer, von Hohenraunau.

G. Ammann, von Krumbach.
Romuald Ammann, von Krumbach.
Anton Müller, von Langenhaßlach.
Ottmar Schilling, von Balzhausen.
Johannes Welter, von Hagenried.

Xaver Schaflitzel, von Bairesried.

Als Land-Husaren.

Landgericht Buchloe.

Bonaventura Schwelle, von Waal.
Thomas Nieberle, von Eurishofen.

Gabriel Eisele, von Eurishofen.

Mediatgericht Burheim.

Joseph Hakenmüller, von Burheim.

Landgericht Grönenbach.

Fr. Joseph Dorn, von Beitrichs.
Mag. Holdenried, von Grönenbach.
Joh. Georg Königsberger, von Naihers.
Johann Georg Notz, von Au.
Joseph Schmidt, von Grönenbach.
Theodor Hehle, von Schrattenbach.
Fr. Ant. Kiechle, von Baizen.
Fr. Jos. Mendler, v. Oberräthen.
Math. Pfister, von Rothenstein.
Christoph Steinhauser, v. Altusried.
Fr. Joseph Unger, von Oberhofen.

Landgericht Kaufbeuern.

Martin Steiner, von Martinszell.
Joseph Kilint, von Bruchsal.

Landgericht Ursberg.

Johann Baptist Fischer, von Deisenhausen.

Zu Augsburg sind aus dem Iller-Kreise zugegangen.

Johann Georg Rohrmoser, von Immenstadt.
Simon Weizner, von Pfronten.

Aufträge.

An sämmtliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises zur Wissenschaft und Nachachtung.

(Die Untersuchung des Biergehalts betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.
Ministerium des Innern.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs
der Staats-Minister Graf von Montgelas.
an
das königliche General-Kommissariat in Kempten.

Auf die Anfrage des königlichen General-Kommissariats des Unterdonau-Kreises vom 31ten Oktober dieses Jahrs die Untersuchung der Biere betreffend, wird zur Resolution erwiedert:

I. Wenn in einem Gerichtsbezirke keine Verschiedenheit in der Qualität der Biere vorliegt, und eine als gut anerkannte Biersorte aus den nächsten Umgebungen eines andern Bezirks, ohne Gefahr des Verderbnißes, nicht wohl herbeygeschaft werden kann; so hat die in dem Mandat vom 25ten April 1811 Tit. II. Art. 11. Lit. b. vorgeschriebene Vergleichung als unanwendbar von selbst zu beruhen.

...heimbach. Oberhof Eisenhain, ...

Fr. Joseph Unger, von Oberhain.

Landgericht Kaufbeuern.

... Joseph Fillni, von ...

Landgericht Ursberg.

... Fischer, von ...

... sind aus dem Iller-Kreise zugegangen.

... Rottmaier, von Immenstadt.

... von ...

... ten Oktober dieses Jahrs die Untersuchung der Biere betreffend, wird zur ... erwiedert:

I. Wenn in einem ... der Qualität der ... Biere ...

... Untersuchende erkannt hat, mit Rücksicht auf jene Deklaration, und auf seine eigene durch die Vergleichung gemachte Erfahrung, die befundene Qualität des Biers in dem Protokoll auszusprechen; wonach die Polizey-Behörde über die Straffälligkeit und den Grad der Strafe erkennt.

München den 6ten Dezemb. 1813.

An das
königliche General-Kommissariat des Unterdonau-Kreises also ergangen.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Die Einführung breiter Felgen an den Rädern der Frachtwägen betreffend.)

...Wägen zu sichern, wird von jetzt an die Anfertigung vier neuer schmalfelgigen Räder an demselben Fracht- oder Bothenwagen bey einer Strafe von 15 fl. verbothen. —

Die königl. Polizey-Behörden haben über den Vollzug strenge zu wachen.

Kempten den 16ten Dezemb. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Das Beyspiel, womit bereits mehrere benachbarte Staaten sowohl zum Vortheile für das Komerz, als zu besserer Erhaltung der Land- und Heerstraßen, vorangegangen sind, die breiten Felgen an den Rädern des schweren Fuhrwerks einzuführen, hat Uns ...

der schweren Wägen unter nachfolgenden Bestimmungen durch das ganze Königreich in Anwendung gebracht werden.

1) An jedem, gewöhnlich mit zwey Pferden bespannten Fracht-Post-oder Bothen-Wagen (die Lokal-Vorspannspferde, welche über steile Berge, oder auf verdorbenen Strassenstrecken nöthig sind, nicht mitbegriffen) sollen die Radfelgen wenigstens eine Breite von 3 Zoll, 6 Linien baierischen Maßes haben.

Für jedes Pferd mehr, sollen auch die Radefelgen um einen Zoll breiter seyn, so, daß ein mit zehn Pferden bespannter Wagen Felgen von 11 Zoll, 6 Linien Breite haben muß.

Die Radschienen aller Art müssen dabey mit flachen Kopfnägeln oder solchen Kopfschrauben befestiget seyn, die nicht mehr, als einen Viertelzoll über den Reif hervorstehen.

2) Die Wägen der Bierbrauer, Metzger, Müller, Mehl-und Fruchthändler sollen wenigstens 3 Zoll breite Radfelgen haben.

3) Der namentlichen Bestimmung unterliegen die zweyräderigen Karren, wenn sie auch nur mit zwey, oder gar nur mit einem Pferde bespannt sind.

Ausgenommen von obigen Vorschriften sind:

a) das Militär-Fuhrwesen,

b) die Chaisen und Reisewagen,

c) die Wagen des Landmanns, womit er seine Oekonomie bestellt, seine Erndten und Früchte, seine Baumaterialien und Brennholz u. s. w. zu-und wegführt.

d) Einsweilen wird noch ferner von dem unter Nro. 1. und 3. genannten Fuhrwesen alles dasjenige ausgenommen, welches direkte nach Sachsen und Böhmen geht, und sich dießfalls mit den darauf lautenden Frachtbriefen auszuweisen vermag.

Das von der Realisirung der breiten Radfelgen abhängige breitere Wagenleise setzen Wir allgemein auf 4 Schuh 7 Zoll im Licht, nämlich vom Ende der einen Radfelge, bis zum Anfange der gegenüberstehenden, fest.

In Rücksicht auf die Vorrichtungen und Kosten, die zur Befolgung dieser Verordnung erforderlich sind, gestatten Wir hiezu vom künftigen 1. Oktober anfangend eine Zeitfrist von drey Jahren, und bewilligen jedem Fuhrmann, Post-oder Boten-Wagen, der mit den verordnungsmäßigen breitfelgichten Rädern und großen Nägelköpfen auf den Schinnen binnen dieser gesetzlichen Zeitfrist an einer Wegzollstätte Unseres Reiches erscheint, folgenden Nachlaß an seiner tarifmäßigen Weggeldsschuldigkeit.

Diejenigen, welche schon in dem Laufe des Etatsjahres 1811/12 die gegebenen Vorschriften erfüllen, erhalten einen anderthalbjährigen Nachlaß des Drittheils an jener Weggeldsschuldigkeit.

Wer zur Erfüllung des Gesetzes erst im Jahre 1813/14 schreitet, erhält diesen Nachlaß nur auf ein Jahr.

Und wer nicht eher, als im Jahre 1814/15 dasselbe in Vollziehung setzt, erhält den bewilligten Nachlaß nur auf sechs Monate.

dieses gemeinnützliche Gesetz in Erfüllung, und an den vorgeschriebenen Fuhrwerken die breiten Radfelgen vorschriftmäßig in Anwendung zu bringen.

München den 11ten Sept. 1813.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf
königl. allerhöchsten
Befehl der
General-Sekretär
G. Geiger.

An
die gesammten Stiftungsverwaltungs-Behörden des Iller-Kreises.

(Die katholischen Pfarramts-Einkünfte betreffend.)

und Kommunen.

von Stichaner.

Seel.

An
sämmtliche königliche Landgerichte und Rentämter des Iller-Kreises.

(Die Zertheilung der gutsherrlichen Abgaben bey Gutszertrümmerungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was von der königlichen Ministerial-Steuer- und Domainen-Sektion des Regen-Kreises erlassen und zur Wissenschaft anher mitgetheilt worden ist, wird in der abschriftlichen Anlage den Eingangsbenannten Aemtern zur Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Abschrift Nro. 2258.

Der königl. Finanz-Direktion wird auf ihren Anfragebericht vom 4ten vorigen Monats zur Entschliessung erwiedert, daß vor der Hand, und bis ein allgemeines Gesetz allenfalls etwas anderes verfügt, bey Güterzertrümmerungen die Umlage der Dominikal-Bürden nur dann, wenn diese ausschließlich dem Staats-Aerar angehören, den Rentämtern unter Vorbehalt der Genehmigung der Finanz-Direktion zustehen solle; in jenen Fällen aber, wo die Dominikal-Abgaben der in Zertrümmerung kommenden Güter, Privaten, Gemeinden, oder Stiftungen angehören, die Zertheilung dieser Abgaben den Haupt-Interessenten, nämlich den Grund-Lehen-Zins-und Gerichts-Herren, und den Grund-Lehen-Zins-und Gerichtsholden um so mehr überlassen werden müssen, als erstere rücksichtlich der Sicherheit ihrer Forderungen sowohl, als auch rücksichtlich der künftigen Perzeption hiebey wesentlich betheiligt sind, und nebenbey nicht nur möglich, sondern sogar wünschenswerth ist, daß eine solche Umlage mit einer zweckmäßigen Umwandlung, oder Vereinfachung der hergebrachten Dominikal-Abgaben verbunden werde.

Nur dann, wenn in solchen Fällen die konventionelle Umlage von den Haupt-Interessenten zur gehörigen Zeit nicht bewirkt werden kann, haben die Rentämter dieselbe in so weit zu suppliren, daß sie die Schätzleute, welche die Partial-Schätzung zum Behufe der Vertheilung des Steuer-Kapitals vorzunehmen haben, über den Umfang, und Betrag der auf dem ganzen Objekte ruhenden Dominikal-Bürden, dann über das Verhältniß, in welchem sie nach ihrer besondern Natur, oder nach einem annehmbaren Theilungsmaßstabe auf die Theile zerfallen, hinreichend belehren, damit diese bey der Partial-Abschätzung hierauf geeignete Rücksicht nehmen können, und wird diese Umlage von den Haupt-Interessenten den Rentämtern freywillig überlassen, so versteht sich von selbst, daß sie sich damit zu befassen haben.

Die königl. Finanz-Direktion hat daher die Rentämter sowohl, als die Landgerichte hienach anzuweisen, und durch erstere von den gegebenen Weisungen auch die Patrimonialgerichte resp. Grundherrschaften in Kenntniß setzen zu lassen.

München den 7ten Dezemb. 1813.

An die
königl. Finanz-Direktion des Regen-Kreises also ergangen.
In Fidem.
Lt. Petz.

An
sämmtliche königliche Polizey-Kommissariate, Land-Herrschafts- und Unter-Gerichte des Iller-Kreises.

(Kosten auf Beschreibung der zum Militärdienste brauchbaren Pferde betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Bezug auf die allerhöchste Weisung vom 14ten Sept. in Eingangs rubrizirtem Be-

treffe XXXIX. Stück des allgemeinen Intelligenzblattes Seite 546 — sind nur wenige Aemter mit der Kostenberechnung eingekommen. —

Wenn innerhalb 14 Tagen die Berechnungen nicht bey unterfertigter Stelle eingesendet werden, werden die eingegangenen Rechnungen ohne weitere Rücksicht der allerhöchsten Stelle zur Ratifikation vorgelegt, und man wird das Stillschweigen für die Erklärung halten, daß die übrigen auf den Bezug Verzicht geleistet haben. —

Kempten den 20ten Dezemb. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.

von Stichaner.

Asmus.

Memmingen.

Maximilian Joseph, König von Bayern 2c. 2c.

Wir haben Uns über die Anträge Unseres General-Kommissariats und Unserer Finanz-Direktion des Iller-Kreises, das Defizit der Kommunal-Kasse der Stadt Memmingen und den ihr zur Last liegenden Schuldenstand betreffend, Vortrag erstatten lassen, und beschließen hierauf wie folgt:

I.

Damit die Kommunal-Kasse aus den ihr überlassenen mit Einschluß des ganzen Fleisch-Aufschlags nach dem vorgelegten Etat auf jährliche 15716 fl. 53 ¾ kr. berechneten Renten die eigentlichen Gemeindeausgaben zu bestreiten in den Stand gesetzt werden, übernehmen Wir auf Unser Aerar:

a) Die zu regulirenden Quieszenzgehälter und Pensionen der durch die Organisirung eines Munizipal-Rathes außer Aktivität gekommenen Magistratsglieder,
b) die Pensionen der städtischen Pensionisten, in so ferne sie sich über den Bezug des in 260 fl. 30 kr. bestehenden Pensions-Betrags gehörig legitimiren,
c) einen zur Kommunal-Kasse zu leistenden Beytrag zur Salarirung der Thor-Wärter, Einlasser und Gehilfen mit jährlichen 500 fl. in Hinsicht der polizeylichen und finanziellen Verrichtungen, welche denselben obliegen und noch allenfalls übertragen werden;
d) die Bezüge der Brod-Bier-Fleisch-und Viehschauer, in so ferne die Visitations- und Beschaugebühren Unserm Aerar verrechnet werden;
e) das Passivreichnis an die Pfarrey Arlesried mit 20 fl.

Wir erwarten, daß nach erfolgter Abnahme dieser nicht unbedeutenden Lasten das Defizit der Kommunal-Kasse durch eine zweckmäßige Administration völlig beseitigt werde und die Nothwendigkeit besonderer Steuer-

Beyschläge zur Bestreitung der ordentlichen Kommunal-Ausgaben nicht eintrete.

II.

Was den der Stadt bey der früher erfolgten Abtheilung der Staats- und Kommunal-Schulden belassenen Schuldenstand anbelangt, wollen Wir unter Berücksichtigung jener Gründe, aus welchen Wir bereits von mehreren mediatisirten Reichsstädten sämmtliche Schulden auf Unser Aerar übernommen haben, auch die mit Einschluß der Zinsrückstände auf 302411 fl. 18 kr. angegebenen Passiva der Kommune Memmingen auf Unsere Staatsschulden-Tilgungskasse überweisen und derselben zugleich den als Spezialtilgungs-Fond ausgezeigten, in 144665 fl. 1 kr. bestehenden Aktivstand einverleiben.

Unsere Finanz-Direktion des Iller-Kreises und Unsere Staatsschulden-Tilgungs-Kommission haben hienach das Erforderliche ungesäumt zu verfügen, und Erstere insbesondere hat die vom 1ten Okt. 1811 anfangend zu berechnenden Aerarial-Leistungen, sobald solche in ihren einzelnen Theilen näher bestimmt seyn werden, bey der Kreiskasse anzuweisen, und die bis dahin von dem Zeitpunkte der erfolgten Einziehung der Aerarial-Zuschüsse zur Kommunal-Kasse sich bezeigenden Rückstände besonders anzuzeigen, damit deren Ueberweisung an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse erfolgen könne.

München den 8ten Dezemb. 1813.

Aus
Seiner königl. Majestät Spezial Vollmacht.

Graf von Montgelas.

Auf
königl. allerhöchsten
Befehl der
General-Sekretär
G. Geiger.

An
sämmtliche königliche Polizey-Behörden des Iller-Kreises.

(Verbothene Magazins-Käufe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Behörden und königlichen Unterthanen wird in Erinnerung gebracht, daß alle Magazinskäufe, sie mögen unmittelbar aus dem Magazine, oder von Militair-Individuen geschehen, bey Konfiscation, und einer Geldstrafe von 50 bis 100 Gulden verbothen sind. Königliche Diener, welche zu solchen Unterschleifen mitwirken, würden noch besonders den Strafen der Diensteeverletzung unterliegen.

Kempten den 24ten Dezemb. 1813.

Königliches General-Kommissariat des Iller-Kreises.
von Stichaner.

Asmus.

Vorladung.

Konrad Demeler, gewesener Ammann zu Willofs hat um Liquidation und Nachlaßverhandlung mit seinen Gläubigern angesucht. Die Tagfahrt hiezu wird auf Donnerstag den 30ten Dezember 1813 anberaumt, und alle Gläubiger des Demelers zu Angabe und gesetzlichem Beweiß ihrer Forderungen in Person oder durch Bevollmächtigte unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlußes vorgeladen, mit dem Anhange, daß im Falle das gütliche Abkommen nicht zu Stande kommen, und das Gantverfahren eintreten würde, die Tagfahrt zur Einrede auf Donnerstag den 27ten Jäner, zum Beschluß aber auf Donnerstag den 24ten Hornung 1814 festgesetzt sey.

Obergünzburg den 10ten Dezember 1813.

Königlich baierisches Landgericht. v. Bayr, Landrichter.

Königlich-baierischen Intelligenz-Blattes

für den Iller-Kreis 1813.

(Die erste Ziffer zeigt das Stück, die zweyte die Seite an.)

F.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

image
not
available

image
not
available